



# INHALT 3/2018

04	<b>Petition</b> <i>Hygienezustände in Tegel</i> Redaktion	54	<b>SothA</b> <i>Willkür</i> Leserbrief	74	<b>Kommunikation</b> <i>Pressespiegel</i> Norbert Kieper
08	<b>Petition</b> <i>Stellungnahme JVA Tegel</i> Redaktion	56	<b>Strafvollzug</b> <i>Besuch</i> RAin Marion Konczalla	75	<b>Folterkommission</b> <i>Pressespiegel</i> Norbert Kieper
10	<b>RAWU-Report</b> <i>Alkohol</i> Redaktion	58	<b>GIV</b> <i>Diverse Themen</i> Insassenvertretung	76	<b>Literaturgruppe</b> <i>Was machen die so?</i> Norbert Kieper
12	<b>Strafvollzug</b> <i>JVA-Bützow</i> Redaktion	62	<b>Kahlschlag</b> <i>Freistundenhof der TA 5</i> Norbert Kieper	78	<b>Buchvorstellung</b> <i>Diverse Bücher</i> Norbert Kieper
14	<b>Laienverteidigung</b> <i>Gastbeitrag</i> J. Bergsted	64	<b>Prison Smart</b> <i>Resozialisierungstraining</i> Norbert Kieper	81	<b>Strafvollzug</b> <i>Internet</i> Norbert Kieper
22	<b>Tataufarbeitung</b> <i>Gastbeitrag</i> Dr. Ingeborg Blaschke	65	<b>Kinderhilfe</b> <i>Weihnachtsgeschenk</i> Andreas Hollmach	82	<b>Recht</b> <i>Resozialisierung</i> Andreas Hollmach
26	<b>Rente</b> <i>Ist es endlich soweit?</i> Andreas Hollmach	67	<b>Kahlschlag Teil 2</b> <i>Antwortschreiben</i> Norbert Kieper	89	<b>Behörden/Justiz</b> <i>Soziale Kompetenz</i> Norbert Kieper
30	<b>Drogen</b> <i>Rattenkiller (Spice)</i> Redaktion	68	<b>Strafvollzug</b> <i>Resozialisierung</i> Leserbrief	90	<b>Tegel-intern</b> <i>Diverse Themen</i> Norbert Kieper
36	<b>Strafvollzug</b> <i>Vorzeitige Entlassung Teil 2</i> RAin Viktoria Reeb	70	<b>Strafvollzug</b> <i>Inhaftierte mit Spielsucht</i> Norbert Kieper	92	<b>Chiffre</b> <i>Kontaktanzeigen</i> Andreas Hollmach
48	<b>Pakete</b> <i>Ersatzeinkauf</i> Redaktion	72	<b>Strafvollzug</b> <i>LLer-Konzept</i> Norbert Kieper	99	<b>Infos</b> <i>KNACKI'S ADRESSBUCH</i> Redaktion

# Editorial

**Liebe Leser\*innen,**

*Endlich ist es soweit! Sie/Ihr halten/haltet die Jubiläumsausgabe in den Händen! Diese Ausgabe ist zudem ein wenig reichhaltiger im Umfang, dass waren wir dem Jubiläum schuldig.*

*Wir haben in den vergangenen Wochen hart daran gearbeitet. Haben viele Grußworte zusammengetragen und wir sind stolz auf die Gastautoren, die wir gefunden haben. Stolz sind wir aber auch, dass wir gerade das Jubiläum hautnah miterleben dürfen, stellvertretend für viele Generationen von lichtblick-Redakteuren, die allesamt zu dieser einzigartigen Geschichte einer Gefangenenzeitung beigetragen haben.*

*Die Themen werden uns wohl nie ausgehen und auch mit dieser Ausgabe möchten wir auf Missstände hinweisen die uns schon länger ein Dorn im Auge sind. Unseren besonderen Schwerpunkt möchten wir deswegen auf die „Unterstützung der Petition zur Wiedereinführung der Desinfektion“ legen, die wir eigens dafür ins Leben gerufen haben. Wir denken, dass wir damit einen wunden Punkt ansprechen, der sich sehr schnell zu einer Lawine entwickeln kann. Allein die Frage, ob es in der JVA Tegel einen „Hygienebeauftragten“ gibt, löst schon Kopfschütteln aus. Niemand, weder Beamte noch Inhaftierte, möchten hier eine unkontrollierte Ausbreitung von Krankheiten erleben. Wir werden die Resonanz dieser Petition, die bis zum 01.02.2018 läuft, natürlich weiter verfolgen und darüber ausführlich berichten.*

*Die Redaktion hat erhebliche Bedenken, was die Informationspolitik der Anstalt betrifft. Wir haben ein Glaubwürdigkeitsproblem, wenn wir sehen, wie unsere Anfragen beantwortet werden. Wie sollen wir auf Missstände hinweisen, wenn wir nur bruchstückweise Informationshäpchen erhalten und das wir uns nach knapp drei Jahren wieder mit fehlenden-Parfüm-Artikeln des Anstaltskaufmannes auseinandersetzen müssen, war so nicht eingeplant. Die Anstalt und die einzelnen Häuser nehmen derzeit viele Veränderungen vor und man hält es nicht für nötig, diese durch Aushänge frühzeitig bekannt zu machen.*

*Desweiteren bewegen uns immer noch die Themen Drogen und die fehlenden Pakete, die für viele weiterhin ein großes Ärgernis sind. Wie wäre es denn stattdessen mit einem Ersatzverkauf?*

*Zum Abschluss möchte die Redaktionsgemeinschaft noch auf das Statut des lichtblicks verweisen, dass sich in den vergangenen Jahren als robust und tragfähig erwiesen hat, und es den Redakteuren erleichterte ihre Aufgaben umzusetzen. Die fluktuationsbedingten Schwierigkeiten, die auch in der Zukunft unvermeidbar sind, werden das ehrliche Bemühen und die Leistungen der Redakteure nicht schmälern. Wir denken, dass die erwartungsvolle Neugier von 1968 bis heute erhalten geblieben ist.*

**Mit freundlichem Gruß**

A. Hollmach (V.i.S.d.P.)

## Wir fordern die sofortige Wiederinbetriebnahme der Desinfektion in der JVA Tegel!

Wir berichteten bereits in Ausgabe 3 | 2017 über unhaltbare Hygienezustände in der JVA Tegel, doch was hat sich geändert? Gar Nix! Ganz im Gegenteil – die Zustände haben sich weiter drastisch verschlechtert. Der dilettantische Umgang mit Schutz- und Hygienevorschriften darf getrost als grob fahrlässig, wenn nicht in diesem besonderen Gewaltverhältnis als Vorsatz bezeichnet werden. Durch einige verantwortungsvolle Mitinhaftierte, denen die Untätigkeit und der sorglose Umgang mit der Gesundheit von Bediensteten und Inhaftierten gegen den Strich ging, wurden bereits Petitionen eingereicht, die unter anderem auch die Wiederinbetriebnahme der Desinfektion in der JVA Tegel fordern. Dieses Vorhaben ist von jedem, also auch von Bediensteten in der JVA Tegel zu unterstützen. Nur so können alle ihre eigene Gesundheit und die ihrer Familienangehörigen und Freunde schützen!

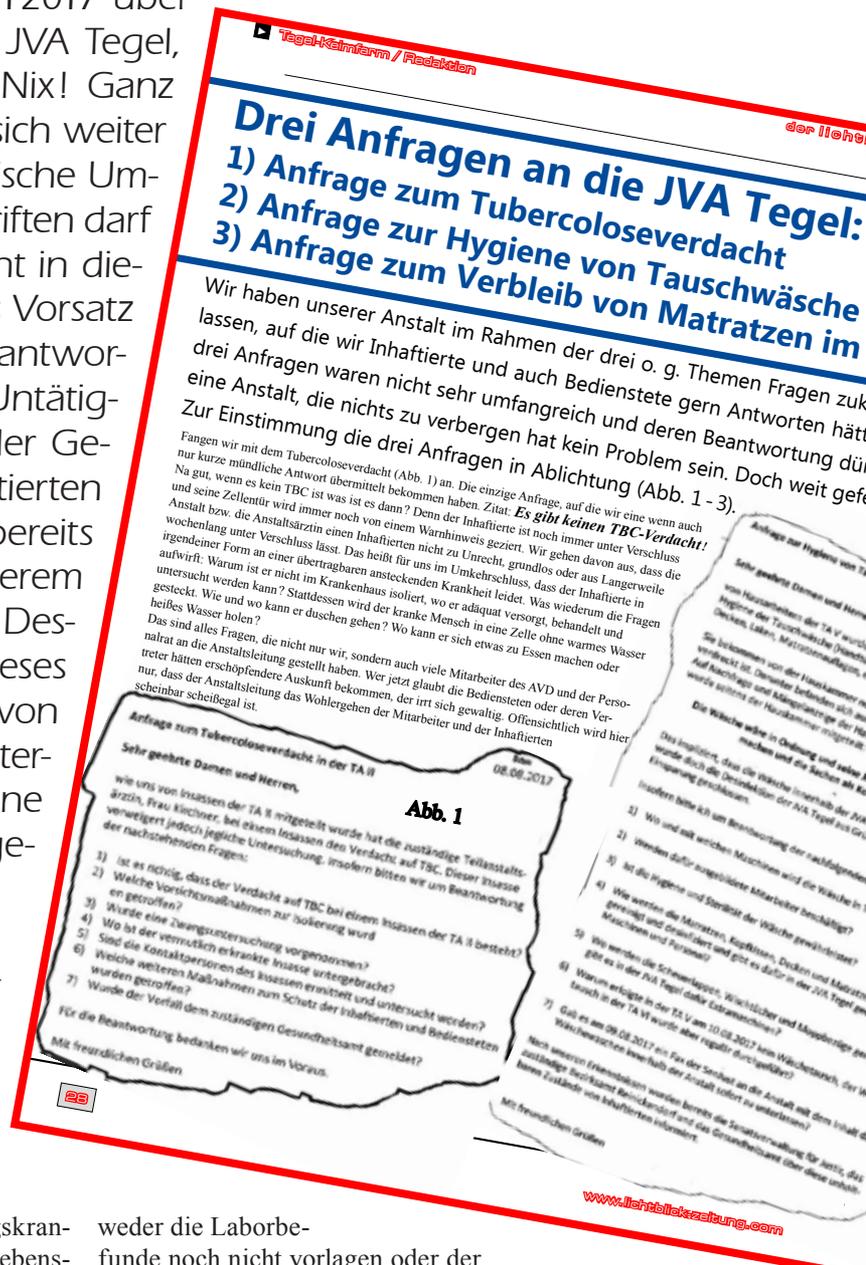
die Redaktion

Seite 28/29 Ausgabe 3 | 2017

Wie in Ausgabe 3 | 2017 bereits am Ende des Artikels vorausgesehen, hat die nächste Schweinerei nicht lange auf sich warten lassen. In manchen Dingen ist der Vollzug doch wirklich echt zuverlässig!

Da werden kranke Inhaftierte aus dem Justizvollzugskrankenhaus Berlin (JVKB) nach Operationen oder Lebensmittel-/Salmonellenvergiftung einfach mit einem normalen Gefangenentransporter unter Begleitung von anderen Inhaftierten wieder zurück in die JVA Tegel gekarrt, obwohl ent-

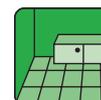
weder die Laborbefunde noch nicht vorlagen oder der Hinweis, dass der zurückgebrachte Inhaftierte mit MRSA-Keimen belastet ist, erst später bekannt gegeben werden. Kaum in der JVA Tegel angekommen, bewegt sich einer der



Inhaftierten ohne jegliche Schutzmaßnahmen durch die TA II. Erst nachdem ein Mitinhaftierter der Teilanstaatsleitung und dem Schichtleiter mit Strafanzeige und Einschaltung der Presse gedroht hat, wird von Seiten der Anstalt reagiert.

Der kranke Inhaftierte wird sofort zurück ins JVKB gebracht und die Hausarbeiter der TA II alle vorzeitig wieder aufgeschlossen. Durch einen Mitinhaftierten im Beisein eines Stationbeamten/Praktikanten werden den Hausarbeitern Gummihandschuhe und ein Desinfektionsmittel (Lysoformin 3000 Konzentrat im 20 ml Beutel) ausgehändigt. Darüberhinaus wird die Anweisung erteilt, den Beutelinhalt mit 8 Liter Wasser zu verdünnen und dann mit der Lösung alle Türklinken und Handläufe zu reinigen. Bei der ganzen Aktion wird mit keinem Wort auf die Verarbeitungs- und Schutzempfehlungen des Herstellers hingewiesen. Das renommierte Unternehmen hat diese Hinweise bzw. Anforderungen mit Sicherheit nicht aus Jux und Dollerei verfasst, sondern zum Gesundheitsschutz der Verarbeiter und den Menschen, die damit in Kontakt kommen.

Die Hausarbeiter haben die Arbeiten unverzüglich ohne Aufsicht oder



FLÄCHEN-DESINFIZIATIONSMITTEL



INSTRUMENTEN-DESINFIZIATIONSMITTEL

**Produktinfo des Herstellers unter [www.lysoform.de](http://www.lysoform.de)**

## Lysoformin® 3000

Desinfektions- und Reinigungskonzentrat für Instrumente, Inventar und Flächen, speziell für flexible Endoskope geeignet

Concentré désinfectant et nettoyant pour l'instrumentation, le mobilier, les surfaces et tout spécialement pour les endoscopes flexibles



blick s/2017  
der lichte blick s/2017

HR  
kommen  
ren. Die  
rft für  
ehlt.

Soweit zu Abb. 1 doch wie sieht es denn mit Abb. 2 und 3 aus? Hier haben wir gar keine Antworten bekommen, plausible Geschichte aus den Fingern zu kurz sich eine ist, dass die Hygiene in Tegel auf Abwegen ist, denn dreckstarrende und oder blutige Handtücher in der Wä- lung zu Häuflein weitergegeben ist ein Flasko und auf seinen Briefbogen mit dem Slogan wirt;  
**Gesund und sicher in die Zukunft. Gesundheitsmanagement gemeinsam gestalten!**

Solche Umstände stellen für alle, die sich hier bewegen ein unwagbares Gesundheitsrisiko dar. Und nicht nur für die.  
Laut Studien der Berliner Charité werden bis zu 35 Pro- von Angestellten in Risikobe- reichen wie Krankenhäusern, Pflegeheimen und eben Ge- fängnissen an die Bevölkerung weitergegeben. Das nimmt häufig, wie zu erwarten im engen Familien- und Freun- deskreis seinen Anfang. Eine nachhaltige Hygienevorsorge

**T.LHK** info! .09.2015  
**1. Neue Beratung**  
Ab sofort zählen die vorhandenen Schaumstoff- Matratzen ohne Matratzenschutz zum Hafräuminventar. Jeder belegbare Hafräum sollte mit einer Matratze bestückt sein.  
Der Matratzenaustausch (Aussonderung, Rückgabe usw.) wird in Absprache mit der Hauskammer vorgenommen.  
**2. Allgemeines**  
Von Beginn bis zum Ende der Inhaftierung wird den Insassen ein Matratzenschoner von der Hauskammer zur Verfügung gestellt. Der Zugang erhält einen Matratzenschoner und wenn er entlassen oder bei Hafräumwechsel (interne Verlegung) zurück.  
Matratzenschutz vom Insassen (egal ob es sich um einen Matratzenbezug oder Matratzenschoner handelt) im nächsten Hafräum weiterverwendet. Bei interner Verlegung; Hier sollte es möglich sein ein Austausch von den vorhandenen Matratzen durchzuführen!  
**4. Hygiene:** Offensichtlich oder auch latent kontaminierte Matratzen werden ausnahmslos über den zentralen Müllplatz durch das B-Kommando abgeholt und entsorgt. Stark verschmutzte Matratzen sollten daher, nach Rücksprache mit der Hauskammer, gleich von der Teilanstalt aus - über das B-Kommando, entsorgt werden.  
**5. Qualität:** In Zukunft ist die Qualität, der normalen Matratzen und den med. Matratzen, gleich gut. Es gibt dann keine Unterschiede mehr!

Nachkontrolle durch einen Bediensteten ausgeführt. Ganz schön viel Vertrauen der Teilanstaatsleitung in die Qualifikation der Hausarbeiter, oder doch nur gleichgültig?

**Kurze Anmerkung der Redaktion:**  
Alle Hausarbeiter in der TA II und den anderen Teilanstalten sind keine ausgebildeten Reinigungskräfte und werden in der Regel auch nur nach der niedrigsten Lohnstufe 1 bezahlt. Tatsache ist, dass die Hausarbeiter sehr verantwortungsvolle, organisatorische und hygienische Tätigkeiten zu verrichten haben und dafür in keinsten Weise fair bezahlt werden. Zur Veranschaulichung nennen wir nur ein paar Beispiele aus ihrem Aufgabenbereich, wie Stationssauberkeit, Wäschetausch, Überwachung der Kostformen und Essenausgabe. Stattdessen sind sie der Minuten- und Prozentvergabewillkür der Vollzugsdienstleiter ausgesetzt. Ganz anders läuft dass bei den Hausarbeitern in den Betrieben, die im Notfall nicht rund um die Uhr zur Verfügung stehen müssen und in der Regel die Lohnstufe 3 erhalten.

### Schämt euch!

Der lichtblick hat bereits am 19.07.2018 eine Anfrage (Abb.1 S. 3) an die Anstalt zu den Vorkommissionen in der TA II gestellt, deren Beantwortung bis zum heutigen Tag nicht erfolgt ist.

Tatsache ist, dass MRSA-Infektionen meldepflichtig sind. Auf telefonische Nachfrage eines Inhaftierten beim zuständigen Sachbearbeiter des Gesundheitsamtes Reinickendorf wurde

**Abb. 2**  
Aufgabe zum Vorlieb von Matratzen im Hafräum  
Sehr geehrte Damen und Herren  
Ich habe im Rahmen meiner Recherche zu Beschwerden von Inhaftierten festgestellt, dass sich geräucherter Zeit die Matratzen bei Umzug oder Entlassung eines Inhaftierten im Hafräum verbleiben. Auf Nachfrage bei Bediensteten wurde mir erklärt, dass das aufgrund einer Hausreinigung oder Dienstanzahlung erfolgt.  
Insoweit bitte ich um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:  
1) Gibt es diese Hausreinigung oder Dienstanzahlung in der JVA Tegel?  
2) Wie wird für die Sauberkeit und Sterilität der Matratzen gesorgt oder müssen Insassen in Höhe der Hausreinigung oder Umzug auf den umkleiden Matratzen des Vorgängers liegen?  
3) Entsprechen die in der Anstalt verwendeten Matratzen in ihrer Qualität dem Standard einer handelsüblichen Matratze?  
4) Wie und wo werden die Matratzen gewaschen und desinfiziert?  
5) Werden die Matratzen automatisch oder nur auf Antrag des Inhaftierten gewaschen?  
Für eine zündende Beantwortung bedanke ich mich bei Ihnen.  
Mit freundlichen Grüßen

**Abb. 3**  
Das sie uns Knackis jede erdenkliche Krankheit gönnen, ist zu kurz gedacht. Alle hier setzen sich einem hohen Risiko Pflü!  
Wer da denkt das wäre ein Versehen oder ein Irrtum, der sollte sich sich mal die oberen- stehende in rot gerahmte Info genau durch- lesen.  
Diese Information wurde uns von einem Be- amten zugespielt, der mit diesen unhaltbaren Zuständen nicht einverstanden ist.  
Mal schauen was als nächste Schweinerei auf Inhaftierte und Bedienstete zukommt.

Sehr geehrter Herr

19.07.2018

◀ **Anfrage Abb. 1**

aus gut unterrichteten Kreisen sind uns gesicherte Informationen über den Befall von Ungeziefer auf der Station 9, Einquartierung von einem keimbefallenen Inhaftierten (MRSA-Keime) auf der Station 3 und der Verdacht auf Salmonellen in der TA II zugespielt worden. Für unsere Berichterstattung bitten wir um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

- 1) Entspricht es den Tatsachen, dass auf der Station 9 in der TA II in einem Haftraum der Befall mit Bettwanzen festgestellt wurde?
- 2) Wenn ja, wie wurde mit dem Gefangenen des Haftraums seiner Kleidung und den restlichen Habseligkeiten verfahren?
- 3) Wurden Schutzmaßnahmen zum Ausschluss einer Weiterverbreitung des Ungezieferbefalls getroffen und wenn ja, welche?
- 4) Trifft es zu, dass ein Inhaftierter in der 29. Kw. aus einem öffentlichen KHK mit dem Befund einer MRSA-Infektion ins JVKB und am gleichen Tag mit einem normalen Gefangenentransport in die JVA Tegel verlegt wurde?
- 5) War die JVA Tegel vor der Ankunft des Gefangenen über dessen ansteckende Infektion unterrichtet?
- 6) Wenn ja, welche Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen des Personals und der Mitgefangenen wurden getroffen?
- 7) Ist es zutreffend, dass ein Inhaftierter mit dem Verdacht auf eine Salmonellen-Infektion in KHK eingeliefert wurde und bereits ein zweiter Verdachtsfall aufgetreten ist?

Für eine zeitnahe Beantwortung bedanke ich mich im Voraus.

Insofern laden wir alle Verfechter des Matratzenverbleibs im Haftraum ein, nur eine Nacht lang in diesem Bett zu schlafen. Natürlich bekommt jeder eine saubere Matratzenauflage, eine Nasenklammer und ein Hinweisblatt an das Ungeziefer, sich nur unterhalb der Matratzenauflage aufzuhalten. Bei Zuwiderhandlung wird das Ungeziefer mit Nichtachtung oder Wegleugnen gestraft.

### Gute Nacht, schlaft gut!

Bei der vierten Frage handelt es sich um den angeblich gemeldeten MRSA-Fall und bei der 7. Frage um den Salmonellenverdacht. Das ist keine Übertreibung oder Panikmache, sondern es geht um ganz reale Missstände und Gesundheitsrisiken in der JVA Tegel für alle Inhaftierten, Bediensteten und deren Familienangehörige und Freunde.

Wir haben für alle Unterstützer und Befürworter dieser Forderung zur Vereinfachung den nebenstehenden Vordruck entworfen. So können ohne viel Aufwand alle daran teilnehmen, auch die Menschen, die der deutschen Schrift nicht so mächtig sind.

Diese Vordrucke könnt ihr in eurer Freizeit und ausserhalb der Arbeitszeit bei euren Hausarbeitern bekommen. Wenn ihr die Vordrucke ausgefüllt habt, könnt ihr diese über eure Hausarbeiter, selbst oder per Hauspost an die Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" schicken. Wir werden zur Portosparnis alle Vordrucke gesammelt an den Petitionsausschuss weiterleiten.

Ganz wichtig für die Gültig- und Verwendbarkeit eures Vordrucks ist das lesbare Ausfüllen in DRUCKBUCHSTABEN dringend erforderlich.

Informiert eure Familien, Freunde, Bekannten und alle die ihr kennt über die Petition und bittet, sie die Petition online unter: <https://www.openpetition.de/petition/online/wiedereinfuehrung-der-desinfektion-in-der-jva-berlin-tegel> zu unterstützen. Gemeinsam können wir etwas bewegen und ändern. ■

ihm mitgeteilt, dass eine derartige Meldung nicht vorliegt und er möchte sich bitte später noch einmal melden. Als er zu einem späteren Zeitpunkt erneut anrief, hieß es man habe die Meldung übersehen, doch diese sei erfolgt.

### Was für ein Zufall, oder doch nicht?

Scheinbar wird hier nach dem Krähen-Motto verfahren, anders lässt sich dieser Bearbeitungsfehler nicht erklären.

In der Anfrage (Abb.1 S. 3) richtet sich die erste Frage auf einen Verdacht über Ungezieferbefall (Bettwanzen) auf der Station 9 in der TA II, wobei es eigentlich unerheblich ist um welches Ungeziefer es sich handelt (Flöhe, Läuse, Silberfische, etc.), da die Matratzen beim Inhaftiertenwechsel, wie Entlassung, Verlegung, etc. im Haftraum verbleiben. Dabei bleibt unberücksichtigt ob der Vorgänger Bettnässer, Nullduscher, Krankheitsträger (Neurodermitis, Hepatitis, HIV, Schuppenflechte, etc.) war.

**Lecker appetitlich!**

## IMPRESSUM

**Herausgeber**  
Redaktionsgemeinschaft „der lichtblick“

**Redaktion**  
Andreas Hollmach, Norbert Kieper, David Wietow

**Druck** durch die Fa. Kistmacher GmbH

**Verantwortlicher Redakteur**  
Andreas Hollmach (V. i. S. d. P.)

**Spendenkonto**  
sbh - Sonderkonto: der lichtblick  
IBAN: **DE 67 1007 0848 0170 4667 00**  
BIC (Swift): **DEUTDEDB110**

**Postanschrift:**  
Redaktionsgemeinschaft der lichtblick  
Seidelstraße 39  
D-13507 Berlin

**Telefon:** (030) 90 147 - 23 29  
**Telefax:** (030) 90 147 - 21 17

**E-Mail:** gefangenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de  
**Internet:** www.lichtblick-zeitung.com

Vorname Nachname Geburtsdatum

Straße Hausnummer

Postleitzahl Stadt / Ort

\_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_.  
Datum

An den Petitionsausschuss im  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
Niederkirchner Str. 5  
10117 Berlin

## **Unterstützung der Petition unter <https://www.openpetition.de/petition/online/wiedereinfuehrung-der-desinfektion-in-der-jva-berlin-tegel>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich unterstütze mit meiner Unterschrift die Petition gegen die desolaten hygienischen Zustände in der JVA Tegel und die anstaltsinternen Anordnungen und Verfahrenweisen. Hierbei weise ich insbesondere auf die Behebung der nachstehenden Missstände hin:

- 1) Verbleib der Matratzen im Haftraum beim Wechsel der Inhaftierten
- 2) Keine ausreichende Abschirmung von infektionsverdächtigen Inhaftierten in abgeschlossenen Bereichen mit eigener Dusche und entsprechender Desinfektion
- 3) Keine ausreichende Information, Schutzkleidung und Entsorgung derselben für Bedienstete, die mit dem Inhaftierten in Kontakt treten müssen

Das sind nur einige Punkte, die die JVA Tegel zu einer gesundheitsgefährdenden Keimfarm machen.

Zur Prävention vor unkontrollierter Ausbreitung von Krankheiten und Ungezieferbefall fordere ich Sie, auf die Wiederinbetriebnahme der anstaltseigenen Desinfektion mit entsprechendem Fachpersonal, die Benennung eines Hygienebeauftragten und die Hausverfügung über den Verbleib der Matratzen im Haftraum in der JVA Tegel zu prüfen und die erforderlichen Schritte zur Umsetzung und Beseitigung der Missstände zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Stellungnahme der Anstalt zur eingereichten Petition „Wiederinbetriebnahme der Desinfektion in der JVA Tegel“

Die Redaktion wollte den Tegeler Insassen die Antwort nicht vorenthalten, damit sich jeder selbst ein entsprechendes Bild machen kann. Anhand der umfangreichen Stellungnahme kann man schon ersehen, wie heikel doch dieses Thema ist.

Sehr geehrte Redakteure,

im Namen der JVA Tegel beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

## **Maßnahmen gegen Ausbreitung von Krankheiten und gegen Ungeziefer in der Justizvollzugsanstalt**

Gemeinschaftseinrichtungen wie die Justizvollzugsanstalt Tegel, in denen Menschen betreut werden, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen, oft auch unterschiedlicher Kulturkreise, von hygienischer Bedeutung. Aus diesem Grund sind für die hier vorhandenen Bereiche, in denen erhöhte Infektionsgefahren bestehen (Arztgeschäftsstellen, Küche, Bäckerei, Wäscherei) bereits vor Jahren Hygienepläne nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erarbeitet und festgelegt worden.

Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Gesetz setzt dabei neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten in hohem Maße auch auf die Eigenverantwortung und das Handeln jedes Bediensteten. Soweit die übrigen Anstaltsbereiche, in denen keine erhöhten Infektionsgefahren bestehen (Unterbringungs- und Verwaltungsbereiche etc.), von den Hygieneplänen nicht erfasst sind, so sind auch hier die notwendigen Reinigungs- und Hygienemaßnahmen durchzuführen. Durch das Unterbinden von Zutritts- bzw. Zuflugsmöglichkeiten für Schädlinge, das Vermeiden von Verbergeorten, das Beseitigen baulicher Mängel und die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Gebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände wird einem Schädlingsbefall soweit wie möglich vorgebeugt. Bei Feststellung von Schädlingen wird über eine Rahmenvertragsfirma ein sachkundiger Schädlingbekämpfer mit der Bekämpfung beauftragt. Der Reinigungs- und Desinfektionsplan der JVA Tegel enthält Hinweise für Basisanforderungen zur Vermeidung von Verschmutzungen und Infektionsrisiken jeder Art. Diese Hinweise sind sowohl von den Bediensteten als auch den Gefangenen zu beachten. Die hier Genannten sind gemeinsam gefordert, die Hygieneanforderungen des Planes einzuhalten.

Die gegenseitige Information bei Auffälligkeiten ist deshalb vorrangig. Die Reinigung der medizinischen Bereiche erfolgt gemäß gesondertem Hygieneplan für die Arztgeschäftsstellen. Eine Desinfektion in Hafträumen wird im Bedarfsfall auf Grundlage des Hygieneplans der Arztgeschäftsstellen von einer rahmenvertraglich gebundenen Fremdfirma ausgeführt. Der betroffene Haftraum ist bis zum Abschluss der Desinfektion zu sperren. Kontaminierte Matratzen etc. verbleiben in dem gesperrten Haftraum und werden durch die Rahmenvertragsfirma entsorgt.

„Bei verunreinigten Hafträumen (z. B. Exkrememente, Blut, Krätze etc.) wird nach dem Ablaufschema 1 verfahren (siehe Anlage 1 der Hausverfügung 07/2017). Infektiöse bzw. verunreinigte Wäsche wird entsorgt. Mobiliar wird nur entsorgt, wenn eine Desinfektion nicht möglich ist. Wenn Bedienstete einen verunreinigten oder stark verwahrlosten Haftraum betreten müssen oder einen sehr schmutzigen oder infektiösen Gefangenen verbringen müssen, ist nach Ablaufschema 2 zu verfahren (siehe Anlage 2 der Hausverfügung 07/2017).“

In der Justizvollzugsanstalt Tegel obliegt die Reinigung der Hafträume den Gefangenen selbst. Auf die §§ 73 Abs. 1 und 82 Abs. 3 StVollzG Bln sowie auf die Hausordnung der JVA Tegel wird hingewiesen. Geeignete Reinigungs- und Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt, die - um einen Missbrauch zu vermeiden - jedoch nicht in den Hafträumen verbleiben, sondern zentral verwahrt werden. Die Gefangenen werden angehalten, ihren Haftraum regelmäßig zu säubern. Ordnung und Sauberkeit werden durch die Justizvollzugsbediensteten überwacht und mit geeigneten Mitteln im pflichtgemäßen Ermessen des einzelnen Bediensteten durchgesetzt. Lebensmittel sollten im Haftraum grundsätzlich nicht verwahrt werden. Dafür stehen in den Spülzellen Kühlschränke mit haftraumbezogenen Fächern zur Verfügung.

## **Austausch von Matratzen**

Die Desinfektionsabteilung der JVA Tegel wurde zum 31. Mai 2015 aufgelöst. Seitdem verbleiben die Matratzen (ohne Bezug) als Bestandteil der Zellenausstattung im Haftraum.

Verschlossene oder beschädigte Matratzen werden vor Neubelegung des Haftraums getauscht. Aus hygienischen Gründen und zum Schutz der Matratze werden Matratzenschoner (Molton-Bezüge) ausgegeben, die mit Gummibändern an den Rändern versehen sind. Die Matratzenschoner können leicht auf die Matratzen aufgezogen werden und sind einschließlich Bettzeug und Laken Bestandteil des Wäschepakets, dass jeder Neuzugang von der Hauskammer erhält. Er ist bei der Entlassung in der Kammer zurückzugeben, wo die Matratzenschoner anschließend gereinigt und neu ausgegeben werden. Bei Wechsel (Verlegung) nimmt der Inhaftierte seinen Matratzenschoner mit. Verschmutzte Matratzenschoner können jederzeit in der Hauskammer im Rahmen des Wäschetausches getauscht werden.

Die in der Anstalt verwendeten Matratzen sind für die Nachtruhe geeignet. Sie werden nicht automatisch ersetzt, sondern erst, sofern deren Benutzung nicht mehr angemessen bzw. zumutbar ist. Die Feststellung treffen die Bediensteten in den Teilanstalten, ggf. auf Antrag der Gefangenen. Desinfizierende Maßnahmen in den Hafträumen sind nur im Bedarfsfall und bei infektiologischen Indikationen erforderlich. Eine Desinfektion in Hafträumen wird im Bedarfsfall auf Grundlage des Hygieneplans der Arztgeschäftsstellen von einer rahmenvertraglich gebundenen Fremdfirma ausgeführt. Der betroffene Haftraum wird bis zum Abschluss der Desinfektion gesperrt. Kontaminierte Matratzen etc. verbleiben in dem gesperrten Haftraum und werden durch die Rahmenvertragsfirma entsorgt. Eine anlasslose Desinfektion von Matratzen ist – wie auch in anderen vergleichbaren Einrichtungen – ebenso wenig vorgesehen und erforderlich wie bei Hotels, Jugendherbergen oder Wohneinrichtungen Freier Träger.

**Hygienebeauftragter**

Allgemeine Hygienevorgaben, die sich vor allem aus den Fürsorgepflichten nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), den Unfallverhütungsvorschriften „Grundsätze der Prävention“ (DGUV - V1) und dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergeben, werden aufgrund von Gefährdungsbeurteilungen entsprechend bewertet und umgesetzt. Die sich daraus ableitenden Maßnahmen (z.B. Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen - PSA) werden ggf. durch konkrete Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und den Technischen Regeln (z.B. ASR) ergänzt. In der JVA Tegel erfolgt die Sicherstellung der Hygiene auf der Grundlage der Hausverfügung Nr. 07/2017 (Reinigungs- und Desinfektionsplan). Arbeitsschutz ist selbstverständlicher Bestandteil des betrieblichen Handelns in der JVA Tegel. Durch sorgsame und bestimmungsgemäße Verwendung der Arbeitsmittel sowie der zur Verfügung gestellten Schutzausrüstung tragen die Beschäftigten verantwortlich und selbständig zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz in der Dienststelle bei. Der Arbeitsschutzkoordinator übernimmt die notwendigen koordinierenden Aufgaben in der Arbeitssicherheit und im Arbeitsschutz, auch unter Beachtung der Sicherstellung der allgemeinen Hygiene und im Sinne der Dienstvereinbarung über das Betriebliche Gesundheitsmanagement in der Berliner Verwaltung (DV Gesundheit). Zur Standardisierung von

innerbetrieblichen Verfahrensweisen in den Justizvollzugsanstalten wird derzeit unter Federführung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ein Rahmenhygieneplan erarbeitet. Auf dieser Grundlage wird zu gegebener Zeit eine entsprechende Aktualisierung der derzeit in der JVA Tegel geltenden Regelungen/Vorschriften zur Sicherstellung der Hygiene, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben erfolgen. In diesem Zusammenhang werden auch Regelungen zum Hygienemanagement anzupassen sein.

**Desinfektionsabteilung**

Im Rahmen der im Jahr 2014 erfolgten Organisationsbetrachtung ist entschieden worden, dass die allgemeinen Desinfektionsmaßnahmen gemäß den anstaltsüblichen Reinigungs- und Desinfektionsplänen, die auf Grundlage des Hygieneleitfadens Berliner Justizvollzug erstellt wurden, keine Maßnahmen umfassen, die zwingend die Funktion einer Desinfektionsabteilung in der Justizvollzugsanstalt erforderlich machen. Diese Aufgaben wurde im Zusammenhang mit dem Abschluss des Mietvertrages zwischen der JVA Tegel und der Berliner Immobilien-Management GmbH (BIM) übertragen. Demgemäß wurde die Desinfektionsabteilung der JVA Tegel mit Ablauf des 31. Mai 2015 geschlossen. Bei Erforderlichkeit wird seitdem jeweils eine Fachfirma mit der Schädlingsbekämpfung/Desinfektion über den Landesbetrieb für Gebäudemanagement (LfG) beauftragt. ■

Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit  
 JVA Tegel  
 Seidelstr. 39  
 13507 Berlin

**Ablaufschema 1**

**-Vorfall-**

- Feststellung der Verunreinigung
- Meldung an die Zentrale
- Sicherung des verunreinigten Haftraumes/Bereiches

**-Meldung-**

- Der VDL meldet die Verunreinigung per E-Mail an die Serviceeinheit ID

**-Beauftragung-**

- Die Serviceeinheit ID beauftragt den LfG mit der Beseitigung der Verunreinigung.

**-Beseitigung-**

- Der LfG beauftragt eine Rahmenvertragsfirma mit der Beseitigung der Verunreinigung. An Wochenenden wird die Rahmenvertragsfirma durch die AZ beauftragt.

**-Ablaufschema 2-**

**-Vorfall-**

- Bedienstete müssen infektiösen oder sehr schmutzigen Gefangenen verbringen. Bedienstete müssen einen verunreinigten, kontaminierten Haftraum betreten.

**-PSA anlegen-**

- Im Alarm- und Sicherungsmittelraum ist die entsprechende PSA hinterlegt. Sie besteht aus Mundschutz, Einmaloverall mit Kapuze, Gummihandschuhen und Schuhüberziehern.

**-Vorfall wird abgearbeitet-**

- Die Bediensteten führen mit angelegter PSA die Verbringung durch bzw. arbeiten den Vorfall ab.

**-Beseitigung-**

Nach Beendigung des Einsatzes wird die PSA abgestreift und über die Meditonne entsorgt.

# Lange ließen wir den Rawu ruhn, doch jetzt hat er viel zu tun!

Déjà-vu! Wir fühlen uns ins Jahr 2015 zurückversetzt. Da wurden aus den Einkaufslisten alle After Shaves und Eau de Toilette-Artikel gestrichen, um dann, nach der Berichterstattung des lichtblicks in der Ausgabe 1 | 2015 (Abb. 1), auf Weisung der Anstaltsleitung, wieder in die Listen aufgenommen zu werden. Darüberhinaus wurde das Angebot sogar noch erweitert und variiert. Die Anstaltsleitung und Artikel sind dieselben, auch war damals Alkohol schon brennbar. Also, was hat sich geändert? Nach unserer Auffassung nur die missgünstige Einstellung zum Wohlbefinden der Inhaftierten! Doch das zieht eine Diskussion nach sich, die länger, härter und spitzer wird als der Schwanz des Rawu.

So, dann schauen wir mal zurück ins Jahr 2015 und führen uns den Artikel nochmal in aller Ruhe zu Gemüte.

Logischerweise wurden wir sofort tätig und haben uns die Ankündigung der Firma Massak für die neue September-Einkaufsliste (Abb. 2) etwas genauer

Der Rattenwurf



## Fall 3

Abb. 1

## Alkohol, das Problem in der JVA Tegel!?

Über viele Jahre hinweg war Alkohol ein fester Bestandteil der akribisch unter Erwägung jeglicher Missbrauchsmöglichkeiten zusammengestellten, mehrfach überprüften und letztlich genehmigten Artikel auf den Einkaufslisten für alle Inhaftierten der JVA Tegel. Ein kleiner fleissiger(?) Beamter deckte, nach einem Anfangsverdacht, in mühsamen und nervenaufreibenden Ermittlungen diesen unhaltbar kriminellen Zustand auf, und sorgte sofort für Abhilfe!



## Fall 1

von der Redaktion

Der entscheidende Auslöser kam von einem in der JVA Tegel behandelten und resozialisierten Inhaftierten selbst. Kleiner Scherz am Rande. Zum besseren Verständnis betrachten wir uns den Anfang der ganzen unsäglichen Geschichte.

Der besagte Inhaftierte hat sich, wie in der JVA Tegel erlaubt, ein Paket von seinen Angehörigen schicken lassen. In diesem Paket war neben allen anderen Dingen auch ein Flakon mit Rasierwasser, welcher ihm von dem ausgebenden Beamten nicht abgeschliffen wurde. Die Weigerung zur Abschließung war entsprechend den Vorschriften völlig legitim, da auf den Paketscheinen in aller Deutlichkeit darauf verwiesen wird, dass u. a. Kosmetika und alkoholhaltige Produkte nicht ins Paket dürfen.

Der Inhaftierte fühlte sich in seinen Rechten verletzt und argumentierte, dass Rasierwasser doch seit Jahren auf den Einkaufslisten stehen würden, und der Beamte ihm also nach dem Flakon aus seinem Paket abschließendes müsse.

Der Beamte, von der logischen Argumentation des Gefangenen völlig überempfindlich, beschränkt sofort, dass das gar nicht

sein kann. Es ist gar unmöglich, da Alkohol und alkoholhaltige Produkte in der JVA grundsätzlich verboten sind.

Sie können sich sicher vorstellen, wie grenzenlos die Irritation war, nachdem der Inhaftierte ihm eine gültige und genehmigte Einkaufsliste zum Beweis seiner Behauptung vorlegte. Die Vorstellung eines Kracki könnte Recht haben, setzte in seiner napoleonisch strukturierten Persönlichkeit ungeahnte, noch nie bemerkte Energien und Phantasien frei. Also wandte er sich in seiner Verzweiflung, bei der nächsten Sitzung aller VollzugsdienstleiterInnen der JVA Tegel, um Rat hilfesuchend an die Kollegen. Die Schilderung seines Problems unter zu Hilfenahme von Honorarsexperten, wie Sodont und Gomonra, muss demart plastisch gewesen sein, dass es im kollektiven Einverständnis zur Streichung aller Rasierwässer von den Einkaufslisten kam. Keiner der beschlussfassenden Teilnehmer kam auf die Idee, dass ein Verweis auf die nebenstehenden Hoffnungen ausreichend gewesen wäre.

Das erregte die Aufmerksamkeit vom rasenden RAWU, der sich unverzüglich auf Spurensuche machte. Er versuchte festzustellen seit wie vielen Jahren Rasierwässer in der Anstalt verkauft wurden, im zweiten Schritt befragte er allgediente Beamte, Mitarbeiter vom Einkauf und die Anstaltsleitung. Die Bandbreite der Antworten reichte von abwehrend bis zu völligen Unverständnis über die restriktive Vorgehensweise. Die Anstaltsleitung nahm sich die Fragen zu Herzen und hat das Verbot wieder aufgehoben. Chapeau! Auf der neuen EK-Liste ist dann alles wieder beim Alten.

### Hinweise auf der Rückseite der Paketscheine

<p><b>Das Paket darf enthalten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nahrungsmittel und -zubehörsachen (z.B. Schokolade, Kaugummi oder sonstige Süßigkeiten - ohne Alkohol)</li> <li>• Kaffee (granuliert oder pulverisiert)</li> <li>• Teebeutel oder Tee</li> <li>• Süßwaren</li> <li>• Lebensmittel in Flaschen oder Dosen mit Schraubverschluss</li> <li>• Lebensmittel in Folienverpackung (z.B. Kaffee, Zucker)</li> </ul> <p><b>Hinweise:</b> Die Gesamtwertgrenze der Waren z. B. in der Verpackung (Zucker, Kaffee etc.) ist festzusetzen und angegeben werden.</p>	<p><b>Das Paket darf nicht enthalten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alkohol und andere brennbarflüssige Mittel in jeder Form</li> <li>• Medikamente und Salben jeglicher Art (auch kleine Salben) in Tubenform oder Plastiktütenform</li> <li>• Aufgabenerhaltung (Zigarettenpapier oder -abfälle, Zigaretten, Zigarettenstängel, Zigaretten, Zigarettenstängel, Zigarettenstängel, Zigarettenstängel)</li> <li>• Waffen (Spatzen, z.B. Rasierer, Rasiermesser oder mehrschichtige Rasierer) sowie scharfe Gegenstände (z.B. Rasierer, Jagd- oder Scherzrasierer)</li> <li>• Zigaretten, Zigarettenstängel, Zigarettenstängel, Zigarettenstängel</li> </ul>
--	--

## Massak Logistik GmbH

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
			August 2018
<b>Aushang an alle Kunden</b>		<b>Abb. 2</b>	
Sehr geehrte Kunden,			
folgende Artikel wurden von der <b>September-Liste 2018 gestrichen:</b>			
15386 Miniwassermelone			
40459 Knoblauchz. i. KräuterMarinade			
<b>Neu im Sortiment:</b>			
81863 Moods Silver 12er			
81711 Moods Sunshine 12er			
<b>Änderungen:</b>			
16469 Onken Jogh. Apfel-Birne <b>entfällt</b>			
12300 Onken Volik. Jogh. Frucht <b>neu</b>			
36195 K.M. Marmorkuchen 400g <b>entfällt</b>			
32931 Marmorkuchen 350g <b>neu</b>			
39342 K.M. Stracciatellakuchen 400g <b>entfällt</b>			
34587 Stracciatellakuchen 350g <b>neu</b>			

angeschaut. Mit keinem Wort werden die Streichungen der folgenden Artikel erwähnt:

- |       |                           |        |
|-------|---------------------------|--------|
| 80950 | B. Banani Man AS          | 50 ml  |
| 81073 | B. Banani Absolute Man    | 50 ml  |
| 79686 | Bvlgari Man AS Balm       | 100 ml |
| 79303 | J. Bond 007 E.d.T.        | 50 ml  |
| 79741 | Jean Paul Gaultier E.d.T. | 125 ml |
| 79339 | Mexx Man E.d.T.           | 30 ml  |

Wir fragen uns, warum ist das nicht erfolgt? Müssen die Inhaftierten wieder bewusst im Unklaren gelassen werden?

So wird die Abholung des Einkaufs für den Inhaftierten ein echtes Überraschungsei!

Also haben wir der Anstaltsleitung die nebenstehende Anfrage (Abb. 3) geschickt, um eine logische und plausible Begründung für diesen erneuten und scheinbar willkürlichen Rückschritt zu bekommen. Die Antwort (Abb. 4),

Wir dürfen davon ausgehen, dass jedem Entscheidungsträger die Brennbarkeit von Alkohol auch 2015 bereits bestens bekannt gewesen ist. Auch haben sich die in der Antwort aufgeführten sehr hohen Alkoholwerte nicht verändert. Darüberhinaus ist mit Sicherheit kein Fall bekannt, bei dem eines der Produkte als Brandbeschleuniger benutzt wurde. Wäre das der Fall gewesen, hätte es in der Antwort fettgedruckt und doppelt unterstrichen gestanden. Leider haben wir unserer Anstaltsleitung im Jahr 2015 wohl zu früh Augenmaß und Feingefühl unterstellt, als Sie die getroffene Entscheidung revidiert hat.

Ganz nebenbei wurden auch gleich Teelichter mit von der Einkaufsliste gestrichen, obwohl auch hierzu kein Unfall oder Missbrauch bekannt ist. Erscheint ebenfalls willkürlich.

Stattdessen wird der Anstaltskaufmann befragt und dessen Antwort kann sich nur eingeschränkt auf seinen eigenen Kundenkreis beziehen, sodass es laut seiner Auskunft nur eine einzige Anstalt außer der JVA Tegel im gesamten Bundesgebiet geben soll, wo die Fa. Massak diese Produkte verkauft. Tatsache ist, dass wir bereits andere Anstalten ermitteln konnten, in denen entweder der Kaufmann oder die Anstalt selbst den Bezug und Verkauf dieser Produkte gestattet und organisiert.

Aus Hilfsbereitschaft würden wir den Entscheidungsträgern gerne eine kleine Chemienachhilfstunde über Brandbeschleuniger, Anzündler, etc. geben, doch wir befürchten im Erkenntnisfall weitere Streichungen aus der Einkaufsliste.

Doch blicken wir über die Jahre zurück. Gab es in der JVA Tegel größere Brände, die vorsätzlich unter Zuhilfenahme von Teelichtern oder von Parfüm als Brandbeschleuniger entfacht worden sind? Nein!

Denn alle Brände wurden mit Papier und/oder Plastik in Verbindung mit Anstaltsinventar bzw. zigfach überlackierten Bauelementen verursacht.

Unabhängig davon waren alle Brandstifter bereits bevor sie gezündelt haben, massiv auffällig. Teilweise wurde von ihnen um psychologische Hilfe ersucht, die ihnen leider erst nach der Zündelei zuteil wurde! Letzter Fall: Der Brand in der TA VI.

Also wehrte Anstaltsleitung, wo soll die Reise hingehen? Zurück in die Zeit als die JVA Tegel noch ein Neubau war? Dann sollten Sie ihre Berufswahl intensiv überdenken und sich gegebenenfalls neu orientieren.

Sie könnten aber auch versuchen das Strafvollzugsgesetz aus der Blickrichtung eines fortschrittlichen, wissensbasierten und humanen Strafvollzuges mit Leben im Sinne der Initiatoren zu erfüllen. ■



Abb. 3

wie einige andere in den letzten Wochen auch schon, enthielt erwartungsgemäß eine völlig sinnfreie Erklärung der Maßnahme. Da wurde 2015 damit argumentiert, dass die Produkte zum Teil stark alkoholhaltig seien und missbräuchlich getrunken werden könnten. Auf die konkrete Nachfrage, wieviele Missbrauchsfälle in den Jahren

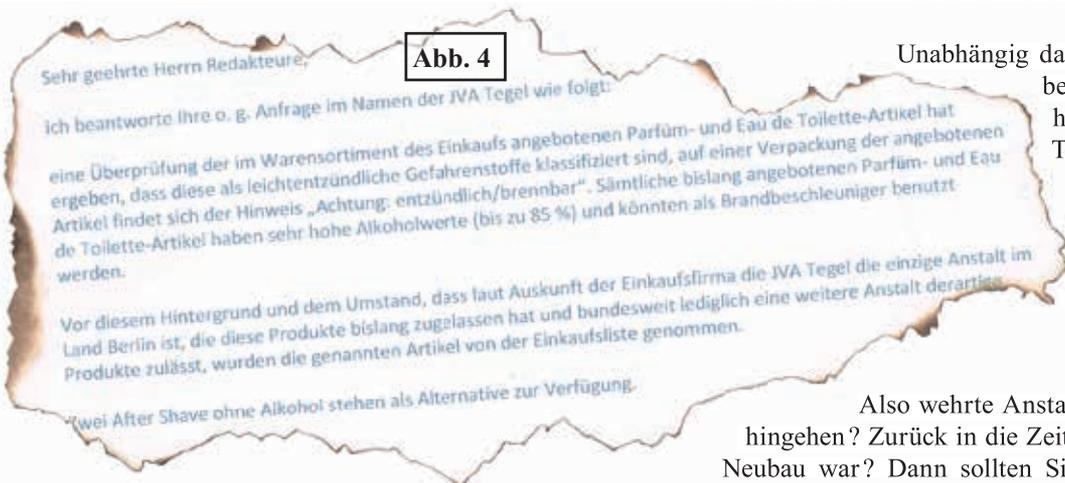


Abb. 4

des Verkaufs registriert worden sind? Lautete die Antwort, dass bisher **kein** Fall bekannt sei! Mehr als drei Jahre wurde scheinbar nach einer neuen Verbotsrechtfertigung gesucht, die fadenscheiniger nicht sein kann.

# JVA Bützow, der ewige Skandal- und Horrorknast!

Familien- oder menschenfreundlich sind Attribute, die für die JVA Bützow noch nicht einmal in einer rosaroten Phantasiewelt vorkommen, ganz zu schweigen in der Realität. Damit bleibt die JVA Bützow ihrem historischen Erbe treu und bedauert wahrscheinlich jeglichen Fortschritt in anderen Vollzugsanstalten. Wir machen einen kurzen Abstecher in die Geschichte bevor wir anhand von Bildern und Erläuterungen den alltäglichen Ekel von Knastbesuchern dort schildern.

Am 25. April 1839 wurde die heutige JVA Bützow unter dem Namen Zuchthaus Dreibergen eröffnet und hatte Platz für 60 Häftlinge. Durch verschiedene Bauphasen zur Erweiterung wurde die Belegungsfähigkeit stetig erhöht. Im Dritten Reich wurden im umfunktionierten Apfelkeller hunderte von Todesurteilen vollstreckt. Teilweise mit einer eigens dafür installierten Guillotine. Während der sowjetischen Besatzungszeit wurde der Horrorknast zur zwangsweisen Rückführung von Sowjetbürgern genutzt und in der DDR gehörte er zu den drei großen B's der DDR-Knäste, nämlich Bautzen, Brandenburg und Bützow. Leider hat sich die JVA Bützow scheinbar nicht weiterentwickelt und sticht als eingeschwoener Verweigerer eines modernen Strafvollzuges ins Rampenlicht. Gleiches gilt offensichtlich auch für die Landesregierung, die nach über 25 Jahren der Wiedervereinigung neue Unterschiede zwischen Ost und West auf- statt abbaut, dass zeigt sich bei der Entlohnung von Inhaftierten. Doch dieses Thema wird in Kürze wohl höchstrichterlich entschieden.

Anmerkung der Redaktion: Erst vor kurzer Zeit hat der Anstaltsleiter aus Bützow den Arbeitsplatz und gleichzeitig das Bundesland gewechselt. Warum nur? Am übermäßigen Fortschritt oder den Resozialisierungsbemühungen kann es eher nicht gelegen haben. Auf unserer Seite schleicht sich die Vermutung ein, dass es wohl an altgedienten Seilschaften in der gesamten Vollzugsleitung der JVA Bützow und deren Kontakten ins Justizministerium gelegen haben muss und der Mann keine Möglichkeit gesehen hat humane und wissenschaftliche Strafvollzugsmethoden umzusetzen.

Doch zurück zur antiken JVA Bützow, der baulichen und hygienischen Knastruine. Von einigen Besuchern wurden uns Informationen und Bilder zugesandt, die den desolaten Zustand sehr deutlich veranschaulichen. Im Zuge unserer Recherchen haben wir erfahren, dass bereits der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern von Inhaftierten und anderen Bürgern über die Missstände informiert wurde. Nachfolgend bringen wir Ihnen einen

ANZEIGE



Rechtsanwaltskanzlei

Marion-Jenny Konczalla, LL.M.

Strafrecht - Strafvollzugsrecht - Strafvollstreckungsrecht

Wielandstraße 27  
10707 Berlin

Mail: [info@ra-konczalla.de](mailto:info@ra-konczalla.de)

Tel: 030-884 834 0

Fax: 030-324 000 5

[www.ra-konczalla.de](http://www.ra-konczalla.de)

Leserbrief und die entsprechenden Fotos mit Bezeichnung zur Kenntnis, damit Sie sich selbst ein Bild machen können.

### Besuch in der JVA Bützow – Immer ein Erlebnis

Wer sich in der Zeit zurückversetzt an Zeiten der MITROPA und MINOL-Tankraststätten der DDR erinnern möchte und seinen Erinnerungen etwas Auffrischung genehmigen will, dem legen wir nahe, sich in der JVA Bützow als Besucher einzuordnen.

Herrliche Düfte und ein kontrollierter Zwang in Richtung Brechsucht ist demjenigen versprochen, der die Besuchertoilette im Besucherbereich der JVA Bützow besuchen muss. Die vor der JVA weiträumigen Felder und ihre Einbuchtungen sind hier ansprechender um die Gelegenheit zu nutzen, sich zu entledigen.

Nicht das ich von einem kontroversen Thema sprechen will, doch es ist nicht das Stechen in der Nase, sondern bereits das Tränen in den Augen wenn man diese Notdurftmöglichkeit betrachtet. Dem Besucher zumindest ist es ein Graus, wenn dieser mit solchen Zuständen konfrontiert wird.

Ungehalten dessen kann dieses Aushängeschild auch den Zustand widerspiegeln, der für die Resozialisierung aufgewendet wird. Zumindest ist darin die Marke der Bemühungen erkennbar, die sich das Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber seinen Inhaftierten gibt und dieser Zustand kann nur als erbärmlich angesehen werden.

Doch wer denn denkt, dass die Besucher dort nur ihre Notdurft verrichten, der wird angesichts der Tatsachen eines Besseren belehrt. Zahlreiche Mütter mit ihren Kleinkindern müssen auf dieser „Erlebnistoilette“ auch ihre kleinen Kinder wickeln, was bereits vor Ekel nicht zu ertragen ist. Doch es ist noch ein Grad schärfer, die Hygiene ist katastrophal und für die Mütter werden keine Frischtücher, Windeln oder Möglichkeiten geschaffen, ihre Kinder auch „fachgerecht“ abzuwickeln. Da bekommt der Begriff: „Drecksarsch“ gleich einen markanten Zustand.

Eine JVA Bützow sollte sich dennoch hinterfragen, weshalb Sie diese schäbige „Bude“ noch unterhält und dies unseren Angehörigen antut. Das was unsere Angehörigen und Mütter sich hier einverleiben müssen ist einfach und schlicht gesagt ein Trauerspiel auf Kosten der Verständlichkeit von Gut und Böse.

Das hier Krankheitskeime und eine ungesunde Hygiene herrscht, ist aufgrund dieser Bilder nicht abzustreiten.

Wir können zu diesem Zustand nur eines sagen – schämt euch. ■



▲ So sieht das Waschbecken im Besucher-WC aus. Die vielen Flecken sind kein Dekor. ►  
Der Fußboden hat echt nostalgischen Latrinencharme.



◀ Hier ein Kind zu wickeln ist Körperverletzung.  
Toilettenpapierhalter haben hier den gleichen Stellenwert, wie Seifen- und Papierhandtuchspender. ▼



# Gegenseitige Hilfe und echte Solidarität per Laienverteidigung!

Gastbeitrag Jörg Bergstedt

Wer schon einmal von Strafverfolgung betroffen war oder Betroffene begleitet hat, wird vieles aus dem Horrorkabinett der Strafjustiz kennen. Da werden Strafbefehle wie vom Fließband erlassen, ohne dass irgendjemand die Sachlage wirklich prüft. Verhandlungstermine werden ohne Angeklagte festgelegt. Können sie dann nicht, erhalten sie Ordnungsstrafen, Haftbefehle oder sind, falls ein Strafbefehl vorwegging, verurteilt. Am Eingang folgen schikanöse Kontrollen, die Sitzordnung im Gerichtssaal symbolisiert Macht und verhindert sinnvolle Kommunikation. Anträge von Angeklagten werden mitunter nicht zur Kenntnis genommen, Fragen an Zeug\*innen verboten. Oft wird Angeklagten die Akteneinsicht verweigert, obwohl diese vom Gesetz her vorgeschrieben ist. Mehrfach wurden Angeklagte sogar aus ihren eigenen Prozessen geworfen und ohne sie verhandelt.

Die meisten Menschen sind dieser Maschinerie von Polizei und Justiz machtlos ausgeliefert. Wer Sinn für ein schönes Leben hat, setzt sich lieber nicht mit Paragraphen und den miesen Tricks der Paragraphenreiter\*innen auseinander. Doch das rächt sich, wenn die Justiz zuschlägt. Denn die Rechtsprechung ist formal die höchste Gewalt im Staat. Es ist daher notwendig, dieser nicht hilflos gegenüberzutreten.

Ein Weg ist die Selbstermächtigung. Wer sich im Strafrecht und Strafvollzugsrecht schlau macht, hat deutlich bessere Karten, Angriffe von Repressionsstellen abzuwehren. Grund ist nicht nur die dann bessere formale Verteidigung gegen die Angriffe der Staatsschergen, sondern auch dass letztere vielfach pauschal und ungenau arbeiten. Zwingen wir sie, präzise zu sein, so lassen sie aus Angst vor Arbeit oder Ärger vieles von selbst sein.

Doch mensch muss nicht allein kämpfen. Als alleiniger Angeklagte\*r würde das spätestens vor Gericht nämlich viel Stress bedeuten: Zuhören, Notizen machen und gleichzeitig selbst Fragen und Anträge stellen – allein kann das ganz schnell überfordern. Doch das muss nicht sein. Vier Möglichkeiten, auch kombinierbar, stehen zur Verfügung.

- Da ist zunächst das **Publikum**. Menschen können mitschreiben und in Pausen ihre Ideen der angeklagten Person mitteilen. Dazu muss diese entsprechende Unterbrechungen beantragen. Einige Gerichte verbieten Stift und Zettel im Gerichtssaal – ein deutliches Zeichen, wie die Position der\*s Richter\*in zu Machtmissbrauch animiert. Passende Anträge der\*s Angeklagten können solches Ansinnen

zu Fall oder zumindest ins Protokoll bringen.

- Dann gibt es **Anwält\*innen**, deren Job es ist, Angeklagte vor Gericht zu unterstützen. Da ist auch nichts gegen zu sagen – nur leider sind viele Anwält\*innen selbst in einer Art Fließbandarbeit tätig, d.h. sie bearbeiten viele Fälle und können sich oft nicht intensiv in einen hineinarbeiten. Zudem sind viele mit einer ähnlichen Arroganz wie fast die gesamte Jurist\*innenschar behaftet, d.h. sie gucken auf ihre\*n „Mandant\*in“ herab wie auf ein unmündiges Wesen. Und raten meist zum Nichtstun, während sie selbst sich als unfehlbar inszenieren (wobei einige ihren Job auch recht gut machen, was Arroganz jedoch nicht rechtfertigt).
- Viele Gerichte lassen, das wäre die dritte Möglichkeit, einen **persönlichen Beistand** zu. Dabei geht es nur um das Wohlbefinden der\*s Angeklagten. Der persönliche Beistand, z.B. Eltern, Vertrauensperson oder Partner\*in, hat keine eigenen Rechte im Prozess, sitzt aber neben der\*m Angeklagten, kann so mitschreiben und Ideen mitteilen.
- Die vierte Möglichkeit ist die hier Spannendste. Sie bietet eine völlig neue Dimension von Solidarität. Denn es ist erlaubt, auch solche rechtskundigen Menschen als **Rechtsbeistand** zu wählen, die keine zugelassenen Anwält\*innen sind. Zwar muss das Gericht den Beistand genehmigen, aber eine Ablehnung bedarf guter Begründung. Sonst haben Angeklagte\*r und abgelehnte\*r Verteidiger\*in Beschwerderecht und das übergeordnete Gericht entscheidet. Rechtsgrundlage ist der § 138, Absatz 2 der Strafprozessordnung. Dort heißt es: „Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts gewählt werden.“ Erfolgt die Genehmigung, ist die gewählte Person ein\*e Strafverteidiger\*in wie ein\*e professionelle Anwält\*in auch, sitzt also auf der Anklagebank, bekommt im Regelfall die Akte sogar nicht nach Hause (für kopieren/scannen wichtig) und kann im Prozess voll mit agieren. Auch Zeug\*innen, Nebenkläger\*innen und Strafgefangene können auf solche Art beliebige Personen als Unterstützung auswählen, die dann den gleichen Schutzrahmen hat wie Anwält\*innen, also z.B. unkontrollierte Besuche und Post in den Knast. Es gibt drei Hürden: Die Person muss rechtskundig sein, was nicht immer leicht nachzuweisen ist. Sie muss vertrauenswürdig

sein, was auch immer das heißt. Und es sind maximal drei Wahlverteidiger\*innen möglich (Pflichtverteidigung wird dabei immer zusätzlich gezählt, nimmt also keinen Platz). Die Vorteile, von guten Bekannten oder politischen Weggefähr\*innen verteidigt bzw. im Gefängnis unterstützt zu werden, sind gewaltig. Darum lohnt ein genauerer Blick auf diese Variante der Solidarität. Der folgt nun.

## Laienverteidigung – gelebte Solidarität im

### Strafverfahren und Strafvollzug

Seit etwa zehn Jahren verteidigen sich etliche politische Aktivist\*innen selbst und gegenseitig. Sie sind selbst Betroffener staatlicher Repression, weil sie ohne Einbindung in die hierarchischen Organisationen mit kreativen Aktionen gegen Militär und Gentechnik, Tierhaltung und Flughäfen, Braunkohle und Abschiebungen, gegen Knäste und Zwangspsychiatrien, für offene Grenzen, Recht auf Stadt oder andere Ziele kämpfen. Auf ihren Erfahrungen lässt sich aufbauen, denn zum einen ist die Bilanz der von ihnen „Laienverteidigung“ getauften Form praktischer Solidarität beeindruckend, zum anderen sind auch viele Grenzen, Schwierigkeiten und Formen der Gegenwehr in Robe und Uniform erkennbar. So oder so: Laienverteidigung macht Gefängnis- und Forensikmauern durchlässiger, Strafprozesse und Strafvollzugsverfahren können offensiver geführt werden, was oft Verurteilungen vermeidet.

Dabei wollen Laienverteidiger\*innen keine Ersatzanwält\*innen, denen eingeschüchterte oder denkfaule Angeklagte bzw. Gefangene die Arbeit rüberschieben können mit dem Vorteil, dass es nichts kostet. Vielmehr geht es um eine gleichberechtigte Kooperation und im günstigsten Fall gegenseitige Unterstützung – in jedem Fall aber um Hilfe zur Selbsthilfe. Es passt zur Idee der Selbst- und Laienverteidigung, wenn sich Menschen gegen Polizei- und Justizmaßnahmen selbst wehren, wenn sie sich – auch hinter Zäunen und Mauern – untereinander organisieren und helfen. Um Knowhow zu vermitteln, bieten viele Laienverteidiger\*innen Trainings und Schulungen an. Zudem gibt es Broschüren und Internetseiten (z.B. laienverteidigung.tk und prozesstipps.tk). Laienverteidiger\*innen können die Handlungsmöglichkeiten erweitern und selbst eigene Impulse einbringen, aber niemals sollte eine eingesperrte oder angeklagte Person dadurch in den Hintergrund gedrängt werden, wie es beim Anwalt\*in-Mandant\*in-Verhältnis leider üblich ist und von vielen Rechtshilfegruppen propagiert

wird. Emanzipation bedeutet die Ermächtigung von Menschen zum selbständigen Handeln. Laien-Verteidigung soll Emanzipation befördern.

### Ganz praktisch: Wie kommt mensch zur

### Laienverteidigung?

Grundlage ist der § 138, Absatz 2 StPO. Danach ist erstens klar, dass die Sache nur für Strafverfahren und dem ebenfalls in diesem Punkt nach der StPO ausgerichteten Strafvollzug gilt. Zweitens gilt, dass ein Rechtsbeistand ohne Anwaltszulassung nur mit Genehmigung des Gerichts möglich ist. Folglich muss ein Antrag gestellt werden. Das darf auf jeden Fall die betroffene, also die beschuldigte, angeklagte oder inhaftierte Person. Ob sich die zum Rechtsbeistand gewählte Person selbst beantragen darf, ist unklar. Was aber auf jeden Fall auch geht, ist die sogenannte konkludente Genehmigung, d.h. die\*r Laienverteidiger\*in macht Handlungen beim Gericht, die ohne Genehmigung nicht möglich wären. Akzeptiert das Gericht den Vorgang, ist gleichzeitig die Genehmigung erteilt.

Wer also bereits im Knast sitzt oder sich für den Fall der Verhaftung vorbereiten will, sollte Name, Adresse und ein paar Unterlagen zur Rechtskunde der gewünschten Laienverteidiger\*in haben, um auch dann den Antrag stellen zu können, wenn sonst nicht mehr viel geht, weil Mauern und Stacheldraht die Restwelt abtrennen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist schon alles erledigt: Die gewählte Person

ANZEIGE

**Angebote in den Berliner JVA**

# Beratung, Begleitung, Hilfe

**Vertrauliche Beratungsgespräche ohne Beisein eines Vollzugsbeamten**

- zu Übertragungswegen, Schutz- und Behandlungsmöglichkeiten
- zum HIV- und Hepatitis C-Test
- zum Leben mit HIV/AIDS und Hepatitis

Für Betroffene bieten wir ebenfalls Beratung und Unterstützung zu:

- Sucht und Substitution
- Vollzugslockerungen, Haftentlassungsvorbereitung u.ä.

Kontakt: per Vormelder, Post oder Telefon

- Tegel und Plötzensee: alle Teilanstalten/Häuser
- Moabit: GBZ
- Lichtenberg: über Station
- Offener Vollzug: Einladung in die Beratungsstelle
- Heidering: derzeitig nur telefonische oder schriftliche Beratung

**Ihre Ansprechpartnerin ist: Daniela Staack**  
 Berliner Aids-Hilfe e.V. – Kurfürstenstr. 130 – 10785 Berlin  
 030 / 88 56 40-41 und 88 56 40-0



**Berliner  
Aids-Hilfe e.V.**



▲ **Das Foto zeigt ein Beispiel für eine gemischte Verteidigung beim Rathausbesetzungsprozess in Stuttgart: Vier Angeklagte, zwei Laienverteidiger\*innen, ein Anwalt.**

kann nun genauso wie Anwalt\*innen agieren, also z.B. vor Gericht verteidigen, Anträge stellen. Briefe, Gespräche usw. im Knast oder Polizeigewahrsam sind geschützt und auch außerhalb von Besuchszeiten möglich.

Wird der Antrag abgelehnt, haben sowohl die betroffene Person als auch der abgelehnte Rechtsbeistand Beschwerderecht, d.h. sie reichen beim ablehnenden Gericht je ein Schreiben ein und begründen, warum die Entscheidung nicht sinnvoll war. Dann kann das bislang ablehnende Gericht Abhilfe schaffen, sonst muss es den Vorgang an das nächsthöhere Gericht weitergeben. Ein Nachteil ist, dass die Laienverteidigung einfacher wieder abgesägt werden kann als echte Anwalt\*innen. Dafür gibt es zwar keine gesetzliche Grundlage, aber in Gerichtssälen hat sich so manche Tradition eingebürgert, die mit dem geltenden Recht wenig in Einklang steht. So dürfen Gerichte

den Beschluss zur Laienverteidigung nachträglich wieder aufheben. Es wird dann so getan, als ob es den nie gegeben hätte – die Handlungen der Laienverteidiger\*in bleiben trotzdem gültig. Wer das absurd findet, hat es verstanden. Vor allem in Verfahren, die politischen Auseinandersetzungen folgten, fielen schon die abenteuerlichsten Entscheidungen, z.B. der Rauswurf von gleich drei Laienverteidiger\*innen beim Amtsgericht Erkelenz durch das höherstehende Gericht wegen derer justizkritischen Haltung bei Äußerungen außerhalb des Gerichtssaals. Die Justiz will offenbar sauber bleiben und Meinungsfreiheit hat da nichts zu suchen ... ■

Text: Jörg Bergstedt aus der Projektwerkstatt Saasen

Infoseiten: [www.laienverteidigung.tk](http://www.laienverteidigung.tk)

und [www.prozesstipps](http://www.prozesstipps)

### Interview mit einem Betroffenen und Laienverteidiger

Hallo Klaas, Du musstest vor einiger Zeit in ein kleines Städtchen reisen, um dich einem Verfahren wegen Teilnahme an einer politischen Aktion zu stellen. Was war da der Vorwurf?

*Hausfriedensbruch. Ich soll während einer Aktion von Ende Gelände 2015 das Gelände von RWE betreten haben.*

Du hast dann überlegt, einen anderen Aktivist\*in, der die Aktion auch kannte, zu bitten, dich zu verteidigen. Hast du es auch schon mal mit einer\*m Anwalt\*in versucht? Und warum hast Du diesmal dann keine\*n genommen?

*Ehrlich gesagt, hatte ich am Anfang, also als die Unterlassungsverpflichtungserklärung von RWE und der Strafbefehl vom Amtsgericht Posemuckel kamen, überhaupt keine Lust, mich damit zu beschäftigen. Ich habe das auch irgendwie für einen schlechten Witz gehalten. Dann gab's gute Gespräche im Rahmen der Anti-Repressions-Gruppe „antiRRR“ und mir wurde klar, dass wir auch unseren Kampf für das Klima und gegen RWE vors Gericht tragen können. In diesem Rahmen war die Idee der Wahlverteidigung ziemlich prioritär. Es wurde zwar auch die Möglichkeit gesehen, sich mit einer Anwältin zu verteidigen, aber ich fand's dann spannender, mich selbst einzuarbeiten und mit Hilfe von erfahrenen LaienverteidigerInnen zu verteidigen.*

Hat das geklappt mit der Laienverteidigung?

*Super! Zunächst hatte ich ein Wochenende ein Prozess-Training mit anderen Betroffenen und erfahrenen LaienverteigerInnen besucht. In so einem Crash-Kurs kann mensch wahnsinnigviel lernen, über Gerichtsfakten, über schlaue Verteidigungsstrategien und auch über sich selbst....*

Erzähl doch mal kurz, wie es dann gelaufen ist ...

*Na ja, im Training haben wir neben Faktenvorträgen auch viele Rollenspiele gemacht, natürlich hatten wir einen bösen Richter und eine noch böhere Staatsanwältin, die galt es zu bezwingen. Leider haben wir Anfangs ziemlich vergeigt ...*

*In der Realität sah's dann so aus, dass "mein" Laienverteidiger nicht als solcher zugelassen wurde. Trotz offensichtlicher Unkenntnis über die juristische Möglichkeit einer solchen Art der Verteidigung, da mussten der Richter und die Staatsanwältin sich erst mal in einer Pause sachkundig machen, war ihr Wille und Motto unverkennbar: "Das haben wir noch nie so gemacht" oder wahlweise „das haben wir schon immer so gemacht“ oder, falls das nicht überzeugt: „da könnte ja jede(r) kommen“ ...*

Einen Tag später ist es dann aber wohl ganz anders verlaufen. Da ging das mit der Laienverteidigung durch – und du warst dann plötzlich auch so einer. Das musst du mal genauer erklären ...

*Wir waren eine gemeinsame Vorbereitungsgruppe und haben uns drei Tage auf einem Bauernhof in der Nähe, der natürlich auch vom Gierschlund des Baggers bedroht ist, intensiv mit den beiden Fällen beschäftigt. Wir hatten alle solide Vorkenntnisse und konnten gemeinsam noch einmal erheblich draufsatteln.*

Ihr wart dann also zu sechst. Wie ist das denn gelaufen?

*Wir drei LaienverteigerInnen sind ohne Probleme akzeptiert worden. Und dann haben wir zusammen mit den drei Angeklagten und einem großartigen Publikum die Anklage und die Zeugenaussagen der Polizisten Stück für Stück auseinander genommen. Nach fünfeinhalb Stunden musste die Staatsanwältin die Anklage zurück nehmen, aber 'weil nicht sein kann, was nicht sein darf', nämlich z.B. ein Freispruch, wurde ein völlig neuer Anklagepunkt aus dem Hut gezaubert und auf den nächsten Verhandlungstermin verschoben.*

Das hat ja sogar in mehreren Zeitungen gestanden. Auch hier interessiert mich, wie es jetzt weitergehen wird. Oder ist das völlig unklar?

*Der zweite Termin hat dann sechs Wochen später stattgefunden, diesmal mit jener Staatsanwältin, die auch schon in "meinem" Prozess gegen die Laienverteidigung operierte. Sie kündigte nun plötzlich auch hier an, einen Antrag zu stellen, diesmal auf nachträgliche Rücknahme der Zulassung. Der Prozess wurde dann erstmal erneut vertagt. Inzwischen hat das Gericht diesen Antrag verworfen – ich meine, mit einer sehr wichtigen Begründung. Ich lese mal vor: „Angesichts der im Termin vom 16.11.2016 - zwecks Antragsbegründung - vorgelegten Unterlagen sowie dem bisherigen Auftreten der drei Verteidiger kann aus Sicht des Gerichts kein Zweifel daran bestehen, dass die drei gewählten Personen - jedenfalls - in Verfahren wie dem vorliegenden als genügend sachkundig anzusehen sind. Hieran vermag dann auch der Umstand, dass die von ihnen vorgenommene Verteidigung ggf. als fordernd angesehen werden könnte, nichts zu ändern, bewegt sich doch ein solches – im Übrigen auch von Rechtsanwälten zuweilen an den Tag gelegtes - Verteidigungsverhalten doch im Rahmen des rechtlich Zulässigen.“ Wahrscheinlich wird die Staatsanwaltschaft dagegen weiter Beschwerde einlegen und vielleicht beim Landgericht sogenanntes Recht bekommen. Wir haben dann nur noch die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde, die ich im Übrigen in "meinem", also dem ersten Prozess schon auf den Weg nach Karlsruhe gebracht habe.*

Und zum Schluss: Woher wusstest du eigentlich, dass es auch Leuten ohne Robe und Studienabschluss möglich war, dich zu verteidigen – und wie bist du an so jemand ran gekommen?

*Das wurde halt so in unseren Zusammenhängen kommuniziert. Mensch muss wissen, dass Ende Gelände nicht nur coole Aktionen macht, sondern auch solidarische Zusammenhänge aufgebaut hat, so dass einzelne in prekären Situation gut aufgefangen werden können. Und neben Ende Gelände gibt es eben auch andere solidarische Strukturen, z.B. die Projektwerkstatt in Saasen, die sich schon seit Jahren Verdienste um die Laienverteidigung erworben hat.*

Du hast es jetzt erlebt, wie es ist, Hilfe durch eine Laienverteidigung zu haben. Und hast selbst so jemand anders geholfen. Was ist dein Fazit? Würdest Du Leuten raten, sich mehr als bisher untereinander zu helfen und sich gegenseitig zu verteidigen?

*Unbedingt! Und gleichzeitig habe ich Verständnis, wenn jemensch einen anderen Weg geht. Es ist für mich trotz meiner persönlich guten Erfahrung überhaupt nicht 'verwerflich', wenn jemensch sich eine Anwältin nimmt, oder z.B. auch die relativ niedrige Summe des Strafgebühls einfach bezahlt. Wir haben zum Glück kein Zentralkomitee, das die vermeintlich richtige Linie vorgibt....*

Hast Du in Deinem Umfeld auch schon abweichende Meinungen gehört? Was sind da die Argumente?

*Klar! Aber da müsste ich so weit ausholen, dass es den Rahmen dieses Interviews sprengen würde .....* ■

## Interview mit einem professionellen Strafverteidiger (Anwalt)

Hallo Tronje. Du bist Strafverteidiger. Wie lange machst du das schon – und wann sind dir diese Leute begegnet, die sich ohne Robe und Studienabschluss selbst verteidigen?

*Bereits in meinem Studium legte ich den Schwerpunkt auf das Strafrecht. Meine praktische Ausbildung als Referendar erfolgte bei einem sehr renommierten Strafverteidiger der sogenannten Bremer Schule. Als Strafverteidiger in eigener Regie arbeite ich etwa seit dem Jahr 1993. Mit sogenannten LaienverteidigerInnen (LV) arbeite ich seit ca. 10 Jahren immer mal wieder zusammen.*

Du hast das dann ja mit denen versucht. Hat das Probleme geschaffen oder haben die aktiven Angeklagten und du euch eher gut ergänzt?

*Die Zusammenarbeit mit LV gestaltete sich stets harmonisch und solidarisch. Das Wirken der aktiven Angeklagten empfand ich als produktiv. Es war für die Verteidigung überwiegend förderlich.*

Gab es auch Momente, wo du die Luft angehalten hast und dachtest: Oh je, das wäre jetzt besser, wenn die einfach nur die Klappe halten ...?

*Nein, eher nicht. Dennoch gab es hin und wieder Situationen, in denen es besser gewesen wäre sich nicht so äußern und auf den Gebrauch einzelner prozessualer Rechte nicht zu bestehen.*

Kannst du da einen Vergleich ziehen von Prozessen mit aktiven und mit passiven Angeklagten?

*Ein solcher Vergleich ist nicht möglich. Aktive Angeklagte nehmen ihre Rechte selber wahr. Passive Angeklagte vertrauen auf das Engagement und die Fähigkeiten ihrer Verteidigerin oder ihres Verteidigers.*

Dann kam irgendwann die Idee auch, sich untereinander zu verteidigen. Sind solche Laienverteidiger\*innen, wie sie sich selbst auf ihrer Internetseite nennen, im Prozess von Anwalt\*innen kaum zu unterscheiden?

*LV lassen sich im Regelfall von anderen Verteidigerin bzw. Verteidigern gut unterscheiden. Erstere haben regelmäßig eine bessere Aktenkenntnis und kennen sich nicht selten besser in der Strafprozessordnung aus.*

Oder spielen sie unterschiedliche Rollen, haben also andere Stärken und Schwächen?

*Der Nachteil von LV besteht in erster Linie darin, dass ihnen die juristische Grundausbildung fehlt und nicht über eine ausreichend lange strafprozessuale Erfahrung verfügen. Damit sind Nachteile verbunden, die ich ebenfalls als junger Anwalt erdulden musste.*

Stören sich diese Unterschiede oder würdest du sagen: Laienverteidiger\*innen und Anwalt\*innen sind, zumindest in Verfahren um politische Aktionen, eine sinnvolle Kombination?

*Die Unterschiede zu den LV stören mich keineswegs. Die Zusammenarbeit mit Ihnen ist stets sinnvoll. Dabei muss beachtet werden, dass ich vom Grundsatz her jedes Strafverfahren als politisches Verfahren ansehe.*

Fallen dir Beispiele gemeinsamer Verteidigung mit Laienverteidiger\*innen ein, die das anschaulich machen?

*Beispiele der gemeinsamen Verteidigung mit LV fallen mir viele ein. Diese im einzelnen aufzuzählen, ginge zu weit. Ich denke, dass es mir jeweils gelungen ist, das Engagement der LV durch meinen Beistand sinnvoll zu unterstützen und zu begleiten. Besonders dürfte dies gelten für die Vorbereitung von Revisionsverfahren bereits in der Tatsacheninstanz zum Beispiel durch die Formulierung entsprechender Beweisanträge.*

Es gibt in vielen Städten und bei politischen Gruppen erhebliche Ablehnung gegen die Selbst- und Laienverteidigung. Mitunter werden sogar Veranstaltungen und Schulungen untersagt oder behindert. Kennst du Gründe? Und: Was hältst du von solcher Kritik?

*Den Ablehnungsgründen stehe ich nicht nahe. Dahinter dürfte sich ein grundlegendes politisches Problem verbergen. Nach meiner Ansicht, sollte die LV gestärkt werden, statt diese politisch motiviert zu schwächen. Hintergrund des Problems dürfte sein, dass die linke Bewegung in Deutschland aufgrund fehlender Solidarität viel zu stark zersplittert ist. Konstruierte und wirklichkeitsfremde Grundpositionen verhindern die konstruktive Zusammenarbeit im Bereich der Politik und in dem Teilbereich engagierter Strafverteidigung. Die praktizierte Solidarität in all diesen Bereichen müsste jedoch Vorrang haben zum Nutzen der Armen und Schwachen, der Asylsuchenden sowie der prekär beschäftigten Werktätigen und der aufgrund der in diesem Lande wegen ihres politischen Widerstandes strafrechtlich Verfolgten.*

Hast du Angst, dass dir die Laienverteidiger\*innen mal den Job wegnehmen? *Ganz sicher nicht!*

Oder ist die Kombination eher eine Hilfe, die die Verteidigung stärkt und auch dir als Anwalt hilft?

*Zusammenarbeit von LV und professionellen Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern ist sinnvoll und förderlich. Ich habe es immer wieder erlebt, wie intensiv sich LV in den Bestand der Strafakten einarbeiten und dabei entlastendes Material sowie Ermittlungsfehler zutage fördern. LV sind in der Regel in der Lage, sich mit den Fällen, mit denen sie konfrontiert sind, besonders zeitintensiv zu befassen. Das ist ihr entscheidender Vorteil. Im Gegensatz zu professionellen Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern müssen sie regelmäßig nicht darauf achten, mit ihren Tätigkeiten Geld zu verdienen, um die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Kosten zu decken.*

Was sagen Anwaltkolleg\*innen dazu? Gibt es da auch Ablehnung, Bedenken?

*Meiner Einschätzung nach ist den Kolleginnen und Kollegen über das Wirken der LV nahezu nichts bekannt. Nur sehr wenige von ihnen hatten jemals die Gelegenheit, mit LV zusammen zu arbeiten. Ich nehme an, dass dies viele KollegInnen zwar nicht ablehnen, aber auch nicht befürworten. Dahinter könnte sich Standesdenken, aber auch die Befürchtung verbergen, dass LV, sollte sich diese unkontrolliert ausbreiten, ihnen letztlich die Existenzgrundlage entziehen könnte. Dass solche Befürchtungen keine tatsächliche Grundlage haben, könnte durchaus in einer erweiterten Öffentlichkeit diskutiert werden. Ich gehe jedoch davon aus, dass das Thema keinen breiten Raum einnehmen wird, weil es jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt keine hinreichend gewichtige Bedeutung hat. In der Fachpresse habe ich dazu bisher nichts lesen können.* ■

ANZEIGE

Heinz Kammeier, Helmut Pollähne (Hrsg.)

## MAßREGELVOLLZUGSRECHT



degruyter.com

Die neu bearbeitete und erweiterte 4. Auflage bringt das Standardwerk zum Maßregelvollzugsrecht auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung von Bund und Ländern sowie der Rechtsprechung und der Vollzugspraxis. Die teils sehr unterschiedlichen Landesgesetze werden zu Themenbereichen zusammengefasst, aber auch differenzierend kommentiert. Ausgehend von der historischen Entwicklung und der kriminalpolitischen Einordnung des Maßregelvollzugs werden die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen von Freiheitsentzug und Wiedereingliederungsansprüchen – auch im Lichte internationaler Standards – vor die ausführliche Behandlung folgender Themen gestellt:

Grundrechte und zulässige Einschränkungen; Verhältnismäßigkeitsprinzip und Ungefährlichkeitsvermutung; Vollzugsorganisation und Kosten; Behandlungsplanung, Behandlung, Mitwirkungspflichten und Zwang; Freiheitsentzug zwischen Sicherungsnotwendigkeit und Lockerungsanspruch; besondere Personengruppen; Dokumentationspflichten und Akteneinsichtsrechte; gerichtlicher Rechtsschutz sowie Vollstreckungsrecht.

- ▶ systematisch: Kommentierung der Rechtslage aller Bundesländer
- ▶ umfassend: von den verfassungsrechtlichen Grundlagen bis zu Detailfragen der Praxis
- ▶ topaktuell: inkl. der neuen Landesgesetze und der Novellierungen der §§ 63 und 67d Abs. 6 StGB

### De Gruyter Kommentar

4., neu bearbeitete Aufl., LXX, 951 Seiten, 44 Tabellen (sw)

#### Gebunden:

Ladenpreis \*€ [D] 159.95  
 UVP \*US\$ 183.99 / \*GBP 145.50  
 ISBN 978-3-11-035200-9

#### eBook:

Ladenpreis \*€ [D] 159.95  
 UVP \*US\$ 183.99 / \*GBP 145.50  
 PDF ISBN 978-3-11-035204-7  
 EPUB ISBN 978-3-11-038764-3

**Erscheinungsdatum:** Mai 2018

**Sprache der Publikation:** Deutsch

#### Fachgebiete:

Strafrecht ▶ Strafvollzug

**Zielgruppe:** Einrichtungen des Maßregelvollzugs, Vollstreckungsbehörden, Sozialverwaltungen, Richter, Rechtsanwälte, Bibliotheken

\*Preise in US\$ nur für Bestellungen aus Nord- und Südamerika. Preise in GBP nur für Bestellungen aus Großbritannien. Die €-Preise bezeichnen, sofern nicht anders angegeben, die in Deutschland verbindlichen Ladenpreise. Alle Buch-Bestellungen über unseren Onlineshop liefern wir Ihnen als Privatkunde jetzt versandkostenfrei, ansonsten verstehen sich die Preise zuzüglich Versandkosten. Preisänderungen vorbehalten.

**Jetzt bestellen!** [orders@degruyter.com](mailto:orders@degruyter.com)



# Grußworte

## Grußwort des Anstaltsleiters Martin Riemer zum 50. Jubiläum der Gründung der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick"

„Der „lichtblick“ wird als unabhängige und unzensurierte Zeitschrift ausschließlich von einer aus Gefangenen der Strafanstalt Tegel gebildeten Redaktionsgemeinschaft herausgegeben.“ So lautet der erste Satz des Statuts des „lichtblicks“ aus dem Jahr 1976. Ein Experiment, das bereits acht Jahre zuvor vom damaligen Anstaltsleiter Wilhelm Glaubrecht begonnen wurde. Am 25. Oktober 1968 erschien die erste Ausgabe des „lichtblicks“. Seitdem waren einige zehntausend Männer in Tegel inhaftiert, sicherlich mehr als 100 Gefangene in der Redaktion des „lichtblicks“ tätig. Aus der Strafanstalt Tegel ist die Justizvollzugsanstalt Tegel geworden. Auf eine „gesetzlose“ Zeit folgte 1977 das Strafvollzugsgesetz des Bundes, seit 2016 gilt das Strafvollzugsgesetz Berlin. Aus dem Experiment ist eine Institution, ein fester Bestandteil der Justizvollzugsanstalt Tegel geworden. Der „lichtblick“ hat diese Zeitläufe des Tegeler Gefängnisses überdauert und blickt jetzt voraus auf sein sechstes Lebensjahrzehnt.

Gleichwohl ist der „lichtblick“ nicht so robust, wie es von außen zuweilen erscheinen mag. Auch im 5. Jahrzehnt seines Bestehens habe ich als Anstaltsleiter mitunter die Empfehlung erhalten, dem „lichtblick“ mal zu sagen, „dass es so nicht geht“. Der „lichtblick“ wird auch weiterhin bisweilen als Zumutung empfunden. Mit dem Anprangern tatsächlicher oder vermeintlicher Missstände in der Justizvollzugsanstalt Tegel, in anderen Gefängnissen oder in der Justizpolitik macht sich der „lichtblick“ auch weiterhin nicht nur Freunde. Aber dies ist auch nicht seine Aufgabe! Wäre der „lichtblick“ darauf bedacht, sich nicht unbeliebt zu machen, hätte er keine Existenzberechtigung. Wahrscheinlich hätte er seinen 50. Geburtstag gar nicht erlebt.

Warum ist es gelungen, den „lichtblick“ über alle Zeitläufe des Gefängnisses Tegel und des Berliner Justizvollzuges seit 1968 am Leben zu erhalten? Auf diese Frage gibt es sicherlich verschiedene Antworten. Wesentlich scheint mir zu sein, dass der „lichtblick“ durch seinen Blick über die Tegeler Mauern hinaus eine treue Stammleserschaft erworben hat und im besten Sinne ein „Sprachrohr“ für die Interessen und Belange der Gefangenen ist. Dies hätte er nicht geschafft, wenn er sich im Stile manch anderer Gefangenenzeitschrift allein mit anstaltsspezifischen Themen beschäftigt und seinen Auftrag in der Veröffentlichung von Backrezepten, Kreuzworträtseln und Bilderwitzen gesehen hätte.

Der „lichtblick“ ist aber nicht nur unzensuriert, sondern auch unabhängig von der Zustimmung der Mehrheit seiner Leserschaft. Dies stellt ein Privileg dar, über das sich gewiss auch manche namhafte Zeitungsredaktion außerhalb von Gefängnismauern freuen würde. Diese Unabhängigkeit von der Zustimmung der

Leserschaft hat immer wieder zu gewissen Entfremdungsphänomenen geführt. „Ihr vertretet gar nicht richtig unsere Interessen“ ist ein wiederholt von Gefangenen geäußelter Vorwurf, der in der Vergangenheit auch zu erheblichen Konflikten mit der Insassenvertretung geführt hat. Aber gerade weil der „lichtblick“ zumeist der Versuchung widerstanden hat, mit einfachen Parolen möglichst viel Zustimmung innerhalb der Tegeler Gefängnismauern zu erheischen, wird er auch außerhalb der Gefängnismauern - auch über die Grenzen Berlins und Deutschlands hinaus - wahrgenommen und gelesen. Der „lichtblick“ ist eine Zeitung von Gefangenen, aber keine Zeitung nur für Gefangene.

Worin bestanden die wesentlichen Änderungen der letzten Jahre? Im Jahr 2013 ist der „lichtblick“ aus der zu räumenden Teilanstalt III in die Teilanstalt II umgezogen. Die Redakteure sitzen also „mitten im Leben“ der Justizvollzugsanstalt Tegel, können den Alltag des problematischsten Bereichs der Anstalt unmittelbar miterleben. Aufgrund des Umzugs in die Teilanstalt II ist es erforderlich gewesen, sich vom Druck mit der eigenen „Heidelberger“ zu verabschieden. Für die Nostalgiker des handwerklichen Drucks mag dies ein Verlust gewesen sein. Der Druckqualität war diese Veränderung aber förderlich. Von Vorteil ist überdies, dass durch die Auslagerung der Herstellung der Zeitraum zwischen Redaktionsschluss und Erscheinen verkürzt werden konnte. Der „lichtblick“ ist hierdurch noch aktueller geworden.

Auch außerhalb Berlins werde ich häufig auf den „lichtblick“ angesprochen, was mich regelmäßig mit Stolz erfüllt. Gleichwohl ernte ich auch ein halbes Jahrhundert nach seiner Gründung mitunter noch Kopfschütteln und muss erklären, dass „unzensuriert“ wirklich „unzensuriert“ bedeutet. Angeblich soll es in Deutschland sogar noch Anstalten geben, in denen Gefangene den „lichtblick“ nicht ausgehändigt bekommen. Sicherlich nur ein Gerücht, dass sich seit Jahrzehnten hartnäckig hält!

Eine Sorge habe ich nicht: Dass dem „lichtblick“ die Themen ausgehen könnten. Die belastende Zwangssituation von Gefangenen, gefängnistypische Interessenkonflikte, die zahlreichen Strukturprobleme des Justizvollzuges - lösbar wie unlösbar - und die wohl auch demokratietheoretisch bedingte Scheu der Politik vor grundlegenden und teuren Verbesserungen im Justizvollzug werden auch weiterhin genügend Stoff für die Arbeit der Redaktion des „lichtblicks“ bieten.

**Zum 50. Geburtstag wünsche ich dem „lichtblick“, dass er sich seine Unabhängigkeit und seinen Qualitätsanspruch bewahrt.**

# Grußworte

**Selbstverwirklichung in der totalen Institution Gefängnis  
- 50 Jahre „Lichtblick“ -  
Grußwort von Dr. Volkmar Schöneburg**



*Das Gefängnis ist ein Ort der Entindividualisierung, der Fremdbestimmung, der Machtdemonstrationen, der Anpassung, Gewalt, Willkür, Unterordnung, der unterdrückten Sexualität, der Verrohung. Er ist geprägt durch den Verlust an Autonomie und Rechtssicherheit. Das ist begründet in der „totalen Institution“ Knast, wie sie Erving Goffman beschreibt. Als ich zweimal, als Brandenburger Justizminister und als Landtagsabgeordneter, die Redaktion des „Lichtblick“ in der alten JVA Tegel besuchte, konnte ich dieses Phänomen förmlich spüren, ja riechen. Die Redaktion des „Lichtblick“, untergebracht in zwei beengten Zellen, ist hingegen ein Hort der Diskussion, der Selbstverwirklichung für die Rechte und Interessen der Gefangenen. Ein unverzichtbarer Lichtblick in der anachronistischen Institution Knast!*

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

▶ Strafverteidigung in allen Bereichen - deutschlandweit

[Kanzlei](#) ▶ [Anwälte](#) ▶ [Fachgebiete](#) ▶ [Informationen](#) ▶ [Kontakt](#)

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

**GEORG C. SCHÄFER**  
Wahl- und Pflichtverteidigung  
(auch im Maßregelvollzug)  
Fachanwalt für Strafrecht (seit 2001)

**SARAH KROLL**  
Wahl- und Pflichtverteidigung  
(auch im Maßregelvollzug)  
Fachanwältin für Strafrecht (seit 2008)

Gute Verteidigung beginnt beim ersten Tatverdacht. An ihrem Ende steht soviel Freiheit wie möglich.

Benennen Sie Rechtsanwalt Schäfer bzw. Rechtsanwältin Kroll bei Gericht als Pflichtverteidiger. Geben Sie dem Gericht nicht die Möglichkeit, einen Verteidiger seiner Wahl auszusuchen. Dies ist dann ein Verteidiger, der das Vertrauen des Gerichts genießt, nicht aber unbedingt Ihr Vertrauen!

**GEORG C. SCHÄFER**  
**SARAH KROLL**

FACHANWÄLTE FÜR STRAFRECHT

Schloßstraße 26  
D-12163 Berlin - Steglitz  
Telefon (030) 217 55 22-0  
Telefax (030) 217 55 22-5

E-Mail: [kanzlei26@gmail.com](mailto:kanzlei26@gmail.com)

Internet:  
[www.die-strafverteidiger-berlin.de](http://www.die-strafverteidiger-berlin.de)  
we speak english  
on parle français

# Denkanstöße zur Unterstützung der Inhaftierten bei der Straftataufarbeitung im Vollzug.

*Im Lichtblick wurde 2014 das Thema „Straftataufarbeitung“ im Hinblick auf Bedeutung, Stellenwert, Praxisstand, Entwicklung und Grenzen behandelt. Frau Dr. Ingeborg Blaschke hat der Redaktion zu diesem Thema geschrieben und ausführlich Ihre Gedanken dargelegt.*

Da ich seit Jahren mit Inhaftierten sozialpädagogisch arbeite, früher in der freien Straffälligenhilfe, später als externe Gruppentrainerin in der JVA, komme ich mit der Thematik ständig in Berührung.

Die Tataufarbeitung gehört zum Komplex der Rechte und Pflichten von Inhaftierten. Sie hat eine weiterreichende Bedeutung für das künftige straffreie Verhalten. Tataufarbeitung ermöglicht, Tat und Tatusachen aus der Biografie zu erklären, reale Ziele für eine straffreie Zukunft zu entwickeln und deren Umsetzung zu realisieren.

Sie dient der Reduzierung des Rückfallrisikos. Die Klienten werden gefordert, für ihr Tun Verantwortung zu übernehmen. Oft ist das aber nur mit professioneller Hilfe möglich. Klienten haben mir öfter gesagt, dass ihnen ausreichende Vorstellungen über das „Was“, „Wie“, „Weshalb“ und „Wielange“ der Tataufarbeitung fehlen. Daher diese Hilfe mit Schwerpunkten, Denkhilfen, Erkenntnissen und Methoden. Tataufarbeitung kann deliktenspezifisch und themenzentriert erfolgen. Ihre Inhalte sind: Die Straftat als Straftatbestand und erlebtes Verhalten, die Tatbedingungen, die Folgen der Tat, die Erarbeitung von Zielen für die straffreie Zukunft, die konkreten Schritte zum Ziel mit Terminplan, der Hilfebedarf.

Die Anstalt hat mit Aufforderung, Orientierung, Einzel- und Gruppenarbeit für eine angemessene Realisierung der Tataufarbeitung zu sorgen und bei Bedarf individuelle professionelle Hilfen anzubieten. Allgemeine, an die Klientel insgesamt gerichtete Angebote sind nur Basis-Hilfeangebote. Mit Delikt- und Themenspezifität ist bei entsprechender Zusammensetzung der Teilnehmergruppe eine intensive, jeden ansprechende Arbeit möglich. Erfahrungen dazu existieren besonders bei Sexual- und Gewalttätern, Alkohol- und Drogenabhängigen sowie sozial Inkompetenten. Bei Betrügnern haben sich Gruppenangebote nicht bewährt.

Tataufarbeitung vollzieht sich in einem längeren Prozess, der in Verantwortung der JVA relativ überschaubar ist, im wei-

teren Sinn lebenslang andauern kann. Studien und Berichte über Tataufarbeitung im Vollzug und in Jugendstrafanstalten zeigen geringere Rückfallquoten in Verbindung mit stärkeren Bemühungen um ein künftiges straffreies Leben. Häufig werden Koppelungen mit Kursen zur Wiedergutmachung, Konfliktschlichtung, zum Anti-Gewalt-Training und Täter-Opfer-Ausgleich vorgenommen.

Bei der Tataufarbeitung erfahren Sie, dass der Mensch sein Leben weitgehend selbst bestimmen kann. Auch Klienten mit verfestigten psychosozialen Defiziten können ihre Situation verbessern. Straffällige müssen sich vor allem um eine Veränderung der Tatbedingungen bemühen. So, wie Sie sich anstrengen, können Sie Ihr Leben ändern! Warten Sie nicht auf Angebote anderer! Im Blickpunkt stehen:

- Die Erhöhung des Bildungs- und Qualifikationsniveaus für eine qualifizierte versicherungspflichtige Arbeit und ein entsprechender Lohn.
- Die Akzeptanz Ihrer Persönlichkeit und Ihres bisherigen Lebensweges. Nehmen Sie sich so an, wie sie sind! Ihre Persönlichkeit wurde wesentlich in einer Zeit geprägt, in der sie von den Eltern abhängig und unwissend waren, noch nicht für sich sorgen konnten. Wer sich nicht akzeptiert, kann auch andere Menschen nicht akzeptieren. Wenn Sie von vornherein negative Erwartungen gegenüber anderen haben, werden Sie Ablehnung spüren, oft in Aggression, Rückzug, Frustration und Wut verharren. Respekt ist der Königsweg der Kommunikation. 1
- Die Aneignung erforderlicher Kenntnisse, Erfahrungen und Methoden für Ihre Veränderung. Sie hilft Ihnen, bewusster zielgerichteter und aktiver vorzugehen, Rückfälle und Fehler effektiv zu verarbeiten, nicht aufzugeben.
- Die Resozialisierung als Teil Ihres Lebensentwurfs zu sehen. Sie steht für bewussteres Leben mit Teilhabe am

(1). Watzawik, Paul; Beavin H; Menschliche Kommunikation, Verlag H. Huber 1990, S.51

gesellschaftlichen Leben ohne Straftaten. Tataufarbeitung ist ein individueller, ständig zu verändernder Leitfadens dazu.

- Die stärkere Beachtung Ihres Wohlbefindens und Bemühung um dessen Erhaltung. Es steht im Zusammenhang mit Selbstwerterleben und Zufriedenheit und beeinflusst Ihre Bereitschaft, für sich zu sorgen, zuverlässig zu sein, Ihren Fähigkeiten zu vertrauen.

### Übung:

Zeichnen Sie auf ein Blatt ein Linienskreuz mit der Senkrechten für das positive bzw. negative Wohlbefinden (über bzw. unter dem Kreuzungspunkt) in Abschnitten von 1-3 sowie der Waagerechten (rechter Schenkel) für Ihr Alter vom Mittelpunkt (O) bis zu Ihrem heutigen Alter. Fügen Sie Punkte für das konkrete Wohlbefinden in unterschiedlichen Altersphasen ein, die Sie zu einer Kurve verbinden. Hinterfragen und erklären Sie die Höhen und Tiefen der Kurve.

### Schwerpunkte der Tataufarbeitung

Nehmen Sie sich Zeit und sorgen dafür, dass Sie bei der Tataufarbeitung ungestört sind und bequem sitzen. Legen Sie Papier und Stift bereit. Grübeln Sie nicht lange, denn es bringt keine Lösungen, sondern eher Belastung, Zeitvergeudung und Unzufriedenheit. Schreiben Sie alles auf (Notizen reichen) und reden Sie darüber.

#### 1. Beschäftigung mit der begangenen Straftat

Lesen Sie den verletzten Straftatbestand im StGB und die strafrechtliche Bewertung und Verurteilung Ihrer Tat im Urteil nach, um die Strafbarkeit Ihres Tuns zu verstehen. Durchdenken Sie den verletzten Grundtatbestand (Betrug, Diebstahl) mit Rechtsfolgen und die darauf aufbauenden qualifizierten Tatbestände (Wohnungseinbruchdiebstahl, Kreditbetrug). Die Tatbestände haben objektive (ersichtliches Tatverhalten, verursachter Schaden) und subjektive (psychische) Tatbestandsmerkmale. Welche Merkmale haben Sie erfüllt? Die Realisierung eines Tatbestandes begründet zugleich die Rechtswidrigkeit.

Die Strafbarkeit verlangt den Nachweis der vorsätzlichen oder fahrlässigen Schuld und erfordert das Fehlen von Rechtfertigungsgründen. Beachten Sie auch Zeugenaussagen, Beweismittel etc. Welche geschützten Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Eigentum, Freiheit) haben Sie verletzt?

#### -Erinnern Sie sich an das Tatgeschehen!

Was haben Sie von der Tat im Gedächtnis behalten? Was wissen Sie noch vom Tatgeschehen, was kaum oder gar nicht? Gab es konkrete Tatanlässe wie Konflikte, Krisen, Schulden, Kränkungen? Erinnern Sie sich an Bedürfnisse, Gefühle, Motive, Tatentscheidung, Tatziele, Planung/Spontaneität, den Tatbeitrag? Welche Aktivitäten waren von intensiven positiven oder negativen Gefühlen begleitet? Was haben Sie dabei gedacht? Gab es Erkenntnisse aus der Tatbegehung? Haben Sie das Erfüllen der Tatbestandsmerkmale registriert?

## 2. Die Tatbedingungen:

Die Tatbedingungen sind ein Komplex von psychischen, biologischen, sozialen, materiellen, ökonomischen u. a. Faktoren, der für Zusammenhänge verknüpfter Faktoren auf unterschiedlichen Ebenen steht.

### -Die Tatsituation

Erinnern Sie sich zuerst an die Situation unmittelbar vor der Tatbegehung. Gab es Konflikte, Probleme, Ärgernisse, die auf die folgende Tatbegehung Einfluss hatten, sich z. B. im Anlass oder Motiv zeigten? Ist die Straftat am Tatort zufällig zustande gekommen oder wurde er bewusst gesucht, wenn ja weshalb? Hat die Tatsituation die Begehung der Tat begünstigt oder erst ermöglicht? Denken Sie an aktuelle Gegebenheiten, wie fehlende Sicherheit, einsame Gegend, Provokationen.

### -Persönlichkeitsbedingungen

Es geht hier um innere Anteile an den Tatbedingungen. Diese entwickeln und formen sich im Miteinander von inneren und äußeren Wirkfaktoren im Leben. Es sind Empfindungs-, Wahrnehmungs-, geistige und Verhaltensfaktoren etc., die in ihrer einmaligen Struktur und Ausprägung die Persönlichkeit ausmachen. Sie zeigen sich in Persönlichkeitsbestandteilen, -eigenschaften, -merkmalen wie: Bedürfnisse, Gefühle, Werte, Einstellungen, Interessen, Motive, Erfahrungen, Ziele, Selbstkonzept, Entscheidung, geistesbezogene, emotionale und soziale Kompetenzen (konkrete Fähigkeiten), Intelligenz, Selbstwert, Verhaltensweisen, -gewohnheiten.

In den Straftatbeständen werden solche Merkmale in bestimmter Art und Ausprägung explizit verlangt: Motiv (Habgier), Absicht (Zuneigungsabsicht), Verhaltensweise (fremde Sache aneignen) und -qualitäten (grausam) etc. Einige Erkenntnisse zu Besonderheiten des Wahrnehmens. Denkens und Verhaltens bei Straffälligen:

Es gibt keine menschliche Handlung – auch keine Straftat, die nicht einem Bedürfnis zuliebe begangen wird. Bedürfnisse sind nie negativ. Kriminell ist nur der Weg ihrer Befriedigung. **2**

Straffällige zeigen Tendenzen des a) zu geringen und b) zu starken Durchdenkens der Bedürfnisbefriedigung. Merkmale sind:

- **Zu a)** Nicht- aufschieben- Können der Befriedigung, da damit verbundene Spannungen nicht ausgehalten werden;
- Fehlen der erforderlichen Selbstkontrolle für durchdachte Entscheidungen mit Kosten-Nutzen-Abgleich;
- Vorgehen ist von Intuition und Gefühlen bestimmt, oft mit der Beeinträchtigung der Rechte und Bedürfnisse Dritter verbunden;
- Bevorzugte Befriedigung materieller Bedürfnisse wegen

(2). Die grundlegenden Ansätze der "Gewaltfreien Kommunikation", Programm/Kurs-online. Rosenberg, Marshall; Gewaltfreie Kommunikation, Junfermann Verlag 2007, S.30, 107, 183.

in Kindheit und Jugend erfolgter unzureichender Befriedigung psychischer und sozialer Bedürfnisse. Letzteres gilt als Ersatzbefriedigung, um sich zugehörig zu fühlen.

- **Zu b):** Äußerst durchdachte Bedürfnisbefriedigung mit kalkuliertem Kosten-Nutzen-Abgleich, Maximierung des Schadens und Spurenvernichtung, –vermeidung.
- Dominanz materieller Bedürfnisbefriedigung, um dazu zu gehören.

Die erstgenannte Tendenz korrespondiert mit spontaner Tatbegehung. Mögliche negative Folgen, nichtstraffällige Wege der Bedürfnisbefriedigung, Verzicht wegen fehlender Notwendigkeit etc. werden kaum berücksichtigt. Die zweite Tendenz korrespondiert mit ausgefeilter Tatentscheidung i. V. m. Vorbereitung, Planung, durchdachter Tatbegehung mit hohen Schäden.

Entscheidungen verlangen die Wahl zwischen mindestens zwei Handlungsalternativen. Erstere Klienten begehen häufig Taten in Krisen, Konflikten und Problemsituationen bzw. unmittelbar nach subjektiv empfundenen Kränkungen, Verletzungen, Beleidigungen und körperlichen Angriffen. Die zweite Gruppe kalkuliert, optimiert, berücksichtigt das Pro und Kontra.

Wichtig ist, dass Sie lernen, bestehende Handlungsalternativen zu sehen, indem Sie mögliche negative Folgen, rechtliche Verbote, eigene finanzielle Voraussetzungen und Lebenserfordernisse berücksichtigen.

Was entdecken Sie bei der Sicht auf Ihre Tatbedürfnisse? Wie entschieden Sie sich zu Ihrer Straftat? Was war Ihnen dabei wichtig, was nicht bzw. haben Sie nicht beachtet? Die gen. unzureichenden Kompetenzen bei der Befriedigung von Bedürfnissen und bei Tatentscheidungen reihen sich in weitere typische Inkompetenzen ein wie unzureichende Fähigkeiten, mit Geld, Gewalt, Sucht, unangenehmen Gefühlen, Konflikten und Hilfebedarf (bei Rechtsfragen, psychischen Problemen, Krisen u. a.) umzugehen. In der Entwicklung der Persönlichkeit im sozialen Umfeld mit Verinnerlichung sozialer Norm, Anforderungen und Beziehungen (Sozialisation) wurden diese wichtigen Kompetenzen nicht erlernt.

Weitere Persönlichkeitsmerkmale mit Besonderheiten straf-fälliger sind z. B.: Desintegration, Misstrauen, auf Hilfe warten, unzureichendes Selbstwernerleben, Problemlösung mit Alkohol- und Drogenkonsum.

**Übung** zu persönlichen Anteilen: Finden Sie die persönlichen Anteile in Ihren Straftaten heraus, ohne folgende 10 Ausreden zu gebrauchen: Schlechtes Elternhaus, falscher Umgang, Opfer hat mich provoziert, Kumpel hat mich verraten, Richter mochte mich nicht, Fehlurteil, Alkohol und Drogen, Frau hat mich immer genervt und beschimpft, fristlose Entlassung, keiner hat mir geholfen.

Häufig spielt bei der Begehung von Straftaten ein geringes Selbstwernerleben eine Rolle. Bemühen Sie sich daher um seine Erhöhung.

**Übungen zur Erhöhung des Selbstwertes:** Schreiben Sie spontan und ungeordnet alles, was Sie gut können, auf ein Blatt. Es sollen Tätigkeiten, Fähigkeiten, Eigenschaften etc. sein, die Sie von sich kennen und evtl. andere bereits an Ihnen gelobt haben. Unterstreichen Sie die 6 wichtigsten Begriffe. Machen Sie sich klar, was Sie in verschiedenen Situationen so bereits gut bewältigt haben. Nehmen Sie sich vor, sich in künftigen vergleichbaren Momenten zu bestärken.

Wie haben sich die herausgefundenen inneren Anteile in Ihrer Biografie entwickelt? Bemühen Sie sich um Ihre Verringerung.

### Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen

Die Beziehungen zu den Eltern bzw. anderen Erziehungsberechtigten haben eine besondere Bedeutung unter den äußeren Einflüssen für die Persönlichkeitsentwicklung. Es geht um Urvertrauen, Beziehungs- und Bindungsfähigkeit: gesundes Sozialverhalten (statt) **3**

Je früher, komplexer und intensiver negative äußere Einflüsse zur Wirkung kamen, desto stärker sind die erworbenen psychosozialen Defizite und um so länger dauert i. d. R. die Korrektur. Sie sollten sich selbst gezielt um Korrekturen und Verbesserungen bemühen.

- Dabei sollten Sie beachten, dass Sie die „Faktoren psychischer Widerstandsfähigkeit, die manche Menschen aufweisen und unbeschadet Krisen, Katastrophen und Probleme bestehen, aufbauen (Resilienz): Soziale Kontakte, Akzeptanz von Krisen, Annehmen von Veränderungen, positives Selbstbild, selbst gesteckte Ziele erreichen, für sich sorgen, das Beste erhoffen. Nutzen Sie Ihre persönlichen Stärken und Reserven. **4**
- Achten Sie auf Ihr „inneres Kind“, das sich bei harter Kritik, Abwertung, Beleidigung meldet und schmerzhaft Kränkungen, Verletzungen aus früheren Lebensjahren wachruft (wunde Punkte). Reagieren Sie nicht unangemessen darauf, sondern verstehen Sie den einstigen Schmerz und seine Herkunft im Wissen Ihres heutigen selbstständigen Lebens. Bei Misserfolgen, Fehlern und Unzufriedenheit oder Kritik meldet sich unsere Innere Stimme: der „innere Kritiker“ missachten, verbieten, entkräften Sie ihn. **5**
- Bei Kränkungs- und Kritikgefühlen durch Dritte unterstellen Sie nicht Ihrem Gegenüber, Sie verletzen oder vernichten zu wollen. Ihre Gefühle machen Sie selbst als Folge Ihrer Bewertung der aktuellen Situation. „Wir denken, was wir fühlen.“ Lernen Sie, Gefühle anzunehmen und auszudrücken, statt sie zu unterdrücken oder zu verleugnen. Übernehmen Sie Verantwortung für Ihre Gefühle. Ändern Sie früh erworbene Wertungen, die Wut, Aggression, Hass etc. gegen andere bewirken. **6**

(3). Textor, Martin R.; Störungen in der Familie behindern kindliche Entwicklung, Homepage von Ingeborg Becker-Textor u. Dr. Martin R. Textor.

(4) Brandt, Christina; Resilienz- Das Geheimnis psychischer Widerstandskraft, dtv 2014, S. 200-203.

(5) Bradshaw, John; Das Kind in uns- wie finde ich zu mir selbst., Mens. Saha. 1994.

(6) Rohwetter, Angelika; den inneren Kritiker zähmen, Klett-Cotta-Verlag 2015.

- Viele Klienten haben nicht gelernt, Konflikte effektiv zu lösen. Versuchen Sie, den Partner nicht zu bewerten, zu interpretieren, abzuwerten oder zu missachten. Respektieren Sie ihn mit seiner Meinung und seiner Bitte. Unterhalten Sie sich über die dem Konflikt zugrunde liegenden Bedürfnisse der Partner und die Bitte nach Bedürfnisbefriedigung. Bemühen Sie sich um eine Lösung, mit der beide Seiten zufrieden sind. Bitten Sie u.u. um Bedenkzeit und gehen Sie in Fällen der erhitzten Gemüter aus der Situation. Bei sich zuspitzenden Konflikten steigen Sie so schnell als möglich aus, um einer unwürdigen Entwicklung aus dem Wege zu gehen.

Wie sah Ihre Entwicklung in der Herkunftsfamilie aus? Was fehlte, kam zu kurz oder nahm problematische Züge an, dass es zu Bedingungen Ihrer Straffälligkeit wurde? Wie lange lebten Sie unter diesen Bedingungen? Wie wirkten diese sich auf Ihre Befindlichkeit aus? Wie reagierten Ihre Eltern mit welchem Ergebnis darauf?

#### **-Einflüsse durch Freizeitkontakte**

Hier spielen Freizeitgruppen eine Rolle, die die Begehung von Straftaten, den Konsum von Alkohol und Drogen, Gewalttätigkeiten, Befolgen von Gruppenwerten, -regeln und gewohnheiten gefördert haben. „Was“ hat sich davon „Wie“ in den kriminellen Aktivitäten gezeigt?

#### **-Gesellschaftliche Einflüsse**

Hierzu zählen negative Einwirkungen und Verstärkungen aus Kinderheimen, Schulen, Ämtern, Jugendstrafanstalten. Im Blickpunkt stehen psychische und Verhaltensprobleme bzw. -schwierigkeiten. Welche Geschehnisse förderten Ihre Auffälligkeiten und Störungen? Was unternahmen die Einrichtungen mit welcher Wirkung auf Ihre Reaktionen? Was davon schlägt sich in den Tatbedingungen nieder?

### **3. Die Tatfolgen**

Manche Straftatbestände enthalten konkrete Folgen, die nach Art und Ausmaß in der Strafzumessung berücksichtigt werden (Körperverletzung, Tod, Sachbeschädigung). Die Folgen können ideeller, gesundheitlicher, lebensbedrohlicher bzw. – beendender oder sachlicher Natur sein. Oft werden die Folgen gewollt, in Kauf genommen oder wird auf Ihr Nichteintreten vertraut. Sie hatten die Möglichkeit, von der Straftat zurückzutreten, weitere Folgen abzuwenden, sie zu reduzieren, wiedergutzumachen. Sie können sich entscheiden für den Täter – Opfer – Ausgleich, die Entschuldigung beim Opfer und die Unterstützung des Opfers, bei der Verarbeitung des Tatgeschehens. Dieses Verhalten kann strafmildernd wirken. Sie lernen bei der Aufarbeitung der Folgen und der Beschäftigung mit dem Opfer, sich achtsamer zu verhalten, sich in das Opfer hinein zu versetzen (Empathie) und evtl. auf eine neue Tat zu verzichten. Die Unterstützung des Opfers bei der Verarbeitung der Tatfolgen und die Förderung des künftigen prosozialen Verhaltens des Täters sind der beste Opferschutz und fester Bestandteil des Kampfes gegen die Kriminalität.

Die Begehung einer Straftat hat für den Täter i. d. R. außer strafrechtlich relevanten gewollte, ungewollte und in Kauf genommene positive und negative auch persönliche Folgen. Von Inhaftierten werden verstärkt negative Folgen wie Verlust der Wohnung und Arbeit, Trennung von der Familie, Schuldenanhäufung gesehen. Sie sollten unbedingt diese Folgen einkalkulieren und gegen den erwünschten Nutzen einer Straftat aufrechnen. Sonst verlieren Sie evtl. wertvolle Jahre, haben zunehmende Schwierigkeiten bei Veränderungen.

#### **4. Die Erarbeitung der Ziele und des Hilfebedarfs für ein straffreies Leben**

Diese Ziele entwickeln Sie aus bisher erarbeiteten Erkenntnissen über die Straftat, Ihrem Entwicklungsstand (soziale Reife, Bildung, Qualifizierung, Kenntnisse, Stärken) und dem persönlichen Lebensentwurf. Was wollen Sie erreichen? Die Ziele können alle Bereiche Ihres Lebens betreffen und psychischer, verhaltensmäßiger, ideeller, sozialer Natur sein (z. B. Lehrabschluss, Umzug, clean werden, Schuldenabbau). Ergänzen und ändern Sie bei Bedarf. Informieren Sie sich über die Voraussetzungen, Wege und zu erwartenden Ergebnisse Ihrer Ziele wie: Ausbildungsdaten, Zahlungsfälligkeit, Mindeststratenhöhe, Antigewaltkursdaten. Legen Sie ein Blatt mit Spalten für Ihre Ziele an. Definieren Sie Teilschritte mit Aufgaben und Terminen, z. B., konkrete Therapieziele, Üben eines respektvollen Umgangs oder des Findens innerer Ruhe.

**Imaginationsübung** zu den gesteckten Zielen: Stellen Sie sich die Veränderungen durch die Erreichung der Ziele in Ihrem Leben mit allen Sinnen vor. Was ist besser als bisher? Wie fühlen Sie sich? Solche Imagination stärkt die Motivation zur Veränderung.

Informieren Sie sich über geeignete Hilfeeinrichtungen und deren Angebote in der Nähe. Machen Sie sich Notizen über mögliche nützliche Hilfen. Berlin hat ein umfangreiches Hilfenetz für unterschiedliche Hilfe-bedürftige in verschiedenen Unterstützungsbereichen und-phasen. Sie können Angebote verschiedener Träger kombinieren. Starten Sie bei Hilfen für Straffällige. Professionelle Hilfen benötigen Klienten mit ausgeprägten psychischen Auffälligkeiten und psychischen Störungen. Besonders letztere Personen bedürfen der therapeutischen Tataufarbeitung. Dabei können einzelne Ursachenaspekte bearbeitet und konkrete Veränderungen im Denken, Wahrnehmen und Verhalten angegangen werden (Gefährdungssituationen und Strategien ihrer Beherrschung, Sehen von Entscheidungsalternativen, Verlängerung der Denkzeit bei Entscheidungen, Erhalt der Familienbeziehungen).

*Die Redaktion dankt Frau Dr. Blaschke für Ihre ausführliche Ausarbeitung und Ihre Einsichten bei diesem komplexen Themenbereich. Mit Sicherheit können viele Inhaftierte aus und von diesem Artikel Anregungen für sich mitnehmen. Dieser Beitrag stellt selbstverständlich nicht die Meinungsäußerung der Redaktion dar. Gleichzeitig haben wir jederzeit ein offenes Ohr für Leserbriefe und Gastbeiträge, die den Strafvollzug beleuchten und erweitern.* ■

# Man traut ja kaum seinen eigenen Augen! Es ist endlich soweit.

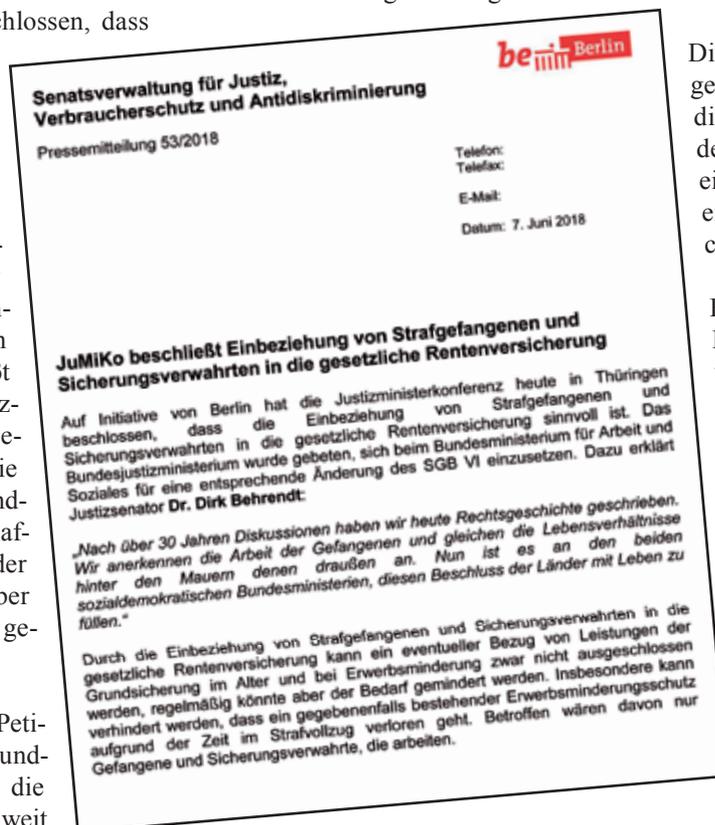
## Die Einbeziehung der Rentenversicherung für die Inhaftierten steht vor dem Durchbruch!

Von der Rentendiskussion der Gefangenen war schon viel die Rede. Neu ist aber, dass nun Bewegung in die Sache kommt. Kurz: Ist halt bäh und schmuddlig, aber bei der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister wurde am 06./07. Juni 2018 beschlossen, dass die Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung auf den Weg gebracht werden soll.

Es war einer der Tagesordnungspunkte, die nach langer Wartezeit (nunmehr 41 Jahre!!) jetzt umgesetzt werden soll. In dem Beschluss heißt es, dass die JuMIKO (Justizministerkonferenz) die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung für grundsätzlich sinnvoll hält. Die Inhaftierten sind selbstverständlich der gleichen Meinung, hätten aber dafür sicherlich nicht 41 Jahre gebraucht!

Ohne die entsprechenden Petitionen des Komitee für Grundrechte und Demokratie wäre die Gesetzesvorlage noch nicht so weit vorgedrungen. Andere Menschenrechts- und Gefangenenhilfsorganisationen sehen die Einbe-

ziehung der Gefangenenrente als notwendige Konsequenz aus dem Gleich- und Sozialstaatsprinzip. Es kommt sonst einer Zusatzbestrafung gleich und widerspricht der Wiedereingliederung.



Diese bislang unvollständig gebliebene Einbeziehung in die Sozialversicherung bedeutet für viele Gefangene eine besondere Härte und ein uneingelöstes Versprechen der Politik.

Eine doppelte Strafe in Form von Altersarmut ist/wäre ungerecht. Zu jeder Zeit sollten Menschen die Möglichkeit bekommen, Rentenbeiträge einzuzahlen, um für das Alter vorsorgen zu können.

Auch Gefangenen muss eine solche Chance geboten werden. Es ist ein Teil des Resozialisierungsgedanken. Wer im Gefängnis an seiner straffreien Zukunft arbeiten kann, dem

sollten keine Steine in den Weg gelegt werden. Außerdem gebe es auch einen Grund weniger, erneut straffällig



zu werden. Es werden Millionengewinne in den deutschen Haftanstalten erwirtschaftet und kein Cent geht davon in die Rentenkasse.

Es muss endlich ein Umdenken stattfinden. Inhaftierte müssen wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden. Es ist ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und gegen das Sozialstaatsprinzip. Die Arbeitspflicht muss durch ein Recht auf Arbeit ersetzt werden. Nur wer freiwillig arbeitet, darf in die Rentenkasse einzahlen, wer arbeitet, muss angemessen entlohnt werden und wer arbeitet, muss Rentenansprüche erwerben dürfen.

In der Pressemitteilung der Justizverwaltung wird davon gesprochen, dass Rechtsgeschichte geschrieben wurde. Wir halten das für übertrieben. Erstens ist das Gesetz noch lange nicht verabschiedet und zweitens ist diese überzogene lange aufgeschobene Diskussion auch sehr traurig. Traurig, weil die Verantwortlichen es angesichts der elendigen zurückliegenden Zeiträume es versäumt haben, die bekannte Problematik aufzuarbeiten.

Das hiermit eine zusätzliche Belastung der Länderhaushalte erfolgen wird lässt sich nicht vermeiden. Nun heißt es warten, bis die Gesetzesvorlagen durchgebracht und verabschiedet werden. Mindestens zwei Jahre dürften eine realistische Zeitrechnung sein. Spannend ist dabei, welche Eckwerte zugrunde gelegt werden, damit keine Ungerechtigkeiten auftreten. Das damit ein eventueller Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei der Erwerbsminderung nicht ausgeschlossen werden kann, dürfte auch einsichtig sein.

Schon vor dem Inkrafttreten des StVollzG stand der Gefan-

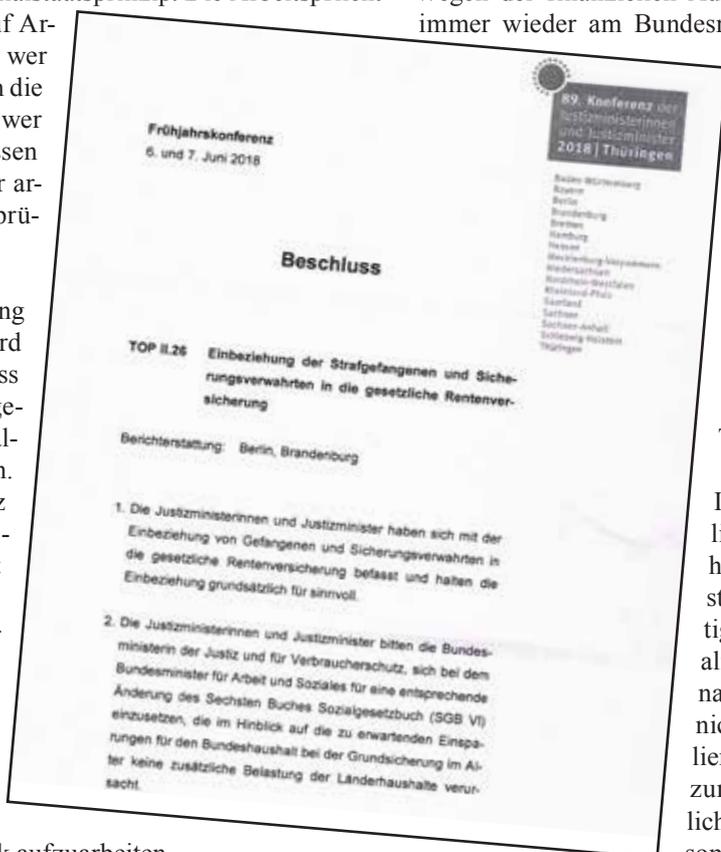
gene unter dem Schutz der Unfallversicherung. Das StVollzG hat ihn darüber hinaus lediglich in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Dagegen wird der ursprünglich für 1980 bzw. 1986 vorgesehene Anschluss an die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung erst durch ein besonderes Bundesgesetz vorgenommen (§ 198 Abs. 3 StVollzG).

Wegen der finanziellen Auswirkungen ist die Umsetzung immer wieder am Bundesrat gescheitert. Auch ein mehrmaliges Einschalten des Bundesverfassungsgerichts brachte keinen Erfolg, weil der „vorläufige Ausschluss“ (welch ein Wort) der Gefangenen von der Rentenversicherung nicht gegen das Grundgesetz verstößt, da dem Gesetzgeber die Entscheidung allein darüber obliegt, welche Sozialisierungsmaßnahmen möglich und finanzierbar seien. Tja, so einfach ist das.

Im Rahmen seiner haushaltspolitischen Gesamtverantwortung habe man weitreichende Gestaltungsfreiheit. Diese eigenartige Entkoppelung ist aus sozialrechtlicher Betrachtung nicht nachzuvollziehen, weil es auch nicht ohne Folgen für die Familienangehörigen ist. Der Zugang zur krankenversicherungsrechtlichen Familienversicherung bliebe somit versperrt und die Nichtein-

beziehung des „Hauptverdieners“ in das soziale Sicherungssystem ist mit massiven Folgen für die Restfamilie verbunden.

**Noch weisen die brüchigen Biografien bei den meisten Inhaftierten deutliche Fehlzeiten im Rentenverlauf aus und werden später nur durch soziale Transferleistungen ausgeglichen. Damit aber endlich die Einbeziehung der Rentenversicherung der Gefangenen umgesetzt wird, muss das Gesetz verabschiedet werden. Wir können nur hoffen, dass endlich deutlich bessere Zeiten anbrechen, damit sich das Arbeiten in der Haft etwas lohnt und ein wenig mehr Sinn macht.** ■





# Grußworte

Kirstin Drenkhahn  
Professorin für Strafrecht und Kriminologie

*Lieber Lichtblick,*

*herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag! Ich wünsche Euch alles Gute für die nächsten 50 Jahre, weil ...  
... man an Eurer Geschichte sieht, dass Vertrauen gut ist und Kontrolle eben nicht immer besser: Ihr seid die  
einzige Gefangenenzeitung in Deutschland, die nicht von der Meinung der Anstaltsleitung abhängig ist, was man  
äußern darf und was Gefangene nicht sagen dürfen. Ihr unterliegt – wie jedes andere Presseergebnis auch – dem  
Presserecht. Das heißt, dass für Themen und konkrete Inhalte dieselben Anforderungen gelten wie z.B. für Spiegel,  
Stern, Focus, AutoBild und so weiter und nicht Kriterien, die mit einer möglichst günstigen Außendarstellung einer  
Behörde zusammenhängen.*

*... das ein realistischer Zeitraum zum Weitermachen ist. Es ist nicht abzusehen, dass die Freiheitsstrafe in den  
nächsten 50 Jahren abgeschafft wird. Deshalb braucht es auch weiterhin Menschen, die von sich aus darüber  
berichten, wie es drinnen ist. Man könnte seinen Ärger natürlich auch einfach irgendwo im Internet ausgießen, wie  
es ja zu allen möglichen Themen geschieht. Allerdings ist eine differenzierte Berichterstattung, die sich im Rahmen  
der Pressefreiheit hält, mit Sicherheit wirksamer als trollige Pöbeleien. Außerdem erwarten viele Menschen von  
Gefangenen eher maßloses Gemecker, das man dann leicht nicht ernst nehmen kann, als durch gute Recherche  
fundierte und ordentlich formulierte Beiträge.*

*... Ihr schon bewiesen habt, dass Ihr dafür die nötige Geduld habt, denn selbst wenn man mit journalistischen  
Mitteln berichtet und Schwierigkeiten öffentlich macht, bedeutet das nicht, dass alle Probleme am Tag nach der  
Veröffentlichung sofort verschwinden. Der Justizvollzug ist ein Bereich der öffentlichen Verwaltung, der sich  
nur sehr langsam und schrittchenweise ändert, und man braucht einen langen Atem, um diese Veränderungen  
wahrzunehmen. Die meisten Freiheitsstrafen in Deutschland sind zum Glück zu kurz, um echte Veränderungen  
in der Vollzugsgestaltung zu bemerken. Das heißt aber nicht, dass die Arbeit des Lichtblick nichts bringt – ganz  
im Gegenteil behaupte ich, dass es sehr wichtig ist, dass die Bewohner unserer Gefängnisse sich regelmäßig  
mit Berichten über den Alltag und Vorschlägen für Veränderungen einbringen. Die Diskussion, wie die  
Lebensbedingungen im Vollzug sein sollen (Gesetze und Verwaltungsvorschriften) und wie sie tatsächlich sind  
(Ausstattung) wird nicht irgendwann abgeschlossen sein, sondern läuft kontinuierlich.*

*Also: Glück auf!*

*Eure Kirstin Drenkhahn  
Professorin für Strafrecht und Kriminologie an der Freien Universität Berlin*

# Grußworte

Ralph Knispel  
VEREINIGUNG BERLINER STAATSANWÄLTE E.V.

*Sehr geehrte Herren,*

*unsere Wege haben sich mindestens einmal gekreuzt, doch eint uns die Erwartung oder Hoffnung, dass es bei dieser wenigstens dienstlich einmaligen Begegnung bleibt! Denn Sie dürfen versichert sein, dass unser Augenmerk auf Sie nicht mit der Rechtskraft der gegen Sie ergangenen Urteile endet, sondern wir Ihrer anschließenden Strafvollstreckung mit uneingeschränkt großem Interesse folgen. Wir sind uns nämlich darin einig, dass nur eine sachlich wie persönlich angemessene Strafhaft geeignet sein kann, Sie und all die anderen Gefangenen auf einen zukünftig straffreien Weg in der Freiheit zu führen. Wenngleich dieses Ziel selbst unter den vorteilhaftesten Bedingungen in vielen Fällen nicht erreicht werden wird, wollen und werden wir mit Ihnen als dem publizistischen Sprachrohr der Gefangenen auch zukünftig im Kontakt bleiben. Die von Ihnen herausgegebene Zeitschrift spiegelt anschaulich das hier nicht immer bekannte Innenleben Ihrer Anstalt sowie die Anliegen der Gefangenen wieder. Ihre Ausgaben werden deshalb hier mit sehr großer und gegebenenfalls kritischer Aufmerksamkeit verfolgt. Gleichwohl können wir erfreut feststellen, dass Ihre Beiträge trotz der gänzlich anderen Werte und persönlichen Interessen grundsätzlich von der Bereitschaft zum Dialog geprägt sind. So stellte sich -auch meine Zusammenkunft mit Ihrer Redaktion in der JVA Tegel dar, die von einer uneingeschränkt zugewandten und von Selbstmitleid freien Kommunikation geprägt war.*

*Deshalb wünschen wir Ihnen für die weitere Arbeit mit Ihrer Zeitschrift alles erdenklich Gute und die hierfür erforderlichen Freiräume! Zu dem 50-jährigen Jubiläum möchten wir Ihnen gratulieren und dem Wunsche Ausdruck verleihen, dass Ihre Arbeit weiterhin die verdiente politische wie publizistische und gesellschaftliche Aufmerksamkeit erfährt.*

*Mit freundlichen Grüßen  
Ralph Knispel*

ANZEIGE

## BETREUTES WOHNEN für Erwachsene

### Wir unterstützen Sie bei:

- dem Aufbau einer tragfähigen Lebensführung
- der Sicherung der Lebensgrundlage
- der Suche nach Wohnraum
- der Vermeidung erneuter Straffälligkeit
- der physischen und psychischen Stabilisierung
- der Förderung sozialer Kompetenzen

### KONTAKT

Siehe Plakate  
und Aushänge

Standort Spandau  
Telefon: 030 / 336 8550

Standort Steglitz  
Telefon: 030 / 792 1065

Standort Treptow-Köpenick  
Telefon: 030 / 6322 3890

UNIVERSAL  
STIFTUNG  
Helmut Ziegner

[www.universal-stiftung.de](http://www.universal-stiftung.de)

# Der synthetische Rattenkiller



## die natürliche Kriminalisierung

**Spice** gewann nicht nur außerhalb sondern auch innerhalb der Gefängnismauern an Beliebtheit und setzt sich immer mehr als Verkaufsschlager im harten Drogenbusiness durch!

Der Konsum von Cannabis, Heroin, Kokain, Crystal Meth, und alles was der Arzneischrank zu bieten hat, ist bei Weitem schon kein Tabuthema mehr. Ob in der freien Gesellschaft oder im Gefängnis, die Menschen folgen ihren Süchten. Hinter den sechs Meter hohen Mauern der Gefängnisstadt macht sich dieses Problem zunehmend bemerkbar, und zwar alarmierend, denn der Krankenwagen erscheint in routinierten Abständen.

Die JVA - Tegel ist kein unbeschriebenes Blatt, wenn es sich um den Drogenmissbrauch handelt. Doch in den letzten zwei Jahren haben sich die Vorkommnisse nicht nur gravierend gehäuft, sondern auch symptomatisch verändert.

Die Drogenprobleme werden größer und teilweise zum dominierenden Part des Haftlebens von Gefangenen, die eigentlich nichts mit dem Gebrauch von Betäubungsmittel zu tun haben. Nicht nur verschärfte Haftraumkontrollen oder Leibesvisitationen, sondern auch das allgemeine Vollzugsklima übt Druck auf die Gefangenen aus. Besteht Teil- oder Anstaltsalarm wird das komplette Gelände der Anstalt lahmgelegt, und somit auch der Tagesablauf. Nicht nur Krankenpflegedienste oder Justizvollzugsbeamte, sondern auch Gefangene sind durch diese Situationen angespannt. Ganz besonders in der menschenunwürdigen Teilanstalt 2 ( TA 2 ) wird der Vollzugsalltag durch solche Vorfälle gestört. Denn anders als in den übrigen Teilanstalten, werden Gefangene der TA 2 bei Alarmsituationen unter Einzelverschluss genommen. So kommt es immer häufiger dazu, dass einige Gefangene frustriert sind, weil sie früher als geplant in ihre Hafträume müssen.

Manche können ihre Freizeitgruppen nicht mehr wahrnehmen oder ihr Mittagessen zu Ende kochen. Die sogenannte Teilnahme am Stationsleben lässt sich unter solchen Umständen schwer gestalten. Und so richtig ätzend ist es für diejenigen, die dann noch auf ihren Regelsprecher oder auf ihre familienfreundlichen Sprechstunden verzichten müssen. Auch darf der Vollzugshelfer die Kurve kratzen wenn. Das dies zu einem immer größer werdendes Problem in der

JVA - Tegel anwächst, lässt sich in den sozialen Medien wie zum Beispiel auf Twitter ( jvaberlintegel leaks ) mitverfolgen. Wenn besondere Vorkommnisse den gewohnten Haftalltag beeinflussen, greifen die Mitglieder dieses Portals zu ihrem Smartphone und posten es in die Außenwelt. Scheinbar wirkt sich die Taubheit der Anstalt auf den Mitteilungsdrang der Inhaftierten so aus, dass sie sich schon auf diesem Weg öffentliches Gehör verschaffen.

Spice wurde von einem britischen Homologen aus London ( John W. Huffman ) entwickelt. Es ist eine molekulargenetische Kräuter - Mischung, die, trotz der beinahe Geruchlosigkeit, jahrelang in deutschen Ganja - Shops als Raumerfrischer verkauft wurde. Der britische Erfinder und Entwickler täuschte bis dato vor, dass es sich bei Spice um einen harmlosen Raumerfrischer handelt und dieser nicht zur Inhalation vorgesehen sei. Doch dies war nur eine Mogelpackung, um sein Produkt leichter zu vermarkten. Die bunt verpackten Tütchen mit aberwitzigen Motiven wurden jedoch 2009 aufgrund der zweiundzwanzigsten Betäubungsmittelrechts - Änderung verboten, da bei dieser Pseudo - Kräutermischung u. a. Spuren von synthetischem Cannabinoid und diversen pharmakologischen Stoffgruppen, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen, nachgewiesen werden konnte.

Ein Verbot hält jedoch nur sehr wenige davon ab, Spice zu konsumieren, erst recht nicht, wenn diejenigen wissen, dass die darin beigemengten Wirkstoffe einen negativen Befund in der Urinkontrolle vorweisen werden. Dadurch, dass die Zusammensetzung und die beigefügten Wirkstoffe ständig verändert werden, kann der Missbrauch nur mit einer etwas genaueren Untersuchung wie zum Beispiel mittels eines Labors, oder einer speziellen Ausrichtung der Urinkontrolle erkannt werden. Spice wird wie Marihuana in einem Blättchen zusammen mit Tabak gedreht, oder durch Imitationen geraucht, die dem Zweck einer Wasserpfeife oder einer Pfeife ähnlich kommen. Allein der Umstand, dass die Konsumarten identisch sind, suggeriert dem Verbraucher, dass er nur einen Joint durchzieht. Letztendlich stellt sich dies als Trugschluss heraus. Spätestens

wenn die Person in der Notaufnahme liegt und in akuter Lebensgefahr schwebt.

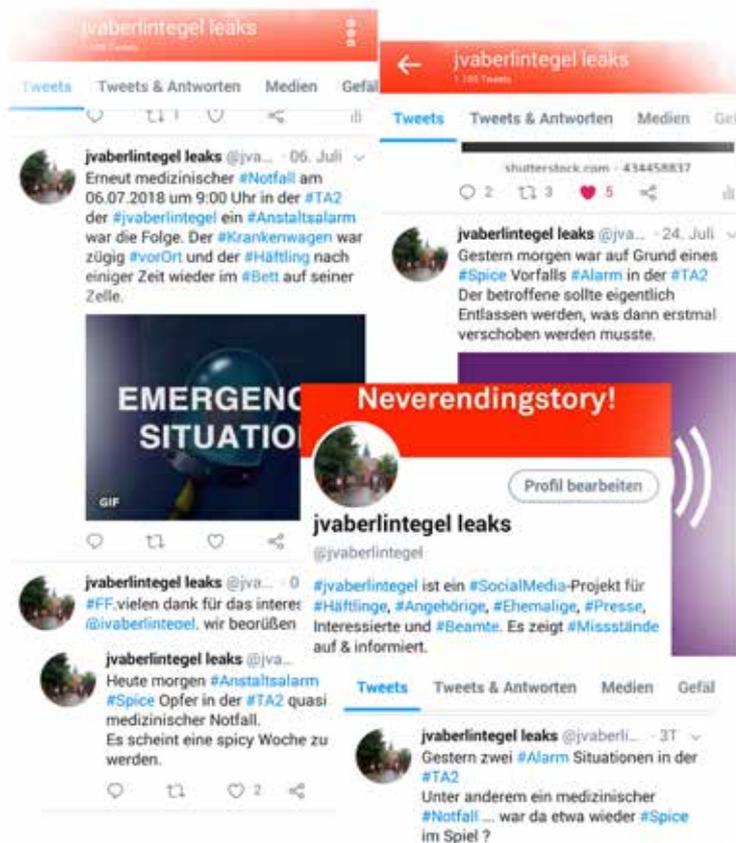
Die Wirkung von Spice ist mittlerweile bis auf das 100 - fache stärker als Marihuana und derzeit ein Klassiker unter den Knackis. Solche Wirkungs - Intensitäten sind kein Ausnahmezustand, sondern fast schon regulär und werden auch von verschiedensten Sorten wie Silver, Gold oder Genie intensiver empfunden. In Anbetracht der Symptome und der noch relativ unausgereiften Forschungen ist von dem Konsum dieser psychoaktiven Horrordroge abzuraten. Allein die bisher erforschten beigemengten Substanzen wie Brodifacoum, verschiedene Badesalze und CP - 47,497 stellen ein tödliches Szenario in Aussicht. Von der hohen Abhängigkeit mal abgesehen, sind irreparable Folgeschäden nicht auszuschließen. Besonders spricht die Symptomatik eine globale Sprache, die jeder verstehen sollte.

Der lichtblick hat mit mehreren Gefangenen, die Spice konsumieren, ein vertrauliches Gespräch geführt. Manche davon hatten schon mehr als nur einen „Spice - Absturz“. Warum sie es trotz der negativen Erfahrung zu einem zweiten Absturz kommen ließen, war in der Regel mit Abhängigkeit und die Selbstüber- oder Unterschätzung der Wirkungsintensität begründet.

Auf Nachfrage wurde uns von mehreren Inhaftierten erzählt, dass die Wirkung von Spice „viel viel stärker ist“ als Marihuana. Die Wirkung tritt kurz nach der Inhalation ein und löst bereits schon beim Auspusten ein „erdrückendes Rauschen in den Ohren“ aus. Fast zeitgleich verliert man die Kontrolle über die eigene Steuerungsfähigkeit, und es verwirrt die Selbstwahrnehmung. Halluzinationen gleichen einem ganz üblen Altraum, der realitätsnah gespürt wird. Auch fängt das Herz an zu rasen und es drängt sich das Gefühl von Atemnot und Kreislaufstörung auf. Ebenfalls fühlt man sich in einem psychischen Dilemma, sodass man in Panik gerät und das Gefühl von Todesängsten bekommt. Die Eindrücke der Umwelt sind so intensiv und verzerrend, dass die Gedanken aufkommen, sich das eigene Leben nehmen zu wollen. Aber dies sei noch der „weite Weg bis dahin“. In den meisten Fällen kommt es schon wenige Sekunden nach der Einnahme von Spice zu einem Kreislaufkollaps und man erbricht daran, weil die Dosis, die man nie richtig einschätzen kann, immer anders ist.

Viele der befragten Spicekonsumenten verfügen über ein bagatellisierendes Denken hinsichtlich der Spätfolgen. Das Bewusstsein über die Eigen und Fremdgefährdung durch den Konsum von Spice wird systematisch ausgeblendet und

von den meisten verharmlost. Auch das eigene Erkennen einer Abhängigkeit lässt zu lange auf sich warten, in etwa wie bei Alkoholabhängigen. Auch spielen Blackouts, fehlendes Erinnerungsvermögen nach einem „Spice - Absturz“ eine ganz große Rolle, weil durch diese Erinnerungslücken eine Auseinandersetzung mit der vergangenen Gefahrensituation erschwert wird. Also von alleine würde die Person nur schwer ihre Lage erkennen und verstehen, dass sie ein gefährliches Spiel mit ihrem Leben treibt. Neben dem existieren auch vollzugstechnische Faktoren, die einen solchen



Drogenmissbrauch, ähnlich wie in der freien Gesellschaft, begünstigen. Der Fokus richtet sich aber weniger auf die unaufhaltbaren Schmuggelrouten, die es schon immer gab und in jedem Knast geben wird, sondern auf die anstaltsinterne Kriminalisierung von Marihuanakonsum. Viele Gefangene rauchen Spice, obwohl sie vor der Spice-Etablierung nur Cannabis konsumiert haben. Anders als bei Marihuana ist der Missbrauch von Spice, da Spice kaum in den Urinkontrollen nachweisbar ist. Die meisten gaben auch an, vor ihrer Inhaftierung nie mit sogenannten „Legal-High’s“ in Berührungen gekommen zu sein. Erst „hier im Knast“ kam Spice für sie in Frage. Es gibt Insassen, die entweder kurz

# Haschkonsum

# Spicekonsum



vor einer Lockerungsmaßnahme stehen, sie angeboten bekommen oder die Aussicht auf einer der sehr begehrten Therapieplätze haben. Die Angst vor negative Einflüsse hinsichtlich einer Lockerungsmaßnahme ( wenn dieses Glück mal Besteht ) sitzt bei vielen Gefangenen tief. Denn wenn ein Inhaftierter wegen einer positiven Urinkontrolle auffällt wird er in der Regel nicht gelockert, da die Anstalt dem Marihuanakonsumenten pauschal und subtil unterstellt, er stünde im Verdacht oder die Vermutung läge sehr nahe, dass er sich im Rahmen einer Lockerung an subkulturelle Machenschaften beteiligen oder sich mit einbeziehen lassen würde. Der Kiffer steht direkt unter Generalverdacht und wird buchstäblich kriminalisiert. Dass der Konsum jedoch kein Verstoß gegen das Gesetz darstellt, wird bei wichtigen resozialisierenden Maßnahmen ( Ausgänge, Offener Vollzug etc. ) nicht beleuchtet. Der Konsum von Marihuana stellt lediglich einen Verstoß gegen die Hausordnung dar, aber sollte keines Falls integrationsrelevant hinsichtlich einer Resozialisierungsmaßnahme sein.

Die Lichtblick - Redaktion hat bisher über die ansteigende Spice - Problematik ausführlich und informativ berichtet ( 49. Jahrgang, 4 / 2017, Heft Nr. 373. ) Doch solange die Anteilnahme seitens der Anstalt fehlt, wird sich kaum etwas ändern können.

Von den stationären Info- brettern konnte bis jetzt keine präpositionalen Interventionprogramme gegen den Konsum von Spice vernommen werden. Eine Hinweislektüre über die Gefährlichkeit bezüglich des Spicekonsumes hätte auch nicht geschadet. Aber dazu müsste erst einmal die Problematik anstaltsseitig erkannt werden wollen. Es sieht nämlich so aus, als hoffe die Anstalt auf ein positives Ergebnis, in dem dieses Problem weggeschwiegen, bzw. weggesperrt wird. Denn stünde die Frage im Raum, was die Anstalt unternahm, wenn sich ein solcher Vorfall zugetragen hat und vor allem, wie mit den einzelnen Personen danach umgegangen wurde, käme sie ziemlich in Bedrängnis. Der einzige Schlüssel zur Lösung des Problems bestand darin, die Probleme wegzuschließen und so zu tun, als hätte der gehobene Dienst seinen pädagogischen Part erfüllt. Aber die Wegschließpädagogik als letztes Heilmittel für Alles und Jeden zu nutzen, ist nicht nur faul und unprofessionell, sondern lässt dies tief blicken. Zu beachten ist auch, dass der Konsum, trotz der verschärften Kontrollen im Besucherzentrum oder in den Hafräumen, nicht gesunken ist.

Das einzige, was es bewirkt, dass sich die Besucher noch mehr belästigt fühlen und die Hafräume einer mexikanischen Würfelbude ähneln. ■

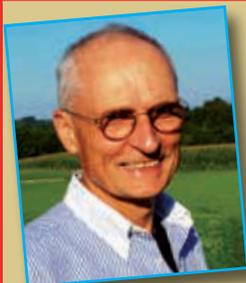
Hinweis!! Unbedingt beachten!!



Für Vögel und Säugetiere wie auch den Menschen ist **Brodifacoum** sehr giftig, für Fische ist es noch toxischer. Die Aufnahme kann sowohl über den Verdauungstrakt ( oral ) als auch über die Haut oder die Atemwege geschehen Aufgrund der Strukturähnlichkeit von Cumarinen zu Vitamin K1 bewirken diese eine kompetitive Hemmung von Enzymen, die bei der Bildung des Gerinnungsfaktors Prothrombin des Blutes beteiligt sind. Somit heben sie indirekt die natürliche Gerinnungsfähigkeit des Blutes auf (indirektes Antikoagulans) und schädigt Blutgefäße ( Leber ). Dadurch tritt Blutflüssigkeit durch Schleimhäute, Körperhöhlen und innere Organe aus, was ein Verbluten des Opfers bewirkt. Entsprechend sind die allgemein für Antikoagulantien typischen Vergiftungssymptome Haut- und Schleimhautblutungen und in schweren Fällen Blut im Stuhl und Urin. Nach der Aufnahme einer tödlichen Dosis tritt der Tod nicht sofort, sondern erst nach vier bis fünf Tagen ( bei Ratten ) durch Entkräftung infolge des Blut- und Flüssigkeitsverlustes ( Dehydratation ) ein.



▲ Spice



# Grußworte

Michael Beyer

Vorsitzender des Anstaltsbeirates der JVA Tegel und Mitglied im Berliner Vollzugsbeirat bis 2017

*Grußwort zum 50-jährigen Bestehen der Zeitschrift „der lichtblick“*

*Gerade war ich zum 50-jährigen Abiturjubiläum meiner früheren Schulklasse eingeladen.*

*Ich verließ nach der Feier noch vor dem Empfang den Festsaal – zu viel Vergangenheit, zu viel Stillstand war mir im Raum.*

*Zu wenig Grund zum Jubeln, zu wenig Entwicklung bei den alten Herren.*

*Gerade ist der „lichtblick“ 50 (in Worten: fünfzig) geworden.*

*Viel Feierei in der Teilanstalt III, viele Jubelworte, aber warum?*

*Erst einmal: weil es diese Zeitschrift noch gibt.*

*Wer das Statut in Maschinenschrift aus dem Jahr der Studentenunruhen 1968*

*-Achtung: Umbruch – nachliest, wundert sich jedes Mal, was alles ging oder gehen sollte damals.*

*Das Statut gilt bis heute. Also durchaus Entwicklung.*

*Und: Unabhängig sind sie immer noch, die lichtblicker, unzensuriert seit damals, viel gelesen*

*Und kritisiert, immer gut informiert, für manchen an hoher Stelle bisweilen verstörend gut,*

*mit wechselnden, oft sehr kritischen Redakteuren, auch von inneren Krisen,*

*hauseigenem Neid und äußeren Heimsuchungen begleitet.*

*Weiter: Sie recherchieren, sie interviewen, sie diskutieren, sie schreiben, sie drucken:*

*Alles eigentlich draußen nichts besonders. Besonders aber durch den besonderen Ort,*

*die besondere Leserschaft, die ganz besonderen Themen.*

*Dann: Meine eigenen Begegnungen mit vielen der hinter*

*Gitter Schreibenden.*

*Erst an der Druckmaschine noch in der Ta III, dann in der alten,*

*später der neuen Redaktion in der Ta II.*

*Von ersten Handreichungen beim Wechseln der Druckrollen über zahlreiche*

*Kontaktgespräche zu regelmäßigen Beratungen und Moderationen*

*als Vorsitzender des Beirates.*

*Gut: Das Ganze immer von Fairness und Respekt, beiderseitigem Wissen um Möglichkeiten*

*und Grenzen getragen, aber auch bei Bedarf von Kampfgeist und Durchhaltevermögen.*

*Also durchaus Erfolg für einzelne und Gruppen in der JVA und darüber hinaus,*

*für Inhaftierte wie wohlwollende Amtsträger.*

*Schließlich: Gerade begeht eine einmalige Zeitschrift ihr 50-jähriges Bestehen.*

*Ich wünsche mir viel Zukunft und Bewegung im Raum.*

*Das Jahr 2018 soll Zeichen für streitbare Texte, ungebrochene Entwicklung*

*und unangepassten Mut sein für Redakteure, Leser, Unterstützer und alle,*

*die demokratische Strukturen und die Entwicklung eines humanen Strafvollzuges*

*nicht nur als Lippenbekenntnis verstehen.*

**Michael Beyer**

## ANZEIGE

### Wilhelm-Furtwängler & Wätzmann | Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Bismarckstraße 106 a | 66121 Saarbrücken | Infos unter +49 681 910 4 920 oder sekretariat@dieStrafverteidigerin.de | Notruf-Nr.: +49 176 61 099 716 nur in strafrechtlichen Notfällen  
Mo – Do 9.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr | Fr 9.30 – 11.30 Uhr



**www.dieStrafverteidigerin.de**

Rechtsanwältin Furtwängler | Fachanwältin für Strafrecht

Pflichtverteidigung | Wahlverteidigung | Schwurgerichtsverfahren |  
Forensische Psychiatrie §§63,64 StGB | Sexualstraftaten

**Übernahme Ihres bundesweiten Mandats nach Rücksprache!**

# Grußworte

Prof. Dr. Bernd Maelicke  
Leuphana Universität Lüneburg



*Liebe Redaktionsgemeinschaft,*

*ist der Lichtblick wirklich im Jahr 1968 erstmals erschienen? Seid Ihr „68er“, so wie ich?*

*Toll, dass Ihr durchgehalten habt-auf dem langen Marsch mit dem Ziel der Reform des Gefängnisystems. Wie wir heute wissen, eine immerwährende Aufgabe mit sehr begrenzten Erfolgen.*

*Deshalb Dank und Anerkennung an die große Zahl der Redakteure seit 1968 und für alle Unterstützer drinnen und draußen.*

*Aber auch Dank und Anerkennung an die Anstaltsleiter und die Justizverwaltung-sie haben auch 50 Jahre durchgehalten und die Freiheiten einer unabhängigen Redaktion nicht eingegrenzt, obwohl die Kritik oftmals sehr scharf gewesen ist.*

*Euer Projekt ist ein wahrer Lichtblick in Zeiten des Populismus und der Gegenreform-alles Gute für Euren weiteren Weg und Eure wichtige Funktion der Aufklärung und Meinungsbildung!*

*Prof. Dr. Bernd Maelicke*

ANZEIGE



**FREIE HILFE BERLIN e.V.**  
Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe

**Geschäftsstelle**  
**Berlin-Mitte**  
Brunnenstraße 28  
D-10119 Berlin  
Fon 030 - 443624 40  
Fax 030 - 443624 53

**Regionalstelle**  
**Lichtenberg**  
Lückstraße 51  
D-10317 Berlin  
Fon 030 - 5165226 10  
Fax 030 - 5165226 19

**UNSERE ANGBOTE**

- Beratungsstelle  
für Straffällige und deren Angehörige
- Arbeit statt Strafe
- Ambulante Wohnhilfe
- Betreutes Gruppenwohnen
- Freiwillige Mitarbeit  
in und nach dem Justizvollzug
- Outsider-Kunst-Berlin
- Bildung und Qualifizierung
- Gruppenarbeit

**Wir unterstützen Sie bei:**

- der Bewältigung Ihrer Haftsituation
- der Entlassungsvorbereitung und bei Fragen nach der Haftentlassung
- besonderem Beratungsbedarf aufgrund Ihres Migrationshintergrundes
- der Auseinandersetzung mit Ihrer Gewaltproblematik
- der Tilgung Ihrer Geldstrafe
- drohender bzw. bestehender Wohnungslosigkeit
- der Strukturierung Ihres Alltags
- der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen und der Jobsuche
- der Auffrischung bzw. dem Erwerb von Computerkenntnissen
- künstlerischen Aktivitäten
- Ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Straffälligenhilfe

**Wir bieten Beratung und Betreuung für:**

- Inhaftierte
- Haftentlassene
- Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte
- zu Geldstrafen Verurteilte
- Familienangehörige
- in der Straffälligenhilfe engagierte Ehrenamtliche

[www.freiehilfe-berlin.de](http://www.freiehilfe-berlin.de)  
[kontakt@freiehilfe.de](mailto:kontakt@freiehilfe.de)

# Die vorzeitige Entlassung Teil 2

## I. Einleitung

Nachdem in Teil 1 die Voraussetzungen sowie das Verfahren hinsichtlich der Aussetzung des Strafrests bei zeitiger sowie bei lebenslanger Freiheitsstrafe dargestellt wurden, befasst sich dieser Artikel mit den Voraussetzungen sowie Verfahren bei der Aussetzung der Unterbringung im Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB.

Teil III wird sich sodann mit der Aussetzung der Vollstreckung in der Sicherungsverwahrung sowie dem das Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung gemäß § 456 a StPO befassen.

Wurde bei Euch eine Maßregel angeordnet, stellt sich hinsichtlich der Aussetzung die Frage, ob diese gemäß § 63 StGB oder gemäß § 64 StGB angeordnet wurde.

von RAin Viktoria Reeb

## II. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB

Sofern in Eurem Urteil die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wurde, so ist dem Vollzug in einem psychiatrischen Krankenhaus grundsätzlich der Vorrang vor dem Vollzug der Strafe in einer JVA einzuräumen, weil die Maßregel in besonderer Weise auf Eure „Besserung“ ausgerichtet ist und ein Bedürfnis besteht, Euch zwecks Resozialisierung so bald wie möglich der erforderlichen Behandlung zuzuführen.

Wird die Unterbringung somit zuerst vollzogen, wird in diesem Fall die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Freiheitsstrafe angerechnet, bis Zweidrittel der Strafe erledigt sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde und ein Bewährungswiderruf erfolgte sowie dann, wenn die Maßregel für erledigt erklärt wurde.

Da es bei der Maßregel nach § 63 StGB keine Höchstdauer der Unterbringung gibt, schreibt § 67 d VI StGB vor, dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt zu erklären ist, wenn das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung feststellt, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre.

Dauert die Unterbringung sechs Jahre, ist ihre Fortdauer in der Regel nicht mehr verhältnismäßig, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden.

Sind zehn Jahre der Unterbringung vollzogen, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein. Das Gericht ordnet den Nichteintritt der Führungsaufsicht an, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird.

Die Unterbringung kann demnach enden, wenn diese

- erledigt erklärt wird und Ihr in Freiheit entlassen werdet
- erledigt erklärt wird und die Restfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird
- erledigt erklärt wird und die Restfreiheitsstrafe vollstreckt wird
- zur Bewährung ausgesetzt wird und Ihr in Freiheit entlassen werdet
- sowie die Restfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden
- durch Überweisung in den Vollzug der Maßregel nach §64 StGB (vorläufig) endet
- durch Unterbringung in der SV (vorläufig) endet, sofern die SV bereits angeordnet war und lediglich nicht vollstreckt wurde

### 1. Erledigterklärung

Die Maßregel im Rahmen des §63 StGB kann für erledigt erklärt werden, wenn

- der krankhafte Zustand und damit die Gefährlichkeit nicht mehr vorliegt
- eine Fehleinweisung vorliegt
- die weitere Unterbringung unverhältnismäßig ist

ANZEIGE

**BERATUNGSSTELLE JVA Moabit**

**SOZIALE BERATUNG FÜR INHAFTIERTE**

**BETREUTES WOHNEN**  
zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

**BERATUNG ZUR AUSBILDUNG**  
innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs

**SCHULDENREGULIERUNG**  
Vorbereitung auf eine private Insolvenz/Regelinsolvenz

**Sprechen Sie uns an**  
oder schreiben Sie uns einen Vormelder/Antrag.  
Wir rufen Sie dann auf.

**UNIVERSAL STIFTUNG**  
Helmut Ziegner

[www.universal-stiftung.de](http://www.universal-stiftung.de)

### a) Der krankhafte Zustand und damit die Gefährlichkeit liegt nicht mehr vor

Da der Zweck der Maßregel ausschließlich in der Verhinderung künftiger rechtswidriger Taten liegt, die auf den krankhaften psychischen Zustand zurückzuführen sind, fällt die Grundlage für die Unterbringung dann weg, wenn dieser Zustand im Sinne des §20 StGB behoben wurde oder nicht mehr zu erwarten ist, dass Ihr in Folge dieses Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begeht und deswegen nicht mehr für die Allgemeinheit gefährlich seid, so dass die Unterbringung für erledigt zu erklären ist.

### b) Eine Fehleinweisung liegt vor

Eine Fehleinweisung liegt dann vor, wenn sich während der Vollstreckung der Maßregel ergibt, dass bei der Verurteilung aufgrund einer Fehldiagnose zu Unrecht ein Defekt im Sinne des §20 StGB angenommen wurde, Ihr also nicht an einem Zustand leidet, der die Anordnung der Unterbringung gerechtfertigt hat. Die psychische Erkrankung darf demnach von Anfang an nicht vorgelegen haben.

Wichtig zu wissen ist, dass die Fortdauer der Unterbringung auch nicht auf eine andere Störung im Sinne des §§ 20, 21 StGB gestützt werden kann, als ursprünglich bei der Erstanordnung der Unterbringung festgestellt wurde.

Beispiel:

Erstanordnung: krankhafte seelische Störung  
 Fortdauer: schwere seelische Abartigkeit  
 Rechtsfolge: Erledigterklärung der Maßregel

ANZEIGE

Die Initiative EXIT-Deutschland wurde im Jahr 2000 gegründet.

Wir unterstützen Menschen beim Ausstieg aus rechtsextremistischen Szenen.

EXIT-Deutschland ist eine Initiative, die Menschen hilft, die mit dem Rechtsextremismus brechen und sich ein neues Leben aufbauen wollen. Zugleich setzen wir uns mit der Vorstellungswelt und dem Verhalten von Rechtsextremisten auseinander. Dabei stützen wir uns auf die Werte von persönlicher Freiheit und Würde.

**Was heißt für uns Ausstieg?**  
 Ein Ausstieg ist dann erfolgt, wenn es eine kritische Reflektion, Aufarbeitung und ein erfolgreiches Infragestellen der bisherigen Ideologie gegeben hat. Ausstieg ist somit mehr als das Verlassen einer Partei oder Gruppe, auch mehr als ein Wechsel der ästhetischen Ausdrucksformen oder der Verzicht auf die Anwendung von Gewalt. Ein Ausstieg ist dann erfolgt, wenn die den bisherigen Handlungen zugrunde liegende und richtungsweisende Ideologie überwunden ist.

**Ausstieg** Wir unterstützen Personen, die der rechtsextremen Szene den Rücken kehren wollen und helfen ihnen beim Ausstieg. Wir grenzen nicht aus, sind aber konsequent und weisen rechtsextremes Denken und Handeln zurück.  
 Eine **Kontaktaufnahme** ist möglich über Telefon, e-Mail, SMS und Briefe. Wir führen persönliche Gespräche und besuchen Aussteiger auch, sofern möglich, in Gefängnissen. Bei **Problemen der Sicherheit** helfen wir nach unseren Möglichkeiten, z.B. wenn Angriffe oder Verfolgungen aus der rechtsextremen Szene drohen oder vorliegen. Wir arbeiten mit den Aussteigenden an der **Überwindung der Weltanschauung** und der **Aufarbeitung der Vergangenheit**, einschließlich begangener Straftaten. Wir helfen bei der **Entwicklung persönlicher Kompetenzen und Einsichten**, indem wir verstärken, was voranbringt und helfen, nicht Gelingenes zu erkennen und abzubauen. Wir geben Hinweise und zeigen Möglichkeiten, aber auch Grenzen auf. Wir arbeiten mit den Aussteigenden an der **Neugestaltung der persönlichen Beziehungen** und der **Neuorientierung im Alltag** wie in Schule, Lehre und Beruf und daran, Chance des Neubeginns konsequent zu ergreifen.

**Beratung** Wir beraten Familien, deren Angehörige in der rechtsextremen Szene sind oder drohen, hineinzugeraten. Wir analysieren kritische Situationen und arbeiten an Szenarien, um Möglichkeiten des Handelns zu erschließen, Ohnmacht und Angst zu überwinden. Ebenso helfen wir, wenn es darum geht, Familienangehörige aus der Szene heraus zu lösen. Wir vermitteln und begleiten Kontakte ehemaliger Rechtsextremisten mit rechtsextremorientierten Jugendlichen, um sie zu motivieren, die Szene zu meiden oder zu verlassen. Wir helfen bei Generationengesprächen, die Erfahrungen aus Diktaturen vermitteln. Wir beraten Lehrer, Multiplikatoren, Verwaltungsangestellte oder Einzelpersonen, die Kontakt mit Rechtsextremisten haben und Rat zum Umgang suchen.  
**Unsere Beratung erfolgt individuell und diskret - fallbezogen auch in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern.**

**Bildung** Wir bieten Qualifikations- und Weiterbildungsveranstaltungen an mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung im Themenfeld Rechtsextremismus unter Mitwirkung ehemaliger Rechtsextremisten und wirken mit an der Gestaltung von Projekttagen etc. Unser Beratungsangebot für Institutionen und Kommunen: Wir bieten Einzelfallberatung oder Coachings und erstellen auf Wunsch Lageanalysen.  
 Bei Interesse zu unseren Angeboten und Konditionen wenden Sie sich bitte an:  
[info@exit-deutschland.de](mailto:info@exit-deutschland.de) [www.exit-deutschland.de](http://www.exit-deutschland.de)

EXIT-Deutschland - Hilfe zur Selbsthilfe

### c) Die weitere Unterbringung ist unverhältnismäßig

Die Unterbringungsgrundlage kann auch dann entfallen, wenn die weitere Unterbringung im Vergleich mit der Gefährdung, die von Euch ausgeht, unverhältnismäßig wird. Dazu sagt das BVerfG: Je länger die Unterbringung andauert, umso strenger sind die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzuges.

Unverhältnismäßigkeit tritt umso schneller ein, je weniger gewichtig die Anlasstat war und je weniger gewichtig die zu befürchtenden Symptomtaten sind.

### 2. Aussetzung der Maßregel

Das Gericht setzt gemäß § 67 d Abs. 2 StGB die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.

Dazu muss das Gericht eine Prognose treffen, ob eine Gefahr künftiger rechtswidriger Taten besteht. Es kommt darauf an, welche Art schwerwiegender Taten droht, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Die prognostizierten künftigen Taten müssen dabei erheblich sein, was dann der Fall ist, wenn sie zumindest der mittleren Kriminalität zuzurechnen sind, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

Das Gericht muss die von Euch ausgehende Gefahr hinreichend konkretisieren und den Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten bestimmen. Die bloße Möglichkeit der

ANZEIGE

**JEX Journal EXIT-Deutschland**  
 JEX ist die erste Zeitschrift für Extremismus, Deradikalisierung und demokratische Kultur im deutschsprachigen Raum.  
 Alle Beiträge wählen immer den Primat der praktischen Relevanz. Forschung kann und soll ein Zielsetzungswort sein, sondern muss Erkenntnis liefern, die für die praktische Deradikalisierung von Bedeutung sind.  
 Jedes Heft JEX des Interdisziplinären Vernetzungsausschusses und schafft durch die Verbindung von Theorie und Praxis Synergieeffekte.  
 JEX – halbjährlich | Internetshop | +49 30 45611

**PRAXIS SCHAFT WISSEN WISSEN SCHAFT PRAXIS**  
[www.journal-exit.de](http://www.journal-exit.de)  
 JEX Journal EXIT-Deutschland  
 Ausschuss für Deradikalisierung und demokratische Kultur

**exit DEUTSCHLAND**

**EXIT-Deutschland**  
 Wege aus dem Rechtsextremismus

**Ausstieg**  
**Beratung**  
**Bildung**

**Kontakt**  
 EXIT-Deutschland  
 Postfach 76 01 12  
 10382 Berlin  
 Fax / Voicebox: 03212-1745890  
 Mobil: 0177-2404592  
 info@exit-deutschland.de  
[www.exit-deutschland.de](http://www.exit-deutschland.de) | [www.facebook.com/exitdeutschland](https://www.facebook.com/exitdeutschland)

**Spende EXIT-Deutschland**  
 Spendenkonto EXIT-Deutschland über:  
 ZDK Gesellschaft Demokratische Kultur gGmbH  
 Commerzbank Berlin  
 IBAN: DE20 1008 0000 0906 4527 01  
 SWIFT-BIC: DRESDEFF100  
 Verwendungszweck: Spende EXIT

©EXIT-Deutschland

Begehung rechtswidriger Taten ist nicht geeignet, die Unterbringung weiterhin anzuordnen.

Gesichtspunkte, welche in die Prognose mit einfließen, sind unter anderem Euer früheres Verhalten und die von Euch begangenen Taten. Entscheidender sind allerdings die seit der Anordnung der Maßregel veränderten Umstände, die für Eure künftige Entwicklung bestimmend sind. Auch hier – ebenso wie bei der Frage der Aussetzung des Strafrests bei lebenslanger Freiheitsstrafe – kommt Eurem Freiheitsgrundrecht umso größere Bedeutung zu, je länger die Unterbringung andauert. Und ebenso wie bei der Frage der Aussetzung des Strafrests bei lebenslanger Freiheitsstrafe sind – je länger die Unterbringung andauert – umso höhere Anforderungen an die Konkretisierung vorstehender Grundsätze sowie an die Begründungstiefe der Fortdauerentscheidung zu stellen. Weitere Gesichtspunkte stellen Euer Alter sowie die Frage der Behandlungsaussichten und der Behandlungsmöglichkeiten nach Aussetzung der Unterbringung dar.

Ganz entscheidend ist Folgendes: Genau der Zustand, der bei den Anlasstaten die Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt oder die Einsicht aufgehoben hat, muss auch in der Zukunft die Ursache der befürchteten Straftaten sein. Die Zukunftstaten müssen dabei erheblich sein. Der überdauernde Zustand muss in der Vergangenheit die strafrechtliche Verantwortlichkeit beeinträchtigt oder aufgehoben haben, aber nicht die Ursache für die Anlasstaten gewesen sein. Die befürchteten Zukunftstaten hingegen müssen „infolge“ des Zustandes, der bei den Anlasstaten die Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt oder die Einsicht aufgehoben hat, geschehen.

Die Fortdauer der Unterbringung darf nur dann fortgesetzt werden, wenn bei der Prognose für die Zukunft folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

ANZEIGE

# Schuldenfrei in die Zukunft

**Eine positive finanzielle Perspektive ist wichtig für Ihren erfolgreichen Neuanfang**



Aus dieser Überzeugung beraten und unterstützen wir seit 2008 bundesweit Personen im Maßregel- und Strafvollzug. Wir sind spezialisiert auf individuelle, professionelle und schnelle Lösungen für Ihren Neuanfang.

**Nutzen Sie unsere kostenfreien Leistungen:**

Beratung, Bestandsaufnahme, Erfassung aller Schulden, Stundungen, Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen, Insolvenzen, ...



**Vereinbaren Sie einen Beratungs-Termin:**

**Ralph W. Schweikert, Rechtsanwalt**

FSI – Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug  
Dreikönigsgasse 18 | 89073 Ulm

**! Wir besuchen Sie innerhalb von 4 Wochen.**



**Bundesweit aktiv:**

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Hessen
- Meck.-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

- das Überdauern des Zustandes, der zur Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortbarkeit bei der Anlasstat geführt hat
- die Gefahr künftiger erheblicher Straftaten
- die Verursachung dieser Straftaten durch den überdauernden Zustand
- daraus folgend eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit

Liegt bereits eines dieser Voraussetzungen nicht (mehr) vor, muss die Unterbringung für erledigt erklärt werden.

### 3. Verfahren

Im Überprüfungsverfahren, ob die Unterbringung ausgesetzt wird oder fort dauert, entscheidet die für Euch zuständige StVK in der Besetzung mit drei Berufsrichtern. Habt Ihr keinen Verteidiger, so bestellt das Gericht für die Überprüfung der Unterbringung, bei der ein Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden soll, einen solchen. Das Gericht kann dabei jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. Es muss dies vor Ablauf bestimmter Fristen prüfen. Die Frist bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beträgt ein Jahr, wobei die StVK die Frist auch kürzen kann. Die Fristen laufen vom Beginn der Unterbringung an. Lehnt das Gericht die Aussetzung oder Erledigungserklärung ab, so beginnen die Fristen mit der Entscheidung von neuem. Vor der Entscheidung werdet Ihr persönlich angehört.

Da die StVK jederzeit über eine bedingte Entlassung entscheiden kann, kann auch ein Aussetzungsantrag jederzeit gestellt werden, wobei es zu beachten gilt, dass – ebenso wie bei den Verfahren nach §§ 57, 57a StGB – das Gericht auch im Rahmen des § 63 StGB gesetzliche Prüfungsfristen festsetzen kann, vor deren Ablauf ein Antrag auf Prüfung unzulässig ist (sog. Sperrfrist).

Doch nicht nur zu der Frage, ob die Maßregel zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist, entscheidet die StVK, sondern auch darüber, ob eine Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel oder eine Änderung der Vollstreckungsreihenfolge angezeigt sind.

Die StVK hat bei seiner Entscheidung über die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung eine Prognoseentscheidung zu treffen. Dabei spielen folgende Kriterien eine wichtige Rolle: Anlassdelikt, prädeliktische Persönlichkeit, postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung, sozialer Empfangsraum, Vollzugslockerungen.

Um eine Prognose treffen zu können, kann es notwendig respektive aufgrund der gesetzlichen Regelungen für die StVK verpflichtend sein, ein psychiatrisches Prognosegutachten einzuholen.

### 4. Gutachten

Gemäß § 463 Abs. 4 StPO ist im Rahmen der Überprüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus eine gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung einzuholen, in der Ihr untergebracht seid. Das Gericht soll nach jeweils drei Jahren, ab einer Dauer der Unterbringung von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das Gutachten eines Sachverständigen einholen.

Der Sachverständige darf weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit Eurer Behandlung befasst gewesen sein noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeiten, in dem Ihr Euch befindet, noch soll er das letzte Gutachten bei einer vorangegangenen Überprüfung erstellt haben. Der Sachverständige, der für das erste Gutachten im Rahmen einer Überprüfung der Unterbringung herangezogen wird, soll auch nicht das Gutachten in dem Verfahren erstellt haben, in dem die Unterbringung oder deren späterer Vollzug angeordnet worden ist. Mit der Begutachtung sollen nur ärztliche oder psychologische Sachverständige beauftragt werden, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen.

Der Sachverständige muss zum einen eine Gefährlichkeitsprognose abgeben und zum anderen feststellen, ob überhaupt (noch) eine Störung gemäß §§ 20, 21 StGB vorliegt. Liegt solch eine Störung nicht (mehr) vor, ist die Maßregel für erledigt zu erklären.

## 5. Rechtsmittel

Beschließt die StVK, dass die Unterbringung nicht für erledigt erklärt oder ausgesetzt wird, könnt Ihr dagegen im Wege der sofortigen Beschwerde vorgehen. Im Hinblick auf das weitere Procedere verweise ich auf Teil 1 der Artikelreihe.

Doch nicht nur die Entscheidung, ob die Unterbringung für erledigt erklärt oder ausgesetzt wird, kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, sondern auch die nachstehenden Entscheidungen der StVK:

- Entscheidungen über den späteren Beginn der Unterbringung
- Abänderung der Prüffristen
- Nachträgliche Änderung der Vollstreckungsreihenfolge
- Entscheidungen über den Fortgang der Vollstreckung
- Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel
- Anordnung der Krisenintervention

## 6. Bewährung

Wird die Maßregel zur Bewährung ausgesetzt, ergeht ein Bewährungsbeschluss, den Ihr penibel einhalten müsst, da ansonsten der Widerruf droht oder aber eine Krisenintervention nach § 67h Abs. 1 StGB erfolgt. Nach dieser Norm kann das Gericht während der Dauer der Führungsaufsicht die ausgesetzte Unterbringung nach § 63 StGB (gilt auch für § 64 StGB!) für eine Dauer von höchstens drei Monaten wieder in Vollzug setzen, wenn eine akute Verschlechterung Eures Zustands (oder ein Rückfall in Euer Suchtverhalten im Fall des 64ers) eingetreten ist und die Maßnahme erforderlich ist, um einen Widerruf zu vermeiden. Die Maßnahme – Invollzugsetzen der Unterbringung – kann durch das Gericht auch nach Ablauf der drei Monate erneut angeordnet oder deren Dauer verlängert werden. Dabei darf die Dauer der Maßnahme insgesamt sechs Monate nicht überschreiten.

Es kann allerdings auch vorkommen, dass das Gericht die Bewährung, demnach die Aussetzung der Unterbringung gänzlich widerruft. Das ist nach § 67g StGB dann der Fall, wenn Ihr während

der Dauer der Führungsaufsicht eine rechtswidrige Tat begeht, gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt, Euch der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und sich daraus ergibt, dass sich der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert. Und auch dann, wenn sich während der Dauer der Führungsaufsicht ergibt, dass von Euch infolge Eures Zustandes rechtswidrige Taten zu erwarten sind und deshalb der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert, wird die Bewährung widerrufen. Schließlich widerruft das Gericht die Aussetzung, wenn Umstände, die diesem während der Führungsaufsicht bekannt werden und zur Versagung der Aussetzung geführt hätten, zeigen, dass der Zweck der Maßregel Eure Unterbringung erfordert.

Ein Widerruf schließt eine erneute Aussetzung der Unterbringung nicht aus. Wird demnach die Aussetzung erneut zur Bewährung ausgesetzt, tritt wieder Führungsaufsicht ein.

### III. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB

Sofern in Eurem Urteil die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde, gelten für Euch die nachstehenden Regelungen.

#### 1. Maßregel ohne Freiheitsstrafe

Wurdet Ihr in einer Entziehungsanstalt untergebracht, ohne dass neben dieser eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, so darf die Unterbringung in der Maßregel gemäß § 67 d Abs. 1 S. 1 StGB zwei Jahre nicht übersteigen. Die Frist läuft vom Beginn der Unterbringung an.

Ist die Höchstfrist abgelaufen, so ist die Maßregel erledigt und Ihr seid zu entlassen.

#### 2. Maßregel mit Freiheitsstrafe

Wurdet Ihr hingegen in einer Entziehungsanstalt untergebracht und wurde daneben eine Freiheitsstrafe verhängt, dann verlängert sich die Höchstfrist der Maßregel, wenn diese vor der Freiheitsstrafe vollzogen wird.

ANZEIGE

 **Rechtsanwalt**  
Matthias Matuschewski

**Strafrecht – Revision – Vollzugsrecht**

Reinhardtstraße 15, 10117 Berlin  
Tel. : +49 ( 0 ) 30. 48 82 57 48  
Fax : +49 ( 0 ) 30. 48 82 57 51  
email : [matuschewski@ra-matuschewski.de](mailto:matuschewski@ra-matuschewski.de)  
web : [www.ra-matuschewski.de](http://www.ra-matuschewski.de)  
**Notfall Telefon : 0152 - 21 73 16 74**

- Porady i obrona również w języku polskim
- Beratung und Verteidigung auch in polnischer Sprache



**a) Vollzug der Maßregel vor der Freiheitsstrafe**

Wird vor einer Freiheitsstrafe eine daneben – also gleichzeitig – angeordnete freiheitsentziehende Maßregel vollzogen, so verlängert sich die Höchstfrist der Maßregel um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass sich die Höchstdauer der Unterbringung aus der Summe von der gesetzlichen Höchstdauer (2 Jahre) zuzüglich zwei Drittel der verhängten Strafe ergibt. Abgezogen werden können bereits erledigte Teile, wie beispielsweise durch Vorabvollstreckung oder durch Anrechnung der Untersuchungshaft.

Beispiel:

Freiheitsstrafe:	3 Jahre
Höchstfrist 64er:	2 Jahre
2/3 der Freiheitsstrafe:	2 Jahre
Addition:	2 Jahre (64er) + 2 Jahre (2/3) = 4 Jahre
(Ggf. Subtraktion)	
Höchstfrist 64er:	4 Jahre

Wird der Maßregelvollzug beendet, wird die Zeit, welche Ihr im Maßregelvollzug verbracht habt, auf die Haftstrafe angerechnet, bis zwei Drittel der Strafe getilgt sind. Das letzte Strafdrittel kann sodann unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.

Beispiel:

Freiheitsstrafe:	3 Jahre
Unterbringung im 64er:	2 Jahre (2/3)
Strafrest:	1 Jahr (1/3)
Aussetzung zur Bewährung:	1 Jahr (1/3)

Die StVK kann die Vollstreckung des Strafrests unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 StGB, das heißt bei einer günstigen Prognose und mit Einwilligung des Verurteilten zur Bewährung auch bereits dann aussetzen, wenn die Hälfte der Strafe durch die Anrechnung erledigt ist.

Beispiel:

Freiheitsstrafe:	3 Jahre
Unterbringung im 64er:	1 ½ Jahre (1/2)
Strafrest:	1 ½ Jahre
Aussetzung zur Bewährung:	1 ½ Jahre

Sofern der Strafrest nicht ausgesetzt werden sollte, so wird der Vollzug der Maßregel fortgesetzt. Dadurch soll ein Anstaltswechsel vermieden werden, was bedeutet, dass die Unterbringung daher auch bei erreichtem Therapieziel weiter bis zum Entlassungszeitpunkt vollzogen werden kann. Hierdurch kann vermieden werden, dass Erfolge des Maßregelvollzugs durch nachfolgenden Strafvollzug wieder beeinträchtigt werden.

Ist die Höchstfrist abgelaufen, so ist die Maßregel erledigt.

## b) Vollzug der Maßregel nach der Freiheitsstrafe

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird. Gemäß § 67 Abs. 2 StGB soll das Gericht bei Anordnung der Unterbringung neben einer Freiheitsstrafe von über drei Jahren bestimmen, dass ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist. Dieser Teil der Strafe ist so zu bemessen, dass nach seiner Vollziehung und einer anschließenden Unterbringung eine Entscheidung über eine Strafaussetzung des Strafrests möglich ist. Das Gericht soll ferner bestimmen, dass die Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn Ihr vollziehbar zur Ausreise verpflichtet seid und zu erwarten ist, dass Euer Aufenthalt in Deutschland während oder unmittelbar nach Verbüßung der Strafe beendet wird.

Der Vollwegvollzug der Strafe stellt somit die Ausnahme dar. Das Gericht hat sich bei der Bemessung des Teils der Strafe am voraussehbaren Zeitpunkt einer Reststrafenaussetzung gemäß § 57 StGB zu orientieren.

Auf den vor der Maßregel zu vollstreckenden Teil der Strafe ist erlittene U-Haft anzurechnen. Wenn sich der Vollwegvollzug durch die erlittene U-Haft bereits vollständig erledigt hat, kann ein Vorwegvollzug nicht mehr angeordnet werden.

## 3. Erledigterklärung

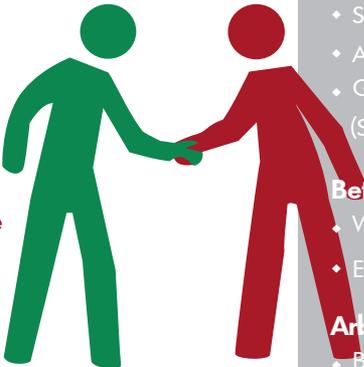
Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist für erledigt zu erklären, wenn sich im Verlauf der Unterbringung herausstellt, dass für Euch keine hinreichend konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg mehr besteht. Dies gilt ebenso, wenn bereits zum Zeitpunkt der Aburteilung

ANZEIGE



... seit 1827

[www.sbh-berlin.de](http://www.sbh-berlin.de)



**Straffälligenberatung**

- ◆ Allgemeine Straffälligenberatung
- ◆ Haftentlassungsvorbereitung
- ◆ Schuldnerberatung
- ◆ Anwaltliche Rechtsberatung
- ◆ Gruppentraining

(Soziale Kompetenzen, AAT u.a.)

**Betreutes Wohnen**

- ◆ Wohnungslosen – und Haftentlassenenhilfe
- ◆ Eingliederungshilfe

**Arbeits- und Qualifizierungsangebote**

- ◆ Beschäftigungsgeber für freie Arbeit
- ◆ PutzWerk Berlin

**Beratung bei Geldstrafen**

- ◆ Arbeit statt Strafe
- ◆ Unterstützung bei Ratenzahlung
- ◆ Haftvermeidung (Projekt ISI)

**Sprechen Sie uns an:**  
per Vormelder, telefonisch oder persönlich

**Offene Sprechstunde in der Bundesallee**  
Di. und Do. 14:00 - 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

sozial bestimmt handeln

**Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.**  
Bundesallee 42 | 10715 Berlin | Charlottenburg-Wilmersdorf  
Niemezstr. 47/49 | 12055 Berlin | Neukölln  
Siemensstr. 7 | 10551 Berlin | Mitte-Moabit

Telefon 030 - 86 47 13 - 0  
Fax 030 - 86 47 13 - 49  
E-Mail [Info@sbh-berlin.de](mailto:Info@sbh-berlin.de)

keine hinreichend konkrete Aussicht auf den Behandlungserfolg bestand, sich dies jedoch erst nachträglich herausgestellt hat.

Voraussetzung für die Feststellung der Aussichtslosigkeit ist, dass in der Gesamtschau Eures bisherigen Verhaltens einschließlich der in der Klinik verbrachten Zeit im Rahmen einer zu stellenden Prognose aller Voraussicht nach nicht mehr mit einem Therapieerfolg gerechnet werden kann.

Die Erledigung kann jederzeit erklärt werden. Eine Mindestverbüßungsdauer existiert insoweit nicht.

#### 4. Verfahren

Das Gericht kann jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. Es muss dies vor Ablauf bestimmter Fristen prüfen. Die Frist beträgt bei der Unterbringung nach § 64 StGB sechs Monate. Das Gericht kann die Fristen kürzen sowie im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsfristen auch Fristen festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Prüfung unzulässig ist (sog. Sperrfrist).

Vor der Entscheidung, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist, ist eine Stellungnahme der Maßregelvollzugsanstalt einzuholen. Im Rahmen der Anhörung werdet Ihr persönlich gehört.

#### 6. Rechtsmittel & Bewährung

Es wird vollumfänglich auf Ziffer II. 5. und 6. Bezug genommen. ■

## Grußworte

*Liebe Lichtblick Redaktion,*

*50 Jahre Lichtblick; was für ein stolze Alter! Der Lichtblick hat sich fest im Berliner und bundesweiten Vollzug etabliert – ja etabliert und ist dennoch jung, frisch und unbequem. Man muss ja nicht mit jedem Artikel einverstanden sein, Anregungen zum Nachdenken gibt es allemal. Besonders freue ich mich über Beiträge, die Hilfen im Alltag der Gefangenen aufzeigen.*

*Bei der weiten Verbreitung von Drogen in Haft und der großen Zahl von Drogen konsumierenden Gefangenen halte ich eine ständige Auseinandersetzung mit dem Thema Drogen immer wieder für notwendig. Wir müssen in der Drogenpolitik wegkommen von der strafrechtlichen Verfolgung von Konsumierenden, die gesundheitliche Probleme verschärft und kriminelle Strukturen nicht beseitigt.*

*Für viele Inhaftierte ist der Lichtblick ihre Zeitung und ihr wichtiges Sprachrohr. Die Fluktuation in der Redaktion ist ja in diesem Fall etwas durchaus Positives, ist es doch ein Zeichen, dass die Haft nicht Endstation ist. Den vielen Vorgängern und der jetzigen Redaktion herzliche Glückwünsche.*

*Georg Bartsch  
Berliner Aids-Hilfe e. V. – Gruppentrainer für den Bereich Drogen und Haft.*

# Grußworte Mann-O-Meter

*Sehr geehrte Redaktion des Lichtblicks, sehr geehrte Lesende des Lichtblicks,*

*der Lichtblick, Deutschland einzige unzensurierte Gefangenenzeitung, feiert sein 50jähriges Jubiläum und dazu möchten wir als Mann O Meter herzlich gratulieren. Als Verein, der schwule und bisexuelle Männer in Haft betreut, wissen wir, wie schwierig das Arbeitsumfeld Strafvollzug mitunter sein kann, welche Herausforderungen es bereit hält, aber auch, wie man diese meistern kann.*

*Eben dieses tun Sie als Redaktion. Mit über 350 bisher erschienen Ausgaben haben sie stetig heiße Eisen angefasst, durchaus auch sehr kontrovers und wohl nicht immer diplomatisch. Mitunter wäre man gerne bei den Redaktionssitzungen dabei, um zu sehen, wie Themen intern diskutiert werden. Das dem so ist, weiß ich aus eigenen Kontakten zur Redaktion. Hier habe ich immer ein Aufgeschlossenheit erlebt, gleichzeitig aber auch eine sehr klare Linie, die mitunter nicht von jedem verstanden wird.*

*Eines ist bei alledem aber klar: Die Zeitung als eine Möglichkeit von Menschen hinterm Gittern, sich zu artikulieren, auch ihre Sicht auf das komplexe Feld Strafvollzug deutlich zu machen, und veröffentlichen zu können, ist ein Zeichen für eine gelebte Demokratie, in der Menschen eben nicht mundtot gemacht werden, sondern Diskussionen selbstverständlich zum Alltag gehören. Insofern war die Entscheidung des Leitenden Regierungsdirektor Wilhelm Glaubrecht, der die Justizvollzugsanstalt Tegel von 1968 bis 1982 geleitet hat, eine unzensurierte Gefangenenzeitung entstehen zu lassen, mutig und wegweisend.*

*Ich wünsche Ihnen für Ihre weitere Arbeit alles Gute, viel Kraft und Durchhaltevermögen. Auf das der Lichtblick auch die nächsten 50 Jahre weiter seine Arbeit leisten kann.* ■

**Marcus Behrens**  
**Diplompsychologe, fachlicher Leiter Mann O Mann e. V.**

ANZEIGE

**Mann O Meter**  
Berlins schwuler Checkpoint

**Wir bieten für schwule und bisexuelle Männer in Haft:**

- regelmäßige Besuche in Haft durch Vollzugshelfer
- Informationen zu HIV / AIDS, Hepatitis, sexuell übertragbare Krankheiten
- Unterstützung bei psychosozialen Problemen
- psychologische Beratung
- Begleitung bei der Haftentlassung und der Wiedereingliederung
- Unterstützung bei Behördenkontakten

Bei Interesse wenden Sie sich bitte schriftlich an folgende Adresse:  
Mann-O-Meter, Bülowstraße 106, 10783 Berlin.  
Sie können uns auch telefonisch unter 030-2168008 erreichen.

# Dieses Päckchen soll der Knacki tragen !

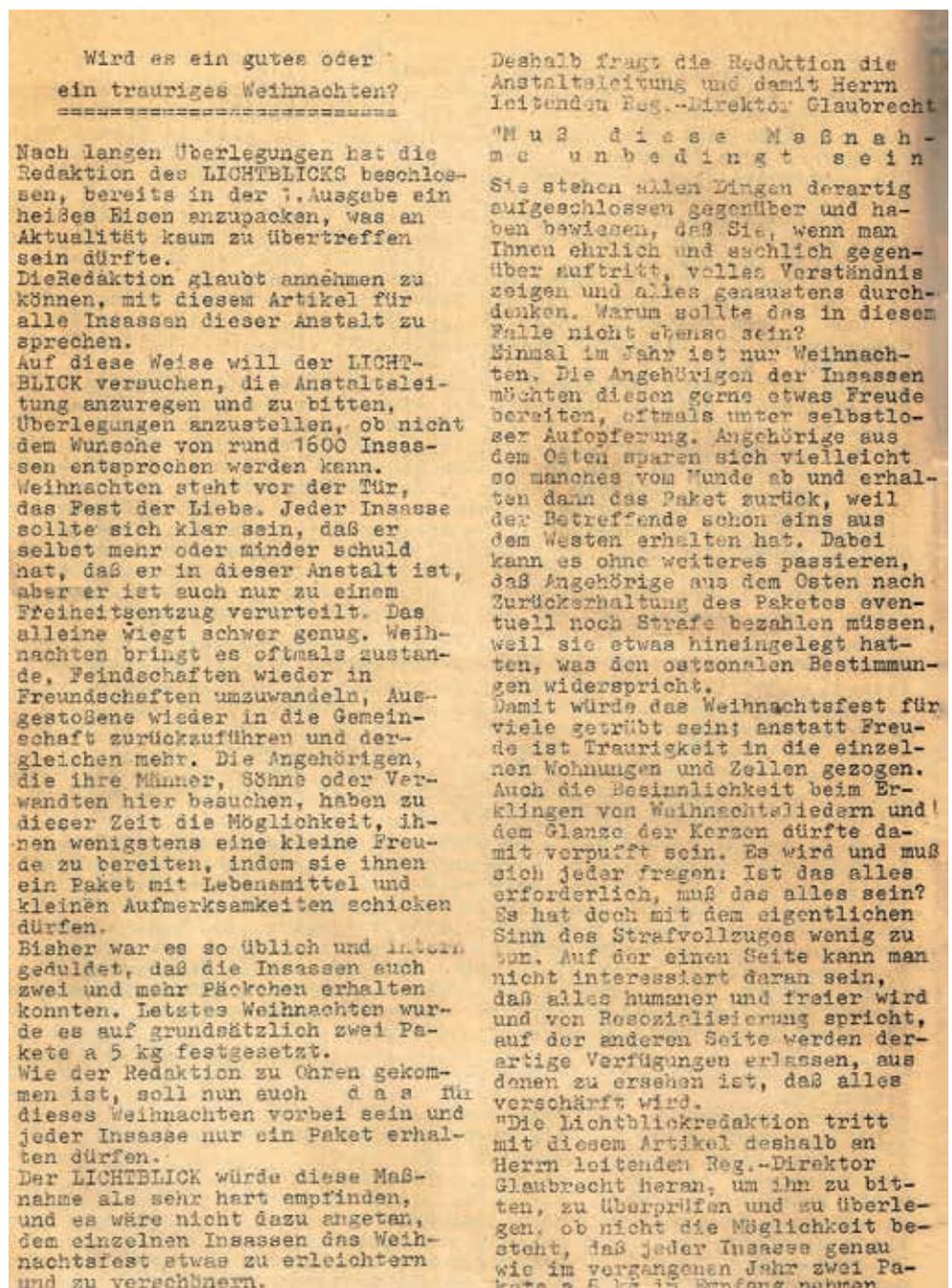
Bevor die neuen Richtlinien des Berliner Strafvollzugsgesetzes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 StvollzG) in Kraft getreten sind, war der Empfang von Nahrungs- und Genussmitteln (Jahres-, Oster- und Weihnachtspaket) für alle Gefangenen eine dreimal jährliche Selbstverständlichkeit.

Schon in der ersten unzensurierten Ausgabe unserer Lichtblickredaktion vom 25. Oktober 1968 wurde das „heiße Eisen“ der Pakete durchgeknetet. Im Jahre 1968 war es gang und gebe, dass die Gefangenen jährlich zwei Pakete a 5 kg zusätzlich eines Weihnachtspaketes 7,5 kg erhalten durften. Für Mitgefängene, die nicht einer christlichen Religionsgemeinschaft angehörten, konnte anstelle des Weihnachts- und des Osterpaketes ein Paket eines hohen Anlasses ihres Glaubens gestattet werden. Doch damit sollte Finito sein. Denn 1968 wurde die Abschaffung des Paketempfangs geplant.

Die ehemaligen Redakteure, genau genommen, die aller ersten des Lichtblicks, kritisierten diese völlig absurde „Idee“ der Abschaffung von Jahres-, Oster- und Weihnachtspakete, und reagierten mit der Berichterstattung „Wird es ein gutes oder ein trauriges Weihnachten?“. Jedoch wurde Seitens der Justiz (u.a. der Anstaltsleiter Herr Glaubrecht 1968) von der Abschaffung der Jahres-, Ostern- und Weihnachtspakete abgesehen.

Die große Mehrheit der Gefangenen fragt sich heute noch, warum die alljährliche Vollzugsrarität aus dem Kontor der Privilegien gestrichen wurde. Am Übermaß von Begünstigungen wird es sicher nicht liegen, so viel ist sicher. Die Lichtblick-Redaktion

ging der Sache auf den Grund. Denn das was mal als „Minimalrecht“ beschrieben wurde, ist im Berliner Strafvoll-



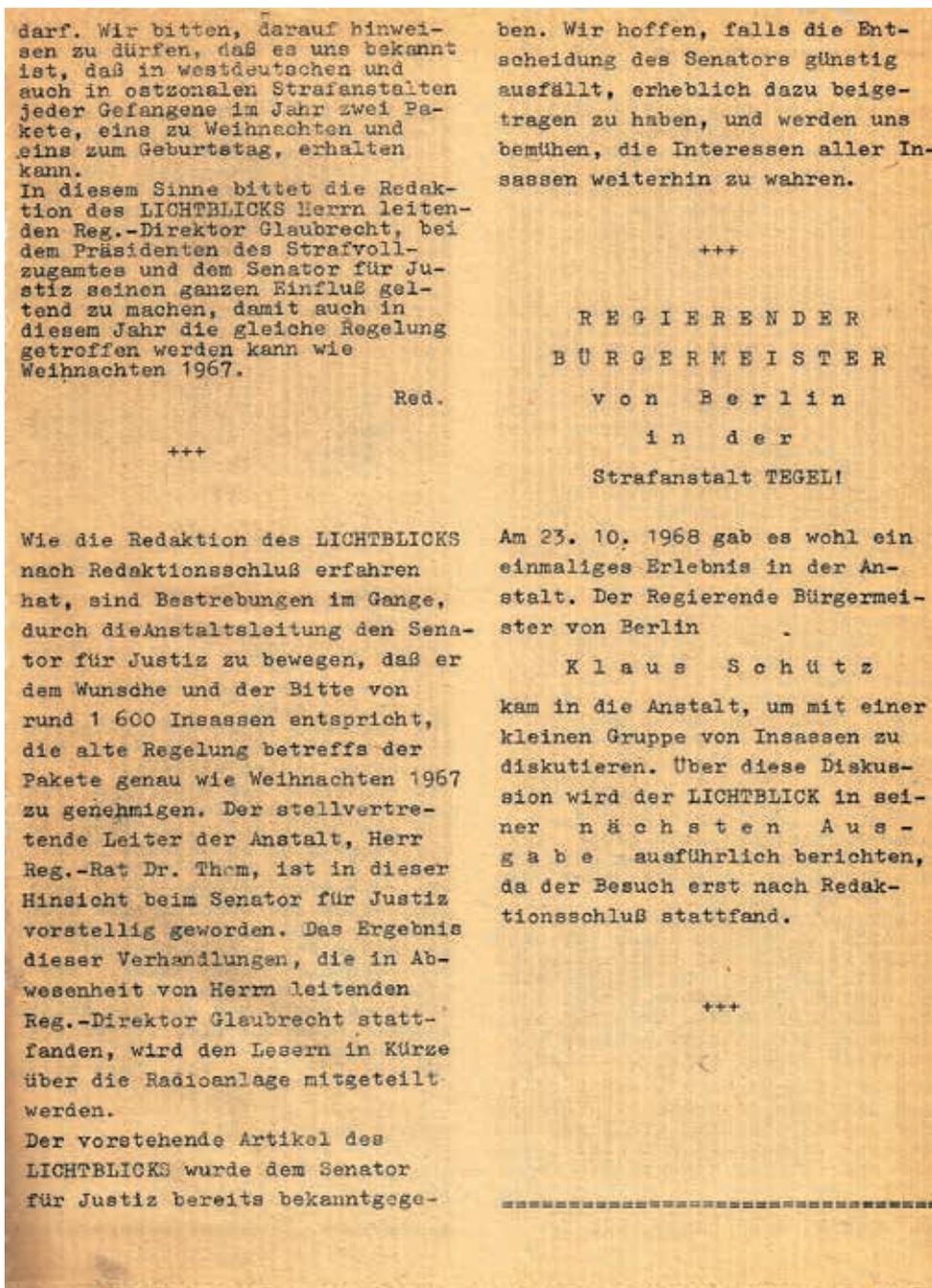
zugsgesetz nur noch ein Hindernis, ein lästiger Aufwand der „die damit beschäftigten Bediensteten stark belastet und von anderen Aufgaben abhält“ (Bln StVollzG). Fokussiert man diese Darstellung des Berliner Strafvollzugsgesetzes aus einem anderen Licht, nur mal so am Rande, muss wohl der Gesetzgeber selbst davon ausgehen, dass die Beschäftigten der Justiz scheinbar nicht ausreichend Belastungsresistent sind und sie dadurch nur noch die leichten Aufgaben bewältigen dürfen.

Aber das Strafvollzugsgesetz offeriert noch mehrere solcher Darstellungen, die auf den Verstoß gegen die Denkschriften hinweisen. Wenn wir die Aufmerksamkeit auf die wesentlichen Arbeitsschritte der aufwendigen Paketkontrollen richten, wird schnell deutlich, dass der Aufwand mehr daraus bestand, uns Gefangenen einfach mal was zu gönnen,

denn der Aufwand solcher Paketkontrollen war alles andere als schweißtreibende Belastung.

Der Ablauf eines solchen Unterfangens war lediglich mit der Beantragung eines Besucherantrages zu vergleichen oder ähnlich. Traditionell wurde ein Paketschein via Vormelder beim Gruppenbetreuer eingereicht. Nach Überprüfung des Antragstellers wurde ihm zeitnah einer der jeweiligen Paketscheine ausgehändigt.

Der Inhaftierte schrieb dann nur noch den Namen und die Adresse des Paketsenders auf den Paketschein und steckte diesen in den Briefumschlag. Nun wurde der Briefumschlag mit der Bitte der Notierung bei der Poststelle weiter geleitet. Der Adressant erhielt dann über Postverkehr den Umschlag mit der Berechtigung der Anstalt. Auf dem Berechtigungsschein befand sich ein Regelwerk an Hinweise, welche Waren sich nicht im Paket befinden dürfen. Nach Berücksichtigung der Warnhinweise konnte dann das Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln gepackt werden. Die Privatperson musste lediglich auf die Anzahl des Paketgewichtes achten.



Aber da die Kosten des Postversandes auf die Anzahl des Gewichtes festgelegt wurden, war die Übersicht bezüglich der Richtlinien der Anstalt regulär gedeckt. Sobald das Paket über den allgemeinen Postverkehr eingetroffen ist, wurde das Paket, auf dem die Paketmarke geklebt ist, angenommen und mittels einer Durchleuchtungsmaschine geröntgt und nach beanstandungsfreier Überprüfung in die jeweilige Teilanstalt vom jeweiligen Hausarbeiter gebracht.

Nachdem der Gefangene von seinem Gruppenbetreuer benachrichtigt wurde, dass sich bereits sein Paket in der Zentrale befindet, wurde ihm das Paket (in der Regel ab 18:00 nach der Freistundenzahlung) ausgehändigt. Das Paket wurde im Beisein des Inhaftierten geöffnet. Dann wurde die Inhaltsliste vom Absender und die Gegenstände auf besondere Merkmale nochmals überprüft. Wenn das Kind in

sicheren Schuhen stand konnte der Inhaftierte den Paketinhalt einpacken und fertig war die Show. Dies war strafvollzugstechnisch über 50 Jahre eines der Standardverfahren in den Berliner Strafvollzugsanstalten.

Seit des neuen Berliner Strafvollzugsgesetzes 2016 haben sich die gesetzlichen Richtlinien dahingehend verändert, dass die Inhaftierten keine Pakete mehr mit Nahrungs- und Genussmitteln erhalten dürfen. Aufgrund der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes bleiben auch den einzelnen Justizvollzugsanstalten in Berlin keinerlei Spielraum, den Gefangenen zumindest eine reduzierte Anzahl der Pakete mit Nahrungs-, und Genussmitteln zu ermöglichen, da die Gestattung von Paketempfang nach §41 Absatz 1 Satz 2 aus gesetzlicher Sicht den Anstalten untersagt ist.

In den meisten Untersagungenfällen ist die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung das sogenannte Totschlagargument. Aber die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung wird durch den Erhalt von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln nicht konkret in den Bestimmungen Abschnitt 6, §41 thematisiert. Der Gesetzgeber geht mehr oder weniger subtil auf die Paketkontrollen ein, da diese Kontrollen belastend empfunden werden.

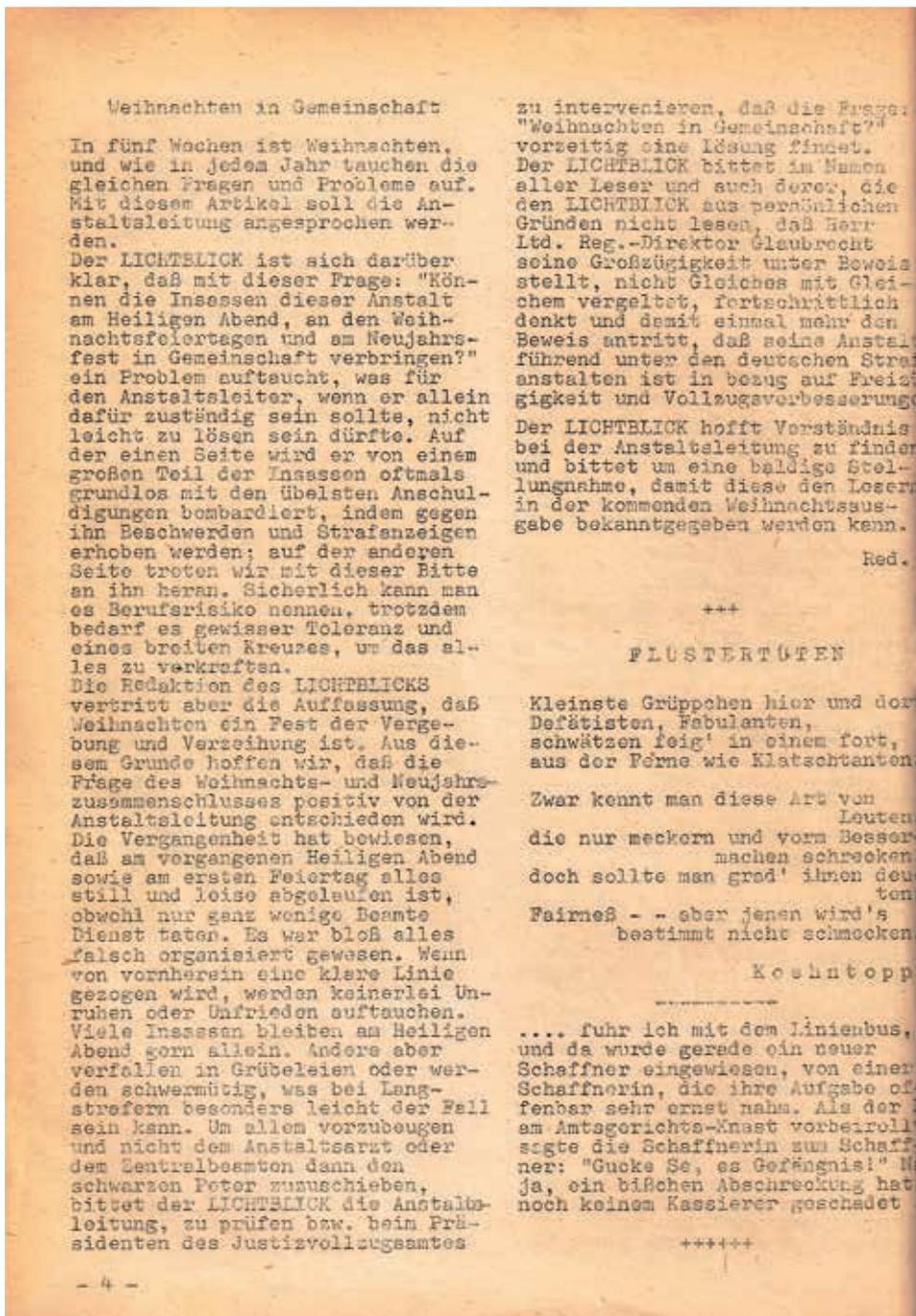
Wenn man der zweifelhaften Gesetzesfloskel glaubwürdig entgegen stünde, würde sich die Frage in den Raum stellen, warum nicht in aller erster Linie als Maximum, bezüglich einer nachteilhaften Entscheidung über Begünstigungen der Gefangenen, die Reduzierung der Paketmengen in Betracht gezogen wurde? Oder warum wurde der Streichung des Empfangens von Paketen an religiösen Festtagen keinen Ersatz beigemessen? Doch scheinbar wurden diese Aspekte erst gar nicht bedacht. Viel bequemer zog es der Gesetzgeber vor, die „Minimalrechte“ der Gefangenen rigoros zu minimieren und das Ganze mit etwas Juristenfantasie durch zu mogeln.

Auch wurde dem Empfang von Nahrungs- und Genussmitteln vor der neuen Berliner Strafvollzugsordnung einen „hohen Stellenwert“ beigemessen, doch an diesem hätte es an Wert verloren. Allerdings ist uns Gefangenen immer noch unklar, wie der Gesetzgeber zu dieser Annahme gekommen ist. Welches Ereignis hat denn den „hohen Stellenwert“ so

erbarmungslos herunter gewirtschaftet „Durch den weiterhin möglichen Empfang sonstiger Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und gefestigt werden können, unterstützt werden.“

Was keine neue Errungenschaft bedeutet, die den Verbot von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln erklären oder begründen würde, denn die oben genannten Optionen standen

zu intervenieren, daß die Frage: "Weihnachten in Gemeinschaft?" vorzeitig eine Lösung findet. Der LICHTBLICK bittet im Namen aller Leser und auch derer, die den LICHTBLICK aus persönlichen Gründen nicht lesen, daß Herr Ltd. Reg.-Direktor Glaubrecht seine Großzügigkeit unter Beweis stellt, nicht Gleiches mit Gleichem vergeltet, fortschrittlich denkt und damit einmal mehr den Beweis antritt, daß seine Anstalt führend unter den deutschen Strafanstalten ist in bezug auf Freizügigkeit und Vollzugsverbesserung.



zu intervenieren, daß die Frage: "Weihnachten in Gemeinschaft?" vorzeitig eine Lösung findet. Der LICHTBLICK bittet im Namen aller Leser und auch derer, die den LICHTBLICK aus persönlichen Gründen nicht lesen, daß Herr Ltd. Reg.-Direktor Glaubrecht seine Großzügigkeit unter Beweis stellt, nicht Gleiches mit Gleichem vergeltet, fortschrittlich denkt und damit einmal mehr den Beweis antritt, daß seine Anstalt führend unter den deutschen Strafanstalten ist in bezug auf Freizügigkeit und Vollzugsverbesserung. Der LICHTBLICK hofft Verständnis bei der Anstaltsleitung zu finden und bittet um eine baldige Stellungnahme, damit diese den Lesern in der kommenden Weihnachtssausgabe bekanntgegeben werden kann.

Red.

+++

PLÜSTERTÜREN

Kleinste Grüppchen hier und dort Defätisten, Fabulanten, schwätzen feig' in einem fort, aus der Ferne wie Klatschtanten.

Zwar kennt man diese Art von Leuten, die nur meckern und vorn Bessermachen schrecken, doch sollte man grad' ihnen deuten: Fairneß - - aber jenen wird's bestimmt nicht schmecken.

Koschtopp

.... fuhr ich mit dem Linienbus, und da wurde gerade ein neuer Schaffner eingewiesen, von einem Schaffnerin, die ihre Aufgabe offenbar sehr ernst nahm. Als der am Amtsgerichts-Knast vorbeifahren sagte die Schaffnerin zum Schaffner: "Gucke Se, es Gefängnis!" Na ja, ein bißchen Abschreckung hat noch keinem Kassierer geschadet.

+++++

uns Gefangenen schon vor Fertigstellung des neuen Berliner Strafvollzugsgesetzes zu Verfügung (der Empfang sonstiger Pakete mit inbegriffen). Zumal der Empfang sonstiger Pakete, außer das altbekannte Wäschepaket, keine Kontaktpflege zu Außenstehenden darstellt, denn dies würde ja dann bedeuten, dass der Gesetzgeber eventuell Versandhäuser wie Amazon usw. als sozialen Ankerpunkt der Inhaftierten mit einbeziehen würde.

*„Daneben ist der Paketempfang der von der Anstalt zugelassenen Anbieterinnen oder Anbieter des Versandhandels möglich, da die Anstalt im Zulassungsverfahren die Zuverlässigkeit der Anbieterinnen oder Anbieter bereits überprüft hat...“*

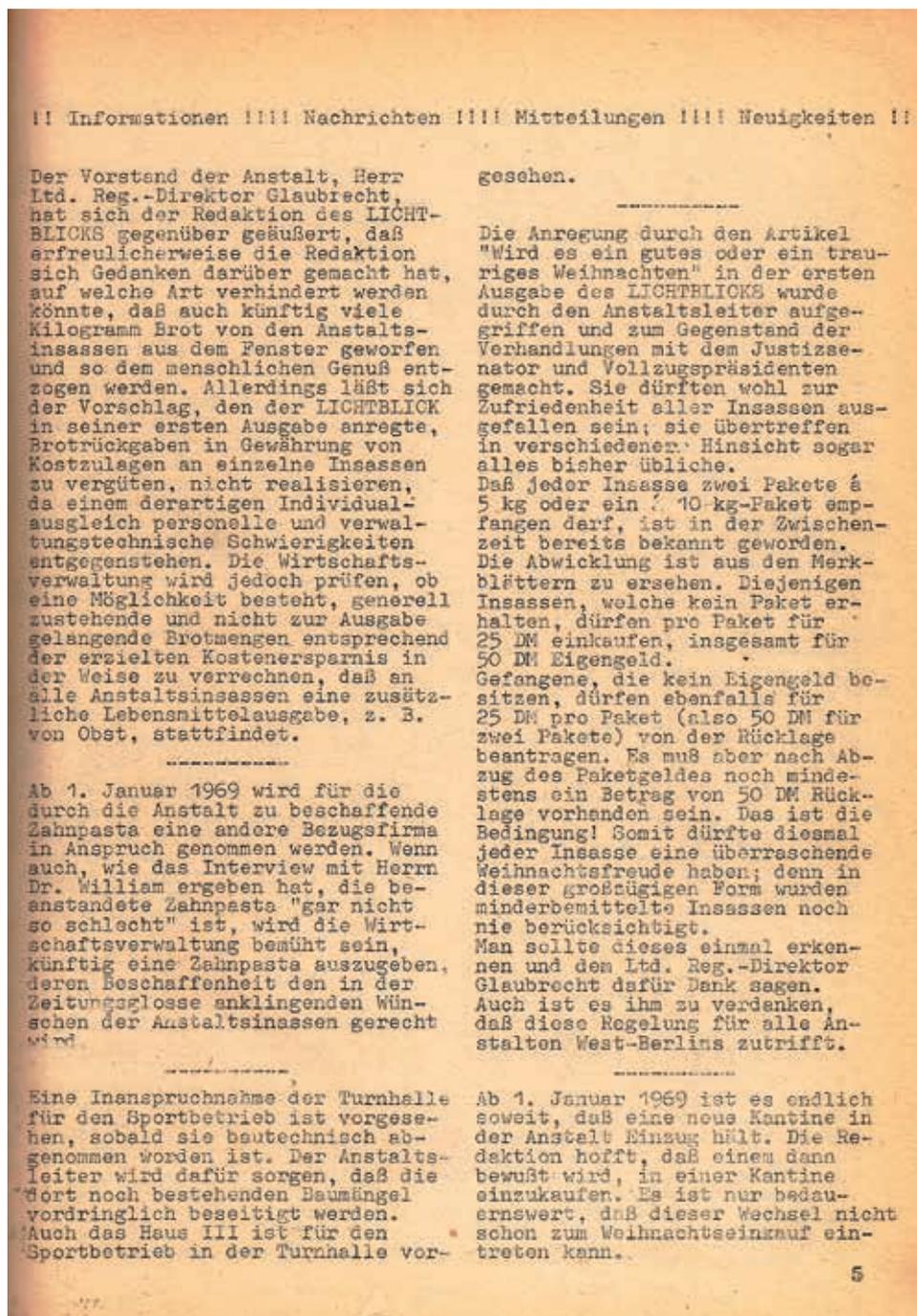
Auch an diesem Punkt drängt sich die Frage auf, warum uns mit Hilfe solch 'zuverlässigen' Anbieterinnen und Anbieter eines Versandhandels keine Pakete mit Nahrungs- und Genussmittel ermöglicht wurden? Weil wenn diese sich in einem Zulassungsverfahren als zuverlässig bewiesen haben, so hätte der Gesetzgeber ausweichende Richtlinien bezüglich der Pakete in Aussicht stellen können, ohne die Minimalrechte rabiat zu streichen.

Weihnachtsplätzchen und Nikoläuse waren nach der Paketdebatte das Happyend vor genau 50 Jahren. Bleibt nur noch zu hoffen, dass sich die Anstalt auf eine konstruktive Lösung, als Alternative für die Paketstreichung einlässt. Denn die Art und Weise wie uns einer der ganz wenigen Begünstigungen gestrichen wurde war alles andere als christlich.

Deutschlands bekannteste Justizvollzugsanstalt sollte viel mehr ein Beispiel des Fortschritts für die anderen Strafanstalten sein. Jedoch wirkt die JVA-Tegel im Vergleich zu manch anderen Anstalten wie ein Steinzeitvollzug, der sich auf die hohle Nuss haut. Denn in vielen verschiedenen Bundesländern wie zum Beispiel Hessen ist der Sondereinkauf ein ganz normaler Standard.

**§44 (2) HStVollzG Für die Gefangenen kann zweimal jährlich zu besonderen Anlässen mit Erlaubnis der Anstalt Geld zum Zweck eines Sondereinkaufes einbezahlt werden; darüber hinaus kann die Anstaltsleitung zweckgebundene Einzahlungen Dritter für Ausgaben gestatten, die der medizinischen Versorgung, der Gewährleistung der Informationsfreiheit oder der Eingliederung der Gefangenen dienen (zweckgebundenes Eigengeld).**

Da die Rahmenbedingungen des Berliner Strafsystems keinen weiteren Paketempfang von Nahrungs- und Genussmittel gestatten, weil der Aufwand der Paketkontrollen so belastend empfunden wurde, so wäre der Sondereinkauf eine reguläre Alternative. Dies war schon parallel zu dem Zeitpunkt möglich, als es noch die Jahres-, Oster-



und Weihnachtspakete gab und stellte auch keinen so erheblichen Aufwand dar. Zu dem Zeitpunkt der Pakete konnte der Betrag des Sondereinkaufs bis zum zwölffachen, beim Weihnachtspaket bis zum fünfzehnfachen Tagessatz der Eckvergütung aus dem Eigengeld festgelegt werden.

Der Paketersatzeinkauf war zwar essenziell nur ein Ausweichverfahren, dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechend, um eine Anzahl der Benachteiligten zu begrenzen, dennoch gäbe es maßstäblich genügend Potenzial, um einen Sondereinkauf als Paketalternative zu ermöglichen, weil hinsichtlich des Paketersatzeinkaufes wurden keine gesetzlichen Richtlinien festgelegt, die dem Entgegenkommen der Anstalt im Wege stünden.

Somit wäre schon mal ein Ankerpunkt bezüglich des Ersatzeneinkaufes gesetzt. Zwar hätten wir Gefangenen keine Kleinigkeiten mehr, die uns an Zuhause erinnern, allerdings hätten wir mehr Budget, um beispielsweise für den Regelsprecher oder für die familienfreundlichen Sprechstunden vorzubereiten. Denn dieser Sondereinkauf würde bedeuten, dass wir zum erwirtschafteten Hausgeld noch zusätzlich vom Eigengeld eigengeldfreie Artikel beim Einkauf beziehen dürften.

Für die, die über kein freies Eigengeld verfügen, könnte man, wie auch schon beim Paketersatzeinkauf, über Eingliederungsgeld (damals noch Überbrückungsgeld) oder zweckgebundenes Geld per Onlineüberweisung regeln.

Der Ersatzeneinkauf gestaltet sich auch optimal für Gefangene, die nicht über ein finanzielles Einkommen, sprich Monatslohn, verfügen und dadurch auf die Hilfe Dritter angewiesen

sind. Besonders das Abhängigkeitsgefühl von anderen Häftlingen wäre zumindest etwas unterbunden. Es ist kein Geheimnis, dass sich viele der Neuzugänge in einer Schuldenfalle verlaufen und sich dann primär aufgrund ihrer Ausweglosigkeit in subkulturelle Machenschaften verwickeln lassen, um aus Angst diese Schulden zu tilgen. Ein verurteilter Betrüger, der vorher nie mit Betäubungsmittel in Berührung kam, fungiert dann als Drogendealer oder wird zu einem Drogenbunker umfunktioniert, manchmal auch beides. Zwar erhalten Neuzugänge bei ihrer Ankunft ein sogenanntes Zugangspaket, aber das ist nur der Tropfen auf dem heißen Stein. Lange Wartezeiten bis auf Zuweisung eines Arbeitsplatzes stellen keine Seltenheit dar. Und kostenlos war das Zugangspaket ja auch nicht, - und schon ist über die Hälfte des Taschengeldsatzes weg und den Fernseher kann der Neue sich dann auch abschminken. Es grenzt schon fast an Schwachsinn, wenn man überhaupt davon ausgeht, dass ein Gefangener mit 3 Pakete Tabak und einer Tüte löslichen Kaffee bis zur ersten Lohnauszahlung zurechtkommen soll.

Da würde sich eine Inanspruchnahme des Sondereinkaufes positiver auf dessen Vollzugsbiographie auswirken, anstelle einer Karriere auf der Schuldenburg oder Drogenabschirmstation der hiesigen Anstalt. Ohne den Teufel an die Wand malen zu wollen, weil nicht alle der Gefangenen auf solche Abwege abrutschen würden, aber das ist nun mal kein unbekanntes Thema in der Anstalt.

Und weil der lichtblick gerne hilft, haben wir dies vorausgesetzt, schon mal ein Formular entwickelt, der die Zeit der viel-beschäftigten Mitarbeiter dieser Anstalt so gut wie belastungsfrei in Anspruch nehmen dürfte (siehe Abbildung Seite 53). ■

ANZEIGE

**Massak Logistik GmbH**  
Der Spezialist für den Gefangeneneneinkauf



### Kaufmann aus Leidenschaft

Mein Name ist Werner Massak, als gelernter Einzelhandelskaufmann bin ich seit 1978 im Lebensmittel-Bereich tätig und betreibe seit 1994 einige EDEKA-Märkte. Seit dem Jahr 2000 beliefere ich Justizvollzugsanstalten – hier soll sich jeder als Kunde fühlen, so verstehe und betreibe ich die Belieferung der Gefängnisse durch meine Firma. Ich garantiere meinen Kunden beim Bestelleinkauf wie beim Sichteinkauf preisgünstige und qualitativ hochwertige Waren. Beim Bestelleinkauf garantiere ich zudem eine Reklamationsquote von deutlich unter 1 %.

Über 140 Justizvollzugsanstalten sind mit dem umfangreichen Angebot und der professionellen Abwicklung der Firma Massak zufrieden und sprechen der Firma ihr Vertrauen aus.

Massak  
Lebensmittelmärkte

Massak Logistik GmbH • Josef-Fösel-Str. 1 • 96117 Memmelsdorf • Telefon: 0951 -229466-0  
 Telefax: 0951 - 299466-16 • Internet: [www.massak.de](http://www.massak.de) • E-Mail: [info@massak.de](mailto:info@massak.de)



# Demaskierung der sozialtherapeutischen Anstalt Willkür als Behandlungs-, und Rauswerfmethode

- Ein Leserbrief über Willkür und Machtmissbrauch -

Noch vor 10 Wochen hat die sothanische Entscheidungshoheit meine 2/3 – Entlassung befürwortet, hat mich gelockert und mir den Freigängerstatus in Aussicht gestellt.

Ich wurde vorher sogar für den offenen Vollzug vorgeschlagen (was die EWA aber verneinte). Keine vier Wochen später wird mir die Lockerung entzogen, im letzten Moment auf fragwürdige Weise meine 2/3 – Entlassung verhindert und mir eine negative Haftprognose ausgestellt. Man fragt sich, wie kann sich eine Meinung, von diesem gut ausgebildeten und psychologisch spezialisierten Fachpersonal innerhalb eines so kurzen Zeitraums um 180° drehen?

Ich bin aufgrund einer politisch motivierten Straftat im letzten Jahr zu 18 Monaten verurteilt worden. Durch einen Zufall landete ich im Dezember in der Sozialtherapeutischen Anstalt (SothA) der JVA Tegel und wurde dort als „Fremdbeleger“ (also ohne Therapie) geführt. Trotz dessen konnte ich mir ein detailliertes Bild, über die dort vorhandenen Methoden machen, welche zu meinem Leidwesen auch bei mir Anwendung fanden. Anfangs hatte ich das Gefühl, dass meine, im SothA-Durchschnitt, kurze Strafe und die zugrundeliegende Tat belächelt wurde. Es wurde behauptet, dass man mir meine politische Einstellung nicht nehmen wolle. Das diese zwar als kritisch angesehen wird und ein Rückfallrisiko in Bezug auf weitere Straftaten darstellt, aber man davon ausgehe, dass ich mich bewähren werde, solange von mir verlangt. Sie nannten es einen gewagten und unkonventionellen Schritt. Aber freuten sich aufrichtig für mich. Wie Eltern, die ihr Kind das erste Mal allein zur Schule gehen lassen.

Ich habe nie um diese Maßnahmen und Zugeständnisse gebeten. Habe mich nicht verstellt. Eher immer wieder betont wie wichtig politische Agitation und Widerstand, im gesellschaftlichen Kontext sind.

Ein im Februar gefundenes Handy und immer wieder sicher gestellte „extremistische“ Texte und Darstellungen, sowie ein neues Verfahren wegen Diebstahls standen den positiven Entscheidungen nicht im Weg. Auch als im Frühling, von der Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen wurde, dass ich Texte im Internet und Magazinen veröffentlichen würde, wurde dem keine größere Bedeutung beigemessen.

Doch kurz nach dieser positiven Vollzugsplan-Konferenz (VPK) überschlugen sich die Ereignisse.

Zuerst wurde ein weiteres Handy bei mir gefunden. In der Woche zuvor brannte das Auto einer Tegler-Schließerin. In dem später erschienen Bekenner schreiben wird sich unter anderem auf mich bezogen und meine Freilassung gefordert. Ab diesem Punkt schlug die Stimmung schlagartig um.

Für das Handy habe ich dann auch sämtliche Sanktionen aus dem Disziplinkatalog erhalten, die der Vollzug bereithält: Freizeiteinschluss, kein Fernseher, Einkaufssperre, Arbeitsablösung und Postkontrolle. Letzteres wurde mir mit meiner fehlenden Distanzierung begründet. Scheinbar versucht das Haus auf eigene Faust gegen mich zu ermitteln. Man macht mich indirekt für die Brandstiftung verantwortlich. In mehreren außerplanmäßigen Gesprächen wurde eine öffentliche Distanzierung meinerseits gefordert. Man könne mir sonst nicht mehr vertrauen und müsse mir die Lockerung entziehen und mich ins Haus 2 verlegen. Dieser Zusammenhang erschließt sich mir nicht. Da ich außerdem nicht nachvollziehen kann, warum ich mich von etwas distanzieren sollte, mit dem ich nachweislich nichts zutun habe, mir keine Meinung aufdiktieren lasse und mich erst recht nicht auf eine so perfide und anmaßende Art und Weise erpressen lasse, habe ich dankend abgelehnt.

Also wurde um die Drohung auch wahr zu machen unmittelbar, ganze vier Wochen nach der ersten positiven, eine neue Zweite VPK angesetzt, sobald der Teilanhaltsleiter aus dem Urlaub zurückgekehrt ist.

Kurz davor wurde mein 2/3-Antrag gerichtlich befürwortet und ich sah dem Ganzen gelassen entgegen. Außerdem hatte ich die naive Hoffnung, dass die Teilanhaltsleitung zur Vernunft und Rechtsstaatlichkeit zurückkehrt.

## Weit gefehlt! Es kam noch besser!

Während der VPK wurde hauptsächlich über einen lapidaren Vorfall mit einem Praktikanten geredet. Er wollte verhindern, dass mir von Mitgefangenen gekochtes Essen, während meines Freizeiteinschlusses reingegeben wird. Ich bin an ihm vorbei, schnappte mir die Pizza und fertig. Für eine Anzeige wegen Nötigung oder Widerstandes hat es zur sichtlichen Verärgerung des VDL's nicht gereicht. Für eine Woche Arrest wegen Nichtbefolgen einer Dienstanweisung schon. Nachdem mir diese sehr unverhältnismäßige Disziplinarmaßnahme eröffnet wurde trumpften Sie mit ihrer engen Verbindung zur

Staatsanwaltschaft auf. Man werde diese unverzüglich über die neuen Entwicklungen und die negative Haftprognose, sowie das Abrücken von der 2/3-Befürwortung informieren.

Allgemein galt diese, gerade noch am vorletzten Tag der ablaufenden Beschwerdefrist, so hastig einberufene VPK nur diesem Ziel. Nämlich um der Staatsanwaltschaft Stoff für die Beschwerde gegen das 2/3-Urteil zu liefern. Diese Hypothese wird untermauert, wenn man bedenkt das der Teilanstaaltsleiter Herr Z. an seinem 2. Arbeitstag, nach seinem Urlaub sicher dringenderes zu tun hatte.

In seiner Abwesenheit fand eine groß angelegte Sicherheitskontrolle im Haus 4 statt und mehrere Ditzies warteten auf ihre Eröffnung. Außerdem wäre eine VPK, bei meiner in 10 Tagen bevorstehenden 2/3-Entlassung ja gar nicht mehr notwendig gewesen. Und, oh Wunder, die Staatsanwaltschaft hat Beschwerde eingelegt und eins zu eins den neuen Vollzugsplan als Begründung angeführt.

Nun sitze ich im Haus 2, warte auf die Entscheidung des Kammergerichts. Habe, aufgrund der negativen Vollzugsprognose keine Chance auf irgendwelche Lockerungsmaßnahmen. Und das wegen einer Brandstiftung mit der ich in keinerlei direkten Verbindung stehe. Einfach nur durch Rachegefühle ausgelöste willkürliche Entscheidungen und Sanktionen, die jeder Rechtsstaatlich- und Verhältnismäßigkeit entbehren.

Leider stelle ich keinen Einzelfall dar. Disziplinarmaßnahmen werden höchst individuell und nicht nachvollziehbar verteilt. Mal ist das dritte Handy oder Aufputzmittel kein Problem, bei Anderen schon das 1. Handy oder Spice. Die Teilanstaaltsleitung behält es sich sogar vor gerichtliche Entscheidungen zu hinterfragen, zu intervenieren und den Prozess zu manipulieren.

Im Enddefekt waltet und schaltet die obere Etage in Haus 4 wie es ihnen passt, ohne das man als Gefangener groß Einfluss darauf nehmen kann. Das hängt auch damit zusammen, dass sich die Unterbringung dort als ein Privileg durchgesetzt hat. Doch gerade durch den fesselnden Therapievertrag ist man den Launen besonders ausgeliefert.

Verblüffend das sich die Teilanstaaltsleitung selbst als Vorreiter und Vertreter eines „humanen“ Vollzuges sieht und gerne nach außen so darstellt.

Für mich generell ein Widerspruch, da das Gefängnis einen der Grundpfeiler der bestehenden Regeln repräsentiert. Regeln, die ja letztendlich zu dieser inhumanen, egoistischen und kranken Gesellschaft führen und geführt haben.

Gerade an meinem Beispiel sieht man, dass von Humanismus nicht die Rede sein kann. Auch wenn ich im Arrest keinen Anruf mehr bekommen habe, um meiner Mutter den gestrichenen Besuch mitzuteilen. Oder ich vom Teilanstaaltsleiter ein politisches Buch in den Arrest gereicht bekommen habe. Eine Honorierung dessen ist, wenn überhaupt zynisch und zeugt von einer fragwürdigen und verschobenen Auffassung

von Menschlichkeit, Herr Z. Das ist wie jemandem die Wirbelsäule zu brechen und dann Dankbarkeit und Anerkennung zu erwarten, wenn man neue Felgen für den Rollstuhl schenkt.

Am Ende lässt sich diese Situation auf eine primitive Eigenheit des Menschen reduzieren:

Gruppen-/Sippendenken „Fickt ihr Eine(n) von uns Ficken wir Einen von euch!“ Mit Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Sozialem, moralischer Überlegenheit, Humanität und Fairness, die von ihresgleichen immer betont und angeblich verteidigt werden, hat das nichts zu tun.

Dieses „Auge um Auge, Zahn um Zahn!“-Prinzip kenne ich sonst nur von der ach so verpönten „Strasse“.



### der lichtblick kommentiert:

So ganz nach dem Motto: Wer nicht funktioniert, der wird ruhiggestellt. Und wer sich nicht die politische Meinung ausreden oder eine andere aufpenetrieren lässt, dessen Vollzugsakte wird geschmückt wie ein Weihnachtsbaum. Dabei soll die SothA nicht nur defizitäre Persönlichkeitsanteile behandeln und die Probanden freiheitstauglich machen, sondern soll sie auch u.a. sozialgesellschaftliche Werte vermitteln. ■

# „Seltener Besuch vermehrt die Freundschaft“ ! ?

In Freiheit mag einem dieses lapidare Sprichwort mit einem Augenzwinkern über die Lippen gehen, wenn sich Besuch ankündigt oder die liebe Familie einfach vor der Tür steht. Im Strafvollzug gewinnt der Kontakt zur Außenwelt, insbesondere der persönliche Kontakt zu Familie und Freunden meist einen viel höheren Stellenwert. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Besuchsmöglichkeiten weitaus schwieriger durchzusetzen sind, als es die Betroffenen wünschen und der Gesetzgeber vorsieht.



Es sollte berücksichtigt werden, dass Besuche von Angehörigen und Freunden viel mehr sind, als nur eine willkommene Abwechslung aus dem monotonen und tristen Vollzugsalltag. Sie stellen einen wichtigen „Input“ aus der Außenwelt dar. Für diejenigen, für die Vollzugslockerungen und Urlaub (noch) nicht infrage kommen, bietet der Besuch in der Haftanstalt die einzige Möglichkeit des unmittelbaren Kontakts zu anderen Personen ihres früheren oder künftigen Lebensbereiches und somit zu Themenbereichen des „normalen“ Alltagslebens. Es geht dabei keineswegs nur darum, den Haftalltag der Inhaftierten aufzuhellen. Die Notwendigkeit der Erhaltung von Kontakten zu Familie und Freunden ist ein effektives Mittel, um den Gestaltungsgrundsätzen des Vollzugs gerecht zu werden. Denn Außenkontakte dienen der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung sozialer Bindungen und sind daher für das Vollzugsziel der Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft von herausragender Bedeutung.

Nach § 3 Abs.1 StVollzG soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen werden. Die Strafvollzugsgesetze der Länder erweiterten diesen Angleichungsgrundsatz dadurch, indem der Gesetzgeber vorgibt, dass der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben zu wahren und zu fördern ist. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden (so u.a. § 3 Abs. 5 StVollzG Bln). Damit sollen die bereits aus dem Strafvollzugsgesetz bekannten Gestaltungsgrundsätzen ergänzt und die Anstalt verpflichtet werden, die Gefangenen dem gesellschaftlichen Leben während ihrer Inhaftierung nicht zu entfremden, sondern vielmehr ihre Bezüge nach draußen zu fördern und zu wahren (vgl. Arloth/Krä Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, § 3 SächsStVollzG, Rn.9). Eine praktische Ausprägung dieses Grundsatzes haben einige der Landesvollzugsgesetze durch die Erweiterung der Mindestbesuchszeiten und durch die ausdrückliche Erwähnung des Langzeitbesuches erfahren (beispielsweise § 29 Abs. 1, 4 StVollzG Bln.).

Was sich zunächst gut anhört, ist bei genauerer Betrachtung doch eher ein schlechter Witz. Denn etliche Bundesländer hielten an der Mindestbesuchszeit von 1 Stunde pro Monat fest. Andere, wie z.B. Berlin haben die Mindestbesuchszeit auf ganze 2 Stunden pro Monat gesteigert, wobei einige Länder zumindest eine zusätzliche Besuchszeit von 1 – 2 Stunden für den Besuch von Kindern der Inhaftierten vorsehen.

Interessant und gerne mit fadenscheinigen Argumenten abgelehnt ist der gesetzgeberische Wille, der in § 24 Abs. 2 StVollzG (und nun auch entsprechend in den Landesvollzugsgesetzen) enthalten ist. Danach **SOLLEN** auch weitere Besuche zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen. Obgleich die gesetzliche Formulierung keinen direkten Rechtsanspruch begründet, so ist dennoch klargestellt, dass in der Regel weitere Besuche zuzulassen sind, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen und keine anderen Gründe entgegenstehen.

Dies betonte auch jüngst das Kammergericht Berlin (KG (2. Strafsenat), Beschluss vom 29.06.2018 - 2 Ws 204/17 Vollz), nachdem ein Sicherungsverwahrter gegen einen ablehnenden Bescheid der Justizvollzugsanstalt und den darauf folgenden

Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin Rechtsbeschwerde einlegte. U.a. beantragte der Betroffene die Erhöhung der Regelbesuchszeit.

Nach § 27 Abs.1 SVVollzG Bln. dürfen die Untergebrachten mindestens 10 Stunden im Monat Besuch empfangen, wobei nach Abs. 2 Besuche von Angehörigen besonders unterstützt werden sollen und nach **Abs. 3 Besuche darüber hinaus zugelassen werden sollen, wenn sie die Eingliederung der Untergebrachten fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen.** Aufgrund der gesetzgeberischen Intention und der gleichen Ausgestaltung des Wortlauts der Normen, dürften die Aussagen des Kammergerichts somit auch bei der Entscheidung über die zusätzlichen Besuchszeiten von Inhaftierten anzuwenden sein.

Die Rechtsbeschwerde eröffnete dem Senat die Möglichkeit, erstmals zur Auslegung des § 27 SVVollzG Bln Stellung zu nehmen. Prompt kam der Senat zu dem Ergebnis, dass die Versagung der Erweiterung der Regelbesuchszeit durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet.

Der Senat kommt zu dem Ergebnis, dass die Vollzugsanstalt bei der Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens Maßstäbe angelegt hat, die mit dem Zweck der gesetzlichen Regelungen nicht vereinbar sind. Bereits aus der Fassung des § 27 Abs. 3 SVVollzG als Sollvorschrift ergebe sich, dass das Gesetz die Gewährung zusätzlicher Besuchszeiten als Regelfall („sollen“) vorsehe, von dem nur in Ausnahmefällen abgewichen werden könne. Dies entspräche auch dem aus den Gesetzesmaterialien ersichtlichen Willen des Gesetzgebers (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Ds 17/0689, S.71).

Bei der hiernach allein möglichen Feststellung eines Ausnahmetatbestandes sei die Ermessensausübung an den Grundsätzen des SSVollzG Bln auszurichten. Insbesondere sei zu beachten, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen ist (§ 3 Abs. 3 S.1 SVVollzG) und Besuche von Angehörigen besonders zu unterstützen sind (§ 27 Abs. 2 SVVollzG). Nach der gesetzlichen Konzeption ergebe sich, dass im Grundsatz zunächst jede Konsolidierung und Erweiterung von Sozialkontakten, insbesondere auch durch den Umgang mit Angehörigen, die Eingliederung des Untergebrachten fördert.

Soweit die JVA die Antragsablehnung darauf stützt, dass besondere Gründe für eine Abweichung vom Regelkontingent weder benannt worden seien, noch vorlägen, stehe diese pauschale Erwägung im Widerspruch zum gesetzlich eingerichteten Regel- Ausnahmeverhältnis und werde den gesetzlichen Vorgaben nicht gerecht.

Denn nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Vollzugsbehörde zusätzliche Besuche im Regelfall genehmigen, sodass besondere Umstände für eine positive Bescheidung weder erforderlich, noch vom Untergebrachten vorzutragen sind. Auch die weitere Begründung, wonach

eine „allgemeine Festigung sozialer Kontakte“ für eine Erweiterung des Besuchskontingents nicht genüge, vermag die Begründung nicht zu überzeugen, da das gesetzliche Merkmal der Eingliederungsförderung zu eng ausgelegt werde.

Der Senatsbeschluss enthält eine klare, aber keineswegs neue Botschaft. Es bleibt zu hoffen, dass die darin enthaltene Erklärung der gesetzlichen Konzeption und die Verdeutlichung des gesetzgeberischen Willens die Entscheidungsträger in den Vollzugsanstalten sowie die Strafvollstreckungskammern künftig dahingehend disziplinieren, die Anträge der Inhaftierten/Untergebrachten dementsprechend und damit im Einklang mit den gesetzlich vorgegebenen Vollzugszielen zu bescheiden.

Bereits die Grundsatznorm § 23 StVollzG (in der Kernaussage in einigen Landesvollzugsgesetzen übernommen) enthält nicht nur das Recht auf Außenkontakte, sondern normiert auch eine entsprechende Förderungspflicht der Anstalt, die sich nicht nur auf die Einhaltung der gesetzlichen Mindestgarantien beschränken darf. „Ein Prüfstein für die Qualität einer Anstalt ist die Art und Weise, wie die Förderungspflicht durch sie erfüllt wird.“ (Feest/Wegner, Teil II § 25 Rn.3)

Zu Recht wird nun ein Aufschrei der Entscheidungsträger in den Vollzugsanstalten zu vernehmen sein, die letztendlich den gesetzgeberischen Willen und Auftrag mit organisatorischen Mitteln, insbesondere ausreichendem Personal, umsetzen müssen. Die mangelnden personellen und finanziellen Mittel sind bekannt. Daher soll an dieser Stelle insbesondere den zuständigen Landesbehörden der mehrfache Hinweis des Bundesverfassungsgerichts in Erinnerung gerufen werden, wonach zur Begründung der Einschränkung von Rechten eine Berufung allein auf fiskalische Gründe nicht ausreichend sei (BVerfG 40, 272, 284). Vielmehr habe der Staat seine Vollzugsanstalten so auszustatten, wie es u.a. der Schutzauftrag aus Art. 6 GG erfordert (BVerfG, StV 2008, 30).

Jenseits dessen sind der kreativen Umsetzung der Förderungspflicht keine Grenzen gesetzt: freie Verabredungen der Besuchszeiten mit der Anstalt, die Errichtung von Containern für Langzeitsprechstunden oder Kontaktmöglichkeiten über Skype seien als exemplarische Maßnahmen erwähnt, wie sie einige Vollzugsanstalten zur Erreichung des gesetzlichen Auftrags bereits jetzt einsetzen. Klar erfordert dies eine gewisse Bereitschaft seitens der Vollzugsanstalten, Flexibilität und Erprobung. Jedoch kann die Eingliederung der Inhaftierten/Untergebrachten nur gelingen, wenn diese tragfähige soziale Beziehungen „nach draußen“ erhalten oder aufbauen und somit durch Außenkontakte die schädlichen Folgen der Haft ein Stück weit vermindert werden können. Je mehr Außenkontakte bestehen, desto eher wird ein konformes Verhalten der Betroffenen eintreten. In den Haftanstalten gilt daher wohl eher der Spruch: „Häufige Besuche vermehren die Resozialisierung“.

# Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel

**GIV**

Uns ist allen klar, dass bei einer Inhaftiertenzahl von ca. 850 Personen, der Anteil der Menschen, die sich bei jeder bietenden Situation Meckern und Jammern, sehr hoch ist. Gleichwohl ist es unsere Aufgabe für ein besseres Miteinander zu sorgen. Um befriedigende Arbeit abzuliefern, fordern wir sämtliche Insassen auf, sich für die Allgemeinheit einzusetzen und uns Wünsche und Anregungen mitzuteilen.

Was gibt es Neues? Nicht so viel, eigentlich immer dasselbe, die LIM liefert nicht das ab, was Sie verspricht und es gibt unzählige verärgerte TV – Konsumenten, die auf Ihr Programm verzichten müssen, für das Sie bezahlen. Wenn dann mal einer raus kommt, um sich dem Problem anzunehmen, dann geht es einen Tag gut danach wieder nicht, merkwürdig. Bei der Telio-Telefonie gibt es derzeit auch „noch“ nichts Neues zu vermelden, ob ein neuer Anbieter in Sicht ist und wenn ja, in welcher Art und Weise sich das für uns auswirkt werden wir dann sehen. Im sächsischen Landtag gibt es derzeit schon Überlegungen, ob die Verantwortlichen nicht irgendwann Handys im Strafvollzug erlauben sollen, anstatt Millionen dafür auszugeben, um illegalen Handel und deren Benutzung zu bekämpfen. Sicher wäre es ein Aufschrei in der Öffentlichkeit, aber das war die Zulassung von TV-Geräten im Strafvollzug in den 80 iger Jahren auch. Es wäre heutzutage ein Leichtes für die Anstalt, die Kommunikation der Inhaftierten bei Nutzung eines Handys, alles zu kontrollieren, zu erfassen und nachzuvollziehen. Technisch kein Aufwand und vor allem wären überdies diverse Verwaltungsarbeiten vereinfacht. Kontostand prüfen, Online-Überweisungen digital abgeben, Besuchertermine on-

line fertigen usw. Irgendwann wird auch im Srafvollzug die Digitalisierung nicht aufzuhalten sein, draußen ist sie im vollen Gange und ersetzt immer mehr Arbeitsplätze. Genug geträumt, aber manchmal muss man auch mal weiterdenken dürfen... Dann gibt es eine Aktion vom Lichtblick, mit der eine Petition angeschoben worden ist, damit die Wiederinbetriebnahme der Desinfektion in der JVA Tegel ermöglicht werden soll. Mal ehrlich, wer möchte schon auf „vollgepistete Matratzen“ vom Vordermann schlafen. Selbst ein Matratzenschonbezug ist da keine echte Abhilfe, gerade und vor allem aus hygienischen Erwägungen. Daher ist dieses Extrablatt ausdrücklich zu unterstützen! Wäre wirklich fabelhaft, wenn denn echte Abhilfe geschaffen werden kann.

Noch ein Appell in eigener Sache, uns erschließt es sich nicht im geringsten, wie man als erwachsener Mensch auf die Idee kommt, sämtliche Dinge aus dem Fenster zu werfen? Egal, ob im Haus II, V oder im Haus VI, es ist respektlos und einfach nur abartig. Die in den unteren Etagen liegen, kriegen es in jeder Lautstärke mit und außerdem stinkt es im Sommer gewaltig. Was soll das ??? Es gibt genug Mülleimer und geleert wird auch jeden Tag, also es gibt keinen Grund alles aus dem Fenster zu werfen. Wird man so erzogen oder lernt man das irgendwo auf der Welt? Wer wirklich denkt, er „würgt“ damit der Anstalt eine rein, dem ist echt nicht mehr, zu helfen.

### Hitze und Vollzug

Im Statut und in der Wahlordnung der Insassenvertretung heißt es unter Aufgaben und Kompetenzen: Die Gesamtinsassenvertretung nimmt die Interessen der Gefangenen bei kulturellen Veranstaltungen und bei der Freizeitgestaltung wahr. In den letzten Jahren wurden von der GIV viele Vorschläge (Dart, Billard, Tischkicker etc.) unterbreitet, die nicht immer auf fruchtbaren Boden gestoßen sind. Die Gründe für eine Nichtumsetzung waren vielfältigen Argumenten geschuldet. Das muss aber nicht heißen, dass diese Themen nie wieder auf den Tisch kommen. Wir sind weiterhin bemüht an der Freizeitgestaltung für die Gefangenen konstruktiv mitzuarbeiten. Unterbreitet neue Alternativen und wir werden die Wünsche entsprechend vortragen. Die Freizeitgestaltung beinhaltet aber auch, brauchbare Verbesserungen bei „Hitze im Vollzug“ zu

ANZEIGE

## Gärtner & Kühle

Rechtsanwälte und Fachanwälte

Nürnberger Straße 49 ☎ 10789 Berlin

Telefon (030) 8892141-0

Telefax (030) 8892141-5

E-Mail: gaertner@gaertner-kuehle.de

24-Stunden-Anwalts-Notruf in Verkehrs- und Strafsachen: 0173 - 2166658

finden, denn was in den Sommermonaten hier in der JVA Tegel ablief, spiegelte die vollzugliche Unwucht wieder, die kein Inhaftierter spüren möchte. In den Zeitungen und im Radio war von Hitzefrei die Rede, doch die Anstalt spulte tagtäglich den selben Trott ab. Von „Türen länger offen lassen“ oder anderen Annehmlichkeiten war nichts zu sehen. Vielleicht könnte die Leitung hier in der Zukunft etwas kreativer sein, damit das Anstaltsklima nicht gänzlich verroht.

Zur Freizeitgestaltung gehören auch die Kulturangebote, die ansatzweise schon recht ordentlich waren. Meistens kommen aber die Musiker auf die Anstalt zu, so dass dort wenig Bewegung vorhanden ist, sondern nur eine Genehmigung erteilt wird. Falls aber Insassen Verbindungen zu Musikbands oder anderen Künstlern (z. B. einen Zauberer?) Haben sollten, dann lasst uns gemeinsam etwas auf den Weg bringen. Die Inhaftierten in Tegel werden dankbar sein.

Das Angebot von „Prison Smart“ war ein guter Ansatz und die entsprechende Akzeptanz war vorhanden. Das haben wir hier so noch nicht erlebt und es war eine schöne Sache. Das die Umsetzung sehr lange gedauert hat, haben die meisten gar nicht mitbekommen. Wir haben den Eindruck, dass auch hier viele Bremser am Werk sind, die nicht das geringste Gespür für einen fortschrittlichen Vollzug haben. Passend dazu

fällt uns ein Zitat von Albert Einstein ein: „Der Horizont vieler Menschen ist ein Kreis mit dem Radius Null, und das nennen diese dann ihren Standort“. Die Einführung von Behandlungsprogrammen mit externen Hilfangeboten wäre für die Zukunft auch noch ein Punkt, der ausbaufähig ist.

Wir wissen es sehr zu schätzen, wenn die Inhaftierten hier in Tegel Unterstützung von außerhalb erhalten. Die „Vernetzung mit den Externen“ kann gar nicht hoch genug bewertet werden, weil damit auch immer eine Art von Außenorientierung verbunden ist, die meistens die Eingliederung fördert. Und wir meinen nicht nur die Vollzugshelfer, sondern auch Menschen, die bei Wohnraum und Arbeit Hilfestellungen leisten. Die oftmals nicht vorhandenen Entlassungsmaßnahmen (lt. Strafvollzugsgesetz) sind katastrophal und wurden schon unzählige Male angesprochen.

Vielversprechender scheinen uns da die Menschen mitten aus der Gesellschaft zu sein, da sie es doch sind, die uns wieder aufnehmen. Die GIV wird sich weiterhin Sachthemen und Problemen, die uns betreffen widmen und wir fordern jeden auf, sich aktiv zu beteiligen. Wer Themen oder Anliegen hat, soll sich bitte melden. Es sind in jedem Haus Vertreter gewählt, die sich für Eure Belange stark machen und einsetzen. ■

# Grußwort

zum 50. Erscheinungsjahr des "lichtblick"

*Lichtblick. Der Titel ist Programm. Licht in den Haftalltag bringen, Situationen beleuchten, Hintergründe erhellen. Das haben sich die wechselnden Redakteure die ganzen 50 Jahre hindurch zur Aufgabe gemacht. Ich finde es erstaunlich, wie unter den begrenzten Informations- und Recherchemöglichkeiten immer wieder ein bunt gemixtes Exemplar entsteht, kritisch, provokant, informativ. Auch ich erfahre immer wieder Neues über rechtliche Grundlagen des Justizvollzuges, über den Alltag in anderen Haftanstalten, vor allem aber über das Lebensgefühl hinter Gittern.*

*In den zurückliegenden 50 Jahren gab es einige Veränderungen im Justizvollzug. Vielleicht hat ja auch der „lichtblick“ mit seiner Berichterstattung dazu beigetragen. Und was wird sich in der JVA Tegel in den kommenden – sagen wir mal – 10 Jahren noch so ändern? Der Gebrauch von PCs mit (vermindertem) Internetzugang wird der Normalzustand sein, statt der abgerissenen Teilanstalt I steht dann doch ein Neubau mit Haftbedingungen, die zur Resozialisierung beitragen, der Allgemeine Vollzugsdienst ist personell so ausgestattet, dass auch in Urlaubs- und Krankheitszeiten der Dienst in Sollstärke gut möglich ist und weil der offene Vollzug dann (wieder) der Regelvollzug ist, arbeiten die Inhaftierten auf dem längst stillgelegten Flughafen Tegel. Das Wichtigste aber ist, dass es ein abgestuftes Programm von Leistung und Lockerung gibt, auf das sich alle verlassen können. Nur ein frommer Wunsch? Eigentlich doch etwas, was dem Erreichen des im Gesetz formulierten Vollzugsziels dient.*

*Lieber „lichtblick“, da gibt es auch demnächst noch eine Menge zu tun und anzusprechen. Und weil sich bei Veränderungen immer alle Beteiligten verändern müssen, wird das nur gelingen, wenn sich die Gesellschaft mit verändert. Darum wäre es gar nicht verkehrt, wenn der „lichtblick“ z.B. auch an den Straßenkiosken verkauft wird.*

*Wir danken der Redaktion für die Möglichkeit, immer wieder einmal einen Artikel aus christlicher Sicht beitragen zu können und wünschen den Redakteuren weiter einen guten journalistischen Spürsinn. Bleibt beharrlich darin, strittige Themen aufzunehmen und öffentlich zur Sprache zu bringen. So wird auch in den Haftanstalten wenigstens an dieser Stelle ein wichtiger Teil unserer demokratischen Grundrechte, die Pressefreiheit, erlebbar.*

*Erhard Wurst, Gefängnisseelsorger,  
Ev. Pfarramt an der JVA Berlin - Tegel und Moabit*

# Leserbrief aus Saarbrücken

Die Thematik von Langzeitbesuchen beschäftigt viele Inhaftierte und die Aufmerksamkeit ist bundesweit breit gestreut. Trotzdem schimmert hier ein vollzugliches Dilemma durch, weil wir bei der Justiz ein Netz aus Dysfunktionalität und Ignoranz erkennen zu glauben und sich unterm Strich nichts verbessert.

## Die Fort und Rückschritte schritte der Resozialisierung und sozialen Kontakte im Saarland!



Um die sozialen Kontakte von langjährig Inhaftierten im Saarland zu fördern und zu erhalten, wurde im Strafvollzugsgesetz festgehalten, dass der bereits in vielen Anstalten praktizierte Langzeitbesuch gesetzlich geregelt wird! Hierzu sollten die die notwendigen baulichen Gegebenheiten bis 2018 geschaffen werden, so dass geeignete Inhaftierte die Möglichkeit eines Langzeitbesuches ohne Aufsicht erhalten.

Die Kosten für den Umbau von Besuchsabteilung, Verwaltungsgebäude und Außenpforte beliefen sich auf 697.379,97 Euro als endgültiger Gesamtauftragswert. Tag der Zuschlagsentscheidung war am 21.07.2016! Geschehen ist seitdem gar nichts!

Am 19.07.2018 war nun im Videotext und in der Zeitung zu lesen, dass eine einzelne Person (ein Justizstaatssekretär) den Bau, der auch mit Nasszellen ausgestatteten Räumlichkeiten gestoppt hat. Als Begründung wird von dieser Person ausgeführt, dass andere Bundesländer bereits schlechte Erfahrungen damit gemacht haben. Auch die Abfälligkeit, mit welchen Worten hier diese Räume betitelt werden, statt multifunktionaler Besuchsraum oder Begegnungsraum, wird hier von Beischlafraum gesprochen. Dabei ist ein solcher Begegnungsraum weitaus mehr als ein Raum, wo entgegen der Ansicht dieser Person der Beischlaf praktiziert wird.

Diese beiden Räume, die nun nach Angaben des Justiz-

staatssekretärs als Funktionsräume für Vater-Kind- Begegnungen eingerichtet werden sollen, wären vor allem für die Erhaltung und Pflege der sozialen Kontakte von langjährig Inhaftierten äußerst wichtig für die Resozialisierung und würden mit Sicherheit nicht nur für Beischlafzwecke genutzt werden. Alleine schon die Möglichkeit einmal eine kurze Zeit mit einem Menschen zu verbringen, der zu den wichtigsten Personen im Leben gehört, ist immens von Bedeutung. Es geht nicht einfach darum, seine sexuellen Gelüste zu befriedigen, wie das Wort Beischlafraum ausdrücken soll, sondern vielmehr um den engen unbeobachteten Kontakt zu einem vertrauten Menschen.

Es wird hier wie fast immer, wegen ein oder zwei Vorfällen negativer Art (ich will nicht abstreiten, dass der bekannte Vorfall nicht so gravierend war, dass man ihn übersehen könnte, denn nach meinem Wissen wurde dabei ein Mensch getötet, was aber auch auf menschliches Versagen zurückzuführen sein wird, weil scheinbar nicht sorgsam das Wesen des Täters bekannt war oder übersehen wurde) gleich wieder über sämtliche Inhaftierten ein Urteil gefällt, dass diese ebenso handeln könnten.

Es wird bei jeder Entscheidung immer den einen oder anderen geben, der nicht resozialisierungsfähig ist. Wenn von 1.000 Menschen dann ein oder zwei zu solchen Dingen fähig sind, dann kann man aber nicht die restlichen 998 Menschen dafür benachteiligen, denn auf diese Art und Weise wird Resozialisierung nie funktionieren, denn es setzt ein gewisses Vertrauen voraus! Vernünftige Vorgespräche mit den Beteiligten würden mit Sicherheit dazu führen, dass solche Vorfälle fast ausgeschlossen werden können.

Der nun geplante Umbau als Begegnungsstätte für Väter mit Kindern ist ja ein Fortschritt für Väter, aber jeder, der einfach mal „nur“ verlobt, verheiratet oder in einer langjährigen Beziehung ist, wird dafür diskriminiert, weil er eben keine Kinder hat, um diese Begegnungsstätte zu nutzen! Nach meiner Ansicht eine klare Benachteiligung.

Die hypothetische Frage, die sich vielleicht noch niemand gestellt hat, was ist, wenn nun ein Pädophiler diese Gelegenheit ausnutzt? Werden diese dann auch alle in einen Topf

geschmissen und alle anderen und die Begegnungsräume wieder abgeschafft? Auch die Frage, ob sich die Frauen, die ihre Männer besuchen, werden sich womöglich in gewisser Weise prostituiert vorkommen, weil ja jeder vorab weiß, was in diesem Raum passieren könnte, nicht muss! Es sollte jeder Frau selbst überlassen bleiben, ob sie das möchte oder nicht. Umgekehrt gibt es auch Frauen-Haftanstalten und da stellt sich diese Frage wohl ähnlich.

Ich persönlich finde nicht, dass sich jemand prostituiert, der nur mal alle ein zwei Monate ein paar Stunden, unbeobachtet mit dem Menschen verbringen möchte, den er liebt! Ob es dabei zu einem Geschlechtsakt kommt oder nicht, bleibt den beiden Personen überlassen, die ihre Zeit miteinander verbringen. Um die minimale Gefahr von Übergriffen zu verringern, könnten Notschalter installiert werden, die zwar auch kein Allheilmittel sind, aber die Sicherheit eben doch erhöhen!

Kurz zum Abschluss noch: Wenn jemand wirklich vorhat gewaltsam auf andere Menschen einzuwirken, so ist dies auch bei normalen Besuchen möglich, denn bis da jemand eingreifen kann, ist es auch schon längst geschehen.

Abschließend ist festzustellen, dass es schon armselig ist, dass eine einzelne Person entscheiden kann, ob ein solcher Umbau erfolgt oder nicht! Es bleibt auch die Frage, ob nun alle anderen Anstalten diese bereits teilweise seit geraumer Zeit funktionierenden Langzeitbesuche wieder abschaffen oder weiter positive Auswirkungen darin sehen!

Die lichtblick-Redaktion hat sich dann auf die Socken gemacht und die JVA Saarbrücken, um eine Stellungnahme gebeten.

Diese gar nicht träge, antwortete prompt und ausführlich, aber die Antwort hat uns nicht zufrieden zurückgelassen, weil die vollzugliche Unwucht deutlich zu spüren war. Dort war zu lesen, dass der Neubau mit einer Außenschleuse und integrierter Besuchsabteilung frühestens im Frühjahr 2022 fertiggestellt werden kann. Die Regelung für die Langzeitbesuche gilt ab 01.06.2018 und man benötigt ca. vier Jahre, um die baulichen Gegebenheiten umzusetzen? Das ist sehr betrüblich und dazu fällt einem dann nichts mehr ein.

Selbstverständlich wissen wir, dass der Vollzug Ländersache ist, aber die höchst unterschiedliche Ausgestaltung beim Thema Langzeitbesuche, ist mehr als unangenehm.

Es scheitert nicht nur in der praktischen Anwendung, sondern „nach jetzigem Stand ist die Errichtung auch nicht für die Zukunft geplant“. Auf der einen Seite spricht man von „den Rechten von Kindern Inhaftierter noch stärker Geltung zukommen zu lassen“ und dann kommt es bedauerlicherweise zu solchen kurzsichtigen Überlegungen. Bei dieser vollzuglichen Odyssee scheint der Mut zu fehlen, weil letztlich die Sicherheitsbedenken im Vordergrund stehen. Fazit: Vergiss den ganzen Quatsch, und schau zu, dass Du in ein anderes Bundesland verlegt wirst. ■

Anfrage an die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken



Antwort der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken





Das es sich bei dem Thema „Rückschnitt“ in mehrfacher Hinsicht um einschneidene Maßnahmen handelt und ein verwahrloster Freistundenhof zurück bleibt, dürfte jeden Betroffenen einleuchten. Es ist schon fast Normalzustand, dass es an einer gängigen Kommunikation hapert, aber ganz böse zeigen sich diese Auswüchse beim Anblick der gärtnerischen Zerstörung, die einen erheblichen Qualitätsverlust in der Teilanstalt V bedeuten.

Wenn die Inhaftierten der Teilanstalt V demnächst zur Hofseite aus dem Fenster schauen, dann werden sie nicht mehr viel Grün sehen. Eine Problematik, die die Inhaftierten verbal auf die Barrikaden gehen lässt, um den fehlenden Aufklärungswillen zu befördern. Jetzt aber mal ehrlich: Es kann doch nicht sein, dass die Verantwortlichen (Wer? Wenn wir fragen, will es keiner gewesen sein) Hecken und Büsche im gesamten Hof platt machen lassen.

Laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Formschnitt vor dem 01. Oktober im kleinen Rahmen erlaubt. Davon sind wir hier aber weit entfernt, weil uns die Hausleitung einen „Hardcore-Rückschnitt“ bis auf das Wurzelwerk präsentierte. Weiter heißt es im § 29 (2) BNatSchG, dass die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung führen können, verboten sind und zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung führen können. Mittlerweile gibt es aber Erkenntnisse, dass die gesamte Hausleitung in diesem Fall nicht involviert war. Wurden hier etwa gnadenlose Alleingänge getätigt? Unsere Anfrage wurde bisher noch nicht abschließend beantwortet, aber die Übeltäter sollen die "Inneren Dienste" sein. Na prima hat man endlich einen Namen gefunden! Sollte es die Zielsetzung sein, eine Betonwüste wie teilweise in der U-Haft in Moabit, zu schaffen? Die Insassen der Teilanstalt V konnten bisher Stolz auf „ihren Hof“ sein, der ihnen, auch unter schwierigen Bedingungen, eine gewisse Lebensqualität verschaffte.

Es stellt sich die Frage: Inwiefern spielte der Meiborg-Bericht vom 15.03.2018 eine Rolle? Sicherheit und Ordnung haben oberste Priorität ist schon klar, aber übertreibt die Anstalt in diesem Fall nicht mächtig, wenn sie eine solche strenge Attitüde an den Tag legt und uns einen derart verkümmerten Hof offeriert? Was ist mit dem Höfen in den Teilanstalten VI, II und IV? Kann man dort besser zählen? Wie wir jetzt sehen erfolgte im Hof der Teilanstalt II ein Formschnitt. Na bitte, geht doch! Es wird uns immer wieder gesagt, dass die Konzeptionen sämtlicher Häuser in Tegel gleich sind. Plötzlich werden unterschiedliche Maßstäbe angesetzt, die ein verzerrtes Bild ergeben. Aber das ist seit vielen Jahren das Elend in der JVA Tegel. Man lässt die Dinge einfach treiben und die Verantwortlichkeit wird

verschoben. Beim Besuch des Anstaltsleiter Herrn Riemer in der Redaktion am 22.08.2018 erklärte er uns, dass er von dieser „Grünschnitt-Aktion“ nichts wusste.

Wir neigen bestimmt nicht zu einer gewissen Hysterie, die Insassen der Teilanstalt V durften in diesem Jahr schon viele neue Erfahrungen in ihrer Hofgestaltung erfahren, die schon immer ein heikles Thema darstellt haben. Zuerst erfreut man uns mit einem rot-weißen Absperrband (Folge von Drogenüberwürfen), dann erfolgte die weitere Flächenverkleinerung mittels der Baucontainer und nun als Krönung der unsägliche Rückschnitt bis zur Wurzel, der nun gar nichts mit Pragmatismus zu tun hat, sondern geradezu sensationell dokumentiert, wie sich so ein Hof innerhalb kürzester Zeit ganz böse verändert. Extrem bedauerlich ist diese Problematik, weil sie uns zeigt mit welchen vollzuglichen Beschwerlichkeiten die Inhaftierten konfrontiert werden (nicht nur juristische Sachverhalte). Bis vor Kurzem stand der Freistundenhof noch in voller botanischer Pracht und nun bietet sich ein abschreckendes, geradz dramatisches, Bild. Auch die zufällig vorbeischauenden Teilnehmer einer Besuchergruppe der JVA Tegel waren Zeugen des verstörenden Spektakels. Wenn wir uns momentan im Hof umschauen, könnte sich der Gedanke aufdrängen, dass das Ergebnis bewusst so gewollt ist. Dabei können wir keine grünen Hindernisse erkennen, die irgendwelche Versteckmöglichkeiten bieten oder sonstige Vollzugshürden darstellen. Es wäre schön, wenn Vorurteile abgeschmolzen werden können und Spannungsfelder minimiert werden, diese unsinnige Aktion zeugt aber von unvergleichbarer Kurzsichtigkeit, die uns völlig schleierhaft ist. Die inszenatorische Kraft, die von diesem schwerwiegenden botanischen Fauxpas ausgeht, dokumentiert einen Anblick, der eine große Sprachlosigkeit zurück lässt.

Wir werden natürlich den rigiden Grünschnitt gemeinsam mit dem Grünflächenamt des Bezirksamtes Reinickendorf verfolgen und uns, wenn nötig, weiter schlau machen, damit das Umweltgewissen hier nicht verkümmert. Apropos: Einige Menschen haben vermutlich ihr Umweltgewissen beim Einchecken der Anstaltsschlüssel, gleich mit in den Safe gesperrt. Nur so ist es zu erklären, dass sich der grüne Daumen nicht vehement meldet. (Fortsetzung auf Seite 67) ■

# Grüßworte

zur Jubiläumsausgabe des Lichtblick von Gefängnisseelsorger Pfarrer Stefan Friedrichowicz

## Was könnte „Der Lichtblick“ noch leisten ?

*Liebe Redakteure des Lichtblicks,*

*zunächst einmal möchte ich Ihnen für die anspruchsvolle Arbeit in der Redaktion des „Lichtblicks“ und für Ihr Mitwirken an seinem Erscheinen seit 50 Jahren sehr herzlich danken.*

*Ich lese den Lichtblick mit unterschiedlichem Interesse. Es werden häufig mit Recht anstaltsseitige Missstände angeprangert; es wird über aktuelle Urteile aus der Rechtsprechung informiert; es werden Partnervermittlungen angeboten und vieles andere mehr.*

*Was aber soll daran schon ein Lichtblick sein ?*

*Selbstverständlich müssen Missstände beseitigt werden. Aber ist das schon ein Lichtblick ?*

*Ich würde mir einen Lichtblick wünschen, der auch zu einer Art Forum für einen anstaltsoffenen Dialog unter den Inhaftierten - und vielleicht auch mit manchem Bediensteten - wird. Inhaftierte stellen ihre Meinung öffentlich zur Diskussion. Sie begeben sich selbst in einen Diskurs, um die eigene Wahrnehmung zu schulen. Das kann mittels Lesermeinungen, Beiträgen oder Briefen geschehen. Wer sich allerdings einem solchen Diskurs aussetzt, merkt sehr bald, ob seine Argumente und Einsichten wirklich stichhaltig sind und von anderen geteilt werden. Immer nur in den eigenen Kreisen und Zirkeln im Hafthaus oder auf der Arbeit über dies oder jenes zu klagen und zu meckern ist kein Lichtblick.*

*Ich lausche täglich vielen Monologen von Inhaftierten. Fast allen Monologen ist eins gemeinsam: der erkennbare Standpunkt „Ich, ich ich“! Man hängt an der eigenen Meinung wie an einem Strohalm, der einen vor dem Ertrinken bewahren soll. Und man misstraut anderen: Warum sagt der jetzt das über mich! Wenn sich dann noch diese Ich-Monologe kreuzen, gibt es bald Streit unter den Sprechern bezüglich der Deutungshoheit von Vorgängen oder Meinungen zur Person oder auch innerhalb der Anstalt - oder aber man verstummt. Hierbei besteht sogar so etwas wie Verletzungsgefahr. Da der einzelne Sprecher aber haftbedingt fast immer im eigenen Saft schwimmen muss, kann er wiederum weder sich noch anderen seine Kompetenz unter Beweis stellen, da er in diesem Strafvollzug keine Verantwortung für seine Sicht der Dinge übernehmen muss oder kann. Er wird also letztlich in den vielen Jahren der Haft nichts existenziell dazulernen, er wird keine neu-*

*en, eigenen Wege für sein Leben erproben, darum wird er am Ende an sich selber und an den realen Gegebenheiten eines bürgerlichen Lebens draußen - manche sagen bis zu 70% - scheitern!*

*Wo bleibt bei dieser Analyse ein Lichtblick ?*

*Machen wir uns nichts vor: Ganz viele Taten unserer Inhaftierten sind sehr finster und ganz viele Täter sind für ihre Antriebe blind. Eine sachgerechte Therapie muss ihnen diesbezüglich die Augen öffnen. Das wäre ein erster Lichtblick. Wer dagegen die Therapie verweigert, bleibt in seinem Vollzug unweigerlich stecken bzw. `sitzen`.*

*Wer hingegen erkennt, was falsch gelaufen ist, wer seine Empathie-Armut, seinen Neid auf andere, seine Faulheit und Bequemlichkeit, seine Sucht bzw. Süchte usw. aufzudecken vermag und sich selbst Schicht um Schicht in seinen Absichten zu durchschauen lernt, der sollte in seinem Vollzug schneller vorankommen können, sollte positive Fortschritte machen und früher in Freiheit gelangen dürfen. Dieses Modell nenne ich: Wettlauf zugunsten einer sinnvollen Lebensgestaltung! Die Initiative liegt dabei in erster Linie beim Inhaftierten selbst. Ein Strafvollzug, der diese persönliche Entwicklung eines straffällig gewordenen Menschen fordert und fördert, das wäre ein anhaltender Lichtblick!*

*In den letzten Monaten habe ich solche Fragen immer wieder mit Inhaftierten diskutiert. Ich wollte heraus bekommen, ob ein solcher Weg für sie in Frage kommen könnte. Dabei zeigten sich Ängste und Widerstände vor der Konfrontation mit dem eigenen Schuldanteil an der Tat, die in der Therapie als schmerzliche, harte, herausfordernde Persönlichkeits-Arbeit anstehen. Ich muss gestehen, dass ich bisher noch nicht viele Kandidaten gefunden habe, die einem solchen Weg gehen wollten. Das hat aber ja auch seine Gründe!*

*Darum haben wir das „Café Rückenwind“ ins Leben gerufen. Es basiert auf einer freimütigen Begegnung von straffällig Gewordenen und Straffreien, die sich in einem fortgesetzten Dialog auf Augenhöhe miteinander befinden, - je nach Begabung und Intellekt zwar unterschiedlich -, sich so aber gegenseitig stützend für ein straffreies Leben. Darum darf ich hoffen, dass das Café für einige zu einem echten Lichtblick in ihrem Leben wird.*

**Pfarrer Stefan Friedrichowicz**

# Prison Smart Stressmanagement Resozialisierungstraining

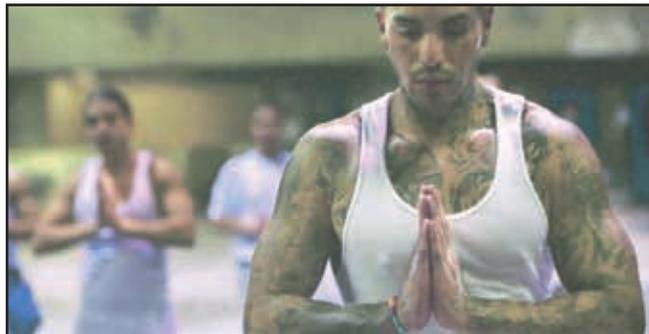
Haft macht misstrauisch, sie kann stressen, nerven, einsam, traurig und aggressiv machen. Der Inhaftierte hat kaum einen Rückzugsort. Um so schöner ist das Angebot von Prison Smart. Es ist schon sehr selten, an diesem Ort so etwas gemeinsam zu erleben und zu spüren. Hier war es der Fall!

Nachdem der Workshop von den Teilnehmern eine gute Akzeptanz hatte, und eine Menge Insassen merkten, dass es ein hilfreiches Angebot ist, begannen am 22.08.2018 die ersten Einheiten von Prison Smart. Hier hat offensichtlich der Flurfunk funktioniert und es wurde auf positivem Weg weitergetragen. Auf dem Weg zu Glück und Wohlbefinden fanden wir uns dann in der Sporthalle ein und trafen dort zwei energiegeladene Trainerinnen vor, die engagiert waren und Ihr Bestes gaben. Das der Start etwas holprig war, lag an dem Organisationstalent einiger Bedienstete (nicht die Sportbeamten!), die unterschiedliche Teilnehmerlisten in Umlauf brachten, was die Angelegenheit unnötig komplizierte.

Danach startete der Kurs aber zügig und erwartungsfroh und wir lernten, dass Stress bekanntermaßen ein psychischer Faktor ist und zu Krankheiten führen kann. Yoga ist eine indische philosophische Lehre, die eine Reihe geistiger und körperlicher Übungen umfasst. Ziel ist es hierbei den Körper zu kräftigen und zu mobilisieren und die positive Wirkung der Übungen auf das gesamte Wohlbefinden des Menschen auszudehnen. Die Justizvollzugsanstalten sind Orte, wo sich dauerhaft das Stressniveau auf höchstem Pegel einnistet und es vielfach in Aggressionen, Depressionen und anderen körperlichen Beschwerden zum Ausdruck kommen kann. Und trotzdem wird von allen Beteiligten (Bedienstete und Insassen) erwartet, dass der Gefängnisalltag geschmeidig abläuft und es nicht zu Eskalationen kommt.

Diese hohe Erwartungshaltung werden hier nicht alle gerecht. Prison Smart versucht den Stress erst gar nicht entstehen zu lassen. Das Yogaelemente oder Meditation zu einem gesunden Anstaltsklima beitragen können und damit zugleich die Bedeutung dieser Aktivität für den jeweiligen Menschen fördert, ist nicht zu bestreiten. Die Teilnehmer des Kurses, die vermutlich ihr Wohlbefinden gesteigert haben, werden das bestätigen können und ordnen sich nun selbst besser ein. Lernen heißt, sich etwas anzueignen, was man vorher noch nicht konnte. Es ist eine Körperreise, die die Energie erhöht. Wer profitiert nicht gern von ein wenig persönlicher Selbst-

optimierung. Wer sich hingegen selbst nicht schätzt, kann auch seine Leistungen, egal, in welchem Bereich schwer gut finden. Das klingt auch ohne empirische Überprüfung einleuchtend: Was einem wichtig ist, weil man es oft und gut macht, wird zu einem wesentlichen Bestandteil des Selbstbildes. Die Idee ist, dass die Atmung bewusst gelenkt wird und die Körperwahrnehmung verbessert wird. Begleitet von der Stimme der Trainerinnen wendet der Teilnehmer seine Aufmerksamkeit der Atmung zu. Bei jeder Anspannungsphase wird der Teilnehmer dabei unterstützt, den Atem gleichmäßig fließen zu lassen. Das ist ein wichtiger Teil der Übung, da sie die Entspannung unterstützen und positiv beeinflussen. Menschen mit hohem Blutdruck sollten es ruhiger angehen lassen und weniger Übungen machen. Wie bei allen Entspannungsverfahren ist regelmäßige Anwendung im Alltag der Teilnehmer ausschlaggebend für den Erfolg.



Die Übungen helfen auch, aus einem negativen Denkmuster herauszukommen. Die Teilnehmer waren sich einig, dass wir die gemeinsam verbrachte und erlebte Zeit in der Sporthalle, genießen konnten und um uns herum alles vergessen konnten. Vielleicht begreifen aber auch die Teilnehmenden das

Leben nicht mehr als offenes Feld, sondern eher als enger werdenden Korridor (kein Wunder bei langen Haftstrafen). Die großen Ambitionen werden zurechtgestutzt, dafür bekommen wir Gelassenheit und Geduld, aber das Interesse für die Zukunft sollte trotzdem nicht kleiner werden. Die Menschen, die an dieser viertätigen Reise teilnahmen, haben von der Chance Gebrauch gemacht und bewusst nach eigenen Bedürfnissen gesucht, um einen Perspektivwechsel anzustreben. Noch ein Wort zu der Nichtberücksichtigung der Nichtlebenslänglichen an diesem Kurs. Die Teilnahme sollte vornehmlich dem Stressabbau dienen. Jetzt hat die enge Auslegung der Teilnehmerbegrenzung genau das Gegenteil ausgelöst. Vielleicht könnten die Verantwortlichen ihre Überlegungen in großzügige Bahnen lenken und sich nicht ans Kleingedruckte halten. Das Gefängnisleben wird für einige Teilnehmer durch das Prison Smart Programm bestimmt etwas leichter und sorgt für ein besseres Klima mit weniger zwischenmenschlichen Konflikten. ■

# Kinderarmut in Deutschland e. V. bietet auch für das Jahr 2018 die "Engelbaum" Geschenkaktion an!

*In der Ausgabe 03/2017 hatten Inhaftierte die Möglichkeit ihren Kindern Zuhause eine kleine Freude zu bereiten. Insgesamt wurden im letzten Jahr über 2000 Geschenke verteilt und auch dieses Jahr bietet Euch Kinderarmut in Deutschland e. V. an ein kostenloses Weihnachtsgeschenk für die Kinder anzufordern.*

Weihnachtsgeschenke für Kinder daheim trotz Inhaftierung von Papa oder Mama, das ist seit über 25 Jahren das Anliegen des Engelbaum® Weihnachtsprojekts.

Die übrigen Familienmitglieder sind durch die Haftstrafe meistens mitbestraft und leiden ebenfalls. Deshalb ist es eine praktische Gelegenheit, die Beziehung zwischen Vater/Mutter mit ihrem Kind daheim aufrecht zu erhalten, zumal die finanziellen Möglichkeiten oft beschränkt sind.

Mittlerweile erreicht Kinderarmut in Deutschland e.V. mit seinen Projekten (z.B. Indianercamps) über 2000 Kinder in Not.

Viele benachteiligte Kinder erleben jedes Jahr interessante Abenteuerferien. Hunderten dieser Kinder in Deutschland wird jedes Jahr zu Weihnachten ein individuelles kostenloses Weihnachtsgeschenk überreicht.

Die Inhaftierten stellen sich natürlich die Frage, wie kann das Verhältnis zu meinem Kind während der Haft aufrecht erhalten oder verbessert werden, denn der Umgang mit der Vater/Mutterrolle im Gefängnis ist schwierig genug.

Projekt Engelbaum® reduziert mit den Hilfen die Kinderarmut und kommt hundertprozentig bei den Kindern an.

Durch erlebte Wertschätzung dürfen die Kinder spüren, dass es Menschen in Deutschland gibt, die ihre Not mittragen.



Gerne stellen wir Euch den notwendigen Flyer zur Verfügung. So kommen Männer/Frauen, die in den Justizanstalten sitzen zu einem kostenlosen Geschenk für ihre Kinder.

Mit dem beiliegendem Flyer könnt Ihr den Geschenk-Gutschein anfordern. Alles weitere, z.B. wer teilnahmeberechtigt ist findet Ihr auf dem Coupon.

**Bitte Beachten !**

**Einfach den Flyer ausschneiden / ausfüllen, eine Haftbescheinigung besorgen, alles in den Briefumschlag stecken und vor dem 10.12.2018 an:**

**Kinderarmut in Deutschland e. V. Postfach 30, 57580 Gebhardshain schicken.**

Wer kann teilnehmen? Kinder bis 15 Jahre mit Wohnsitz in Deutschland.

2017 wurden 704 Geschenk-Codes aus den verschiedenen Haftanstalten angefordert. Leider trafen 24 weitere Anforderungen erst nach dem 15.12.2017 (Anforderungsschluss) ein und konnten nicht mehr berücksichtigt werden. 408 Mütter daheim haben sich mit ihrem Geschenkcode registriert.

Mit einem kleinen Team von ehrenamtlichen Helfern konnten sie 2017 über 2000 Kindern mit der Engelbaum® Aktion, ein schönes Weihnachtsfest beschern. Wir hoffen natürlich, dass es in diesem Jahr wieder zu einer gelungenen Gutschein-Aktion kommt.

**Weitere Fragen zu Engelbaum® im Gefängnis unter:**

**Kinderarmut in Deutschland e.V. Oberhombach 1, 57537 Wissen, oder [office@kinderarmut-in-deutschland.de](mailto:office@kinderarmut-in-deutschland.de)**

**So bekommen Ihre Kinder daheim kostenlose Weihnachtsgeschenke.**

- Ihre JVA-Adresse ausfüllen**
- Haftbescheinigung besorgen**
- alles in Briefumschlag stecken**
- Marke drauf und ab die Post an:**

Kinderarmut in Deutschland e. V. - Postfach 30 - 57580 Gebhardshain

Kinderarmut in Deutschland e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der benachteiligten Kindern in Deutschland seit 1989 aktiv hilft. Über unser Weihnachtsprojekt Engelbaum® können inhaftierte Mitbürger für ihre Kinder ein schönes Weihnachtsgeschenk beantragen.

Hierzu benötigen Sie einen Geschenk-Code, den Sie mit diesem Flyer beim Verein anfordern und per Post zugeschickt bekommen. Nach Erhalt des Geschenk-Codes nehmen Sie Kontakt mit ihrer Familie auf und übermitteln Ihren Geschenk-Code an ihre Familie. Mit diesem Geschenk-Code registriert sich die Mutter online und beantragt die kostenlosen Weihnachtsgeschenke für ihre Kinder.  
(Teilnahmeberechtigt sind Kinder bis 15 Jahre, die in Deutschland wohnen)

Die Gelder für dieses Projekt sind begrenzt. Reagieren Sie daher bitte frühzeitig. So sind Sie sicher, dass Ihre Kinder vor allen anderen auf jeden Fall dabei sind.

Bitte schnellstmöglich zurücksenden.

Bitte leserlich in DRUCKSCHRIFT ausfüllen!

JVA \_\_\_\_\_  
 Name + Vorname \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 ENGELBAUMCODE \_\_\_\_\_  
(Bitte frei lassen!)

**So liebevoll verpackt kamen die Geschenke 2017 bei den Kindern an.**





Das den Inhaftierten die neue Gestaltung des Freistundenhofes in der Teilanstalt V Kopfschmerzen bereitet hat sich wohl rumgesprochen. Das die Antwort aber erst am 05.09.2018 bei uns verspätet eingegangen ist, zeigt auch das Taktieren der Verantwortlichen. Durch glückliche Umstände wurden diese Änderungen noch möglich und zeigen gleichzeitig wie die Anstalt ihre Kommunikationsschwierigkeiten verbergen.

Die Antwort lässt uns höchst unbefriedigend zurück und überzeugt die Betroffenen nicht, weil die gärtnerische Gestaltung sehr unterschiedlich ausgelegt wird.

Es ist uns wichtig, den zeitlichen Bezug dieser Antwort deutlich herzustellen, weil die Inhaftierten dadurch sehen, wie die Leitung mit Wortfragmenten viele Nebelkerzen zündet. Da wurde tief in die botanische Trickkiste gegriffen und mit Fachausdrücken um sich geworfen, wenn von einem „Erhaltungsschnitt“ und „Totholz“ die Rede ist. Das dadurch keine neuen Triebe erfolgen, rechtfertigt aber nicht das gärtnerische Desaster.

Im Freistundenhof der Teilanstalt 2 ist ein ordentlicher Rückschnitt auch möglich. Es ist kaum zu glauben, dass das sogenannte "Totholz" nur in der Teilanstalt V vorhanden war. Wir bleiben dabei: Es war ein unnötiger, übereilter und hinterhältiger Kahlschlag. Sich profan auf dem "Meiborg-Bericht" zu beziehen, ist schon fast einfalllos und stellt kein ausreichendes Argument dar. Inwiefern dort irgendwann wieder etwas wächst, werden alle Insassen und Bediensteten dann später sehen.

Pikant ist auf jeden Fall, dass unter einem grünen Justizsenator so viel Grün willkürlich zum Opfer fallen musste. Bis dahin bleibt uns allen der erbärmliche Anblick, der durch ein wenig Rindenmulch auch nicht besser wird. Hier nun nebenstehend die Antwort: ■

**Justizvollzugsanstalt Tegel** 

Datum: **5.09.2018**

Justizvollzugsanstalt Tegel, Seidelstr. 39, 13507 Berlin

Gefangenenzeitschrift „der lichtblick“  
JVA Tegel



**Ihre Anfrage zur Gestaltung des Freistundenhofes der TA V vom 02.08.2018**

Sehr geehrte Herren Redakteure,

Ihre o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die gärtnerische Pflege des Gehölzbestandes in der JVA Tegel ist eine wiederkehrende Aufgabe, welche normalerweise in jedem Jahr im Frühherbst durchgeführt wird. Der Koordinator für Facility Management beauftragt dazu den Anstaltsbetrieb Gärtnerei. In diesem Jahr erfolgte aufgrund des Meiborg-Berichts eine Sensibilisierung in Bezug auf die Höhe der Gehölze in der JVA Tegel. Der Freistundenhof der TA V ist mit großwüchsigen Gehölzen, wie z.B. Hartriegel, Flieder und Jasmin, bewachsen. Diese Gehölze haben teilweise eine Größe erreicht, die es ermöglicht, dass sich Gefangene während der Freistunde dahinter verstecken und sich der Beaufsichtigung durch die Bediensteten entziehen können. Es liegen zwei aktuelle Störmeldungen aus der TA V vor, in denen eindringlich die Beschneidung der Gehölze gefordert wird. Es wird in diesen Meldungen darauf hingewiesen, dass die Bediensteten durch den hohen Bewuchs die Freistunde nicht mehr kontrolliert abhalten können. Somit können sie auch nicht den Forderungen der DSVollz Nr. 20 (1) nachkommen. Die parkähnliche Gestaltung der Freistundenhöfe ist eine Maßnahme, die dazu dient, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen (§ 3 (3) StVollzGBIn) anzugleichen und um schädliche Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken (§3 (4) StVollzGBIn). Sicherheit und Ordnung in der Anstalt bilden die Grundlage eines Anstaltslebens, das auf die Erreichung des Vollzugszieles ausgerichtet ist (§ 81 (1) StVollzGBIn). Der Rückschnitt der Gehölze ist eine Maßnahme zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung.

Weiterhin hat ein Rückschnitt von Gehölzen fachgerecht zu erfolgen. Da ein Rückschnitt auf Sichthöhe aus gärtnerischer Sicht nicht sinnvoll gewesen wäre, hat sich die Gärtnerei für einen **Erhaltungsschnitt** entschieden. Bei den Gehölzen handelt es sich um sehr alte Gehölze. Die Triebe sind sehr verholzt (gärtnerischer Fachbegriff für Gehölzteile, die nicht abgestorben sind aber von denen auch keine neuen Austriebe erfolgen) und es ist auch viel Totholz vorhanden. Nur ein konsequenter Rückschnitt ist hier eine zur Erhaltung der Hecke geeignete Maßnahme, um ein Durchtreiben von neuen Trieben zu ermöglichen. So kann die Hecke dann auch in Zukunft auf Sichthöhe geschnitten werden. Ohne diesen starken Rückschnitt hätte die Hecke bei einem Rückschnitt auf 80 cm nur ein Gerüst aus toten, verholzten Ästen dargestellt. Durch den Erhaltungsschnitt erscheint dann ab dem Frühjahr 2019 der Freistundenhof in einem einheitlichen Bewuchsbild und der Freistundenhof erhält seinen parkähnlichen Charakter wieder. Der Erhaltungsschnitt wurde fachgerecht unter Berücksichtigung aller Erfordernisse durchgeführt. Erhaltungsschnitte sind eine fachlich gärtnerisch, erprobte, ganz normale Maßnahme, wie sie z.B. auch in Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern zur Erhaltung der so genannten Kopfweidenalleen eingesetzt wird. Der Vorwurf, dass eine Rodungsaktion durchgeführt wurde, trifft insofern nicht zu, als dass keine Gehölze aus dem Erdreich entfernt wurden.

# Resozialisierung, Therapie und der Vollzug

*E*s ist schon eine andere Welt in die man nach „Sontan-Inhaftierung“ eintaucht. Eine Welt, die man nur aus ketzerisch aufgemachten „Möchte-gern-TV-Dokus“ oder aus Kindheitserinnerungen aus Geschichten des Räubers Hotzenplotz oder aus Wild-West-Spielfilmen kennt. Eine Welt aus Bedrohung, Gewalt und Eigenverantwortung. Aber, stop, wie immer liegt die Wahrheit irgendwo in der Mitte und vor allem, aus welcher Richtung wird gedroht, sprich Gewalt und was ist mit Eigenverantwortung wirklich gemeint?

Nun, ich kann zwar nur aus der Sicht eines Untersuchungs-gefangenen sprechen, aber nach nunmehr 19 Monaten Untersuchungshaft würde ich mich durchaus zu den Vollzugserfahrenen und Grandpa's des Vollzuges Rechnen. Ich habe viele kommen, gehen und teils auch wiederkommen sehen.

Ich begann zu reflektieren in welche Welt, die nun Abgeurteilten und von der Gesellschaft bestraften Täter eintauchen werden. Die Gruppe der sogenannten Langstrafer ist verhältnismäßig klein und alle mir bekannten Fälle befinden sich nach wie vor in Revision. Aber wie werden diese nun auf Ihre Strafe, Ihre lange Freiheitsstrafe vorbereitet? Gibt es Unterstützung, wie beispielsweise Anti-Aggressions-Trainings, Therapieansätze gegen eventuellen Suchtdruck, was leistet der Vollzug im Rahmen der Untersuchungshaft an Resozialisierungsmaßnahmen?

Eines ist mir als markantestes Merkmal im Vollzug aufgefallen, Menschen, bei denen zumindest bis zum Urteilspruch die Unschuldsvermutung gelten sollte, werden schlicht und

einfach nur weggesperrt (von wenigen Ausnahmen abgesehen, wie Freizeitgruppe, Umschluss o.ä.) Und befinden sich somit nahezu 23 Stunden auf Ihren Hafträumen. Nicht alle U-Haft Häuser verfügen über ausreichend Arbeitsmöglichkeiten, so dass eine weitere Integration in ein „soziales“ Vollzugsumfeld schlichtweg nicht stattfinden kann. Sobald man sich jedoch im Strafvollzug befindet, ist der Vollzug deutlich offener und kommunikativer ausgestaltet.

Was wird also effektiv in Untersuchungshaft für die Zukunft der Insassen geleistet? Fassen wir das Beispiel der therapievorbereitenden Maßnahmen ins Auge. Also ein von Beschäftigungskriminalität gezeichneter U-Insasse weiß und erkennt, dass er nur mit einer Therapiemaßnahme von weiteren kriminellen Handlungen Abstand nehmen kann (Therapie nach § 35 BtMG). Insofern wäre es mehr als nur logisch, dass er zunächst für sich selbst, als auch vorbereitend für seine Gerichtsverhandlung etwaige Maßnahmen ergreift, die es ihm während der U-Haft ermöglichen, Herr über seinen Suchtdruck zu werden, als auch alle Vorbereitungen zu treffen, die einer Bewilligung eines Therapieplatzes Rechnung tragen würden.

Nun, aus Erfahrung werden vereinzelte Gespräche geführt, jedoch sind das nichts weiter als zaghafte Versuche das Thema bis zum Zeitpunkt der Urteilsfindung seitens des Vollzuges zu schieben.

Richter kommen somit gar nicht in den Genuss zu erfahren, welche Anstrengungen sein Angeklagter möglicherweise unternommen hat /hätte, um an einen heiß begehrten Therapieplatz zu kommen. Oft wird dem Angeklagten auch unterstellt, dass man die notwendige Ernsthaftigkeit selbst nicht erkannt habe. Wenig plausibel ist da eine Ausrede, dass die Anstalt sich nicht gekümmert habe.

Diese Aussage würde zwar ausnahmsweise der Wahrheit entsprechen, fällt bei einer Strafkammer sicher nicht auf fruchtbaren Boden. Somit prallen zwei Welten aufeinander, der Vollzug und unsere Gerichte. Mittendrin der Angeklagte, der Täter, der in der Abhängigkeit und dem Umsetzungs-



*willen des Vollzuges steht und sich auf der anderen Seite der Gerichtsbarkeit gegenüber sieht, die „keine positive Wirkung“ der U-Haft auf den Angeklagten erkennen kann.*

*Eine prekäre Lage, wenn man hier nicht neben sämtlichen Auflagen, wie dem § 119 StPO, noch einen Weg findet seine eigenen Anstrengungen zur Erringung einer Therapie zu entfalten. Positive Zeugnis, die erfahrungsgemäß positive Auswirkungen auf Gerichte und Strafvollstreckungskammern haben.*

*Oft kann man den Eindruck gewinnen, dass Sprüche wie „Therapie vor Strafe“ eine reine Phrasendrescherei sind. Ein Bild was Gerichte und Vollzug nur zu gerne nach außen von sich zeichnen.*

*Nur wem will man den Vorwurf tatsächlich machen? Der Strafkammer, die ihr Urteil fällt, über den Eindruck, den sie im Rahmen der Hauptverhandlung gewonnen hat? Oder dem Strafvollzug, der nach dem Motto „Wer weiß schon, wie das Urteil ausfällt“ lieber in Hold-on-Stellung pausiert, anstatt auch nur einen Handschlag zu viel zu machen? Hier stellt sich dann möglicherweise auch die Frage, wer war früher da, die Henne oder das Ei?*

*Auch kann man mutmaßen, dass im Allgemeinen zu wenig Personal vorhanden ist. Das mag zwar richtig sein, aber entbindet dies den Vollzug von seinen ureigenen Aufgaben? Muss die U-Haft als reine Verwahreinrichtung wirklich so gelebt werden? Können nicht rechtzeitig Hebel in Bewegung gesetzt werden, um Tätern schon vor der Verurteilung wegweisend zur Seite zu stehen?*

*Die Antwort, die ich seitens der Beamten erhalten habe war: Ja, das erledigt dann die EW-Anstalt in Hagen (für NRW). Die wissen dann, wie es weiter geht. Auf meine Frage, ob nicht eine U-Haft-Anstalt, die den Insassen bereits seit sechs Monaten oder beispielsweise 18/19 Monaten begleitet, hier nicht der bessere Ansprechpartner für die Bedürfnisse des Insassen wäre, wurde schlichtweg nicht beantwortet, weil sie eben auch nicht logisch beantwortet werden kann.*

*Nun gehöre ich zu den Menschen, die grundsätzlich, wenn sie erkennen, dass sich von allein nichts bewegt, die eigene Initiative ergreifen, jedoch ist das nicht so als würde man hier im Vollzug offene Türen eintreten. Oft hörte ich, nein, das wird so nicht funktionieren, nein, so geht das nicht.*

*Hier gilt vor allem aber „Trial and error“. Ich kann jedem nur empfehlen, sich auf seinen gesunden Menschenverstand zu verlassen, und überlegt Eigeninitiative zu entfalten, versucht dabei die Vollzugsbeamten insoweit möglich mit ins Boot zu ziehen. Sie werden kleine Erfolge auch gerne als Eigenerfolge verbuchen, aber sei es drum, so entsteht auch eine win-win-Situation auf beiden Sei-*

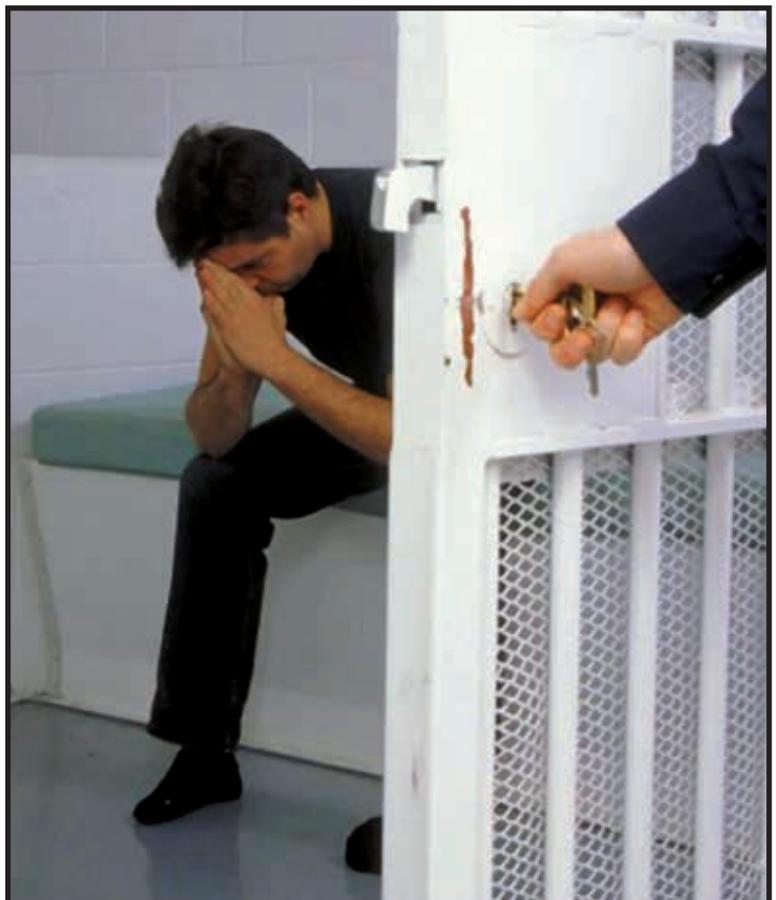
*ten. Letztenendes seid sowohl Ihr die Nutznießer, als auch die Beamten.*

*Deutlich ist mir nur eines im Laufe meiner U-Haft-Karriere geworden. Du bist nichts, es wird auf dich keine Rücksicht genommen. Wenn du dich nicht bemerkbar machst, ist man nach sechs Monaten fast erschrocken, dass es dich ja auch noch gibt.*

*Stehst du nicht allein auf und bewegst dich oder versuchst dich zu bewegen, so wirst du nicht resozialisiert, es wird dir zunächst niemand helfen. Es wird eines Tages die Tür aufgehen, möglicherweise kommt dir deine Haftzeit dann nur wie ein nebulöser Traum vor, aber die blanke Realität wird dich packen.*

*Nicht wenige Fälle sind mir bekannt, die nach Ihren Berufungs- oder Revisionssterminen, ihrer Haftentlassung entgegen sahen. Doch wie sieht die Existenz dieser Menschen oft aus, nach mehr als einem Jahr Untersuchungshaft? Was erwartet diese Menschen in Freiheit? Auf was sind sie vorbereitet worden? Sind die Existenzen mittlerweile durch das rüde Vorgehen von Staatsanwaltschaft und Gerichten möglicherweise zerstört? Auf was wurden Sie in Haft vorbereitet? Ja auf eins: Hab Geduld, warten, ja warten habe ich gelernt. Ich habe gelernt, dass es nicht auf den Tag ankommt, wenn Du selbst ein Bedürfnis hast. Aber wehe du verschläfst dir aufgebürdete Fristen...*

## **Willkommen zurück in „Freiheit“.**



# Spielsucht – eine unterschätzte Verhaltenssucht?

Es fängt meist harmlos an. Hier eine kleine Sportwette, dort ein Casino-Besuch (auch gerne online). Stets sind vertraute Freunde dabei, die mit ihrem umfangreichen Wissen weiterhelfen. Diese Hilfe kann dann in eine Regelmäßigkeit führen und die Entwicklung zu einem zwanghaften Spieler ist auf dem sicheren Pfad. Es folgen Gewinne, dann hohe Verluste, später Kredite oder Beschaffungskriminalität. Es mutet an, wie eine Droge. Pathologisches Spielen oder zwanghaftes Spielen, umgangssprachlich auch als Spielsucht bezeichnet, wird durch die Unfähigkeit eines Betroffenen gekennzeichnet, dem Impuls zum Glücksspiel oder Wetten zu widerstehen, auch wenn dies gravierende Folgen im persönlichen, familiären oder beruflichen Umfeld nach sich zieht.

Pathologisches Spielen wird in der ICD -10 – Klassifikation unter die abnormen Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle eingeordnet. Im Strafverfahren kann das Vorliegen einer solchen Verhaltenssucht – im Hinblick auf die Schuldfähigkeit – dann beachtlich sein, wenn die begangenen Straftaten der Fortsetzung des Spielens dienen. In jüngster Zeit hat der Bundesgerichtshof die Voraussetzung restriktiv formuliert, gleichzeitig aber auch die Möglichkeit der Eingliederung der Erkrankung in die Systematik des § 20 StGB (Schuldunfähigkeit) klargestellt. Viele der Glücksspieler haben zudem ein Alkoholproblem, weil die Casinos großzügig mit Alkohol umgehen.

## Glückspielsucht in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Von den nichtstoffgebundenen Süchten hat einzig die Spielsucht nennenswerte forensische Relevanz erlangt. Nicht nur in ihrer Symptomatik zeigt sie zahlreiche Parallelen zu stoffgebundenen Abhängigkeiten. Ein hoher Anteil Spielsüchtiger verübt strafbare Handlungen, um weiterspielen oder Spielschulden bezahlen zu können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) stellt Spielsucht zwar für sich genommen keine krankhafte seelische Störung

oder schwere andere seelische Abartigkeit (§ 20 StGB) dar, die die Schuldfähigkeit erheblich einschränken kann. Dass in schweren Fällen der Spielsucht psychische Defekte und Persönlichkeitsveränderungen auftreten können und es zu schweren Entzugserscheinungen kommen kann, erkennt der BGH allerdings an. Auch bei der Spielsucht kann eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit angenommen werden. Für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) gelten bei Spielsüchtigen

dieselben Maßstäbe wie in Fällen stoffgebundener Süchte. Nach diesen Grundsätzen kommt sie nur in Betracht, wenn der Angeklagte aufgrund eines von der Sucht unterscheidbaren psychischen Defekts spielsüchtig ist oder die Abhängigkeit sich bereits in schwersten Persönlichkeitsveränderungen manifestiert hat. Die Spielsucht kann einen Hang zu erheblichen Straftaten begründen. Geeignete individuell zugeschnittene Therapien müssen bereits im Strafvollzug angeboten werden (§ 66c Abs. 2 StGB). Dieser ist indes kein optimales Umfeld zur Behandlung Spielsüchtiger. Erfolgversprechender erscheint die Behandlung innerhalb eines suchttherapeutischen Settings.

In einigen älteren Entscheidungen hat es der BGH für fraglich gehalten, ob es überhaupt eine einheitliche eigene psychische Störung „Spielsucht“ gebe. Eine solche dürfte inzwischen anerkannt sein. So haben die Spitzenverbände der Krankenkassen und Rentenversicherungsträger im März 2001 das pathologische Glücksspielen als eigenständiges Krankheitsbild innerhalb der psychischen Störung eingestuft. Wir haben uns unter den Inhaftierten umgehört und wollten mehr erfahren, über den Umgang und die Folgen der Spielsucht. Die Befragten haben praktisch das bestätigt, was wir unten stehend in den drei Phasen zusammengefasst haben. Es ist ein erschütterndes Bild, dass sich nur schwer mit der ganzen Traurigkeit und Hoffnungslosigkeit ausdrücken lässt. Ihrer Einschätzung nach sind in der JVA Tegel mindestens jeder fünfte Inhaftierte von einer Spielsucht betroffen. Stellvertretend für viele Spieler eine typische Biografie:



### Chaos trifft Gleichgültigkeit

Mit 15 Jahren begann ich, an Automaten zu spielen, es gefiel mir, in immer höhere Level zu kommen. Als ich mit 16 Jahren meine Ausbildung begann, verspielte ich mein gesamtes Geld und zu Hause gab es immer Ärger wegen dem Kostgeld. Als ich bemerkte, dass meine Spielleidenschaft immer größer wurde, verlor ich meine Freundin und mein Zuhause. Später war ich im Verkauf. Ich war gut und bekam sogar einen eigenen PKW. Aber jeden Samstag ging ich in die Spielhalle und verspielte restlos mein Geld. Mit dem Mauerfall verkaufte ich Versicherungen. Ich verdiente 1000 DM in der Woche und verspielte so gut wie alles. Aber ich verkaufte so gut, dass ich immer neues Geld bekam. Nach fünf Jahren lernte ich meine Freundin kennen. Sie arbeitete in einem Blumenladen, den wir dann gekauft haben, später sogar noch einen zweiten Laden. Wir verdienten gut, so dass ich Höhenflüge bekam und mich wieder nächtelang in Spielhallen herumtrieb.

In unserer Beziehung kriselte es immer wieder. Als ich schließlich wegen Versicherungsbetruges inhaftiert wurde, stand ich ganz allein da. In der Inhaftierung wurde Karten gespielt um Tabak, es ging also weiter. Unser Basiswissen beinhaltet, dass sich der Spielsüchtige oft mit dem Glücksspiel und den verbesserten Spieltechniken beschäftigt. Es wird versucht, Geld für das Spielen zu beschaffen, wobei es zu Diebstählen, Überschuldung und Betrug kommen kann.

In extremen Fällen werden Beruf und Familie vernachlässigt, weil das Glücksspiel den Alltag bestimmt. Versuche, dem Spieldrang zu widerstehen, scheitern wiederholt, das Spielen selbst wird vor anderen Familienangehörigen (und Therapeuten) verheimlicht, was oft zu schwerwiegenden finanziellen Konsequenzen führt, letztlich zum Zerbrechen von Beziehungen. Der Betroffene verlässt sich immer wieder auf Familienangehörige, Freunde und Bekannte, die ihm die notwendigen Mittel „ein letztes Mal“ beschaffen oder die entstandenen Schulden begleichen. Das Spielen selbst dient dazu, Probleme oder negative Stimmungen Ängste, Depressionen, Schuldgefühle zu entkommen. Immer höhere Beträge werden eingesetzt, um Spannung und Erregung aufrechtzuerhalten.

#### Eine Spielerkarriere gliedert sich typisch in drei Abschnitte, die als Gewinn-, Verlust- und Verzweiflungsphase bezeichnet werden.

##### Gewinnphase: Gelegentliches Spielen

- Positive Empfindungen vor und während des Spiels
- Unrealistischer Optimismus
- Entwicklung von Wunschgedanken
- Setzen von immer größeren Beträgen

##### Verlustphase: Bagatellisierung der Verluste

- Prahlerei mit Gewinne Entwicklung der Illusion Verluste seien durch Gewinne abgedeckt
- Häufigeres Spiel alleine
- Häufigeres Denken an das Spiel

- Erste größere Verluste
- Verheimlichung von Verlusten und Lügen über Verluste
- Vernachlässigung von Familie und Freunden
- Beschäftigung mit dem Spiel während der Arbeitszeit
- Aufnahme von Schulden und Krediten
- Unfähigkeit, dem Spiel zu widerstehen
- Verlust von Familie und Freunden

##### Verzweiflungsphase: gesetzliche und ungesetzliche Geldbeschaffungsaktionen

- Unpünktlichkeit bei der Schuldentrückzahlung
- Veränderung der Persönlichkeitsstruktur, Reizbarkeit, Irritationen,
- Ruhelosigkeit, Schlafstörungen
- Völliger gesellschaftlicher Rückzug
- Vollständige Entfremdung von Familie und Freunden
- Verlust der gesellschaftlichen Stellung und des Ansehens
- Ausschließliche Verwendung von Zeit und Geld für das Spiel
- Wiederholtes tagelanges Spielen
- Gewissensbisse und Panikreaktionen
- Hass gegenüber anderen (vor allem gewinnenden) Spielern
- Hoffnungslosigkeit, Selbstmordgedanken bzw. –versuch

Der Spieler sollte sich in Behandlung begeben. Die Therapie erfordert sowohl psychotherapeutische Maßnahmen und auch Hilfestellungen zur Schuldenregulierung. Aber auch die Partner von Spielsüchtigen sind vom finanziellen Desaster meist schwer mitgenommen und bedürfen ebenfalls dringender Beratung und Unterstützung. Empfehlenswert sind darüber hinaus die Teilnahmen an Selbsthilfegruppen, z. B. der anonymen Spieler. Die Angebote richten sich aber auch an Internet- und Computersüchtige, Kaufsüchtige und an Menschen mit anderen Formen von Verhaltenssüchten. Ungeachtet dieser Möglichkeiten ist der Strafvollzug kein optimales Umfeld zur Behandlung Spielsüchtiger, zumal unter Strafgefangenen in nicht unerheblichen Maß Glücksspiel als Freizeitbeschäftigung betrieben wird. Am Info-Brett in Tegel sehen wir eine „Spielsucht-Beratung“ der Caritas. „Jackpot-Leben“ heißt es dort, aber wie soll der Inhaftierte den Ort aufsuchen? Warum kommt die Caritas nicht in die Anstalt?

Seitdem Patienten mit der Diagnose pathologisches Glücksspiels zunehmend Behandlungseinrichtungen aufsuchen, gibt es ein immer breiteres Therapieangebot für diese Klientel. In vielen Einrichtungen werden Spielsüchtige therapeutisch gemeinsam mit Alkoholkranken betreut. Wie bei Alkohol- und Drogenabhängigkeit hilft bei der Spielsucht nur eine abstinente Lebensweise. Diese gelingt aber nur, wenn der Betroffene erkannt hat, dass er abhängig ist. Die Einsicht in die eigene Abhängigkeit ist die Voraussetzung, um aus dem Kreislauf der Spielsucht auszusteigen.

Die Meisten wissen schon sehr lange, dass sie süchtig sind, und haben auch schon versucht, spielfrei zu leben. Aber es gelang ihnen nicht, die Sucht war stets stärker. ■

# Hurra, was für ein Glück!

Das ominöse LL'er-Konzept für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe im Berliner Männervollzug der vergangenen Jahre gibt es nicht mehr. Stattdessen wurde ein Neues kreiert.



Man möchte mit großen weißen Laken hinterherwinken, auf das es nie wiederkomme. Das wäre schön, doch dafür gibt es nun ein modifiziertes Konzept (Stand Juni 2018). Die Inhaftierten haben sehr lange auf die Ausarbeitung warten müssen. Sie wurden jahrelang mit diesem Reizthema vertröstet. Die letzte Erneuerung des Konzeptes fand 2011 statt. „Verdammt lang her“ finden wir. Das LL'er-Konzept mutete an, wie eine unsichtbare Macht. Jeder Bedienstete versteckte sich dahinter, dabei ist es noch nicht einmal ein Gesetz. Dem kann man im übrigen § 454a StPO (Frühzeitige Entscheidung über die Reststrafenaussetzung) und § 57a StGB (Aussetzung des Strafrestes) entgegensetzen. Der unglaubliche Schrecken, der von diesem Papier ausging und auf den sich die meisten Gruppenleiter/innen beriefen, wenn die Argumente dünn wurden und sich der Lebenslänglichen gerade in einer fragilen Situation befanden, wird fortgesetzt. Das Abwägen aller behandlerischen Maßnahmen und Diskussionsprozesse bei den jeweiligen Vorgängen der Inhaftierten geht in eine Verlängerung.

Optimisten möge anführen, dass Berlin doch trotz alledem die Eingliederungsphasen dieses Konzeptes minimiert hat. So wird die Überleitung von Phase 1 (Teilanstalt II) in Phase 2 (Teilanstalt V) nun bei günstigem Haftverlauf schon zum Ende des vierten Haftjahres empfohlen. Wir meinen: Es ist wohl vielmehr der Brisanz des testosterongesteuerten Vollzugsalltags im Haus II und der steten von Gereiztheit geprägten Subkultur der dortigen Insassen, geschuldet. Auch möchten die Verantwortlichen sicherlich die Lebenslänglichen dort nicht länger als nötig in der Brutstätte der Verwahrlosung und Perspektivlosigkeit verweilen lassen, weil der tägliche Abrieb doch gewaltig ist.

Die Arbeitsgruppe, die die Modifizierung dieses Konzeptes entwickelt hat, mögen auch erfreut darauf hinweisen, dass es doch gar nicht so schlecht ist, wenn die psychologische Stellungnahme zum Entwicklungsstand jetzt schon im sechsten Haftjahr stattfinden kann (Ausnahme: Unterbringung in der SothA). Und doch – es ist zu wenig, was man noch zugunsten der Lebenslänglichen anführen kann, wenn man den Blick weitet hin zu dem, was in den kommenden Jahren auf die LL'er wartet.

Zum vollen Bild gehört, dass die vollzuglichen „Meilen-

steine“ nicht einklagbar sind. Der Inhaftierte hat keinen Anspruch auf etwaige Maßnahmen. Gewiss ist auch, dass die Inhaftierten keine Lobby haben. Das muss jedem Insassen stets bewusst sein. Viele Gefangene wären schon froh, wenn die Vollzugsplanfortschreibungen einigermaßen funktionieren würden und der zeitliche Rahmen eingehalten wird. Außerdem gehört hierzu auch eine adäquate Unterbringung, die für ein ausgleichendes soziales Klima sorgt oder brauchen die Verantwortlichen die Teilanstalt II nur als Drohgebärde und abschreckendes Beispiel? Stichwort: Rückverlegung.

Der Behandlungsvollzug, das gezielte Einwirken auf den Einzelnen, scheint doch das Grundmuster des deutschen Strafvollzugs geworden zu sein. Behandlungsvollzug setzt Diagnostik voraus. Man muss wissen, was man behandelt, und wen man im Einzelfall behandelt.

Der Fairness- und der Vollständigkeit halber sollten wir noch erwähnen, dass im achten Haftjahr und bei entsprechender positiver Entwicklungstendenz ein Prognosegutachten in Auftrag gegeben werden kann. Es lebe der Konjunktiv! Warum allerdings die Phase O, die erstmals so benannt wird, als Vorbereitungsphase bezeichnet wurde, erschließt sich uns nicht. Wir bezeichnen das als Augenwischerei. Es ist nichts Neues. Wollte man nicht auf kleinteilige Regelungen von Details verzichten?

Die Haftbedingungen der Langstrafer sollten so gestaltet sein, dass Haftschäden vermieden werden (wie schon im Strafvollzugsgesetz niedergeschrieben), das heißt, soziale und längerfristige Besuchszeiten gerade für Angehörige. Denn oftmals sind diese Personen verantwortlich dafür, dass ein Straftäter wieder zurück in der Freiheit, auf die rechtlich geschaffene Bahn gebracht wird. Also: Nicht abschotten, sondern schnellstmöglich integrieren, was natürlich in Absurdi-

stan (Teilanstalt II) schon schwierig genug ist und es nicht verwunderlich ist, wenn es zu Anpassungsschwierigkeiten kommt. Außerdem sollte man nicht zu kleinlich sein, mit der Erteilung von Langzeitbesuchen, die stabilisierend wirken.

Aus der Perspektive des Vollzuges ist die Vermengung von Strafsinn und Vollzugssinn falsch. Sie kann auch nicht damit begründet werden, man könne dem Verurteilten sonst die Belastung der Haftsituation nicht erklären.

Die Rechtfertigung unterschiedlicher Vollzugsgestaltung (Teilanstalt II und Teilanstalt V), bei gleichlangen Haftstrafen ist schon ein merkwürdiger Eingriff der Vollzugsbehörde.

„Die Lebendigkeit soll erhalten bleiben“ heißt es im Gesetz und an anderer Stelle „zu einem selbstständigen Leben soll der Gefangene im Vollzug befähigt werden“. Hier verspricht der Gesetzgeber wohl mehr als der Vollzug einlösen kann. Anders ausgedrückt: Es widerspricht allen bisherigen gemachten Erfahrungen der Inhaftierten. Geringe Entlohnung oder verstärkte Kostenbeteiligungen sind offenkundig nicht geeignet den Insassen zu einem selbstständigen Leben zu befähigen.

Die durch die Berliner Sparjahre gerissenen Lücken haben sich in sämtlichen Bereichen des Vollzuges hineingefressen. So haben die unmäßigen Sparvorgaben natürlich auch dazu beigetragen, dass nicht genug Gruppenleiter/innen vorhanden sind. Es ist ein in die -Tasche- Lügen, dass das irgendetwas mit Wiedereingliederung zu tun hat. Die Frage, die sich Langstrafer stellen ist wie wird was umgesetzt. Wie erreiche ich meine Vollzugsziele? Hilfreich wäre es zu erfahren, dass man auf dem richtigen Weg ist. Was spricht dagegen den LL'er, nach acht Haftjahren, ein selbstständiges Arbeitsverhältnis zu gestatten?

Immer, wenn es um Rechte der Inhaftierten geht, geht es auch um das Spannungsverhältnis zwischen strafender Gesellschaft und Straftäter. Wann besteht für den Inhaftierten eine Chance, sich vollwertig in die Planung einzubringen?

Wann kann er sich auf etwas Verbindliches beziehen? Anerkennenswert oder längst überfällig, ist die Verlängerung der Zeit (in der Phase 3) im offenen Vollzug, von zwei auf fünf Jahren. So innovativ das LL'er Konzept für einige auch erscheint, so deutlich zeigt es gleichwohl unsere Grenzen auf. Fakt ist, dass wir damit leben müssen. Alternativen gibt es trotzdem. Es ist die Aufgabe der Justiz, dafür die entsprechenden Entscheidungen zu treffen, denn jeder Inhaftierte bringt auch seine Persönlichkeit ein, das heißt LL'er-Haftverläufe sind höchst unterschiedlich.

**Unterbringungs- und Behandlungskonzept für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe im Berliner Männervollzug**  
Stand: Juni 2018

1	Einleitung	2
2	Ergebnisse der Arbeitsgruppe	3
2.1.	Untergliederung der lebenslangen Freiheitsstrafe in Phasen	3
2.1.1.	Phase 0 – Vorbereitungsphase, Diagnostik und Einweisung	3
2.1.2.	Phase 1 – Eingliederungsphase im geschlossenen Vollzug (JVA Tegel, TA II)	4
2.1.3.	Phase 2 – Behandlungsphase im geschlossenen Vollzug (JVA Tegel, TA V)	4
2.1.4.	Phase 2 – Behandlungsphase im geschlossenen Vollzug (JVA Tegel, SothA)	5
2.1.5.	Phase 3 – Übergangsphase im Offenen Vollzug (JVA OVB, Bereich RvO)	6
2.2.	Unterbringung und Behandlung von LL-Gefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung (LL+vSV)	7
2.3.	Ort der Unterbringung	8
2.4.	Unterbringung in ausgewiesenen Sonderbereichen	8
2.5.	Behandlung und Betreuung	8
2.6.	Evaluation des Unterbringungs- und Behandlungskonzeptes zum Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe	9
3	Forschungsbefunde	9
3.1.	Allgemeine Angaben, Vorkommen und Erfassungen	13
3.1.1.	In Deutschland	13
3.1.2.	In Berlin	13
3.2.	Legalbewährung	13
3.2.1.	National und international	13
3.2.2.	Legalbewährung Berlin	14
3.3.	Behandlungsbedarf	14
	Literatur	15
		16

Das „Drei-Phasen-Modell“ steht immer noch, wie in Beton gegossen. Dass ein LL'er Haftverlauf marathontartige Züge aufweist ist nicht neu. Dennoch möchten die betreffenden Insassen die Übermacht der Langeweile sinnvoll strukturiert und die Segmente wesentlich durchlässiger haben. Durchlässiger indem die einzelnen Abschnitte noch mehr verschmelzen und nicht wie beschriebenen „klar abgegrenzte Phasen“ sind.

Das Konzept ist kein Erweckungserlebnis, zu dem der Gefangene jetzt „wow“ sagt. „Alter Wein in neuen Schläuchen“ sagen die einen. Positiv hingegen sei anzumerken, dass Berlin das einzige Bundesland ist, das für diese Personengruppe überhaupt ein Konzept vorhält. Das ist mehr als unverständlich, denn Widerstände zu überwinden, Frustrationen wegzustecken, das sind die Bausteine, die jeder Langstrafer zur Genüge kennt.

**Die Formel: Ausgebliebener Behandlungserfolg = keine Legalbewährung = keine Lockerungen kann so nicht aufrecht erhalten bleiben. Die Justiz ist aufgefordert noch mehr praxistaugliche Programme zu entwerfen. Wir sollten nicht die Vergangenheit sezieren. Die Mission sollte die Zukunft sein. Und ob sich wirklich etwas konstruktiv geändert hat, können wir erst in den nächsten Jahren sehen, wenn einige Lebenslängliche einen guten Haftverlauf hinlegt haben. Insofern wird diese Personengruppe sehr genau hinsehen (ohne Neid und Missgunst), ob und wie die entsprechenden Maßnahmen und Regeln umgesetzt werden, damit die lange Zeit sinnvoll genutzt wird.**

# "Kommunikation ist alles"

## Das Katz und Maus Spiel mit der Justiz - Kontakte zur Familie, Handy - Verstecke, Twitteraccount und Internet-Videos. Dieser Artikel drückt in der Kategorie "Kommunikation" alle Knöpfe - Vollalarm!

Der Artikel zeigt tiefe Einblicke in den deutschen Strafvollzug, die viele Bürger „draußen“ so nicht vermutet hätten. Unsere Hochachtung gilt dem Journalisten Ronen Steinke, der sich große Mühe mit der Recherche gemacht hat und andererseits auch auf die entsprechenden Menschen und Auskünfte gestoßen ist.

Die Handy-Hütchenspielerien werden sehr plastisch beschrieben, dienen der Aufrechterhaltung der Alltagskommunikation der Inhaftierten und sind gleichzeitig eine Fleißaufgabe für die Justizbediensteten. Der Satz „Häftlinge leben hinter Gittern, aber nicht mehr hinterm Mond“ bringt es auf den Punkt. Treffender kann man die „fehlenden Kontakte zur Familie“ nicht zusammenfassen, weil die Firma TELIO seit Jahren nicht in der Lage ist, die Telefongebührentaktung menschlicher zu gestalten und immer noch mit sittenwidrigen Wucherpreisen (wie von einem Gutachter festgestellt) operiert. Haft bewirkt in der Regel ein Entwurzeln der Menschen, laugt sie aus, verbittert sie und vertieft die Gräben zwischen Insassen und Gesellschaft.

Wenn die Verantwortlichen im Bundesland Sachsen darüber nachdenken, ob die Telefonregeln verändert werden können, dann lässt uns das aufhorchen. Diese innovative Perspektive sollte auch beispielhaft für andere Länder sein. Die horrenden Kosten (Störsender, Handyfinder), die die Justiz auf diesem Sektor versenkt, wären an anderer Stelle auf jeden Fall sinnvoller aufgehoben. Auch die angesprochene Haftraumtelefonie (haben schon einige Anstalten) ist zu begrüßen, da intime Gespräche auf dem Flur eher frustrierend sind. Das sich der Twitteraccount (@jva-berlintegel) mittlerweile etabliert hat, scheint sich nun bis zur Süddeutschen Zeitung herum gesprochen zu

haben. So nah am „Vollzugspuls“ zu sein, kann nicht schaden und zeugt von ungemeiner zeitnaher Transparenz.

Einen Zugang zum Internet hat die lichtblick-Redaktion schon immer proklamiert (siehe Seite 81). Auch hier setzt die JVA Tegel neue Maßstäbe, mit dem weltweit ersten „Knast-You-tuber“ und ja, selbstverständlich hat das Gefängnis teilweise unser Denken geformt und bewirkt, wie wir Erlebnisse bewerten und darstellen. ■

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 03.08.2018



# Pressespiegel

**„Auf Bewährung bewährt“ titelte der Tagesspiegel am 08.08.2018 und ließ uns völlig verstört zurück, weil die Bilanz der Prüfer positiv ausfiel, obwohl die „Verhütungsstelle gegen Folter“ in den Berliner Gefängnissen viele Defizite notierte.**

Man muss dazu wissen, wer in dieser „Folterkommission“ sitzt. Es sind meist ehemalige Anstaltsleiter, die anscheinend nicht ausgelastet sind, über die Dörfer tingeln und hier eine Toilette und dort eine fehlende Sichtblende bemängeln. Im offiziellen Sprachgebrauch ist diese Institution mit ehrenamtlichen Mitarbeitern vom Bundesjustizministerium besetzt und mahnt Mängel an, die die „Nationale Stelle zur Verhütung von Folter“ jahrelang scharf kritisiert hat. Das hat aber auch nicht gerade befriedigende Ergebnisse zur Folge. Es mutet an, als würde die Fifa eigene Dopingkontrollen installieren und jedermann bricht in Jubel aus. Angeblich sind viele Mängel behoben, wie aus einer parlamentarischen Anfrage hervorgeht. Angeblich deshalb, weil Trennwände oder Sichtblenden in Jugendarrestanstalten verbessert wurden, was aber ist mit den schlimmen Zuständen in der Teilanstalt II in der JVA Tegel? Hat man den „Meiborg-Bericht“ vom 15.03.2018 komplett vergessen? Die dort beschriebenen mangelhaften baulichen Zustände (Teilanstalt II, Baujahr 1898) zeigen viele Schwachstellen auf. Die panoptische Bauweise, ein Relikt aus dem vorherigen Jahrhundert, fördert die unerträgliche Lautstärke und unterscheidet sich deut-

lich von den anderen Teilanstalten. Die desolote Personalsituation (inkl. hoher Krankenstand!) führt zu unbesetzten Stationen und Ausfällen von Ausführungen. Gekoppelt mit übermäßig vielen Alarmsituationen, die zu zahlreichen Störungen führen, spiegelt es ein schlechtes Anstaltsklima wieder, das kennzeichnend ist für dieses Sammelbecken. Un erwähnt bleiben hierbei die winzigen Wohnklos (Toiletten nicht abgetrennt in den Hafträumen), die Unerreichbarkeit der meisten Gruppenleiter durch die Flügeltrennung und die höchste Selbstmordrate in den letzten Jahren. Der „Bodensatz der Berliner Gefängnisse“ lädt jederzeit zur umfangreichen Besichtigung ein. Die Lichtblick-Redaktion muss es wissen, denn wir sitzen mittendrin. „Gute Noten“ hätten sich auch die Inhaftierten in Tegel von den Berichterstattern erhofft, damit es hier ansatzweise menschenwürdig zu geht. Vielleicht können die Prüfer ja nochmal zum „Nachsitzen“ kommen und mit kompetenten Menschen sprechen, die die vorhandenen Probleme ernst nehmen. Die vorliegenden Ergebnisse haben die JVA Tegel anscheinend nicht berücksichtigt, oder hat man dort absichtlich weggeschaut? ■

Quelle: Tagesspiegel vom 08.08.2018

## Auf Bewährung bewährt

Schmutzig, voll, gefährlich: Die Verhütungsstelle gegen Folter sah in Berlins Gefängnissen viele Defizite. Nach Umbauten und Reformen fällt die Bilanz der Prüfer überraschend positiv aus

VON RALF SCHÖNBALL

Die Bedingungen in Berliner Gefängnissen haben sich nach scharfer Kritik und Rügen von der „Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter“ in den vergangenen Jahren verbessert. Diese Institution besteht aus einer mit ehrenamtlichen Mitgliedern besetzten und vom Bundesjustizministerium errichteten Bundesstelle und einer Länderkommission. Wie aus einer parlamentarischen Anfrage der Grünen an die Verwaltungen für Justiz sowie für Inneres hervorgeht, sind viele der angemaßten Mängel behoben – aber es gibt auch Ausnahmen.

Beispiel Jugendarrestanstalt. Dort folgte die Senatsverwaltung mehreren Empfehlungen der Kommission nicht. In dieser Einrichtung fehlen „Trennwände oder sonstige die Intimsphäre währende Vorkehrungen“ bei den „vorhandenen Duschräumen“. Ohne Abtrennungen ist die Schwelle für sexuelle Übergriffe geringer. Die Justizverwaltung begründet ihre Lässlichkeit so: „Gängige Praxis ist es, Arrestierte auf Wunsch einzeln duschen zu lassen.“ Weil die Zahl der Betroffenen niedrig sei, könne das „unproblematisch organisiert werden“. Auch die Kritik am Fehlen von Regalen in Arresträumen und das Fehlen psychologischer Betreuung durch externe Fachkräfte teilt die Verwaltung nicht. Dort hieß es weiter: „Wir geben die Arrestanstalt ab an die Senatsverwaltung für Inneres.“ Diese werde einen umfassenden Umbau vornehmen. Danach werden andere Häftlinge diese An-

stalt kennenlernen: islamistische Gefährder, die abgeschoben werden sollen.

Abgestellt wurden die Mängel in der „Vorfürstelle des Amtsgerichtes Tiergarten“. Weil es zuvor keine Brandmelder gab, sei ein „Rauchansaugsystem“ installiert worden, das Luft aus den Räumen durchgehend ansaugt, über ein Rohrsystem abführt und dabei auf Rauchpartikel untersucht. Nach dem „umfassenden Umbau“ gebe es keine 2,3 Quadratmeter kleine Zellen und Gemeinschaftszellen für Frauen mit offenen Toiletten mehr.

In der Jugendstrafanstalt setzt die Verwaltung Papierdecken statt der üblichen Bettwäsche ein, weil Gefangene diese schon mal nutzen, um sich zu strangulieren. Belüftung und Beheizung seien „angepasst worden“ und Hafträume renoviert. In den Gemeinschaftsduschen seien Sichtblenden eingerichtet und ein Umbau mit Abtrennungen auf den Weg gebracht worden. Neue Fenster ließ die Verwaltung einbauen, damit mehr Licht ins Innere der zuvor teils mehrfach vergitterten Räume fällt.

Bei einem „Folgebesuch“ gab es gute Noten der Berichterstatter für die Jugendstrafanstalt Berlin. Die „metallinen Hand- und Fußfesseln“ seien „weitgehend“ ersetzt durch ein „Gurtsystem“ zur Fixierung übergriffliger Straftäter, so, wie es die Kommission empfohlen hatte. Zudem laufe eine „umfangreiche Sanie-



**Reformbedürftig.** Kontrolleure hatten in den vergangenen sechs Jahren viel an den Zuständen in Berlins Gefängnissen auszusetzen. Darauf hat die Justiz inzwischen reagiert.

Foto: M. Gambardt/dpa

rung“ der Häuser vier bis sechs, die auch den Einbau neuer Fenster und die Beseitigung von „Sichtblenden“ möglich mache, die die Innenräume abdunkeln. Und auch hier ist ein Umbau der Gemeinschaftsduschen im Gange: Sichtblenden zur Verdeckung des „Schambereichs“ gebe es bereits, ein Umbau mit Abtrennungen sei „angemeldet“.

In der Jugendstrafanstalt für Frauen in Lichtenberg rüstete die Verwaltung die „Kamerüberwachung“ so um, dass die „Intimsphäre der Gefangenen“ einigermaßen gewahrt sei: Eine rot aufleuchtende Lampe soll signalisieren, wann die Kamera in Betrieb ist. Bilder aus dem Toilettenbereich seien verpixelt. Die Kritik an der Überbelegung der Hafträume, die mit acht Quadratmetern für zwei Personen nicht geeignet seien, relativiert die Verwaltung. Hafträume seien 7,8 bis 9,65 Quadratmeter groß, hinzu komme ein „Sanitärbereich“ mit 1,7 Quadratmetern. „Vereinzelte Doppelbelegungen“ erfolgten nur freiwillig, da sei der Haftraum dann mindestens 8,26 Quadratmeter groß. In der Regel verfügten die Räume aber über 9,96 bis 11,35 Quadratmeter.

„Die Ergebnisse zeigen sehr deutlich, dass wir die Empfehlungen sehr ernst nehmen und umsetzen“, sagte der Sprecher der Justizverwaltung, Sebastian Brax. Ein guter Teil der Maßnahmen – der Bericht geht auf Besuche ab dem Jahr 2012 zurück – war allerdings bereits vom Vorgänger im Amt des Justizsenators auf den Weg gebracht worden; dem CDU-Politiker Thomas Heilmann.

# Aus dem Alltag der Literaturgruppe

## Was machen die eigentlich da?

Ein Mensch geht verloren und keiner fängt ihn auf. Keiner merkt, wie er langsam verschwindet. Nicht auf einmal, nicht sofort, sondern ganz langsam. Tag für Tag ein wenig mehr. Vor 385 Tagen kam er. Festnahme, Polizeigewahrsam und dann in die Kleiderkammer der JVA Oldenburg. Blankziehen und ab in die Zelle. Freunde unter den Beamten gewinnt er am ersten Tag nicht. Zu laut, zu selbstbewusst, zu viele Fragen, zu viele Ansprüche. Draußen war er wer. Draußen werden Männer wie er ernst genommen. Keiner ignorierte ihn. Er erzählt gerne, über die Zeit vor der Haft. Über die Gründe für die Haft. Über die Ungerechtigkeit. Er ist selbstbewusst. Er hat keine falsche Scham. Er kennt keine Tabuthemen.

Er sagt, was ihm in den Sinn kommt. Er erzählt Geschichten. Ihm fällt zu jedem Thema etwas ein. In der Freistunde schart er schnell eine Gruppe von Zuhörern um sich. Im Knast hört man gerne Geschichten. Keine Freizeitgruppe ist ohne ihn. Fußball, Handball, Volleyball, Tischtennis. Alles was geht. Hauptsache raus aus der Zelle und Menschen sehen, reden können und duschen können. Möglichst jeden Tag. So war es draußen. So soll es drinnen auch sein. Er ist hier, weil er ein Fehler gemacht hat. Er wird vielleicht so drei Jahre bekommen. Er erzählt die alte Geschichte. Eine Halle ange-

mietet, er wusste von nichts. Der Mieter hatte eine Plantage betrieben. Dann kam die Polizei. Nicht besonders neu, nicht besonders originell, aber eine typische Knastgeschichte

Seine Geschichte ist plastischer als die anderen, spannender erzählt. Man sieht förmlich die Anlagentechnik vor sich. Man atmet fast den Mundgeruch des ermittelnden Kripobeamten ein. Beim Zuhören denkt jeder: klar nichts gewusst. Bis zur Verhandlung muss er die Story so erzählen. Sein Intermezzo im Knast hat er schon so geplant. Das Beste draus machen und dann wieder leben wie früher. Ein gutes Leben. Ein Leben im Reichtum. Er erzählt gerne über sein Leben. Die Reisen, die Geschäfte, die Frauen, die Ausschweifungen, die Autos, die Freunde. Alles bekannt. Oft gehört im Knast, aber spannend und unterhaltsam vorgetragen. Man will ihm einfach glauben. Und wenn manches übertrieben sein sollte, was soll 's. Bald kennt ihn jeder. Er bekommt einen Spitznamen. Sie nennen ihn Joker. Jetzt kennt ihn der ganze Knast. Er hat die besten Anwälte und viel Geld auf dem Knastkonto. Wenn er raus kommt, wird er leben wie Gott in Frankreich. Er lebt in seiner Welt mit seinen Geschichten und er findet Leute, die ihm zuhören. Irgendwann wird das Lachen leiser, die Leute, die zuhören weniger, der Gang zum Freistundenhof seltener. Kleines Tief, sagt er. Der Prozess

INFO

## Die Literaturgruppe der JVA Tegel sucht Teilnehmer:



*In der Literaturgruppe schreiben wir Geschichten und sprechen darüber. Wenn du Spaß am Schreiben hast und dich mit anderen austauschen möchtest, dann bist du willkommen.*

*Ein Vormelder an deinen GL sollte es auf den Weg bringen.*

*Wann / Wo?*

***Immer am Dienstags 18:00 Uhr im Pavillion der Ta V!***

ist nicht so gelaufen, wie er dachte und erhoffte. Das Strafmaß zu hoch. Er hat sechs Jahre bekommen. So was können die doch nicht machen. Er hatte die besten Anwälte und dann so ein Strafmaß. Frust, Wut, Unverständnis. Er fühlte sich verraten, missachtet und falsch verstanden. Die Revision wird seine Hoffnung. Er beginnt zu planen: Strafmaß, Endstrafzeitpunkt, Zweidrittelstrafe. Er rechnet: mindestens bis zum soundsovielten im Geschlossenen, dann, wenn oder TE abzüglich wahrscheinlicher 2/3, davor 24 Monate Offener Vollzug, ergibt noch soundsoviel Monate Oldenburg. Die Zahlen, die Monate, sie wachsen und verschwinden wieder. Die Rechnungen werden immer umfangreicher. Die Wenn-dann-Sätze werden immer länger und verschachtelter.

„Arbeit?“ Klar hat er einen Antrag auf Arbeit gestellt. Er braucht kein Geld, aber aus der Zelle herauskommen wäre doch ganz schön. Er ist ja jetzt schon sieben Monate in Haft. Wenn nicht? Wäre auch nicht so schlimm, er braucht das nicht, aber einen Antrag hat er mal gestellt. „Und?“ Sein Antrag wurde abgelehnt, er ist ja schließlich in U-Haft und zuerst bekommen die Strafer eine Arbeit, wurde ihm erläutert. Er wird dran bleiben, aber kein Problem. Er braucht keine Arbeit. Er hat so viele Freizeitgruppen. Kein Problem. „Tischtennisgruppe?“ Ist er die letzten Male nicht hingegangen. „Man kann ja nicht alles machen“. Er hat ja so viele Gruppen, da kann man ja mal eine auslassen. Eine Gitarre zum Üben hat er in seiner Zelle. Die benutzt er regelmäßig. „Man muss ja was machen“. Na gut, in den letzten Wochen kam er nicht dazu, hatte den Kopf voll, aber natürlich übt er weiter. Klar. „Sport für Einsteiger?“ Im Moment nicht. „Zu kalt draußen“. Er schläft doch gerade so gerne. „Arbeit? Klar, er hat sich für alle Jobs beworben, von denen er hörte, das sie zu besetzen sind. Er braucht ja keinen Job. Es geht ihm gut. Er



kann lange schlafen und Nachts Filme schauen. Alles gut. „Schlafrythmus?“ Egal. Draußen hat er auch dann geschlafen, wenn gerade Zeit war. Früher als er auf Montage war. 36 Stunden am Stück. Geld ohne Ende. Ja, er weiß, dass andere U-Häftlinge Arbeit bekommen haben. Er nicht. Macht aber nichts. Er braucht keine Arbeit, er hat ja so viele Freizeitgruppen. Das ist ja fast schon Stress. „Freistunde?“ Man hat ihn seit Wochen nicht mehr gesehen. Kein Grund zur Sorge. Ihm geht es gut. Das Wetter ist schlecht. Da geht er nicht raus. Klar, am Anfang war er immer draußen, aber jetzt stimmt die Jahreszeit nicht. Er schläft halt sehr lange. Er hat sowieso keine Arbeit. Er hat genug Geld. Arbeit, Freistunde, Freizeitgruppen? Im Moment alles etwas weniger. Es ist kalt, aber alles ist in Ordnung. Es läuft. Er fragt jeden, ob bei ihm im Betrieb gerade eine Stelle frei ist. Nicht, dass ihm etwas fehlen würde. Er soll nochmal einen Antrag stellen, der am gleichen Tage abgelehnt wurde. Die können ihn doch alle mal! Die wollen nicht und er bittet auch nicht. Schlafen ist nicht schlimm, er braucht keinen Tagesablauf. Es fehlt ihm nichts. Alles ist okay. Klar wird er auch wieder in die Freizeitgruppen gehen. Warum denn nicht? Mal schauen

wann. Einjähriges Knastjubiläum. Freistunde? Zu kalt. Freizeitgruppen? Manchmal. Arbeit? In den nächsten 14 Tagen soll was klappen. Hoffnung? Wenig. Dann schläft er eben seine Zeit hier. Er kann ja Briefe schreiben. Mehr braucht er nicht. Alles ist gut.

Die Revisionsentscheidung dauert schon so lange. Das ist ein gutes Zeichen. Er weiß, dass Revisionen scheitern, er weiß, dass sein Richter die besten Begründungen schreibt und angeblich keine Fehler macht, aber wer weiß, vielleicht klappt es ja doch und dann, wenn es doch, dann könnte es sein, oder... ■

ANZEIGE

*Rechtsgebiete:*  
 Strafvollzugsrecht  
 Strafvollstreckungsrecht  
 Ausländerrecht  
 • auch im Maßregelvollzug •

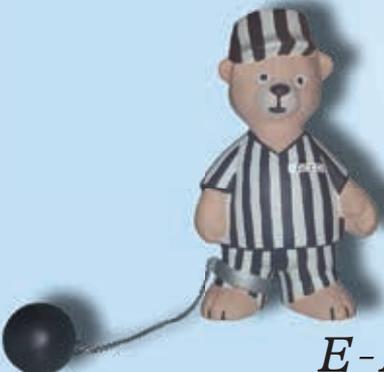
## Rechtsanwaltskanzlei

**Viktoria Reeb**  
 Zietenstraße 1  
 40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 97 71 97 36  
 Fax: 0211 - 97 17 29 67

[www.kanzlei-reeb.de](http://www.kanzlei-reeb.de)  
 E-Mail: [reeb@kanzlei-reeb.de](mailto:reeb@kanzlei-reeb.de)



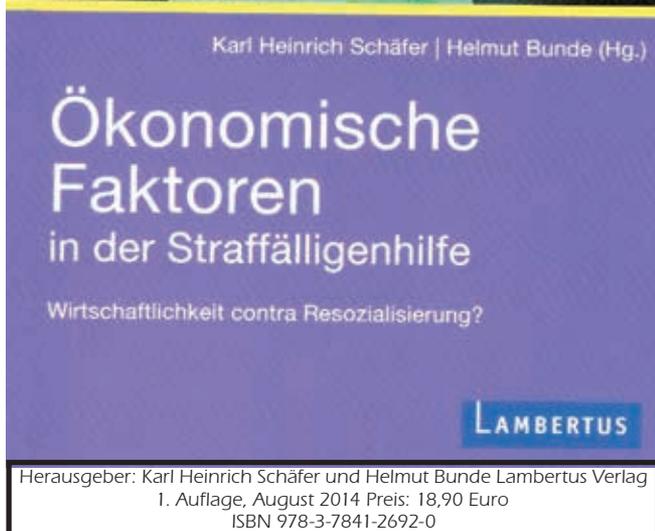


# Buchvorstellungen

„Belesenheit ist der Waschbrettbauch unter den Persönlichkeitsmerkmalen“ stand neulich in einem Magazin, deshalb möchten wir Euch einige Bücher vorstellen, die wir für Euch aufgegeben haben, und die es sich lohnt zu lesen. Lesen ist mehr als blanke Informationsaufnahme. Wer nicht zu erzählen versteht, bleibt als Person unsichtbar. Durch die Erfindung des Buchdrucks sind wir in der Lage, uns in andere Menschen hineinzusetzen und in Zeiten des Internets, in denen Copy- and -Paste-Meinungen allgegenwärtig sind ist lesen vonnöten, damit wir auf die Parolen der Trumps dieser Welt nicht hereinfallen. Durch lesen kann man beispielsweise erfahren, was bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung relevant ist oder wie der Trainer das Ausscheiden seiner Mannschaft aus dem Turnier kommentiert (falls er sich stellt). Ständiges Smartphone-Gedaddel kann lesen nicht ersetzen, weil Schreiben auch die schönste Art ist, die Gedanken zu ordnen.

## „Ökonomische Faktoren in der Straffälligenhilfe“ Wirtschaftlichkeit contra Resozialisierung

Die Autoren haben das Buch in zehn Kapitel gegliedert, wobei die Artikel „Geld, Gier und Betrug“, „Rentenversicherung für Gefangene“ und der „Umgang mit überschuldeten Inhaftierten“ besonders beeindruckten.



Tilman Moser, der renommierte Psychoanalytiker lässt uns teilhaben an seinen Gedanken und Betrachtungen, dass nicht nur die Banken für die Finanzkrise allein ursächlich sind, sondern jeder Einzelne selbst, durch Unkorrektheit und private Schulden. Das die täglichen Skandale von Betrug und Korruption nicht mehr erstaunen, weil die Zeitungleser und Fernsehzuschauer sich daran gewöhnt haben, ist heutzutage schon normal. Milliarden werden verzockt, Kartelle fliegen auf und Lebensmittelskandale werden angeklagt.

Die pure Häufung von Betrugsfälle verursacht ein permanentes Unbehagen. Die Reaktion vieler Menschen ist Schulerzucken, Wut, Ohnmacht oder Resignation. Der Autor stellte sich die Frage: Gibt es Indikatoren für die Zu- oder Abnahme gesellschaftlicher Moral? Klar ist: Es hat auch im alten Griechenland oder im alten Rom nicht immer nur den ehrbaren Kaufmann gegeben, sondern auch ganz üble Geschäftemacher. Mittlerweile gibt es „Mogelforscher“ und „Essensfälscher“. Die unzähligen technischen Neuerungen des Computerzeitalters eröffnen ungeahnte neue Möglichkeiten, die zu einem Kontrollverlust und zu einer Schwächung gesamtgesellschaftlicher Moral führen.

Der Abschnitt „Rentenversicherung für Gefangene“ wurde vom Co-Autor Martin Singe verfasst. Er ist Diplomtheologe und arbeitet als politischer Sekretär für das Komitee für Grundrechte und Demokratie (Grundrechtekomitee.de). Das der Gesetzgeber die Einbeziehung von arbeitenden Gefangenen in die Sozialversicherungssysteme umfassend geregelt (§§ 190–193 StVollzG) hat, ist sämtlichen Inhaftierten in Deutschland hinlänglich bekannt. Das das bisher nicht umgesetzt wurde, ist auch nichts Neues, obwohl die Bundesregierung es „weiterhin für sinnvoll“ hält. Diese rein fiskalische Sichtweise missachtet allerdings die Notwendigkeit eines politischen, gesellschaftlichen und auch für den Steuerzahler wirtschaftlichen Gesamtkonzepts. Das beschädigte Vertrauen in die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns stellt eine große Belastung für den Strafvollzug dar. Das Komitee für Grundrechte und Demokratie hatte

beim Deutschen Bundestag diesbezüglich eine Petition eingebracht. Der Gesetzgeber hatte sich insoweit selbst gebunden (Strafvollzugsgesetz v. 01.01.1977), so dass der Verstoß dagegen einen Rechtsbruch bedeutete. Dies „aufgeschobene Inkraftsetzung“ zu nennen, klingt nach über 40 Jahren wie purer Zynismus.

„Die Wahrnehmung der Eigenverantwortung impliziert Wahlmöglichkeiten bei Entscheidungen“ heißt es beim Kapitel der Überschuldung. Das heißt, der Inhaftierte hat z.B. die Wahl sich einen Arbeitsplatz zu suchen, um seine eigene Tagesstruktur zu finden. Des Weiteren muss sich der Insasse der Schuldsituation stellen. „Menschen sind umso veränderungsbereiter, je höher der Leidensdruck ist“, beschreiben die Verfasser das Thema. Das führt dann zur Frage, ob Schulden die Auslöser von Delinquenz sind oder anders ausgedrückt: Ist Geldnot der ursächliche Auslöser für Straffälligkeit, sind Geldsorgen negativ fördernde Faktoren für strafrechtliches Verhalten?

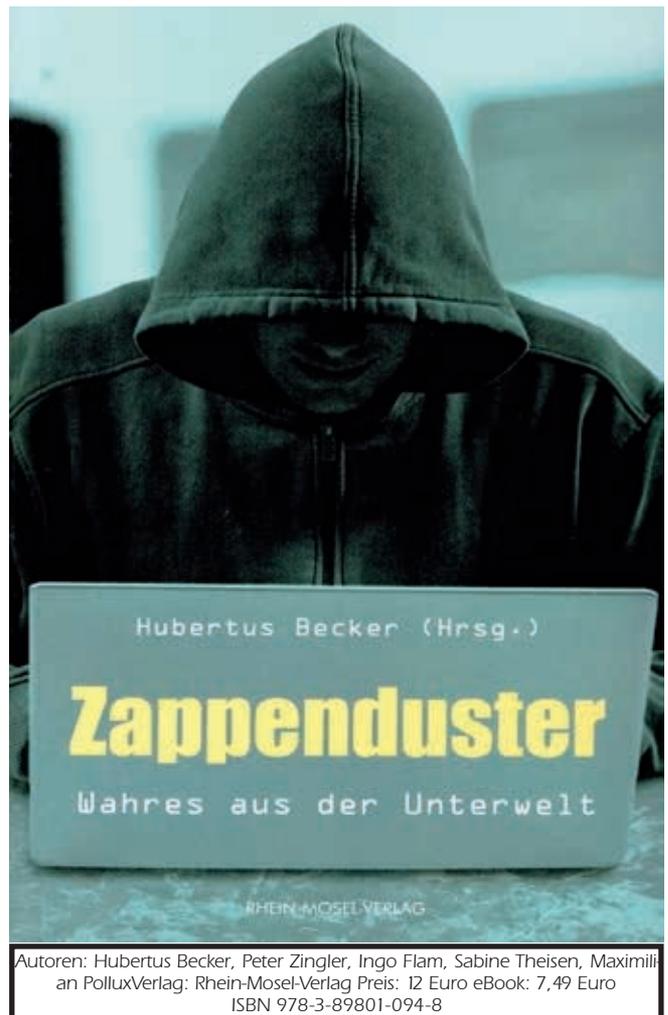
Der Umgang und die Motivation von überschuldeten Inhaftierten hat auch das Bundesverfassungsgericht als „Hilfen zur Schuldentilgung“ betitelt und als integrierenden Bestandteil eines Konzeptes zur Diskussion gestellt. Es ist lebenspraktische Hilfe zur Rückfallverhütung und somit ein Standbein im Strafvollzug und eine Aufgabe für die Sozialarbeit. Das wird dem Justizvollzug durch die Gesetzgebung auch auferlegt. Es ist nicht die Frage, ob der Vollzug die Schuldenregulierung in seinem Angebot anbietet, sondern wie er es tut. Später sollten neue Wege bei der Beratung betreten werden. z.B. Resozialisierungsfonds, die aber die Erwartungen im Vollzug nicht wirklich erfüllen konnten, da keine realistischen Rückzahlungsmodalitäten bestimmt werden konnten, weil die regelmäßigen Einnahmen fehlten.

Schuldenfrei leben kann nur funktionieren, wenn die Fehler der Vergangenheit nicht wiederholt werden. Viele Inhaftierte geraten in die Schuldsituation durch den unkritischen Umgang mit Konsum und durch gesellschaftliche Zwänge. Daraus entstand dann die Schuldenregulierung als Gruppenmaßnahme, um damit die Eigenverantwortung der Insassen zu fördern. Das wurde anhand von Praxisbeispielen aus dem Haftalltag auch differenziert aufgezeigt.

## „Zappenduster – Wahres aus der Unterwelt“

Das Buch trägt den Untertitel „Wahres aus der Unterwelt“. Vier ehemalige Knastbrüder und Knastschwestern haben sich zusammengefunden und Geschichten aus ihren früheren Leben in der Unterwelt und aus dem Gefängnis zu einer spannenden Sammlung gebündelt.

Es ist ein Erzählband, in dem echte Ganoven echte Ganovengeschichten erzählen und das sehr authentisch und spannend. Dass alle schreibenden Autoren inklusive der Autorin mindestens zehn Jahre im Knast saßen, also genug Zeit hatten nachzudenken und ihre Gedanken zu Papier zu bringen, und den Mut hatten, sie zu veröffentlichen, zeichnet



Autoren: Hubertus Becker, Peter Zingler, Ingo Flam, Sabine Theisen, Maximilian Pollux Verlag: Rhein-Mosel-Verlag Preis: 12 Euro eBook: 7,49 Euro ISBN 978-3-89801-094-8

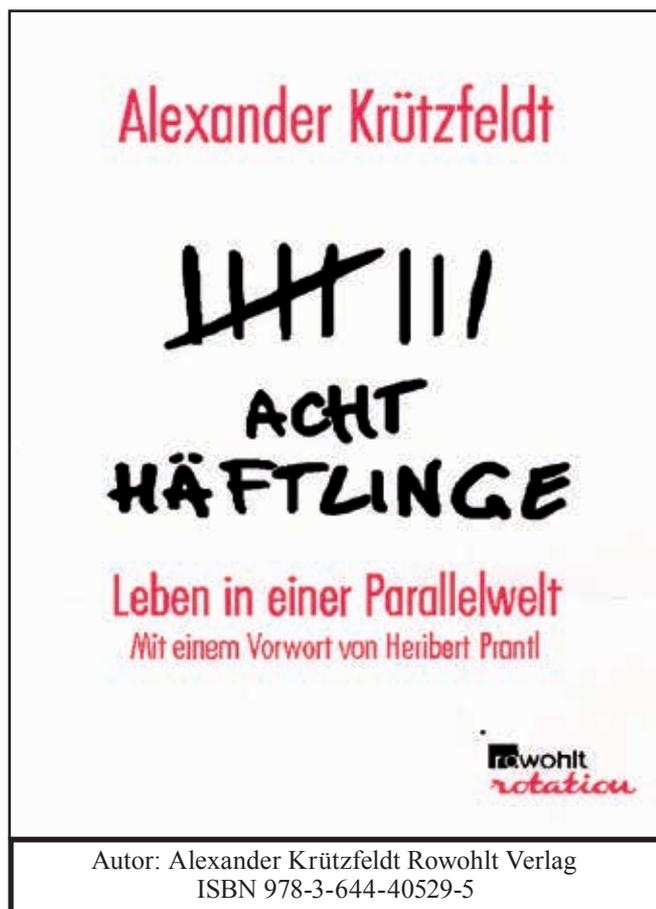
sie aus. Die Autoren lassen den Leser in ihren Erzählungen hautnah miterleben, was einen Menschen kriminell werden lässt. Die Geschichten sind lebensnah und zeichnen ein knallhartes Bild. Darüber hinaus geben sie Einblicke in die Seelen der Personen, die in die verschiedenen Delikte verstrickt sind. An der Auswahl der Texte kann man erkennen, dass sämtliche Autoren etwas mitzuteilen haben.

Otto- Normalverbraucher würden den Sünder gerne im Dunkeln sehen, ohne Gefühle, ohne Wünsche und ohne Bedürfnisse. Doch das wahre Leben zeigt, dass „die Banalität des Bösen, manchmal so spannend wie Blockflötenunterricht ist“ lesen wir in der Einleitung.

## „Acht Häftlinge“

Wir haben das Buch gelesen und können die persönlichen Erlebnisse der einzelnen Betroffenen bestätigen. Der Autor hat die zusammengetragenen Geschichten authentisch und überzeugend erzählt. Als Inhaftierter hat man natürlich eine differenzierte Sicht auf Gefängnisgeschehnisse, weil die Perspektive anders ist. Das macht die Sache aber dadurch nicht weniger spannend.

Sehr bemerkenswert ist das Vorwort von Heribert Prandtl, wenn er z.B. sagt „Strafvollzug war und ist der Versuch an



Menschen, die man kaum kennt, unter Verhältnissen, die man wenig beherrscht, Strafen zu vollstrecken, um deren Wirkung man nicht viel weiß“. Auch seine Anmerkungen zur Föderalismusreform und deren Auswüchse daraus finden unsere Zustimmung. Er schreibt dann treffend weiter „Das Buch soll dazu beitragen, das Dunkel zumindest ein wenig aufzuhellen“. Die meisten Leser kennen in Wahrheit die Kriminalität nur vom Hörensagen aber dieser Autor veranschaulicht seine Geschichten sehr plastisch. Das Buch ist in jeder Hinsicht eine JVA-taugliche Lektüre.

Neue Denkansätze und Transparenz können bei genauer Beachtung des Strafvollzuges auf keinen Fall schaden. Wir meinen die Debatte darüber, wie die Zustände in der Haft verbessert werden könnten, wird mit diesem Buch bestimmt weiter angefeuert. Kein Inhaftierter möchte das Gefühl haben, man sehe von der Moralkanzel auf ihn herab.

Wir haben Euch diese Bücher vorgestellt, damit Ihr einen Überblick und differenzierte Einsichten auf den Strafvollzug erhalten könnt. Zugegebene Geschichten aus dem Vollzug sind nie sonderlich populär und im Handy-Zeitalter ist es schwer sich gegen bequeme Verlockungen zu wehren. Das dabei das besonnene Denken unter die Räder gerät ist ganz natürlich. Selbstverständlich ist nicht jeder Inhaftierte bereit so viel Geld auszugeben, deshalb bieten wir den Tegeler Inhaftierten an, sich das jeweilige Buch in der Redaktion auszuleihen, damit Ihr Euch besser informiert seid. ■

## Grußworte

Jörn Hasselmann  
Redakteur

*„Eine Zensur findet nicht statt“.*

*Dass dieser Satz aus Artikel 5 des Grundgesetzes für Zeitungen wie den „Tagesspiegel“ oder die „Bild“ gilt, ist glücklicherweise selbstverständlich.*

*Dass dieser Satz auch für eine Gefangenenzeitung gilt, ist nicht selbstverständlich.*

*Vermutlich werden es sich die wenigsten Menschen „draußen“ vorstellen können, dass Gefangene der JVA Tegel eine Zeitung produzieren dürfen, ohne dass Justizsenator oder Anstaltsleiter vorher die Texte durchgehen und unliebsame Dinge rausstreichen.*

*Dieser Vertrauensvorschuss ist bundesweit einmalig, und er ist ein großes Privileg für die Redaktion. Der Lichtblick wird mit dieser Ausgabe 50 Jahre alt.*

*Der Anstaltsleiter hatte im Jahr 1968 den mutigen Anstoß gegeben, dass Gefangene eine Zeitung für Gefangene machen sollen. Bis heute ist der Lichtblick aber auch eine Zeitung für interessierte Menschen draußen, die Artikel gewähren einen Blick in die sonst so abgeschottete Welt hinter Gittern und Mauern.*

*Herzlichen Glückwunsch an den Lichtblick - und bitte weiter so!*

*Jörn Hasselmann*

# Mehr Internet im Vollzug wagen!

## Plädoyer für eine Internetnutzung durch Gefangene.

Seit Einführung des Bundesstrafvollzugsgesetzes im Jahre 1976 ist genug Zeit vergangen, um einen kritischen Blick auf die bisherigen Entwicklungen im Bereich der Internetnutzung durch Inhaftierte zu werfen. Wir hörten von einem Pilotprojekt in der JVA Heidering, dort sollen bereits 30 Tablets (mit sehr begrenzter Installation) an Inhaftierte ausgegeben worden sein. Damals berichteten viele Zeitungen darüber, mittlerweile herrscht stillschweigen darüber. Wie ist dieses Projekt vorangekommen?

Die Frage zur Chance der medialen Neugestaltung darf nicht ungenutzt bleiben. Die fortschreitende Digitalisierung sollte auch im Strafvollzug Einzug halten (der Justizsenator möchte das auch so umsetzen), um den Konflikt zwischen Resozialisierung und Sicherheit der Allgemeinheit, sowie den sich daraus ergebenden Gestaltungsgrundsätzen in den Anstalten Ausdruck zu finden. Die Interaktion mit den Lesern des Lichtblicks beschränkt sich somit auf ein Minimum. Es mutet an wie Flaschenpost mitten im Ozean.

Mit einer Internetanbindung erhält die Redaktion eine bessere und schnellere Resonanz und ist damit zu weniger Improvisation gezwungen. Relevante Dokumente sind leichter zugänglich und verfügbar. Die Quellenbeschaffung ist nicht mehr so mühsam und ein Netzauftritt mit einer Homepage kann selbstständig gestaltet werden. Aber nicht nur eine

Redaktionsgemeinschaft, sondern auch andere Inhaftierte können einen Internetzugang nutzen. Schließlich führt vor allem das Fehlen von Fertigkeiten im Umgang mit Internetanwendungen vielfach in die soziale Isolation. Sicherlich, vereinzelt wurden Computerkurse, die ein Basiswissen vermitteln, angeboten, doch meistens während der Arbeitszeiten, sodass viele Insassen daran gar nicht teilnehmen konnten. Es liegt auf der Hand, dass widerstreitende Gestaltungsprinzipien zum Ausgleich gebracht werden müssen. Auf der einen Seite muss die Anstalt einen ordnungsmäßig funktionierenden und sicheren Vollzug gewährleisten, auf der anderen Seite hat sie den Vollzug so zu gestalten, dass sie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Angleichungsgrundsatz Rechnung trägt.

Unter den Kommentaren zum §2 StVollzG steht zu den Chancenverbesserungen: „Wenn der Gefängnisaufenthalt Teil eines sozialen Abstiegsprozesses ist, muss nach Möglichkeiten gesucht werden, Prozesse der Aufwärtsmobilität in Gang zu bringen“. Zur Chancenverbesserung gehört unserer Meinung nach auch die Annäherung an die Außenwelt, durch eine teilweise Internetanbindung. Wenn schon die sogenannte Entlassungsvorbereitung kaum umgesetzt wird, dann könnten die Verantwortlichen darüber nachdenken, die digitalen Kompetenzen der kurz vor der Entlassung stehenden, zu erweitern. Auch die Tegeler Inhaftierten hätten gerne ein Tablet.

Die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten des Internets sind für das gesellschaftliche Zusammenleben in der heutigen Zeit unverzichtbar geworden, ohne dass erhebliche Nachteile zu befürchten wären. Die alltags- und situationsgerechte Kommunikation und die Bedürfnisse der Inhaftierten haben sich ebenfalls stark verändert.

Jedem ist bekannt, dass es hierzu diverse Kontrollmechanismen gibt, die die Sicherheitsbedenken ausschließen. Gemessen an diesen Erwägungen erscheint eine Implementierung in das Vollzugssystem zum Zwecke einer wirkungsvollen Wiedereingliederung unausweichlich. ■





# RECHT

## KURZ GESPROCHEN

**Verletzung des Resozialisierungsinteresses eines lebenslänglich Inhaftierten durch Verweigerung von Vollzugslockerungen ohne hinreichende Begründung BVerVG (2. Kammer des Zweiten Senats), Beschluss vom 15.05.2018 - 2 BvR 287/17 BeckRS 2018, 10433**

### Tenor:

Der Beschluss des Landgerichts Karlsruhe vom 22. August 2016 - 15 StVK 297/15 - verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. Januar 2017 - 1 Ws 200/16 - verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes. Die Beschlüsse werden aufgehoben. Die Sache wird an das Landgericht Karlsruhe zurückverwiesen.

**Aus den Gründen:** 1 Die Verfassungsbeschwerde des strafgefangenen Beschwerdeführers betrifft die (Weiter-)Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie weitere Maßnahmen im Strafvollzug.

Der Beschwerdeführer verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal. Die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt. Der Ablauf von 15 Jahren Haftzeit ist auf den 14. September 2018 datiert. Im Rahmen seiner Vollzugsplanung aus dem Jahr 2014 wurden dem Beschwerdeführer vollzugsöffnende Maßnahmen bewilligt. Danach sollten ihm im Oktober 2014 eine Ausführung und ab 2015 jährlich zwei Ausfüh-

rungen gewährt werden. Nachdem die erste Ausführung im November 2014 beanstandungsfrei verlaufen war, wurde dem Beschwerdeführer noch im Jahr 2014 eine Außenbeschäftigung genehmigt. Im Jahr 2015 wurde er daraufhin zu fünf Außenarbeitseinsätzen herangezogen und wartete unter Aufsicht eines Mitarbeiters beanstandungsfrei Metalltüren und Halterungssysteme.

Im Rahmen der Vollzugsplankonferenz im August 2015 wurde die fortgesetzte Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen erstmals von der Zustimmung des Beschwerdeführers, sich in die Justizvollzugsanstalt Offenburg auf die dortige Diagnostik- und Prognosestation verlegen zu lassen, abhängig gemacht. Dort solle ein Diagnostikbericht erstellt und das weitere Behandlungskonzept festgelegt werden. Der Beschwerdeführer habe zwar angeboten, sich unverbindlich über sozialtherapeutische Angebote in Offenburg zu informieren, seine Zustimmung zu einer Verlegung habe er aber bisher verweigert. Eine dortige Untersuchung sei als Grundlage weiterer Behandlungsmaßnahmen jedoch dringend erforderlich. Zwar seien vollzugsöffnende Maßnahmen im Fall des Beschwerdeführers zu befürworten (im Vollzugsplanvordruck ist bei dem Punkt „Vollzugsöffnende Maßnahmen“ ein „Ja“ angekreuzt), die Bewilligung konkreter Maßnahmen werde aber an die Vorlage des in Offenburg zu erstellenden Diagnostikberichts und mithin an die Zustimmung des Beschwerdeführers, sich dorthin verlegen zu lassen, geknüpft. Die für 2015 bereits genehmigten Ausführungen könnten noch stattfinden. Darüber hinaus würden jedoch keine Vollzugsöffnungen mehr gewährt. Dies gelte auch für die Außenarbeit und die Ausführungen. Der Beschwerdeführer werde eindringlich darauf

hingewiesen, dass für „die Festsetzung der Mindestverbüßungsdauer auch das vollzugliche Fortkommen bezüglich festgelegter Behandlungsmaßnahmen eine große Rolle spielen“ werde und es daher „dringend erforderlich“ sei, dass er seine Verlegung nach Offenburg anstrebe.

Die Konferenz stellte ferner fest, dass der Beschwerdeführer nicht bereit sei, ohne Anwesenheit eines Rechtsanwalts mit dem Sozialdienst und dem psychologischen Dienst zu sprechen, und sich Gesprächsangeboten verweigere. Die Vollzugsplanfortschreibung wurde dem Beschwerdeführer am 25. August 2015 ausgehändigt.

Die für 2015 genehmigten Ausführungen absolvierte der Beschwerdeführer ohne Beanstandungen im Oktober und November 2015. Nach der Vollzugsplankonferenz richtete der Beschwerdeführer - wie von ihm zugesagt - unverbindliche Anfrageschreiben an die Justizvollzugsanstalten In Hohenasperg und Offenburg, um sich über deren sozialtherapeutische Angebote und die Vollzugsmodalitäten zu informieren.

Mit Schriftsatz vom 2. September 2015 beantragte der Beschwerdeführer die gerichtliche Entscheidung des Landgerichts Karlsruhe gegen die Fortschreibung des Vollzugsplans sowie den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Den Schriftsatz gab der Beschwerdeführer am 2. September 2015 zur Post, er ging beim Landgericht jedoch erst am 9. September 2015 ein.

Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes begehrte der Beschwerdeführer die Aussetzung des „Widerrufs“ der vollzugsöffnenden Maßnahmen für das Jahr 2016. In der Hauptsache beantrag-



# RECHT

## KURZ GESPROCHEN

te er unter anderem festzustellen, dass die Vollzugsplanfortschreibung rechtswidrig sei, soweit sie die bereits genehmigten vollzugsöffnenden Maßnahmen widerrufe und die Justizvollzugsanstalt sich weigere, selbst ein Behandlungskonzept für ihn zu erstellen. Auch sei die Rechtswidrigkeit der Weigerung festzustellen, ihm eine externe, dem Vollzug nicht auskunftspflichtige psychologische Fachkraft für therapeutische Gespräche zur Verfügung zu stellen. Die Justizvollzugsanstalt sei zudem zu verpflichten, ihm weiterhin jährlich zwei Ausführungen und die Außenbeschäftigung zu gewähren.

Er habe durch sein wiederholt beanstandungsfreies Verhalten bei vollzugslockernden Maßnahmen seine Zuverlässigkeit mehrfach unter Beweis gestellt. Auch sei er unstreitig für Ausführungen grundsätzlich geeignet. Da Lockerungen keine Belohnung für vollzugskonformes Verhalten darstellten, dürfe ihre Gewährung nicht von seiner Bereitschaft abhängen, einer Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Offenburg auf die Diagnostik- und Prognosestation zuzustimmen. Außerdem genieße er Vertrauens- und Bestandsschutz, weil ihm bereits zuvor Ausführungen und Außenarbeitseinsätze bewilligt worden seien. Dies gelte gleichfalls für die Gewährung von Begleitausgängen und niederschwellige Freizeitmaßnahmen sowie die Teilnahme an einer Wochenendfreizeit. Seine ablehnende Haltung gegenüber einer Verlegung nach Offenburg sei der Tatsache geschuldet, dass Verlegungen in andere Justizvollzugsanstalten in der Vergangenheit zu Problemen geführt hätten. Um dies zu vermeiden, müsse er sich vor einer eventuellen Verlegung aus erster Hand über die Anstalten informieren.

Mit Beschluss vom 10. September 2015 wies das Landgericht Karlsruhe zunächst den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurück. Zur Begründung führte das Gericht aus, der Antrag sei nicht eilbedürftig, denn eine Beschwerde folge aus der Versagung von Lockerungen erst ab Januar 2016.

Zu den Anträgen in der Hauptsache nahm die Justizvollzugsanstalt unter dem 27. Oktober 2015 Stellung. Vollzugsöffnende Maßnahmen seien Behandlungsmaßnahmen, die sich am Vollzugsziel und Vollzugsverhalten des Strafgefangenen zu orientieren hätten. Verweigere der Beschwerdeführer die Mitarbeit, so könne dies nicht ohne Auswirkungen auf die vollzugsöffnenden Maßnahmen bleiben. Zwar würden die beschlossenen Maßnahmen für das Jahr 2015 nicht widerrufen, für die Bewilligung künftiger Ausführungen sei aber von entscheidender Bedeutung, ob der Beschwerdeführer sich auf die Diagnose- und Prognosestation in Offenburg überstellen lasse, in der für Gefangene in Baden-Württemberg die adäquaten Behandlungsmaßnahmen

abschließend festgelegt würden. Es sei zutreffend, dass vollzugsöffnende Maßnahmen keine Vergünstigungen oder Belohnungen für vollzugskonformes Verhalten darstellten, hier gehe es jedoch nicht um Vollzugskonformität, sondern um die Weigerung des Beschwerdeführers, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuarbeiten. Die Frage, welche vollzugsöffnenden Maßnahmen im Einzelnen erforderlich seien, könne erst nach einer eingehenden Diagnose in der Justizvollzugsanstalt Offenburg beantwortet werden, denn diese seien Bestandteil eines dort zu erarbeitenden Gesamtkonzepts. Unbehandelt bestehe bei dem Beschwerdeführer Flucht- und Missbrauchsgefahr. Dies gelte auch für Begleitausgänge, niederschwellige Freizeitmaßnahmen und Wochenendfreizeiten. Eine weitere Weigerungshaltung des Beschwerdeführers könne ferner Einfluss auf die Festlegung der Mindestverbüßungsdauer haben.

Anfang Januar 2016 beantragte der Beschwerdeführer bei der Justizvollzugsanstalt die Durchführung einer Ausführung. Diese lehnte den Antrag mit

ANZEIGE

### engels • heischel • oelbermann kanzlei am gleisdreieck

Wir sind eine Anwaltskanzlei mit den Tätigkeitsschwerpunkten in den Bereichen des Strafvollzugs, der Strafvollstreckung, der Strafverteidigung (auch Pflichtverteidigungen) und des Maßregelvollzugs. Ferner vertreten wir Sie im Familien- und Aufenthaltsrecht.

flottwellstr. 16  
10785 berlin  
tel.: 030.555 784 47-0 fax: 030.555 784 47-1  
info@kanzlei-gleisdreieck.de www.kanzlei-gleisdreieck.de



# RECHT KURZ GESPROCHEN

Verfügung vom 11. Januar 2016 unter Verweis auf die Entscheidung in der verfahrensgegenständlichen Vollzugsplanfortschreibung ab.

Mit angegriffenem Beschluss vom 22. August 2016 wies das Landgericht Karlsruhe die Anträge des Beschwerdeführers als unzulässig zurück. Die - umfanglichen - Schriftsätze des Beschwerdeführers fügte das Gericht dabei unverändert in den Tatbestand des Beschlusses ein, während es den Vortrag der Justizvollzugsanstalt mit eigenen Worten wiedergab. Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Gericht aus, die Anträge auf Aufhebung des Widerrufs vollzugsöffnender Maßnahmen und Bereitstellung eines externen Therapeuten seien bereits verfristet. Der Beschwerdeführer habe sich nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen gemäß § 93 des Dritten Buchs des Justizvollzugsgesetzbuchs Baden-Württemberg (JVollzGB BW III), § 112 Abs. 1 StVollzG gegen die Fortschreibung des Vollzugsplans gewehrt. Dieser sei ihm am 25. August 2015 ausgehändigt

worden. Die Frist sei daher bis zum 8. September 2015 gelaufen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sei jedoch erst am 9. September 2015 bei Gericht eingegangen.

Im Übrigen seien die Anträge auch unbegründet. Die Justizvollzugsanstalt habe aus nicht zu beanstandenden Gründen die fortdauernde Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen vom Ergebnis des Diagnoseberichts und der Mitarbeit des Beschwerdeführers am Vollzugsziel abhängig gemacht. Sie sei zu Recht davon ausgegangen, dass dessen Weigerung, sich nach Offenburg verlegen und dort begutachten zu lassen, ein Umstand sei, der bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen zu berücksichtigen sei.

Ermessensfehlerfrei habe die Justizvollzugsanstalt ausgeführt, dass sich die Weigerung des Beschwerdeführers, die notwendigen Behandlungsschritte durchzuführen, auf die Mindest verbüßungsdauer auswirke. Dies und die fehlende Behandlungsbereitschaft seien

relevante Umstände bei der Annahme einer Fluchtgefahr. Auch habe die Justizvollzugsanstalt beachtet, dass nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte vollzugsöffnende Maßnahmen keine Vergünstigungen für ein vollzugskonformes Verhalten darstellen dürften. Die Zweifel an der Eignung des Beschwerdeführers für vollzugsöffnende Maßnahmen infolge von Flucht- und Missbrauchsgefahr seien nicht zu beanstanden. Dies gelte auch für die Auffassung der Justizvollzugsanstalt, dass die Gewährung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen von der Diagnose der Sozialtherapeutischen Abteilung in Offenburg abhängen, weil sie Teil eines therapeutischen Gesamtkonzepts sei.

Unter dem 13. September 2016 legte der Beschwerdeführer Rechtsbeschwerde ein und ergänzte diese mit Schreiben vom 15. September und 27. Oktober 2016. Er beschränkte die Rechtsbeschwerde auf den „Widerruf der Ausführungen und der Außenarbeitsgenehmigung sowie auf den Antrag auf Bereitstellung eines externen Therapeuten. Dabei wiederholte und vertiefte er seinen Vortrag aus der vorherigen Instanz und führte zudem erstmalig und unter Benennung der Personalien von Mitgefangenen und des konkreten Sachverhalts aus, dass die Justizvollzugsanstalt in vergleichbaren Fällen vollzugsöffnende Maßnahmen gewähre, obwohl Gefangene sich einer Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Offenburg verweigerten.

Mit angegriffenem Beschluss vom 18. Januar 2017 verwarf das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde mangels Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG ohne weitere Begründung als unzulässig.

ANZEIGE

**Strafrecht •**

Vertretung im Strafvollzugsrecht  
und Strafvollstreckungsrecht •  
Strafrechtliche Rehabilitierung •  
Schadensersatzrecht

auch Pflichtverteidigungen

Thomasiusstr. 1 • 10557 Berlin  
T: (030) 88769607 • F: (030) 88769608  
E: [mail@blum-strafverteidigung.de](mailto:mail@blum-strafverteidigung.de) •  
I: [www.blum-strafverteidigung.de](http://www.blum-strafverteidigung.de)

**Rechtsanwältin**  
**Diana Blum**





# RECHT KURZ GESPROCHEN

19 Eine Verletzung seiner „durch Art. 1 GG gewährten Menschenrechte“ sei gegeben, weil er als Therapieverweigerer angesehen und stigmatisiert werde. Schon die Behauptung des Landgerichts, sein Antrag sei verfristet, beinhalte eine Grundrechtsverletzung. Er habe das angeblich erst am 9. September 2015 eingegangene Schreiben bereits am 2. September 2015 zur Post gegeben, wofür er einen Nachweis belege. Es entstehe der Eindruck, dass das Landgericht den Eingang des Schreibens vorsätzlich verspätet eingetragen habe. Auch die Praxis des Landgerichts, seine Schriftsätze lediglich einzuscannen, in die Beschlüsse einzufügen und sie nicht mit eigenen Worten zu würdigen, verstoße gegen Grundrechte.

20 Eine Verletzung des „Art. 2 GG“ liege ebenfalls vor; der Widerruf der vollzugsöffnenden Maßnahmen verstoße gegen sein Recht auf Vertrauens- und Bestandsschutz sowie das Rückwirkungsverbot, weil ihm bereits gewährte Rechtspositionen rückwirkend entzogen würden. Auch verkenne die Justizvollzugsanstalt, dass vollzugsöffnende Maßnahmen grundrechtlich garantiert seien. Jedenfalls ein Mindestmaß von

zwei Ausführungen pro Jahr sei zu gewähren. Es sei unzulässig, dass er für die Verweigerung einer freiwilligen Verlegung Konsequenzen zu spüren bekomme. Überdies sei gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen worden. Erstens würden anderen Gefangenen in vergleichbaren Situationen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt, und zweitens habe das Oberlandesgericht in einem anderen Verfahren vertreten, dass auch die Justizvollzugsanstalt Bruchsal Möglichkeiten der Diagnose vorhalten müsse und der Grundsatz der bestmöglichen Sachaufklärung die Einholung gutachterlicher Expertise gebiete.

Auch Art. 19 Abs. 4 GG sei verletzt. Eine gerichtliche Sachentscheidung sei durch das Oberlandesgericht ohne Grund versagt worden. Zudem sei die zeitnahe Entscheidung über den Eilantrag des Beschwerdeführers seitens des Landgerichts unterblieben. Dieses sei auf den Antrag, dem Beschwerdeführer eine externe psychologische Fachkraft zur Verfügung zu stellen, nicht eingegangen. Ähnlich stelle sich die Situation hinsichtlich des Antrags auf Erstellung eines Behandlungs-

konzepts dar. Schließlich hätten die Instanzen nicht über seine Verzögerungsrüge entschieden, sondern auf diese überhaupt nicht reagiert. Das Ministerium der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg hat unter dem 30. November 2017 zu der Verfassungsbeschwerde Stellung genommen, die Auffassung der Justizvollzugsanstalt gestützt und den Vortrag des Beschwerdeführers hinsichtlich einzelner Gesichtspunkte bestritten. Der Beschwerdeführer ist der Stellungnahme mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2017 entgegengetreten und hat zum Sachverhalt nachgetragen, in der neuen Vollzugsplankonferenz 2017 seien ihm wieder Ausführungen gewährt worden, ohne dass er zwischenzeitlich nach Offenburg überstellt worden sei. Die Außenarbeitsgenehmigung bleibe ihm aber weiterhin versagt. Unter dem 2. Mai 2018 hat er über eine anstehende Anhörung zur Festsetzung der Mindestverbüßungsdauer informiert und ein aktuelles psychiatrisches Sachverständigengutachten sowie eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt zu der bevorstehenden Anhörung übersandt.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbe-

ANZEIGE

**HORN & ENGEL**  
RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWALT SVEN HORN  
**FACHANWALT FÜR STRAFRECHT**

WILHELM-STAAB-STRASSE 4, 14467 POTSDAM  
TELEFON: 0331 / 280 42 00 TELEFAX: 0331 / 280 42 10  
E-MAIL: [INFO@HORNUNDENGEL.DE](mailto:INFO@HORNUNDENGEL.DE)  
HOMEPAGE: [WWW.HORNUNDENGEL.DE](http://WWW.HORNUNDENGEL.DE)





# RECHT

## KURZ GESPROCHEN

schwerde zur Entscheidung an und gibt ihr teilweise statt. Die Voraussetzungen des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG liegen insoweit vor. Die Annahme ist nach § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG zur Durchsetzung der als verletzt gerügten Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 19 Abs. 4 GG angezeigt.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Versagung von vollzugsöffnenden Maßnahmen in Form von Ausführungen und einer Außenbeschäftigung in der Vollzugsplanfortschreibung und die gerichtlichen Entscheidungen hierzu verletzen ihn in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 In Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Gleiches gilt für die Rüge, sein Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG sei im Rechtsbeschwerdeverfahren verletzt worden.

Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein zukünftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 116, 69 <85 f.> m.w.N.; stRspr). Besonders bei langjährig im Vollzug befindlichen Personen erfordert dies, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen (vgl. BVerfGE 45, 187 <238>; 64, 261 <277>; 98, 169 <200>; 109, 133 <150 f.>; BVerfGK 17, 459 <462>; 19, 306 <315>; 20, 307 <312>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 13. Dezember 1997 - 2 BvR 1404/96 -, N)W 1998, S. 1133 <1133>).

Das gilt auch, wenn der Betroffene zu

einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt ist, zumal dem Gefangenen auch in diesem Fall eine Chance verbleiben muss, eines Tages die Freiheit wiederzuerlangen (vgl. BVerfGE 45, 187 <238 ff.>; 109, 133 <150 f.>). Androhung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe finden ihre verfassungsrechtlich notwendige Ergänzung in einem sinnvollen Behandlungsvollzug (vgl. BVerfGE 45, 187 <238>; 64, 261 <272 f.>; 109, 133 <150 f.>). Der Bundesbeziehungsweise Landesgesetzgeber hat dementsprechend im Strafvollzugsgesetz ebenso wie im Justizvollzugsgesetz des Landes Baden-Württemberg auch dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe ein Behandlungs- und Resozialisierungskonzept zugrunde gelegt (vgl. BVerfGE 117, 71 <91>). Der Wiedereingliederung des Delinquenten dienen unter anderem die Vorschriften über Vollzugslockerungen beziehungsweise vollzugsöffnende Maßnahmen (vgl. BVerfGE 117, 71 <92>).

Durch diese Maßnahmen werden dem Gefangenen zudem Chancen eingeräumt, sich zu beweisen und zu einer günstigeren Entlassungsprognose zu gelangen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08 -, juris, Rn. 32). Erstrebt ein Gefangener diese Maßnahmen, so wird er durch deren Versagung in seinem durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse berührt (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08 -, juris, Rn. 32, und vom 26. Oktober 2011 - 2 BvR 1539/09 -, juris, Rn. 17).

Gerade bei Gefangenen, die die Voraussetzungen für weitergehende Lo-

ckerungen noch nicht erfüllen, dienen Ausführungen dem Erhalt der Lebensfähigkeit (vgl. BVerfGK 17, 459 <462>; 19, 306 <315 f.>; 20, 307 <312>). Bei langjährig Inhaftierten kann es daher, selbst wenn noch keine konkrete Entlassungsperspektive besteht, jedenfalls geboten sein, zumindest Lockerungen in Gestalt von Ausführungen dadurch zu ermöglichen, dass die Justizvollzugsanstalt einer von ihr angenommenen Flucht- oder Missbrauchsgefahr durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen entgegenwirkt (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. September 2008 - 2 BvR 719/08 -, juris, Rn. 3, und vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08 -, juris, Rn. 32).

Aufgrund dieser Bedeutung darf sich eine Justizvollzugsanstalt, wenn sie vollzugslockernde Maßnahmen versagt, nicht auf bloße pauschale Wertungen oder auf den Hinweis einer abstrakten Flucht- oder Missbrauchsgefahr (hier im Sinne des § 9 Abs. 1 LJVolIzGB BW III) beschränken. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren. Ob dies geschehen ist, hat die Strafvollstreckungskammer zu überprüfen (vgl. BVerfGE 70, 297 <308>; dazu auch BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08 -, juris, Rn. 32 m.w.N.).

Der Beschluss des Landgerichts genügt diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht. Das Landgericht verkennt bei seiner Würdigung Bedeutung und Tragweite des Grundrechts des Beschwerdeführers auf Resozialisierung.

Wenn das Gericht dem Beschwerde-



# RECHT

## KURZ GESPROCHEN

führer entgegenhält, die von der Justizvollzugsanstalt zur Frage vollzugsöffnender Maßnahmen vorgenommenen Erwägungen seien nicht zu beanstanden, so misst es - wie zuvor schon die Justizvollzugsanstalt - den verfassungsrechtlich geschützten Interessen des Beschwerdeführers an seiner Resozialisierung, insbesondere der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit und der Vermeidung von Haftschäden, kein hinreichendes Gewicht zu.

Die verfahrensgegenständliche Vollzugsplanfortschreibung enthält zur Frage der Vollzugslockerungen keine Gründe, die nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben geeignet wären, die Versagung von Lockerungen, wie vorliegend der Außenbeschäftigung und der Ausführungen, zu tragen. Letztlich geht selbst die Vollzugsplankonferenz von einer fortgesetzten Befürwortung vollzugsöffnender Maßnahmen aus, versagt diese faktisch aber sogleich wieder, indem sie für die Entscheidung über derartige Maßnahmen zunächst den Diagnosebericht der Diagnose- und Prognosestation der Justizvollzugsanstalt Offenburg fordert. Auch im Rahmen der übrigen Darlegungen in der Vollzugsplanfortschreibung, die unter anderem die Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit des Beschwerdeführers bei der Arbeit und seine insgesamt geregelte Schuldensituation hervorheben, sind tragfähige Gründe, vollzugsöffnende Maßnahmen vollständig zu versagen, nicht erkennbar.

Im Verfahren vor dem Landgericht hat die Justizvollzugsanstalt in ergänzenden Ausführungen herausgestellt, dass vollzugsöffnende Maßnahmen Behandlungsmaßnahmen seien, die sich in das Gesamtbehandlungskonzept einfügen müssten, über das erst auf Grund-

lage des Diagnoseberichts der Justizvollzugsanstalt Offenburg entschieden werden könne. Zudem könne sich die Weigerungshaltung des Beschwerdeführers negativ auf die Mindestverbüßungsdauer auswirken, so dass in Frage stehe, ob - verweigere der Beschwerdeführer weiterhin die notwendigen Behandlungsschritte - Fluchtgefahr trotz beanstandungsfreier Ausführungen in der Vergangenheit noch mit der erforderlichen Sicherheit verneint werden könne. Missbrauchs- und Fluchtgefahr sei anzunehmen, wenn der Beschwerdeführer unbehandelt bleibe.

Mit der Billigung dieser Erwägungen verkennt das Landgericht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Versagung vollzugsöffnender Maßnahmen und das hohe Gewicht des Resozialisierungsinteresses des Beschwerdeführers nach - zur Zeit der angegriffenen Entscheidung - mehr als 14-jähriger Haftverbüßung. Ohne hinreichende Berücksichtigung blieb, dass der Beschwerdeführer in unmittelbarer Vergangenheit bis zum Jahr 2016 bereits mehrere Ausführungen und Außenarbeitseinsätze beanstandungsfrei absolviert hatte.

Auch fand keine Berücksichtigung, dass selbst die Justizvollzugsanstalt letztlich nicht von einer konkretisierten Flucht- und Missbrauchsgefahr ausging. Dies zeigt sich schon daran, dass sie vollzugsöffnende Maßnahmen im Falle des Beschwerdeführers grundsätzlich befürwortete und er die bereits bewilligten Ausführungen noch durchführen durfte.

Zunächst warf die Justizvollzugsanstalt im fachgerichtlichen Verfahren auch lediglich die Frage auf, ob für den Fall, dass sich der Beschwerdeführer weiter-

hin einer Behandlung verweigere und sich dadurch eventuell die Mindestverbüßungsdauer verlängere, eine Fluchtgefahr noch hinreichend sicher verneint werden könne. Erst am Ende ihrer Stellungnahme behauptete sie pauschal, es bestehe Flucht- und Missbrauchsgefahr, wenn der Beschwerdeführer unbehandelt bliebe. Damit liegt die Annahme nahe, dass die faktische Versagung weiterer Ausführungen und der Außenbeschäftigung nicht durch Flucht- oder Missbrauchsgefahr begründet war, sondern vorrangig dem - eine Versagung vollzugsöffnender Maßnahmen nicht tragenden - Zweck diene, den Beschwerdeführer dazu zu bewegen, seiner Verlegung nach Offenburg zuzustimmen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Justizvollzugsanstalt insoweit durchaus bezweckte, die Resozialisierung des Beschwerdeführers voranzutreiben und ihn zur weiteren Mitarbeit am Vollzugsziel zu motivieren. Vollzugslockerungen, insbesondere Ausführungen, sind jedoch keine Behandlungsmaßnahmen, deren Gewährung von der vorherigen Erstellung eines Behandlungskonzepts abhängig gemacht werden kann. Diese Maßnahmen dienen vielmehr dem Zweck, die Resozialisierung dadurch zu fördern, dass die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen erhalten und den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs entgegen gewirkt wird. Vollzugsöffnende Maßnahmen machen es dem Gefangenen möglich, nach langem Freiheitsentzug wenigstens ansatzweise Orientierung für ein normales Leben zu finden.

Daher hat das Interesse des Gefangenen, vor den schädlichen Folgen einer langjährigen Inhaftierung bewahrt zu werden und seine Lebenstüchtigkeit im Falle der Entlassung aus der Haft zu erhalten, ein umso höheres Gewicht, je



# RECHT

## KURZ GESPROCHEN

länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits andauert (vgl. BVerfGE 64, 261 <272 f.>; 70, 297 <315>). Das von der Justizvollzugsanstalt pauschal behauptete Vorliegen von Flucht- und Missbrauchsgefahr für den Fall, dass der Beschwerdeführer unbehandelt bliebe, und die Billigung dieser Erwägung durch das Landgericht tragen der Funktion solcher Maßnahmen gerade bei langjährig Inhaftierten wie dem Beschwerdeführer nicht ausreichend Rechnung. Darüber hinaus setzt sich der angegriffene Beschluss nicht hinreichend mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Versagung von Ausführungen auseinander.

So kann bei langjährig Inhaftierten auch im Falle des Vorliegens einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr zumindest die Gewährung von Ausführungen geboten sein. Selbst wenn im vorliegenden Fall konkrete Anhaltspunkte für eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr bestanden hätten, hätte daher geprüft werden müssen, ob Ausführungen dennoch geboten wären. Denn die bei einer Ausführung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Var. 1 JVoIzGB BW III wie auch bei der Außenbeschäftigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 JVoIzGB BW III vorgesehene Begleitung des Gefangenen durch Vollzugsbedienstete dient gerade dem Zweck, einer bestehenden Flucht- und Missbrauchsgefahr entgegenzuwirken.

Die pauschale - nicht nach Lockerungsformen differenzierende - Feststellung einer abstrakten Flucht- oder Missbrauchsgefahr ist daher für sich genommen nicht geeignet zu begründen, dass die angenommene Gefahr auch im Fall der Ausführung besteht (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 20. Juni 2012 - 2 BvR 865/11 -1 juris, Rn. 17). Die Ent-

scheidung des Oberlandesgerichts verletzt den Beschwerdeführer dagegen in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG. Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (vgl. BVerfGE 67, 43 <58>; stRspr).

Dabei fordert Art. 19 Abs. 4 GG keinen Instanzenzug. Eröffnet das Prozessrecht aber eine weitere Instanz, so gewährleistet Art. 19 Abs. 4 GG dem Bürger auch insoweit eine wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 40, 272 <274 f.>; 54, 94 <96 f.>; 122, 248 <271>; stftspr).

Die Rechtsmittelgerichte dürfen ein von der jeweiligen Rechtsordnung eröffnetes Rechtsmittel nicht durch die Art und Weise, in der sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zu einer Sachentscheidung auslegen und anwenden, ineffektiv machen und für den Beschwerdeführer leerlaufen lassen. Der Zugang zu den in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanzen darf nicht von unerfüllbaren oder unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht oder in einer durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 96, 27 <39>; 117, 244 <268>; 122, 248 <271>; stRspr).

Nach diesem Maßstab ist der Beschluss des Oberlandesgerichts mit Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbar.

§ 119 Abs. 3 StVoIzG erlaubt es dem Gericht, von einer Begründung der Rechtsbeschwerdeentscheidung abzuweichen, wenn es die Beschwerde für unzulässig oder offensichtlich unbegründet erachtet. Da von dieser Möglichkeit, deren Einräumung verfassungsrechtlich

nicht zu beanstanden ist (vgl. BVerfGE 50, 287 <289 f.>; 71, 122 <135>; 81, 97 <106>), im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht wurde, liegen über die Feststellung im Tenor des Beschlusses, dass die Nachprüfung nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich sei, Entscheidungsgründe, die die Kammer einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterziehen könnte, nicht vor.

Daraus folgt jedoch nicht, dass der Beschluss verfassungsrechtlicher Prüfung entzogen oder die Maßstäbe der Prüfung zu lockern wären. Vielmehr ist in einem solchen Fall die Entscheidung bereits dann aufzuheben, wenn an ihrer Vereinbarkeit mit Grundrechten des Beschwerdeführers erhebliche Zweifel bestehen (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 12. März 2008 - 2 BvR 378/05 -, juris, Rn. 33, und vom 4. Mai 2015 - 2 BvR 1753/14 -, juris, Rn. 32; Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Oktober 2011 - 2 BvR 1539/09 -, juris, Rn. 28, sowie vom 29. Februar 2012 - 2 BvR 309/10 -, juris, Rn. 26, und - 2 BvR 368/10 -, juris, Rn. 47).

Dies ist angesichts der offenkundigen inhaltlichen Abweichung des landgerichtlichen Beschlusses von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu vollzugsöffnenden Maßnahmen der Fall (zur Bedeutung einer solchen Abweichung für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde vgl. OLG Celle, Beschluss vom 7. Juli 2006 - 1 Ws 288/06 (StrVoIz) -, juris, Rn. 7).

Nach § 93c Abs. 2, § 95 Abs. 2 BVerfGG sind die angegriffenen Beschlüsse aufzuheben. Die Sache ist zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Karlsruhe zurückzuverweisen. ■

# Wenn in Behörden und Justiz die soziale Kompetenz fehlt.

Die Konstellation in vielen Missbrauchsfällen, in dem das Kind dem Lebensgefährten oder fremden Männern zum fortgesetzten Missbrauch preisgegeben wurde, ist zunächst ungewöhnlich, aber nicht einzigartig. Das Muster der persönlichen Verhältnisse und Beziehungen der Täter und die Beziehungen zum Opfer wiederholen sich in zahllosen Fällen und in ähnlicher Weise.

Es geht um Abhängigkeiten, um persönliche und soziale Defizite und um Bildungsferne. Sicher sind diese Aspekte nicht dazu geeignet, jeden Fall zu erklären. Es dürfte aber auf der Hand liegen, dass die Persönlichkeit der Täter wesentlich für das Martyrium der Opfer ist. Öffentlichkeit und Justiz konzentrieren sich auf die Aufarbeitung der Tat und nehmen den oder die Täter in den Fokus. Eine solche Betrachtung ist jedoch zwingend, wenn es tatsächlich gewollt ist, solche abscheulichen Taten in Zukunft möglichst zu verhindern, wenn wir uns den „Fall Staufen“ anschauen, was quasi im Vorfeld schiefgelaufen ist und damit die Tat befördert und erst möglich gemacht hat. Und es ist zu fragen, ob das Verhalten der Behörden und der Justiz in diesem Fall ein Einzelfall war, oder darin nicht ein grundlegendes Problem in diesen Bereichen zu sehen ist.

Wie die Süddeutsche Zeitung schon am 06.07.2018 titelte „Von Amts wegen ahnungslos“ und „welche Schuld trifft die Behörden“ lässt aufhorchen. Der mangelnde Informationsaustausch zwischen den beteiligten Institutionen ist augenfällig. Viele Hinweise wurden nicht weitergeleitet. Nie hatte jemand den Gesamtüberblick, auch nicht jene Familienrichterin, die ebenfalls als Zeugin erscheinen musste. Risikoabschätzungen, die geradezu grotesk waren. Berichte oder Atteste, die direkt von dem Therapeuten ausgestellt wurden und nicht über die Forensische Ambulanz (Leitung) gegangen sind. Die Kritik schickt das Ergebnis voraus.

Es fehlt nicht nur Personal bei Jugendämtern und Justiz, es fehlt an der sozialen Kompetenz. Diese ist insbesondere in zunehmendem Maße in der Richterschaft abnehmend. Die Besetzung von Stellen in Rechtsprechung und Justiz richtet sich nach starren Leistungskriterien. Voraussetzung für die Einstellung in den Staatsdienst, für die Besetzung des Richteramtes ist ein Prädikatsexamen.

In der Juristenausbildung spielt allerdings nur die mecha-



nische Anwendung der gesetzlichen Norm eine Rolle. **Die Anwendung des Rechts unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte wird weder gelehrt noch geprüft.** Jungen Juristen wird nicht beigebracht, dass sie als Richter einer besonderen Verantwortung unterliegen und ihre Entscheidungen auch nach deren Verkündung in das Leben der Betroffenen dauerhaft hineinwirken.

Wenn die Rechtsprechung autokratisch stattfindet, verliert der Rechtsstaat bei seinen Bürgerinnen und Bürgern Akzeptanz. Langfristig wird der demokratische Rechtsstaat nachhaltig geschädigt und wird keinen Bestand haben. Wir steuern in diese Justiz. Wir steuern in sie, weil unser System - auch und gerade bei der Juristenausbildung - keine Erweiterung des persönlichen und fachlichen Horizontes mehr will, weil Lebenserfahrung keine Rolle mehr spielt, weil es wichtig ist, fachlich hoch qualifizierte Richter zu erhalten, die dem System schnell zur Verfügung stehen. Da bleibt keine Gelegenheit zu einem „Studium Generale“.

Gerichtsurteile haben in einem demokratischen Rechtsstaat grundsätzlich öffentlich zu sein. Bei Missbrauchsfällen kann es Einschränkungen geben. Trotzdem repräsentiert die Justiz eine Staatsgewalt, die für Bürgerinnen und Bürger zugänglich und kontrollierbar sein muss wie andere Staatsgewalten auch. Geheimverfahren darf es nicht geben. Richtern gefällt dieser Gedanke nicht unbedingt, denn wenn man ihn zu Ende denkt, dann wird klar, dass sich Gerichte Transparenzansprüchen stellen müssen. Was machen die da eigentlich? Welche Klagen entscheiden sie? Viele Urteile stehen heute in Datenbanken im Internet. Aber längst nicht alle. Wird Wichtiges vergessen? Oder absichtlich unterdrückt? Und wie steht es mit gerichtlicher Öffentlichkeitsarbeit? Regeln dazu gibt es kaum. So steuern Gerichte in erheblichem Maße selbst, ob und wie über ihre Rechtsprechung öffentlich berichtet wird. Was bedeutet das alles für besondere Missbrauchsfälle? Wie ein Familiengericht bei einer Sachlage, z. B. der Beziehung einer alleinerziehenden Mutter mit einem mehrfach vorbestraften Pädophilen, keine Sensibilität zum Schutz des minderjährigen Jungen/Mädchen entwickelt, ist nur dadurch erklärbar, dass Recht ohne Verstand und Verständnis angewendet wurde. Es mag sein, dass den oder die Richter keine juristische Verantwortung trifft, auf die moralische Anklagebank gehören sie schon. ■

### "The Love Buckets" - Konzert im Kultursaal

Am 28.06.2018 rockte im Rahmen des Projekts "Kultur hinter Mauern" die Band "The Love Buckets" im Kultursaal. Laut Ankündigung spielen die sechs Bandmitglieder tanzbaren Soul, Funk & Reggae. Das Interesse an dem Konzert war eher mäßig, was aber der guten Stimmung im Saal keinen Schaden brachte.

Das 90 minütige Konzert der sechs netten Hauptstädter, wie sie selber bezeichnen, erzeugte schnell eine Aura, die fast schon einer Aufführung in Freiheit entsprach. Es wurde rhythmisch im Takt geklatscht und so einige heitzten die Band mit Pfiffen an. Die Combo selber überzeugte mit authentischem Auftreten, teils hervorragenden Soli und extremer Lautstärke.

Die Tatsache, dass irgendein technischer Defekt an der Bühnenausstattung dafür sorgte, dass der Leadsänger schwer zu verstehen war, tat dem Ganzen keinen Abbruch. Mit zunehmender Länge des Konzerts wurde es immer wärmer im Saal, was amüsanterweise dazu führte, dass der Sänger irgendwann "oben ohne" auf der Bühne stand und seinen tätowierten Körper zur Schau stellte. Im Großen und Ganzen war es ein gelungener Abend mit jeder Menge guter Stimmung und Spaß, der aber tegeltypisch zu kurz war, weil es keine Möglichkeit gab mit den Bandmitgliedern zu sprechen.

### Wie geht es mit dem Waschsalon in der Teilanstalt V weiter?

Die Inhaftierten müssen hier weiterhin „stille Post“ spielen, weil die Informationspolitik der Verantwortlichen nur tröpfchenweise erfolgt. Warum wird nicht strukturierter mitgeteilt (z.B. Aushänge an den Infobrettern), wie der Sachstand ist?

Soll sich der Inhaftierte nicht darauf einstellen können, wann er seine Wäsche waschen kann? Stattdessen nach zwei Tagen, frühmorgens ein Satz über die Rufanlage: „... Das Wäschewaschen ist voraussichtlich eine Woche nicht möglich“. Geht es noch ungeordneter? Ist da komplette Überforderung angesagt? Mit der Diätküche ging es ja auch, aber dort mussten die Inhaftierten nicht informiert werden, oder?

### Kommunikationsregeln in der Anstalt oder sere Traumata los.

Endlich ist es soweit. Die neue Anstalt nimmt Sie als Leiter/innen hilft Ihnen bei der Auswahl der Beschäftigten. Sie durch die ersten Wochen (und nur die ersten Wochen) Ihnen wie Sie sich an die neue Umwelt gewöhnen. Richtig an die ersten Signale (langanhaltender Alarmton) welche Regeln für ein entsprechendes Miteinander...

Mitgefangene verständigen sich nicht nur über Worte. Kommunikation sehr vielfältig. Durch kleinste Verhaltensänderung, der Mimik und der Lautäußerung vermitteln. Darüber hinaus bleibt das Fell durch ausgeglichene Haltung und die Beweglichkeit erhalten. Das Gruppenspieleris bereit halten, sollte nicht weiter stören, da Sie in "Vernachlässigungsphase" sind und ausgewildert werden.

Mitunter kommt es aber auch vor, dass Sie einen Moment für sich haben. Dann ist Vorsicht geboten, um sich Gedanken machen, um wieder in den Rudel zu kommen. Auch hier steht Ihnen Ihr Gruppentrainer hilfreich zur Seite mit einer Aufarbeitung an. Für Fortgeschrittene um ein bewegungsorientiertes Freizeitverhalten organisieren.

Ihr habt es sicher schon gemerkt, es mutet irgendwie dem Welpentraining mit Martin Rüter entgegen. Im Fall ist, aber die Ähnlichkeiten sind schon bemerkbar. Achtet auf Eure Körperhaltung!

### Was passiert mit dem Kraftsaal?

Das die umfangreichen Renovierungsmaßnahmen bereitschaften verlangen, merken die Insassen den Unterschied. erfahren hat, wurden nun sämtliche Hanteln und Geräte aus dem Raum „entsorgt“. Es mutet nach dem „Hofkahlschlag“ eine Hau-Ruck-Aktion, die die Inhaftierten völlig überrascht.

Angeblich möchten die Verantwortlichen die Hanteln wieder einsetzen. Es erscheint sehr befremdlich, dass plötzlich Hanteln sind. Und wieder einmal stellen wir uns die Frage: In anderen Teilanstalten? Dort bleibt es bei dem althergebrachten oder erfolgen in den anderen Bereichen auch noch unklar.

wie werden wir un-

auf. Ihr/Ihre Gruppen-  
 äftigung und begleitet  
 (Wochen!). Er/Sie zeigt  
 n, wie Sie sich spiele-  
 n etc.) gewöhnen und  
 wichtig sind.

orte, trotzdem ist Ihre  
 ränderungen der Kör-  
 raten Sie, wie Sie sich  
 wogene Nahrung glän-  
 uppenleiter keine Le-  
 die ohnehin bald in der  
 werden müssen.

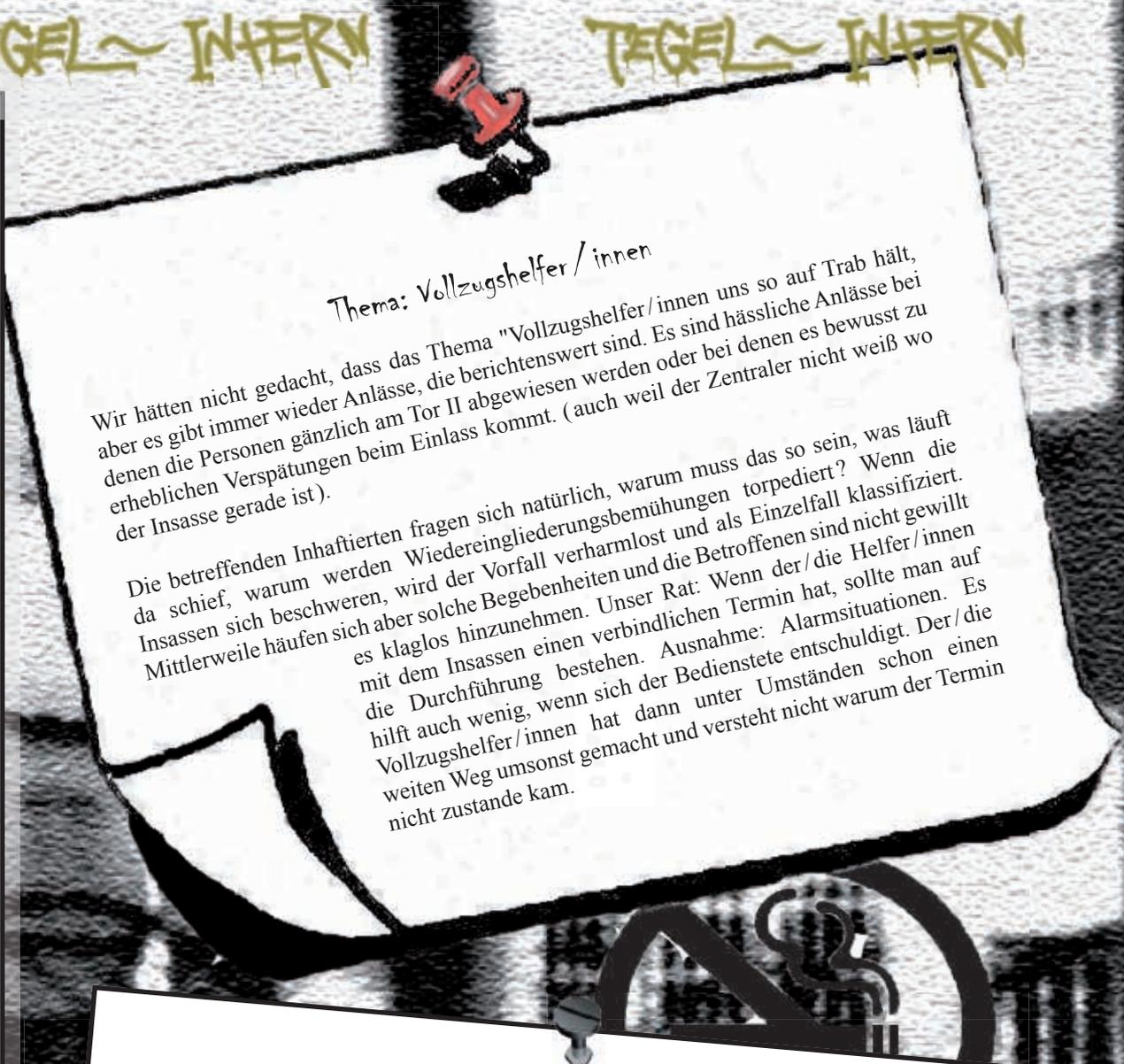
Zwinger (Serviceein-  
 eboten und Sie sollten  
 integriert zu werden.  
 zur Seite und leitet Sie  
 d Körperbetonte kann  
 sisiert werden.

wie an, als wäre es teil-  
 ommen, was auch der  
 kenswert, oder? Also,

traum

in der Teilanstalt V Opfer-  
 utlich. Wie die Redaktion  
 Gewichte aus dem Kraft-  
 alag“ an, wie eine zweite  
 raschend trifft.

eln durch Maschinen er-  
 ch dafür Recourcen vor-  
 ie Frage, was ist mit den  
 ergebrachten Kraftsport,  
 mfassende Neuerungen?



Thema: Vollzugshelfer / innen

Wir hätten nicht gedacht, dass das Thema "Vollzugshelfer/innen uns so auf Trab hält, aber es gibt immer wieder Anlässe, die berichtenswert sind. Es sind hässliche Anlässe bei denen die Personen gänzlich am Tor II abgewiesen werden oder bei denen es bewusst zu erheblichen Verspätungen beim Einlass kommt. (auch weil der Zentraler nicht weiß wo der Insasse gerade ist).

Die betreffenden Inhaftierten fragen sich natürlich, warum muss das so sein, was läuft da schief, warum werden Wiedereingliederungsmaßnahmen torpediert? Wenn die Insassen sich beschweren, wird der Vorfall verharmlost und als Einzelfall klassifiziert. Mittlerweile häufen sich aber solche Begebenheiten und die Betroffenen sind nicht gewillt es klaglos hinzunehmen. Unser Rat: Wenn der/die Helfer/innen mit dem Insassen einen verbindlichen Termin hat, sollte man auf die Durchführung bestehen. Ausnahme: Alarmsituationen. Es hilft auch wenig, wenn sich der Bedienstete entschuldigt. Der/die Vollzugshelfer/innen hat dann unter Umständen schon einen weiten Weg umsonst gemacht und versteht nicht warum der Termin nicht zustande kam.

"Berliner Knackis kriegen Hitzefrei" titelte die BZ am 08.08.2018

Die tegeler Inhaftierten empören sich maßlos, weil hier von allem nichts angekommen ist. Auch, dass bei 35 Grad Mittags die Arbeit beendet werden kann (wie in der JVA Heidering) halten die Insassen für einen schlechten Witz.

Weiter heißt es in dem Text, dass in den Höfen der Berliner Gefängnisse Sprenger aufgestellt wurden. Wer denkt sich so einen Blödsinn aus? Wir wissen, dass es eine dpa-Meldung war, aber muss man alles, ohne zu hinterfragen, übernehmen?

Schlimm finden wir in diesem Zusammenhang, dass der Bürger das draußen auch noch glaubt und schon entstehen wieder die üblichen Verzerrungen, die dann von Hotel-Vollzug sprechen. Selbstredend sehen wir genau hin und merken uns welche Medien was verbreiten. Jetzt könnten wir ja sagen ... machen wir aber nicht, weil uns die Sommerhitze trotzdem nicht die Synapsen verklebt hat und wir gerade in anderen Zeitungen wirklich gute Berichte gelesen haben.

**ER SUCHT SIE**

**Ich aus dem Balkan** ( M a z e d o n i e n ) sportlich, humorvoll 29/185/105 und suche nun auf diesem Wege eine Schlanke Sie zw. 20-40 J. für BK und eventuell auch mehr.

**Chiffre 318001**

**Hidayet, 46/172/80** türkisch. Ich suche eine nette Frau, die mich kennenlernen möchte. Dein Brief wird zu 100% von mir beantwortet. Ich befinde mich derzeit im MRV in Schleswig-Holstein. Bin sehr fit, sportlich und ein Familienmensch, ich freue mich auf Dich.

**Chiffre 318002**

**Schmusekater,** 51/180/90 mit blauen Augen sucht auf diesem Wege



eine Schmusekatze von 40-? Bin noch bis 2023 in Haft. Du sollstest, lieb, treu und ehrlich sein. Bei Sympathie gerne auch Beziehung angestrebt.

**Chiffre 318003**

**Zerbrochenes** Krebs-herz, 50ziger, bis 2029 in Haft, hat sein Selbstwertgefühl verloren. Welche nette ehrliche Briefeschrei-

berin kann mir helfen dies wieder zu finden. Alter und Aussehen ist egal, solange der Charakter stimmt.

**Chiffre 318004**

**Sportlicher Er, 28** Jahre alt sucht um sich die Zeit zu vertreiben



eine Sie zw. 20-35 J. für BK und auch mehr. Zuschriften bitte mit Bild.

**Chiffre 318005**

**Leicht verrückter** Manuel, 32/185/87 mit grau-grünen Augen sucht eine nette, sympathische Frau für BK und vielleicht auch mehr. Freue mich auf jeden Brief.

**Chiffre 318006**

**Hallo liebe Mädels,** ich bin einsamer Tätowierer 32 Jahre alt und suche auf diesen Wege einen crazy Federkrieg. Ich schreibe gerne und viel. Du darfst gerne ein Bad-Girl sein.

**Chiffre 318007**

**Sven, 30/172/75** bin noch bis Anfang 2019 inhaftiert. Habe blau-grüne Augen, blonde Haare, bin ehrlich, humorvoll und suche eine Sie zw. 20-35 J. für BK. Beantworte alle Zuschriften.

**Chiffre 318008**

**Ich bin 26 Jahre alt** und suche auf diesem Weg BK um dem Alltag ein wenig zu Entfliehen. Ich bin ehrlich, humorvoll, aufgeschlossen und Selbstbewusst. Freue mich auf deine Zuschrift.

**Chiffre 318009**

**Ich 23/183/99 bin** mit Muskeln bepackt, ehrlich, direkt habe blaue Augen und blonde Haare. Suche auf diesem Weg eine sympathische junge Frau zw. 18-26 J. für BK.

**Chiffre 318010**

**Ich, 28/188/86** sportliche Figur, suche Sie zw. 20-35 J. für BK und eventuell auch



mehr. Bin tätowiert und bis Mitte 2019 in Haft. Bevorzugt Zuschriften mit Bild. 100% Antwort.

**Chiffre 318011**

**Ich bin 187/87** noch keine 20.000 Tage alt und suche nun ein weibliches Gegenstück zum Schreiben die 30-50 Sonnen Umrundungen erlebt hat. Humor, verrückte Ideen und Stil wird geboten und ist erwünscht. Antwort ist auch ohne Foto garantiert.

**Chiffre 318012**

**Lieber netter Er,** sucht ebenso nette Sie zw. 25-40 J. für Federkrieg und



vielleicht auch mehr. Sie sollte humorvoll sein. Fühlst du dich angesprochen? Dann schreibe mir.

**Chiffre 318013**

**Ich, 27/176 mit** braunen Augen suche dich, die Frau an meiner Seite bei der ich alle Sorgen für einen Moment vergessen kann. Wenn du dich angesprochen fühlst und wie ich die Natur und lange Spaziergänge magst, dann melde dich.

**Chiffre 318014**

**Suche die Frau mit** dem gewissen Extra. Wenn für dich Humor, Ehrlichkeit, Treue keine Fremdwörter sind,



sowie das man mit dir Pferde stehlen könnte und du dazu noch etwas crazy bist, dann würde ich mich über Post freuen.

**Chiffre 318015**

**Ich, 39/196/98** gepflegt in Bayern inhaftiert sucht abwechslungsreichen BK zu Frauen aus ganz Deutschland. Alles kann nichts muss. Alle Briefe werden beantwortet.

**Chiffre 318016**

**Ich suche auf diesen** Weg noch interessanten BK. Bin noch bis 2020 in Haft. Falls du Lust auf regelmäßiges Schreiben hast, melde dich. Beantworte zu 100%.

**Chiffre 318017**

**Ich bin 44 Jahre alt** und wurde zu zweieinhalb Jahren Haft verurteilt, suche nach sozialem Verlust einen Grund wieder zu lächeln. Schreibe bitte nicht grundlos.

**Chiffre 318018**

**37 Jahre männlich** sucht BK zu Frauen. In meiner Freizeit lese und koche ich gerne, weiterhin mag ich es zu verreisen und zu fotografieren. Aktuell bin ich noch bis 2019 in Hessen in Haft und würde mich über Briefe freuen. 100% Antwort.

**Chiffre 318019**

**Chris, 29/175/71** ganz alleine mit viel Zeit noch bis min. 03/19 in Rheinland-Pfalz inhaftiert. Habe kurze blonde Haare, blau-graue Augen. Respekt, treue, Loyalität werden bei mir großgeschrieben. Nun würde ich mich über freuen, wenn du mir bald schreibst.

**Chiffre 318020**

**ER SUCHT SIE**

**Er 54/170/70 im Herzen Jung bis Nov. 18 in Haft sucht auf diesem Wege einen BK der Treue, Ehrlichkeit und Humor etwas bedeuten, vielleicht wird auch mehr daraus.**

**Chiffre 318021**

**Ich, 35/165/65 suche Sie ab 18 J. für BK und vielleicht auch mehr.**



Bin aufgeschlossen, offen, ehrlich, treu und liebevoll. Freue mich auf viele Zuschriften.

**Chiffre 318022**

**Rene 29/180/70** derzeit in Berlin inhaftiert sucht auf diesem Wege eine



nette, ehrliche Sie für ausdauernden BK und vielleicht auch mehr. Beantworte zu 100% alle Zuschriften.

**Chiffre 318023**

**Hallo die Damen!** Mein Name ist Daniel und ich verbüße derzeit eine Haftstrafe

von 26 Monaten in der JVA-Rohrbach. Ich suche auf diesem Wege netten BK. Bild wird auf Anfrage zugesendet.

**Chiffre 318024**

**Zerbrochenes** Krebsherz, bis 2029 in Haft, hat sein Selbstwertgefühl verloren. Welche Ehrliche Sie kann mir helfen dies wieder zu finden. Du solltest Charakter haben und keine Spiele treiben. Ich freue mich auf deine Antwort gerne mit Bild.

**Chiffre 318025**

**Hey, Hey...Ich bin** 34/170 gut gebaut, grüne Augen und stark Tätowiert. Ich suche



eine ebenso verrückte Frau um mit dir den tristen Haftalltag entfliehen zu können. Komme spätestens 2019 raus!

**Chiffre 318027**

**K n u d e l b ä r** 47/189/115 hat alles verloren. Bin noch bis 2022 in Haft und suche dich zwecks BK oder mehr für die Ehrlichkeit, Loyalität und Respekt keine Fremdwörter sind. Traue Dich!

**Chiffre 318029**

**Ich, 32/186/90 in BAWÖ** inhaftiert suche eine Sie, egal ob in Haft oder Freiheit für BK und später gerne mehr. Ehrlichkeit und Charakter zählen. Gerne mit Bild ist aber kein muss.

**Chiffre 318030**

**Ich Kalle, 49 Jahre** aber jünger aussehend 188/90 sportlich, schlank gebaut mit dunkelblonden Haaren und blauen Augen. Sitze noch bis 2021 ein und suche eine Sie zw. 35-48 J. zwecks BK und bei Sympathie auch mehr.

**Chiffre 318033**

**Mr. Grey sucht** sympathische, offene und verrückte Frauen, du darfst gerne böse sein. Briefe mit Foto



werden zu 100% beantwortet, los traue dich.

**Chiffre 318034**

**Sehnsucht nach Mehr?**  
**Versuchs mal mit einer Foto - Kontaktanzeige im lichtblick**  
**Bitte die Seite 94 beachten!**

**Nico, 24/183/105** mit braunen Augen noch bis 2019 in Haft. Suche eine Nette Sie für BK. Jede Zuschrift wird zu 100% beantwortet gerne mit Bild.

**Chiffre 318025**

**Heinz, 34/189 noch** bis 2019 in Bayern inhaftiert. Bin kräftig gebaut, mit blonden Haaren und blauen Augen. Ich suche auf diesem Wege eine nette Sie der Ehrlichkeit, Loyalität und Respekt keine Fremdwörter sind. Beantworte zu 100%.

**Chiffre 318026**

**Ich 35/178 sportlich** suche nach langjähriger Haftstrafe und Beziehung, wieder



eine ordentliche Frau zum Kennenlernen. Bitte nur ernst gemeinte Briefe. Zuschriften mit Foto werden zu 100% von mir beantwortet.

**Chiffre 318028**

**Bist du weiblich und** zw. 22-28 J. offen, stilvoll und crazy? Dich langweilt auch der Haftalltag? Dann freue ich, Alfred 49/192/90 mich auf deine Post und bei Sympathie auch gerne mehr.

**Chiffre 318031**

**Ich suche dich, bist** du sportlich zw. 18-35 J. und suchst einen ehrlichen, sportlichen Mann, der tätowiert ist und grün-blaue Augen hat, dann melde dich. Bin 26 Jahre alt und beantworte zu 100% alle Briefe.

**Chiffre 318032**

**Ich Sandro 39 Jahre** alt bin ein Gangster alter Schule. Suche eine coole, treue, ehrliche Frau die weiß, was sie will und die, die selber werte wie ich vertieft für eine feste Beziehung. Ich bin treu, ehrlich und sehr direkt. Zuschriften gerne mit Bild.

**Chiffre 318035**

**Ich bin der Christian,** 37/186/87 sportlich, tätowiert, humorvoll, charakterstark. Loyal, treu mit grünen Augen sucht nette Sie zw. 28-45 J. 100% Antwort. Foto wäre nett ist aber kein muss.

**Chiffre 318036**

**ER SUCHT SIE**

**Micha, 24 J. suche** weibliche gut aussehende Kontakte die treu, loyal und stolz



haben! Du solltest zw. 18-30 J. sein, tätowiert und musikalisch begabt wäre schön, da ich Rapper bin. Bin bis 2022 in Saarbrücken inhaftiert. Zuschriften gerne mit Bild.

**Chiffre 318037**

**Marc 31 J. alt, suche** auf diesem Wege eine offene, tolerante und vorurteilsfreie Frau zw. 18-40 J. zum



Aufbau einer Freundschaft und eventuell auch mehr, wenn es sich ergibt. Bin offen und ehrlich. Zuschriften bitte mit Bild.

**Chiffre 318038**

**Zwei nette tätowierte** Jungs 37 und 30 Jahre jung suchen auf diesem Wege nette Damen für Brieffreundschaften um den

Haftalltag sinnvoll zu gestalten. Wir sind in der JVA-Rohrbach inhaftiert. Bilder werden auf anfrage zugesendet.

**Chiffre 318039**

**Ich 46/167/79** befinde mich in der JVA-Kaisheim und suche auf diesem Wege netten BK oder auch mehr. Du solltest zw. 20-40 J. sein.



Über ein Bild von dir würde ich mich sehr freuen.

**Chiffre 318040**

**Zerbrochenes Herz** hat sein Selbstwertgefühl verloren, welche Ehrliche Sie kann mir helfen dies wieder zu finden. Ich bin 48/188/112 und in NRW inhaftiert.

**Chiffre 318041**

**Harry, 42/194/95** blonde Haare, blaue Augen, freundlich, und treu suche dich weiblich zw. 30-45 J. zum Schreiben und eventuell mehr.

**Chiffre 318042**

**Alleinstehender Multimillionär** sucht Kontakt zur Außenwelt. Bin 29/193 blau-grüne Augen, kurze Haare und suche dich zw. 20-38 J. für nette BK.

**Chiffre 318043**

# Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns. Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu. Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

## Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch. Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext **eine Kopie Eures Personalausweises** oder **eine Haftbescheinigung** übermittelt! Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt Eure Augenpartie, wenn Ihr nicht „unmaskiert“ erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

**der lichtblick**  
Seidelstraße 39  
D-13507 Berlin  
Antwortbriefe

bitte wie folgt versenden:

**Wichtig:** Bitte die **Chiffre-Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; zur Weiterleitung ist eine **70 Cent-Briefmarke** beizulegen!

1).

Euren Antwortbrief auf eine Chiffre-Anzeige zusammen mit einer Briefmarke in einen Umschlag stecken. Dann Chiffre-Nr. und Eure Adresse auf das Kuvert schreiben und in einem Briefumschlag an uns schicken.

+



**Achtung!!!**  
Die Briefmarke bitte nur beilegen. Nicht aufkleben!!!

2).

Absender: Max Mustermann  
Musterstr. 87  
74535 Musterstadt

**Chiffre 118023**

3).

Max Mustermann  
Musterstr. 87  
74535 Musterstadt



An die  
Lichtblick-Redaktion  
Seidelstr. 39  
13507 Berlin

**SIE SUCHT IHN**

**Kati, 22 Jahre jung** und noch bis 2021 ganz allein und mit viel Zeit in der JVA-Willich inhaftiert. Suche netten BK zum Schreiben, dein Alter ist mir egal Hauptsache du bist ehrlich. Beantworte alle Zuschriften gerne auch mit Bild.

**Chiffre 318044**

**Peggy 36/164 bin** eine humorvolle, lebensfrohe Frau, die gerne lacht. Ich suche dich zw. 35-47 J. für den Ehrlichkeit, treue und Respekt keine Fremdwörter sind



für BK und vielleicht auch mehr. Lernt mich kennen es lohnt sich. Briefe mit Bild werden zu 100% beantwortet.

**Chiffre 318045**

**Melanie, 34/170 ich** bin eine humorvolle, lebensfrohe Frau mit langen dunkelblonden haaren und braunen Augen. Ich suche Dich, für den Ehrlichkeit, Loyalität und Respekt keine Fremdwörter sind für BK und vielleicht auch mehr. Lernt mich kennen es lohnt sich! Beantworte zu 100%.

**Chiffre 318046**

**Hallo ich bin die Glauci, 31/159/65** und suche einen Mann vorwiegend sportlich mit heller Augenfar-



be und guten Aussehen. Du solltest zw. 20-48 J. alt sein und spanisch oder portugiesisch sprechen. Ich bin eine heiße Brasilianerin und freue mich auf deine Antwort. Zuschriften gerne mit Bild.

**Chiffre 318047**

**Ich Sabrina bin 37 Jahre** alt, schlank, habe blaue Augen, braune Haare bin Italienerin und habe momentan sehr viel Langeweile. Wenn du Lust hast dann schreibe mir nach Aichach. Beantworte alle Zuschriften aber bitte mit Foto.

**Chiffre 318048**

**Ich 22/162/59 suche** Dich! Du solltest zw. 25-35 J. alt sein und Humor, Tätowierungen haben. Ich bin eine deutsch-russische Frau mit viel Temperament, treu, ehrlich, loyal und das erwarte ich natürlich auch von dir. Wenn du denkst, dass du mit mir klar kommst dann melde dich. Briefe mit Bild werden zu 100% beantwortet.

**Chiffre 318049**

**IN LETZTER SEKUNDE**

**Andy, 29/178 noch** bis ca. 2020 in der JVA-Schwäbisch Hall inhaftiert. Ich suche auf diesem Weg nette weibliche BK. Habe blaue Augen und blonde kurze Haare. Du solltest humorvoll, spontan und nicht älter als wie 29 J. sein. Antwort bitte mit Bild.

**Chiffre 318050**

**Einsamer Stern,** 36/196/87 mit braunen Augen, sportlich



und tätowiert. Suche die Frau fürs Leben, du solltest Humor haben und ehrlich sein. Alter und aussehen ist zweitrangig. Finde es doch einfach heraus, ob wir beide zusammen passen.

**Chiffre 318051**

**Ich (W) bin 29/162** lange dunkle Haare, braune Augen und suche Menschen die mit mir den Haftalltag durch regen BK entfliehen wollen. Gerne in italienisch, deutsch oder Romania. Ich freue mich über deine Post.

**Chiffre 318052**

**Südländer,** 38/174/70 bin ehrlich, loyal, humorvoll,

sympathisch, respektvoll. Ich suche auf diesem Wege BK zu Frauen.

**Chiffre 318053**

**Sven 29 J. liebevoller** Kerl sucht einen netten und liebevollen Mann zw. 20-35 J. für BK oder mehr. Beantworte alle Zuschriften.

**Chiffre 318054**

**Karin 47/170 habe** dunkelbraune Haare, grüne Augen und bin derzeit in Aichach inhaftiert. Bin sportlich, gelangweilt und deshalb würde ich mich über Post von dir sehr freuen. Wenn du Lust, hast dann mit Foto.

**Chiffre 318055**

**Rider, 30 Jahre** alt, ADS guter Junge, Echt. Sucht dich weiblich guter Charakter, gepflegt,



authentisch zw. 20-30 die weiß was sie will, einfach ein Good Girl. Schreibe mir mit Foto.

**Chiffre 318056**

**Ich 27/173/80 suche** dich zw. 30-38 J. du solltest Südländer sein den ich selbst bin eine Südländerin. Habe schwarze lange Haare und braune Augen bin ehrlich und loyal. Du solltest mit mir umgehen können denn ich kann eine ganz

schöne Zicke sein. Zuschriften mit Foto werden bevorzugt beantwortet.

**Chiffre 318057**

**Ich (M) bin** 30/176/67 und suche Ihn zw. 18-30 J. für BK oder nach der Haft eine Beziehung. Du solltest mir gegenüber offen und ehrlich sein. Ich würde mich über deinen Brief freuen.

**Chiffre 318058**

**Kevin, 28/183 halb** Russe und halb Spanier bin in Dortmund inhaftiert und suche auf diesem Wege nette Frauen zum Schreiben. Bin sportlich und loyal.

**Chiffre 318059**

**Ich (M) 30 J. suche** auf diesem Weg nette, ehrliche und offene Jungs für BK und was sich sonst noch ergibt. Du solltest nicht älter als 32 J. sein. Freue mich auf jede Zuschrift.

**Chiffre 318060**

**Sinto, 26/180/90** sitze in Bayern und



suche auf diesem Wege eine Sie zw. 18-100 J. für netten BK. Wenn du Lust hast dann melde dich einfach. Mit oder ohne Bild!

**Chiffre 318061**

**IN LETZTER  
SEKUNDE**

**Ich (M), 39/180/95** suche nette Jungs für interessanten BK und eventuell auch mehr. Ihr solltet zw. 18-40 J. alt sein. Beantworte zu 100%.

**Chiffre 318062**

**Ich, 40/185/76** suche nette Frauen zw. 20-48 J. für BK oder auch mehr. Bin noch bis 2022 in Haft. Alle Briefe ob mit oder ohne Bild werden beantwortet.

**Chiffre 318063**

**Ich (M), 29/188/90** suche einen netten Mann zw. 18-40 J. für BK und vielleicht auch mehr. Deine Optik und Herkunft ist mir egal. Beantworte zu 100%.

**Chiffre 318064**

**Olli, 31/174/84** ich habe blau-grüne Augen, hellblondes Haar, und bin noch bis 2024 in Haft. Suche auf diesem Weg ein chaotisches, aufgeschlossenes und ehrliches Weibchen zw. 20-31 J. für BK.

**Chiffre 318065**

**Ich (M) bin 39 Jahre** alt und noch bis 2020



in Torgau inhaftiert. Ich suche nette Typen

zw. 25-50 J. für BK oder vielleicht auch mehr. Beantworte alle Zuschriften.

**Chiffre 318066**

**Hallo Mädels! Ich** bin 39 Jahre alt und suche auf diesem Weg netten BK und vielleicht auch mehr. Ich bin in Dieburg inhaftiert und möchte mit schreiben dem Haftalltag ein wenig Abhilfe schaffen. Über Post würde ich mich sehr freuen.

**Chiffre 318067**

**Chris, 32/180/80** bin noch bis 2021 in Bayern inhaftiert. Meine



Augenfarbe geht ins Ice-Blaue, bin normal gebaut und für alles zu haben. Suche eine sympathische Sie zw. 27-38 J. ebenfalls mit normaler Figur für BK oder mehr. Bin Tätowiert und gepierct. 100% Antwort.

**Chiffre 318068**

**Tätowierer 40 Jahre** alt, mit braun-grünen Augen, sportlich und noch bis 2019 in Haft sucht nach der Frau aus seinen Träumen. Wenn du zw. 20-40 J. treu, ehrlich lieb bist und Interesse an einer festen Beziehung hast, dann schreibe mir. 100% Antwort.

**Chiffre 318069**

**Christian 30 Jahre** alt bin derzeit in der JVA-Bützow inhaftiert. Ich suche auf diesem Wege attraktive Frauen, die ge-



meinsam ihre Haftzeit mit mir herumkriegen wollen. Bin sehr sportlich 177/86 und voll tätowiert. Freue mich auf deine Briefe.

**Chiffre 318070**

**35-jährige, schlanke,** sportliche, langhaarige Kinder und Tierliebe Frau sucht BK und eventuell auch mehr. Da ich schon zu oft auf die Nase gefallen bin, bitte nur ernst gemeinte Zuschriften. Gerne mit Bild.

**Chiffre 318071**

**Clyde sucht Bonnie.** Ich 48 J. suche eine Klasse Frau zw. 30-60 J. für einen Neuanfang. Wenn du dich angesprochen fühlst, freue ich mich schon jetzt auf deine tolle Antwort. Gerne mit Bild.

**Chiffre 318072**

**Wer möchte seinen** Haftplatz mit mir tauschen? Ich (W) sitze in der JVA Schwäbisch-Gmünd und suche dringend einen Haftplatz in Vechta. Bin noch bis 2024 inhaftiert.

**Chiffre 318073**

**Ich, (M) 39/184/82** bin humorvoll, ehrlich, sportlich und suche eine nette, ehrliche Sie für einen abwechslungsreichen Federkrieg. Wenn du dein Herz wie ich auf dem richtigen Fleck hast, dann ran an den Stift und schreibe mir. Beantworte zu 100%.

**Chiffre 318074**

**Patrick 34/188/82** bin ein lebenslustiger, loyaler und ehrlicher DJ mit Leidenschaft sucht dich für BK oder mehr. Bist du ehrlich



und durchgeknallt wie ich, dann schreibe mir und wir machen den Alltag bunt. Dein Alter ist mir persönlich egal Hauptsache es passt!

**Chiffre 318075**

**Rene 27 J. alt, gut** trainiert, sucht eine Nette, Sympathische und Ehrliche Sie zw. 22-30 J. für BK. Bin noch bis ende 2019 inhaftiert. Zuschriften gerne mit Bild.

**Chiffre 318076**

**Ich (W) bin im besten** Alter und suche Ihn zw. 45-60 J. für BK oder auch mehr. Habe rotblonde Haare und braune Augen. Ich schreibe gerne, bin Romantisch und liebevoll. Gerne mit Bild.

**Chiffre 318077**

**Peter 62/182 stabil!** Meine Hobbys sind Musik, Fernsehen und spazieren gehen. Ich suche dich zw. 30-50 J. für BK. Du solltest treu sein, da ich oft enttäuscht wurde. Zuschriften gerne mit Bild.

**Chiffre 318078**

**Ich Sascha 40/174** bin bis 2020 in der JVA-Rottenburg in-



haftiert. Will nach dieser Zeit einen neuen Lebensabschnitt beginnen. Du solltest bis 40 J. schlank, treu und ehrlich sein. Beantworte jeden Brief mit Foto.

**Chiffre 318079**

**Hey Jungs! Wer von** Euch hat Bock zum coolen Briefeschreiben? Ich (M) suche Jungs zw. 18-30 J. Bin selber 18/178/67 und im Jungendvollzug von NRW. 100% Antwort.

**Chiffre 318080**

**Ruhrpott - Girl,** 28/182/85 sucht Ihn zw. 30-45 J. für netten BK oder vielleicht auch mehr. Habe blau-graue Augen, bin ehrlich, treu und noch bis 2022 Inhaftiert. Beantworte alle Zuschriften, gerne mit Bild.

**Chiffre 318081**

# Wo werde ich wohnen?

Unser Angebot

**Betreutes Wohnen**  
**in unseren Übergangshäusern**  
**in unseren Wohngruppen und**  
**in unseren trägereigenen**  
**Wohnungen**



CARPE DIEM

KONTAKT

#### Betreutes Einzel- und Gruppenwohnen

Tel. 0 30/346 665 85, 628 049 30  
 Fax 0 30/413 28 18 und 626 85 77

E-Mail: [info@carpe-diem-berlin.de](mailto:info@carpe-diem-berlin.de)  
 Internet: [www.carpe-diem-berlin.de](http://www.carpe-diem-berlin.de)

#### Übergangshaus

Alt-Friedrichsfelde 93  
 10315 Berlin-Lichtenberg  
**Tel. 346 665 85 (Zentralnummer)**  
 413 94 62, 413 83 86  
 419 38 224  
 Fax 413 28 18

#### Übergangshaus

Delbrückstraße 29  
 12051 Berlin-Neukölln  
**Tel. 628 049 30 (Zentralnummer)**  
 628 049 31, 628 049 32  
 629 838 14, 626 073 92  
 Fax 626 85 77



# Bildnachweis 3 | 2018

# IMPRESSUM

- **Cover ( vorne )** »Copyright © 2018 der lichtblick.
- **Seite 2 und 3 ( Hintergrundbild )**  
»Copyright © 2018 der lichtblick.
- **Seite 5 ( Desinfektionsmittel )**  
»Copyright © 2018 Lysoform, alle Rechte vorbehalten.
- **Seite 10 ( RAWU )** Karikatur »Copyright © 2015 der lichtblick.
- **Seite 13 ( Besucher WC )**  
»Copyright © 2018 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten.
- **Seite 16 ( Laienverteidiger )**  
»Copyright © 2018 Jörg Bergsted, alle Rechte vorbehalten.
- **Seite 20 ( Foto M. Riemer )** »Copyright © 2018 Martin Riemer.
- **Seite 21 ( Foto V. Schöneburg )**  
»Copyright © 2018 Dr. Volkmar Schöneburg.
- **Seite 26 und 27 ( Geld )** Quelle Wikipedia  
»Copyright © 2018 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten.
- **Seite 28 ( Foto Prof. Drenkhahn )**  
»Copyright © 2018 Prof. Kirstin Drenkhahn.
- **Seite 31 ( Kasten jvaberlintegel leaks ):**  
»Copyright © 2018 der jvaberlintegel leaks
- **Seite 32 bis 33 ( Cartoon ):** Copyright © 2018 der lichtblick.
- **Seite 34 ( Foto M. Beyè )** »Copyright © 2018 Michael Beyè.
- **Seite 35 ( B. Maelicke )** »Copyright © 2018 Prof. Bernd Maelicke.
- **Seite 55 ( SothA )** Karikatur Copyright © 2018 der lichtblick.
- **Seite 56 ( Besuch )** Karikatur »Copyright © 2018 der lichtblick.
- **Seite 60 ( JVA Saarbrücken )** »Quelle Ministerium der Justiz Saarland Copyright © 2018 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten.
- **Seite 62 ( Anstalt ):** Quelle JVA Tegel
- **Seite 65 und 66 ( Kinderarmut - in - Deutschland )**  
»Copyright © 2018 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten.
- **Seite 68 und 69 ( Bilder )** »Quelle Hernera Photo Cliparts Copyright © 2018 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten.
- **Seite 70 und 71 ( Merkur Sonne und Spielbank )** »Quelle Wikipedia »Copyright © 2018 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten.
- **Seite 72 ( Clown )** »Copyright © 2018 der lichtblick.
- **Seite 74 ( Zeitung )** »Quelle Süddeutsche Zeitung »Copyright © 2018 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten.
- **Seite 76 und 77 Literaturgruppe ( Cartoons ):**  
»Copyright © 2018 der lichtblick.
- **Seite 78 bis 80 ( Buchvorstellungen )** »Quelle Lambertus Verlag, Rhein - Mosel Verlag, Rowohlt Verlag »Copyright © 2018 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten.
- **Seite 81 ( Computer )** »Copyright © 2018 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten.
- **Seite 89 ( Paragraph )** »Copyright © 2018 der lichtblick.
- **Seite 90 und 91 Tegel-Intern** »Copyright © 2018 der lichtblick
- **Seite 92 bis 97 ( Fotos Inserenten )**  
»Copyright © 2018 Inserenten.
- **Seite 93 ( Mädchen ):**  
»Copyright © 2014 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten.
- **Cover ( hinten )** »Copyright © 2014 der lichtblick.

**Herausgeber:**

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick  
(bestehend aus Insassen der JVA - Tegel)

**Redaktion:**

Andreas Hollmach, Norbert Kieper,

**Verantwortlicher Redakteur:**

Andreas Hollmach (V.i.S.d.P.)

**Druck:**

Speedruck Berlin GmbH

**Postanschrift:**

der lichtblick  
Seidelstraße 39  
D-13507 Berlin

**Telefon:**

(030) 90 147 - 2329

**Telefax:**

(030) 90 147 - 2117

**E-Mail:**

gefangenenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de

**Internet:**

www.lichtblick-zeitung.com

**Spendenkonto:**

sbh-Sonderkonto: der lichtblick  
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00  
BIC (Swift): DEUTDEDB110

**Auflage:**

7.500 Exemplare

**Allgemein es:**

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

**Eine Zensur findet nicht statt!**

der lichtblick erscheint vierteljährlich. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beantragt werden.

**Reproduktion des Inhalts** (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

**Für eingesandte Manuskripte,** Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

**Eigentumsvorbehalt:** Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

# KNACKI'S ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern sind aus der JVA nicht erreichbar!

## Abgeordnetenhaus von Berlin

Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0

## Amnesty International

Zinnowitzer Str. 8 • 10115 Berlin ☎ 030/420248-0

## Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AkS) e. V.

Postfach 1268 • 48002 Münster ☎ 0251/4902835

## Ärztekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte

Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-2103

## Ausländerbehörde

Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0

## Ausländer- u. Migrationsbeauftragte des Senats

Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/9017-2351

## Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10 • 10787 Berlin ☎ 030/13889-0

## Bundesgerichtshof

Herrenstr. 45 A • 76133 Karlsruhe ☎ 0721/1590

## Bundesgerichtshof

Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0

## Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 030/18580-0

## Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0

## Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin ☎ 030/22735257

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat

F - 67075 Strasbourg Cedex

## Freiabonnements für Gefangene e. V.

Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189

## Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie

Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256

## Kammergericht

Elßholzstr. 30-33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0

## Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Aquinostraße 7-11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726920

## Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer

Turnstr. 91 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0

## Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus

☎ 030/232514-70

## Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 • 10179 Berlin ☎ 030/306931-0

## Schufa Holding AG

Kormoranweg 5 • 65201 Wiesbaden ☎ 0611/9278-0

## Senatsverwaltung für Justiz sowie

## Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe

Salzburger Str. 21-25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0

## Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen

Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-6800

## ANSTALTSBEIRAT DER JVA - TEGEL

Vorsitzende, TA II, TA VI,

SothA I + II

Redaktion der lichtblick

Türkische Inhaftierte

Arabische Inhaftierte

Betriebe, Küchenausschuß

TA V

Sicherungsverwahrung

Einzelprojekte

Adelgunde Warnhoff

Lennart Lagmöller

Dietrich Schildknecht

Ferit Çalişkan

Abdallah Dhayat

H.-M. Erasmus-Lerosier

Dr. Heike Traub

Franziska Wagner

Michael Beyé

## BERLINER VOLLZUGSBEIRAT

[www.berliner-vollzugsbeirat.de](http://www.berliner-vollzugsbeirat.de)

Dr. Olaf Heischel	Vorsitzender BVB
Marcus Behrens	Stellvertr. Vorsitzender BVB/LfG
Dr. Annette Linkhorst	Stellvertr. Vorsitzende BVB/AB JSA
Dorothea Westphal	Geschäftsstelle BVB
Werner Rakowski	Vors. AB Offener Vollzug Berlin
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA für Frauen
Adelgunde Warnhoff	Vors. AB JVA Tegel
Peter Tomaschek	Vors. AB JVA Moabit
Dr. Joyce Henderson	Vors. AB JVA Plötzensee
Jörg Arndt	Vors. AB JAA
Thorsten Gärtner	Vors. AB JVA Heidering
Monika Marcks	Landesschulamt
Dr. Florian Knauer	Wissenschaft
Heike Schwarz-Weineck	DBB
Mike Petrik	Unternehmerverb. Bln.-Brandenburg
Thúy Nonnemann	Abgesandte des Ausländerbeauftragten
Irina Meyer	Freie Träger
Axel Barckhausen	Medien
Elfriede Krutsch	Berliner Ärztekammer

## ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA - TEGEL

**Besucherzentrum - Tor 1**  
**Mo. + Di. 12.15 Uhr bis 18.15 Uhr**  
**Arbeiter ab 15.15 Uhr**  
**Sa. + So. 1. und 3. Woche im Monat geöffnet**  
**09.30 Uhr bis 16.00 Uhr**  
 ☎ 90 147-1560

**Haus 38 / Wäscheannahme-Öffnungszeiten**  
**Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr**  
**Fr. 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr**  
 ☎ 90 147-1534

**Briefamt / Paketabgabezeiten**  
**Mo. - Do. 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr**  
**Fr. 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr**  
 ☎ 90 147-1530

## BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA - TEGEL

**Zahlstelle der JVA-Tegel**  
 IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00  
 BIC: PBNKDEFF100

Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

## EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

**Mo. - Do. 08.00 Uhr – 16.00 Uhr**  
**Fr. 08.00 Uhr – 14.00 Uhr**

Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!

## TELIO ☎ 01805 - 123403

**Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel**  
**Kto.-Inh.: Telio**

**IBAN: DE 58 2005 0550 1280 3281 78**  
**BIC: HASPDEHHXXX**

**Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer (welche auf Eurem PIN-Brief o. Euror Kontokarte steht)**

der lichtblick • Seidelstraße 39 • D-13507 Berlin  
Entgelt bezahlt • A 48977

DEUTSCHE POST

Port payé  
12103 Berlin  
Allemagne

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie! Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bereits mit 10,- Euro helfen Sie, die Kosten eines Jahresabonnements zu decken.

Spendenkonto:

der lichtblick  
sbh-Sonderkonto: der lichtblick  
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00  
BIC (Swift): DEUTDEDB110

**der lichtblick** ist die Weltweit auf-lagenstärkste Gefangenenzeitung, unzen-siert und presserechtlich von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel ver-antwortet. Der Bezug ist kostenlos - Spen-den machen dies möglich.

Dieses Magazin gewährt Blicke über hohe Mauern und durch verriegelte Türen. Die Redaktionsgemeinschaft macht auf Miss-stände aufmerksam und kämpft für einen humanen, sozialstaatlichen und wissens-basierten Strafvollzug. Sie setzt sich hierbei insbesondere für vorrausschauende Resozi-alisierung und Wiedereingliederung ein.

Neben dem strafvollzugspolitischem En-gagement initiiert der lichtblick „Berüh-rungen“ zwischen drinnen und draußen und fungiert als Kontaktstelle. Zudem ist der lichtblick die Lieblingszeitung vieler Ge-fängnisinsassen und wird von Juristen, Po-litikern und Wissenschaftlern gelesen.



 **KISTMACHER**

Tel. 03302/2073870/71 • Fax 03302/2073872 • [www.kistmacher-gmbh.de](http://www.kistmacher-gmbh.de)

Papier Hutten Stanzen Leimen Prägen Falzen Bohren Layouterstellung Logoentwicklung • DRUCK

ALLES RUND UM DEN DRUCK  
